Der güterbesitz des klosters weissenburg i.E.

W[ilhelm]. Harster

Fr 7096.10.15

Harvard College
Library

FROM THE BEQUEST OF
JOHN HARVEY TREAT
OF LAWRENCE, MASS.
CLASS OF 1862

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1/2 Leinen

Der

Güterbesitz des Klosters Weißenburg i. E.

Von

Dr. W. Harster,

K. Gymnasialprofessor.

I. Teil.

Programm

zum

Jahresbericht des K. Humanistischen Gymnasiums Speier

für das Schuljahr 1892/93.

Speier.

Druck der Dr. Jäger'schen Buchdruckerei.

1893.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg i. E.

Von

Dr. W. Harster,

K. Gymnasialprofessor.

I. Teil.

Ch 5473

Programm

zum

Jahresbericht des K. Humanistischen Gymnasiums Speier

für das Schuljahr 1892/93.

Speier.

Druck der Dr. Jäger'schen Buchdruckerei.

1893.

Digitized by Google

Fr 7096.10.15

Digitized by Google

Zum

150jährigen Jubiläum

der

Friedrich-Alexanders-Universität

Erlangen

dargebracht

vom

Lehrerkollegium des K. Humanistischen Gymnasiums

Speier.

1893.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Die gegen elf Jahrhunderte umfassende Geschichte des Klosters Weißenburg im Elsaß hat noch keine dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechende Darstellung gefunden, wiewohl dieses Kloster eine der ältesten Pflanzschulen des Christentums in unseren Gegenden gewesen ist und zugleich an Reichtum von keinem andern in deutschen Landen übertroffen wurde, wiewohl seine Äbte nur von Papst und Kaiser abhängige Kirchen- und Reichsfürsten waren, und der erste deutsche Dichter, dessen Namen wir kennen, der Verfasser der Evangelienharmonie Otfried, hier gelebt und gewirkt hat. Indes wenn wir bedenken, was in diesen 23 Jahren, seitdem die deutsche Nation ihre südwestlichen Grenzmarken wiedergewonnen hat, für die Aufhellung der Vergangenheit dieser Gegenden geschehen ist, so dürfen wir die Hoffnung hegen, daß auch das altehrwürdige Gotteshaus am Fuß des Wasgenwaldes in nicht zu ferner Zeit seinen Geschichtschreiber finden werde, für den einige Bausteine zuzurichten der Zweck der vorliegenden Arbeit ist.

Die Veranlassung und gewissermaßen die Berechtigung hiezu liegt für mich in meiner Eigenschaft als Konservator des historischen Vereines der Pfalz und somit als Hüter auch der vier im hiesigen Museum befindlichen, auf die Abtei Weißenburg bezüglichen Handschriften, von denen namentlich der aus dem 9. Jahrhundert stammende und an zwei Stellen den Namen Otfrieds, an andern wohl gar seine Schriftzüge zeigende codex traditionum oder liber donationum ohne Zweifel die älteste

Digitized by Google

Quelle für die Topographie des Unterelsasses und der Saargegenden bildet. Es ist diese Handschrift sowie der über 400 Jahre jüngere liber possessionum des Abtes Edelin nebst den noch in diese Zeit zurückreichenden Partien der beiden anderen Handschriften, des codex privilegiorum und liber feudorum, welche im übrigen der Hauptsache nach dem 15. bezw. 16. Jahrhundert angehören, vor nunmehr 51 Jahren von Professor Dr. Joh. Casp. Zeuß im Auftrag des historischen Vereines der Pfalz herausgegeben worden, und ein Kenner wie Mone[1]) hat über diese Publikation geurteilt, daß der Abdruck mit musterhafter Treue gemacht sei, was aber dem Buche fehle und seinen Gebrauch erschwere, sei die Angabe der jetzigen Orts- und Flußnamen. Allerdings scheint mir, daß das Verdienst, das Zeuß sich erwarb, indem er ein Jahr nach ihrer Entdeckung zwei dieser Handschriften vollständig und die beiden andern teilweise, ausgestattet mit genauen chronologischen, geographischen und onomastischen Verzeichnissen, der gelehrten Welt bekannt machte, etwas höher angeschlagen werden müsse, als das eines sorgfältigen Abschreibers, wie ich andererseits glaube, daß die beiläufige Forderung der Angabe der jetzigen Orts- und Flußnamen in Urkunden, die zum teil bis in das 7. Jahrhundert zurückgehen, die Schwierigkeit der Sache, wenn nicht verkennt, so doch nicht genügend hervortreten läßt. Es hat einer Reihe eingehender Untersuchungen bedurft[2]), bis diesem von Mone gerügten Mangel wenigstens für das Unterelsaß abgeholfen wurde, so daß hier namentlich nach den Arbeiten von Socin,

[1]) Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins II, 35.

[2]) Boßler, die Ortsnamen im Unterelsaß, im Oberelsaß. Zeitschr. f. deutsche Philologie VI (1875), IX (1878).

Socin, die althochdeutsche Sprache im Elsaß vor Otfried von Weißenburg. Straßb. Studien I (1883), 114 ff.

Schricker, älteste Grenzen und Gaue im Elsaß. Straßb. Studien II. (1884), 305 ff.

v. Jan, das Elsaß zur Karolingerzeit. Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. VII. Bd. 2. Hft.

Digitized by Google

Schricker und v. Jan kaum mehr als eine Nachlese übrig bleibt; aber diese Untersuchungen beschränken sich, soweit sie auf unseren traditiones Wizenburgenses fußen, auf den Elsaßgau, d. h. das heutige Unterelsaß, und lassen den Speier- und Wormsgau, die an nicht wenigen Stellen neben jenen erwähnt werden, ebenso unberührt als, von gelegentlichen Abschweifungen abgesehen, den Saar- und Seillegau, auf die nahezu ein Drittel von den 274 bezw. 279 Urkunden des codex traditionum sich bezieht, und deren Ortsnamen aus verschiedenen Gründen der Deutung meist besondere Schwierigkeiten entgegenstellen; noch weniger Berücksichtigung findet natürlich der liber possessionum, der doch auch manches topographische Rätsel nicht bloß für das diesseitige sondern auch für das jenseitige Rheinufer in weitem Umfange enthält. Über Erwerb und Verwaltung des Klostervermögens in den traditiones Wizenburgenses sodann hat Franz Wolff in einer Inauguraldissertation der Berliner Universität 1883 gehandelt, und wir sehen mit dem Verfasser „in wenigen Jahrhunderten eine reiche Entwickelung des Klosters sich vollziehen, deren erstes Resultat in dem liber possessionum des Abtes Edelin aus der Mitte des 13. Jahrhunderts vor unsern Augen liegt"; aber eine Vergleichung des Besitzstandes des Klosters nach diesen beiden, wie erwähnt, 400 Jahre auseinander liegenden Vermögensaufnahmen und wiederum dieser mit der dritten im liber feudorum enthaltenen hat Wolff und wohl mit Recht als den Rahmen seiner Untersuchung überschreitend erachtet.

Ich betrachte somit als meine Aufgabe, einmal die im index geographicus von Zeuß vorkommenden Namen, soweit dies möglich und nicht bereits geschehen ist, zu erklären und sodann auf Grund des mir zugänglichen Materials ein Bild von dem Entstehen und Vergehen des in der That fürstlichen Vermögens der Abtei Weißenburg von ihrer Gründung gegen Ende des 7. Jahrhunderts bis zu ihrer Umwandlung in ein

Digitized by Google

weltliches Stift 1524 und dessen Einverleibung in das Bistum Speier 1546 zu entwerfen, und ich halte es für zweckdienlich, die drei erwähnten Vermögensaufnahmen jede abgesondert zu behandeln und für jede eine tabellarische Zusammenstellung zu geben, welche, da eine dreifache kartographische Darstellung aus verschiedenen Gründen nicht ausführbar ist, am geeignetsten sein dürfte, um einen raschen Überblick über die wesentlichen Veränderungen während jeder der drei Perioden zu ermöglichen.

Zuvor aber wird es nötig sein, uns die äußeren Schicksale des Klosters Weißenburg in diesem immer noch fast neun Jahrhunderte umfassenden Zeitraum, wenn auch nur in den allgemeinsten Umrissen, vor Augen zu führen.

Digitized by Google

Geschichte der Abtei Weißenburg.

Über die Zeit der Gründung der Abtei Weißenburg und den Namen ihres Stifters herrscht ein alter Streit, über den hier nicht sowohl eine neue Ansicht zu äußern, als vielmehr das Wesentlichste zur Orientierung mitzuteilen ist. In dem Diplom Kaiser Heinrichs IV. von 1102 und in der ähnlichen Urkunde seines Sohnes und Nachfolgers Heinrich V. von 1111, welche wörtlich in den Bestätigungsbrief Kaiser Albrechts I. von 1303 herübergenommen worden ist, sowie in der Bulle Papst Alexanders III. von 1179 wird als Gründer König Dagobert bezeichnet. Die hierauf bezügliche Stiftungsurkunde[1]) findet sich zuerst erwähnt im liber possessionum des Abtes Edelin von ca. 1280, worin ausdrücklich gesagt wird, daß es der erste König dieses Namens gewesen sei; im Wortlaute aufgenommen wurde dieselbe sodann zuerst in das erwähnte Diplom Kaiser Albrechts I. von 1303 und weiterhin in diejenigen Heinrichs VII. von 1311, Ludwigs des Bayern von 1337 und Karls IV. von 1356. Die Gründung soll stattgefunden haben im 23. Jahr der Regierung Dagoberts I.; da dieser aber nur 16 Jahre, von 622—38 regierte, so haben Schoepflin und Grandidier[2]) die Urkunde als unecht verworfen, gleichwohl aber der im Kloster Weißenburg selbst vererbten Überlieferung soweit Rechnung getragen, daß sie an dem Namen Dagoberts als Gründers der Abtei festhielten und nur statt des ersten den zweiten dieses Namens dafür angesehen wissen wollten, dem sie auch die Stiftung der Abteien Blidenwelt oder Klingenmünster in der Pfalz, Surburg, Haslach und St. Sigismund im Elsaß zuschrieben.

[1]) Abgedruckt von Schoepflin, Alsatia diplom. I, 20; auch Monum. boica XXXI, 1.

[2]) Schoepflin, Alsat. illustr. I, 736. — Grandidier, hist. de l'église de Strasb. I, 205.

Digitized by Google

Ein neues Licht über diese wie über so manche andere das Elsaß berührende Frage wurde durch die Auffindung unseres codex traditionum verbreitet; derselbe enthält nämlich unter Nr. 203 eine Urkunde vom Jahr 700, worin ein Bischof Dragobod als Erbauer des Klosters bezeichnet wird. Daß hiemit der gleichnamige Bischof von Speier gemeint sei, zu dessen Kirchensprengel Weißenburg gehörte, und dem, wofür auch anderweitig Beispiele vorliegen, die betreffende Schenkung an Stelle des eigentlichen Klostervorstandes — es war dies Abt Ratfried von ca. 693 bis 724 — übergeben wurde, unterliegt keinem Zweifel. Von Dragobod wußte man durch Loebel[1]) nur, daß derselbe um 664 den bischöflichen Stuhl von Speier inne hatte, also etwa 660 auf denselben erhoben worden war, während wir jetzt den weiteren urkundlichen Beweis besitzen, daß derselbe noch 700 am Leben und, wie nicht zu bezweifeln, auch im Amte war.[2]) Innerhalb dieser Grenzen also, d. h. zwischen ca. 660 und 700, läßt die von Zeuß bekannt gemachte Urkunde freien Spielraum für die Gründung Bischof Dragobods, während die weitere von Zeuß ausgesprochene Annahme, daß die Stiftung des Klosters nicht lange vor der Zeit, aus der wir Urkunden über dasselbe besitzen, also etwa zwischen 685 und 690 erfolgt sei, nicht als stichhaltig erachtet werden kann. Vielmehr hat schon Remling[3]) diese Ansicht widerlegt durch den Hinweis auf die wahrscheinlich aus dem Jahr 693 stammende Urkunde Nr. 38 unseres Codex, wonach drei Geschwister verschiedene Besitzungen zu Billigheim dem Kloster überließen zum Dank für die Aufnahme und Pflege, die sie als Waisen in ihrer Jugend im Kloster gefunden hatten.

[1]) Acta palat. VII, 181.

[2]) Zeuß selbst freilich zieht diesen Schluß nicht, sondern vermutet, an den von Loebel aufgestellten Zahlen festhaltend, daß Dragobod nach 688 dem oberhirtlichen Amte entsagt und seine letzten Lebensjahre in dem von ihm erbauten Kloster Weißenburg zugebracht habe.

[3]) Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer I, 171. Der Verfasser spricht von drei „Brüdern", während Zeuß die an dritter Stelle genannte Waldswind für die Mutter des Hildifried und Managold ansieht. Unterschrieben sind nur der Mönch Hildifried und Waldswind, so daß es nicht unmöglich scheint, daß der Name managoldus zu Eingang der Urkunde aus monachus verschrieben ist.

Digitized by Google

Da nun der Veranlasser der Urkunde zur Zeit ihrer Abfassung bereits selbst das Mönchsgewand trug, so ist allerdings ausgeschlossen, daß das Kloster erst 3—8 Jahre zuvor gegründet worden sei, wenn auch die Folgerung Remlings, „daß schon wenigstens dreißig oder vierzig Jahre vor Dragobodos Bau der Benediktiner Konvent zu Weißenburg bestanden habe", insoweit sie sich auf diese Urkunde stützt, über das Ziel hinausschießt.

Wenn übrigens schon Pardessus[1]) von der durch Zeuß gemachten Entdeckung urteilte, die Ansicht Schoepflins erscheine ihm sicherer, bis zuverlässigere Angaben über die Gründung des Klosters Weißenburg sich fänden, so ist Remling wie gegen Schoepflin und Grandidier, so auch gegen Zeuß mit voller Bestimmtheit wieder für die alte Überlieferung eingetreten, wonach das Verdienst dieser Gründung Dagobert I. gebührt. Jenen gegenüber macht er geltend, das das Wirken Dagoberts II. von 674 bis 679 so kurz und gehemmt gewesen sei, daß ihm die reiche Stiftung im Speiergau nicht leicht beigelegt werden könne, gegen diesen beruft er sich nicht nur auf die fortwährende mündliche Überlieferung in der Abtei selbst, sondern auch auf die von uns bereits erwähnten echten, obgleich späteren kaiserlichen und päpstlichen Urkunden und behauptet, daß durch die mehrerwähnte Urkunde vom Jahre 700 keineswegs dargethan sei, daß der von Bischof Dragobod aufgeführte Bau der erste und nicht vielmehr eine spätere Erweiterung (oder Erneuerung?) desselben gewesen sei; auch die Chronik des Klosters Gregorienthal vom Jahr 1194 setze die Stiftung Weißenburgs in das Jahr 631. Zu ähnlichen Folgerungen gelangt auch Ebrard,[2]) indem er u. a. auf den Weißenburger Abtskatalog hinweist, der an der Spitze der Äbte Prinzipius, den zweiten Bischof von Speier (650—59), nennt, eine Angabe, die Remling[3]) für nichts weniger als unrichtig hält. Dagegen stehen Rettberg[4]) und Friedrich[5]) auf dem von Zeuß eingenommenen Standpunkt, daß die erste Gründung des Klosters

[1]) Pardessus, diplomata ad res gallo-francicas spectantia II, 422.
[2]) Ebrard, Kirchen- und Dogmengeschichte 33, 357 f.
[3]) Remling a. a. O. I, 177.
[4]) Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I, 643 f.
[5]) Friedrich, Kirchengesch. Deutschl. II, 389 ff.

Digitized by Google

Weißenburg von Bischof Dragobod von Speier herrühre. Wenn jedoch Rettberg meint, daß das Diplom Ottos II. von 967, das die Schenkungen früherer Fürsten auf Antrag des Abtes bestätige, keinen früheren Wohlthäter des Klosters als Pippin kenne, von einer Stiftung durch Dagobert also damals noch nichts bekannt gewesen sei, so übersieht er, daß in der betreffenden Urkunde weder von der Stiftung des Klosters noch von Schenkungen früherer Fürsten im allgemeinen die Rede ist, sondern einzig und allein von der Schenkung der für Weißenburg allerdings so wichtigen Emunität oder Mundat, von der in dem Diplome gesagt wird, daß Kaiser[1]) Pippin sie dem Kloster geschenkt und nachher Ludwig und andere Vorgänger Ottos sie bestätigt hätten, ohne daß uns doch Briefe hierüber erhalten sind. Friedrich andererseits vergißt in seiner Polemik gegen Remling, daß Zeuß nicht, wie er selbst die Stiftung des Klosters auf ca. 667/68, sondern auf ca. 685—90 ansetzt, und scheint selbst erstaunt über die außerordentliche Raschheit, mit der Weißenburg zu großer Blüte gelangte, da es von 693—715 nicht weniger als 38 echte Urkunden aufzuweisen habe — in Wirklichkeit war ihre Zahl, wie sich bei eingehenderer Prüfung zeigen wird, wohl noch weit größer —, darunter auch die Schenkung von Baden-Baden durch Dagobert III. (712), und seine Schenkungsformeln sich in einem Reichenauer Codex des 8. Jahrhunderts bereits als Muster für dieses pirminische Kloster finden.[2]) Die von Friedrich angegebene Zahl der Urkunden stimmt nicht vollständig, und muß es wohl heißen von 693—719; die Gesamtzahl der unter Abt Ratfried von ca. 693—724 ausgestellten, bezw. erhaltenen Schenkungsurkunden beträgt, Nr. 39 als eine der ältesten mit eingerechnet, 43 oder mit den Doubletten 47, und von diesen beziehen sich 29 bzw. 33 nicht auf das Unterelsaß, wozu Weißenburg land-

[1]) Wenn Pippin imperator statt rex genannt wird, so geschah dies, wie Schoepflin, Als. dipl. I, 121, vermutet, durch die Schuld des königlichen Notars oder wahrscheinlicher des Weißenburger Mönches, der die Urkunde in das Chartularium eintrug, und liefert im übrigen nur einen neuen Beweis für die Gedankenlosigkeit, mit der solche Fehler aus einer Abschrift in die andere herübergenommen wurden.

[2]) Mone a. a. O. III, 386.

Digitized by Google

schaftlich gehörte, sondern auf zum teil weitentfernte Gegenden an der Saar, Seille und Mosel, wie z. B. die große über elf Ortschaften sich erstreckende Schenkung der Brüder Ermbert und Otto von 699 (Nr. 205 = 223 = 252) zweifellos mehrere nicht mehr zum Gebiete des heutigen deutschen Reiches gehörige Orte umfaßte.

Hienach dürfte es wohl ausgeschlossen sein, daß Dragobod, d. h. der dritte in der Reihe der Speierer Bischöfe außer dem sagenhaften Jesse, bereits im stande gewesen sei, ein Kloster von der Bedeutung, wie sie Weißenburg um die Wende des siebenten Jahrhunderts offenbar bereits besaß, aus eigenen Mitteln und ohne die ausgiebigste Unterstützung von seite der jeweiligen Herrscher zu gründen, geschweige denn daß er vor seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl von Speier dies vermocht hätte. Die Echtheit der im Kloster Weißenburg aufbewahrten Stiftungsurkunde lasse ich mit Remling dahingestellt, weil die Verwirrung in der Chronologie allein noch nicht zur Entscheidung der Frage ausreicht; denn auch Zeuß ist wiederholt in der Lage die in unseren Urkunden überlieferten Jahrzahlen korrigieren und beispielsweise gleich für die als die älteste bezeichnete Nr. 38 statt anno XII. regnante Hludouuico rege Francorum die Änderung anno III. vorschlagen zu müssen. Aber andererseits messe ich auch den vielzitierten Worten der einzigen auf Dragobod bezüglichen Urkunde: que ipse pon[ti]fex contruxsit [1]) keine so große Beweiskraft bei, daß ich mit Friedrich und anderen den historischen Ursprung des Klosters damit erwiesen und jede Annahme einer älteren Stiftung als unstatthaft erklären möchte. Ich thue dies nicht aus Voreingenommenheit für den von mir erwählten Gegenstand, noch weil ich mir einbildete, daß das Kloster Weißenburg um so viel ehrwürdiger erscheinen müßte, wenn es 30 oder 40 Jahre früher, als von andern angenommen wird, erbaut wäre, sondern weil ich glaube, daß es einer ziemlich langen Frist und vielseitiger Förderung bedurfte, bis es den weitreichenden Einfluß gewann, den es allem Anschein nach bereits in der Zeit, aus der unsere frühesten Urkunden stammen,

[1]) Man erwartet wenigstens nach der im Eingang gebrauchten direkten Anrede des Bischofs: quod tu ipse construxisse uideris o. dgl.

Digitized by Google

besaß. In welcher Weise das geschah, würde uns vielleicht näher bekannt sein, wenn unser Urkundenmaterial hinsichtlich der ältesten Bestätigungsbriefe weniger lückenhaft wäre; daß dasselbe unvollständig ist, beweist außer dem Diplom Kaiser Ottos II. die Bulle des Papstes Alexander III., worin ähnlicher Bullen von Innocenz und anderen Päpsten, die bei Abfassung der späteren Urkunde doch wohl vorgelegen sein müssen, sowie der gleichfalls als bekannt vorausgesetzten Briefe von Dagobert, Pippin, Karl, Ludwig, Arnulf, Konrad, den drei Ottonen und vier Heinrichen Erwähnung geschieht, von denen nur ein Teil in späteren Abschriften erhalten, ein anderer verloren ist. Daß aber weder die Macht eines Speierer Bischofes noch die Klugheit und Umsicht der Mönche allein im stande gewesen wären das Kloster Weißenburg so früh schon zu einer so bedeutenden Höhe zu erheben, liegt auf der Hand, und in diesem Sinne hat die Tradition,[1]) wenn auch urkundlich nicht sicher erweisbar, doch vielleicht das Richtige getroffen, indem sie auch die Gründung des Klosters Weißenburg auf den „guten" König Dagobert zurückführte, mit dessen Namen besonders bei der Bevölkerung der Rheinlande mehr und mehr die Vorstellung eines patriarchalischen Friedens- und Segensspenders sich verband, die auch heute noch nicht — ich erinnere nur an die Haingeraiden — erloschen ist.

Auch in einer anderen Hinsicht behält die Stiftungsurkunde König Dagoberts, mag man über ihre Echtheit urteilen, wie man will, ihren Wert, indem nicht bestritten wird, daß dieselbe im Einklang steht mit den wirklichen Verhältnissen, wie sie vielleicht noch nicht zur Zeit der Gründung bestanden, wohl aber im Laufe der ersten drei Jahrhunderte sich entwickelten. Hienach beruhte die Bedeutung der neuen Stiftung vorzugsweise auf dem von jeder weltlichen sowohl als geistlichen Gewalt oder Einmischung gefreiten Besitz der Weißenburg umgebenden Landschaft, welche davon **Emunitas** oder Mundat und zwar zum Unterschied von der dem Straßburger Bistum gehörigen oberen oder

[1]) Ein weiteres, allerdings gleichfalls erst aus dem 12. Jahrhundert stammendes Zeugnis für dieselbe enthält das von Mooyer im Archiv d. hist. Ver. v. Unterfranken Bd. XIII. Hft. 3 herausgegebene Nekrologium des Klosters Weißenburg S. 52.

Digitized by Google

Ruffacher Mundat die untere oder Weißenburger genannt wurde. Es gehörten dazu nach dem von Schoepflin [1]) mitgeteilten Verzeichnis außer der Stadt Weißenburg selbst 25 Ortschaften, von denen 14 innerhalb der Grenzen der heutigen Rheinpfalz, die übrigen auf elsässischem Boden gelegen sind, im ganzen ein Gebiet von etwa 5 Wegstunden in der Länge und 4 Wegstunden in der Breite, das heute noch mit großen, aufgerichteten Steinen, den sog. Mundatsteinen umgeben ist. Dieses Gebiet und seine Bewohner waren, wie erwähnt, von jeder weltlichen sowohl als geistlichen Gerichtsbarkeit, die nicht mit dem Willen des Abtes ausgeübt wurde, wie auch von jeder Steuer oder Abgabe frei, und ebenso genossen die zur Weißenburger Kirche Gehörigen Zollfreiheit an allen Orten des Reiches. Der Abt konnte, wen immer aus der Familie seines Gotteshauses er dieser Ehre würdig hielt, zum Rang eines Ministerialen erheben; alle Ministerialen der Weißenburger Kirche aber waren einzig und allein dem Abte als ihrem Lehensherrn Gehorsam schuldig und keiner Gewalt des königlichen Vogtes unterworfen, es sei denn daß dieser vom Abte selbst gegen einen widerspenstigen Vasallen einzuschreiten veranlaßt wurde. Die übrigen Zugehörigen des Stiftes außer den in der Mundat Seßhaften sollten dreimal im Jahr zu gewissen Zeiten und an gewissen Orten vor dem Vogte erscheinen und ihm zur Anerkennung seiner Gewalt jeder einen Heller zahlen. Auch das Recht, Münzen nach dem Typus der Speierer zu schlagen, besaß der Abt, wie andererseits die Mönche das Recht, nach dem Tode eines Abtes dessen Nachfolger mit Stimmenmehrheit zu wählen.

Dieser reiche materielle Besitz einerseits und die in geistlichen Dingen nur vom römischen Stuhle, in weltlichen nur von

[1]) Schoepflin, Als. illustr. II, 429. Andere in einzelnen Punkten abweichende Verzeichnisse der zur Weißenburger Mundat, bezw. zum Weißenburger „Staffelgericht" gehörigen Orte siehe in Hertzogs elsässischer Chronik X, 178, bei Papelier dissertatio de mundato Weissenburgensi (1771) 11—23 u. Mone a. a. O. II, 54 f. Ein, wie es scheint, nicht ganz zuverlässiges Verzeichnis von 31 Orten findet sich in dem von mir benützten Fragment einer Chronik der Abtei Weißenburg von 1600 in der Habel'schen Sammlung (Miltenberg), jetzt im Allgem. Reichsarchive in München.

Digitized by Google

der Reichsregierung abhängige Stellung andererseits verlieh den Weißenburger Äbten frühzeitig fürstliche Macht und Würde, indem Weißenburg mit Fulda, Hersfeld, Lorsch zu den sog. kaiserlichen[1]), nach anderen Angaben mit Fulda, Kempten und Murbach zu den herzoglichen Klöstern gezählt ward, deren Äbte auf herzogliche Würde Anspruch hatten[2]). Und diese bedeutende Stellung zu fördern, zeigten Kaiser und Könige ebensowie die Päpste um die Wette sich beflissen, so daß wir trotz des oben von uns beklagten Verlustes einiger der ältesten Diplome doch eine stattliche, bis in das 15. Jahrhundert sich erstreckende Reihe von Urkunden kennen, wodurch teils erworbene Rechte der Weißenburger Kirche bestätigt oder näher erläutert und erweitert, teils neue verliehen wurden. Eine Anzahl dieser Urkunden war bereits durch Schoepflin bekannt, der noch die in den Wirren der französischen Revolutionskriege inzwischen zu Grunde gegangenen Originale im Klosterarchiv selbst einsehen konnte, andere hat Zeuß aus unserem liber privilegiorum von 1491 und dem damals noch im Speierer Kreisarchiv aufbewahrten, seitdem aber an das Allg. Reichsarchiv in München ausgelieferten codex Rudolphinus herausgegeben, worin die unter Eberhard, Bischof

---

[1]) Trithem. chron. Hirsaug. ad 1114.

[2]) Bruschius, monaster. praecipuor. chronol. 18. Letztere Angabe auch in der vorerwähnten handschriftlichen Chronik, deren Tritheim, Bruschius und Nauclerus zitierender Verfasser sagt: „Daß Closter Weißenburg, S. Benedicten Ordens, ist der mächtigsten vnd ältisten Clöster eins in Teutschland, wird vnder die vier Abteyen deß Röm. Reichs gezelt, durch fürstliche würd erhaben vnd scheinbar (spectabile), neben den fürstlichen Abteyen Fulda im land zu Buchen (Buchonia), Kempten in Schwaben, vnd Murbach im Obern Elsas." Über den Namen und die Gründung des Klosters sagt derselbe: „Die alten haben es Witzenburg oder der Weißheit Burg genant, dieweil die Mönch solches Closter jeder Zeit in guter Disciplin vnd lehr gehalten vnd in aller weißheit aufferzogen wurden. Es ist gestiefftet vnd gebawt worden, Anno Christi 623 oder 624, vnd hernach begabt vnd gemehrt im jahr Christi 664, von dem Großmechtigen König Dagoberto auß Franckreich, dessen Tochter Irmina die erst Stieffterin vnd Ebtissin zur Schewer (ad horreum = Scheuern) bey Trier gelegen, gewesen, welche zu Weissenburg in dem hohen Chor zur Lincken seiten, neben dem hohen Altar in einem herlichen, erhabenen Grab, bestatt vnd begraben ligt."

Digitized by Google

von Speier und Propst zu Weißenburg, 1582 aufgeschriebenen Privilegien der Weißenburger Kirche nochmals von Kaiser Rudolf II. bestätigt wurden.[1]) Eine Reihe anderer aber, namentlich unseres liber privilegiorum ebensowie die Lehensurkunden unseres liber feudorum bis auf wenige dem 13. Jahrhundert angehörige, welche Zeuß abgedruckt hat, sind noch nicht veröffentlicht, und auch wir können hier nicht näher darauf eingehen, sondern müssen uns darauf beschränken, die Entwicklung der Gerechtsame der Weißenburger Äbte und ihres Klosters an der Hand dieser und der anderweitig bekannten Urkunden nur ganz im allgemeinen zu verfolgen.

Die einzige karolingische Urkunde dieser Art, die wir kennen, und die gleich verschiedenen anderen Schoepflin[2]) aus einem inzwischen zu Grunde gegangenen Weißenburger Chartular abgedruckt hat, ist ein Dekret Kaiser Karls des Dicken von 882, wodurch er auf Bitten des Erzbischofs und kaiserlichen Erzkaplans Liutberd als Abtes des Klosters Weißenburg bestimmt, daß nach dessen Tod seine Mönche die Freiheit haben sollten, einen Abt unter sich zu erwählen, so lange sie einen finden könnten, der Gott und den Menschen würdig schiene. Dieses Recht der freien Abtwahl bestätigt 974[3]) Kaiser Otto II. mit ähnlicher Begründung wie in der Dagobertschen Stiftungsurkunde, indem er dieses Recht als ein von seinem Vater verliehenes bezeichnet, wiewohl in den beiden von Otto I. für Weißenburg bekannten Urkunden von 950 und 965[4]) dessen keine Erwähnung geschieht. Weitere Bekräftigung erhielt dieses Recht durch die Briefe Ottos III. von 993[5]) und Friedrichs I. von 1187[6]) und durch die Bullen Alexanders III. von 1179, Celestins III. von 1193 und Innocenz III. von 1215[7]). Allgemeine Bestätigungen der

[1]) Auch das im Archiv d. Ges. f. ältere deutsche Geschichtskunde X, 529 beschriebene Kopialbuch der K. K. Hofbibliothek in Wien — das andere gleichartige bezieht sich auf Speier — enthält Abschriften solcher Bestätigungsbriefe.

[2]) Schoepflin, Als. diplom. Nr. 113.

[3]) ebenda Nr. 152.

[4]) ebenda Nr. 137 und 146.

[5]) ebenda Nr. 171.

[6]) Zeuß 323 ff.

[7]) ebenda 321 ff.

Digitized by Google

geistlichen und weltlichen Rechte und Freiheiten des „unmittelbar vom römischen Stuhl abhängigen" Klosters Weißenburg enthält der liber privilegiorum in fast gleichlautender Form von den Päpsten Clemens IV. (1265), Martin IX. (1282), Johann XXII. (1317), Benedikt XII. (1338), Benedikt XIII. (1399), Gregor XII. (1407) und Eugen IV. (1435).

Das spätere Privileg Kaiser Ottos I., der bereits 950 dem Kloster die ihm übergebenen und ungerechterweise lange Zeit entzogenen Zinspflichtigen zurückerstattet hatte, enthält nur die einzige Bestimmung, daß die als servi, lidi, coloni, fiscales und censuales bezeichneten Klosterhörigen, wo immer sie weilten, zum Schutz keiner andern Stadt oder Burg angehalten werden sollten als allein des Klosters Weißenburg. Dagegen geht das nur zwei Jahre jüngere Diplom seines Sohnes Otto II.[1]) sehr ins Einzelne in der Ausschließung jeder von einem Bischof oder weltlichen Richter über die Angehörigen des Klosters, seien es Freie oder Knechte, ohne Erlaubnis des Abtes durch gerichtliche Vorladungen oder Auflage von Frondiensten und Abgaben ausgeübten Obergewalt, welche in allen diesen Dingen ausschließlich dem Abte vorbehalten wird. Wörtlich, abgesehen natürlich von der Verschiedenheit der Namen, stimmen hiemit überein die Bestätigungsbriefe Kaiser Heinrichs II. für Abt Luithard von 1003[2]) und Konrads II. für ebendenselben von 1030[3]), ferner, nur mit kürzerer Fassung der Eingangsformel, die Briefe Heinrichs III. für Abt Volmar von 1040 und Heinrichs IV. für Abt Samuel von 1067[4]).

Besonderes Interesse gewähren die wieder fast gleichlautenden Diplome Heinrichs IV. und Heinrichs V. von 1102 und 1111[5]), worin berichtet wird, daß Abt Stefan in Mainz, bezugsweise Abt Meingaud in Speier vor dem Kaiser Klage geführt habe über die Mißhandlungen und Unterdrückungen, welche die Familie seines Gotteshauses gerade von denen zu erleiden gehabt habe,

[1]) Schoepflin, Nr. 148.
[2]) lib. privileg. 15 ff.
[3]) Schoepflin Nr. 197.
[4]) ebenda Nr. 200 und 219.
[5]) ebenda Nr. 232 und 240.

Digitized by Google

die als Vögte dieselbe zu schützen berufen seien, und besonders von Egbert, der zurzeit die Vogtei vom Herzog Friedrich zu Lehen trage; dieselben hätten die der Weißenburger Kirche von ihrem Stifter, König Dagobert, verliehenen Statute und Dekrete gebrochen, indem sie deren Zugehörige zu Leistungen gezwungen hätten, zu denen sie nicht verpflichtet seien. Daraufhin ließ der Abt die Angehörigen der Weißenburger Kirche schwören, der Wahrheit gemäß zu sagen, welche Rechte dem Abte, welche dem Vogt der Kirche, und welche ihnen selbst zuständen. Dieselben sagten aus, daß, wer vom Abt ein Lehen besitze, diesem allein Gehorsam schulde und dem Vogt keinerlei Gewalt über einen solchen zukomme, dieser dagegen, nicht aber die Untervögte, zu beanspruchen habe, daß dreimal im Jahr die übrigen Angehörigen des Klosters vor ihm erschienen und ihm je einen Heller zahlten. Diese Rechte der Weißenburger Kirche, welche eine Verkürzung erfahren hatten, stellt der Kaiser wieder her und verpflichtet auch seine Nachfolger, sie unverbrüchlich aufrecht zu halten.

Das gleich dem vorstehenden Diplom und der Stiftungsurkunde Dagoberts wörtlich in den Bestätigungsbrief Kaiser Albrechts von 1303[1]) aufgenommene Dekret Friedrichs I. bezieht sich auf die zahlreichen Gnadenbeweise, welche die Weißenburger Kirche von Kaisern und Königen und zwar besonders von ihrem Stifter, König Dagobert, sowie von den Kaisern Otto I. und Otto II. empfangen habe, und bestätigt dieselben auf Bitten des Abtes Gundelacus, nämlich die freie Abtwahl und das Recht des Abtes, innerhalb der Emunität seiner Kirche in Wäldern, Weiden, Feldern und Gewässern anzuordnen, zu bauen und zu thun, was er zum Nutzen seiner Kirche für nötig erachte. Der Kaiser fügt dazu die Bestimmung, daß die im täglichen Dienst der Brüder beschäftigten Präbendare der Kirche von jeder Leistung frei sein sollten, wozu die unter der Botmäßigkeit des Vogtes Stehenden verpflichtet seien. Auch verbietet er, um die Familie der Kirche zu erhalten, ihre Güter andern Kirchen als der eigenen Hauptkirche durch die Hand des Abtes zu übertragen, damit nicht aus einer anderen Kirchengemeinschaft eingeheiratete Frauen eine solche

[1]) Zeuß 323 ff.

Digitized by Google

Erbschaft unter dem Namen einer Mitgift besäßen. Ebenso sollten Frauen nach dem Tod ihrer Männer und nach ihrem eigenen Tode deren Verwandte das sog. Herdrecht (focagium oder Rauchpfennig) zu zahlen verpflichtet sein. Schließlich verfügt der Kaiser, daß die Weißenburger Kirche in allem und jedem die Rechte und Freiheiten genießen solle, wie sie die Klöster Fulda, Hirschau und Prümm besäßen, eine Bestimmung, welche bereits das Privileg Ottos II. von 974 enthält.

Im Besitze so ausgedehnter Macht und Gewalt erließ Abt Edelin 1265[1]) mit allen Rittern, Ratsmännern und Bürgern Weißenburgs zu Nutz und Ehr seiner Kirche, der Stadt und der gemeinsamen Landschaft, d. h. der Mundat, eingehende Verordnungen über den Verkauf des Brotes und Getreides, die Fleisch- und Ölpreise, die Wein- und Getreidemaße, Ellen und Gewichte, über den Gewerbebetrieb der Kürschner, Tuchmacher, Schuster und Weißgerber, die Verfälschungen des Fettes, Wachses und Salzes, den Handel der Höcker, über Verunreinigung fließenden Wassers, indem er Zuwiderhandelnde mit einer Strafe von 5 Schilling Weißenburger Heller bedrohte, welche Strafe für Zunftmeister auf das Doppelte erhöht und durch Entsetzung vom Amte verschärft wurde. Zur Handhabung dieser Verordnungen bestimmte der Abt sechs seiner Ministerialen und zwei städtische Richter. Ebenso erwählte der Abt mit Zustimmung der gesamten Bürgerschaft 12 Ratsherren, welche auf die Reliquien schwuren, von nächstem St. Martinstag das Jahr hindurch alles, was zur Ehre und Förderung von Kirche und Stadt dienlich sei, vorzukehren und zu betreiben. Dieser Rat, zu welchem sieben von den Mitgliedern jener Markt- und Polizeibehörde gehörten, bestand, wie es scheint, ausschließlich aus Dienstmänner des Klosters und städtischen Patriziern oder Hausgenossen (monetarii). Dagegen fand das zünftige Element seine Vertretung in den gleichfalls vom Abte bestellten Geschworenen, welche gewisse notarielle Funktionen gehabt zu haben scheinen, und deren es vermutlich 22, nämlich die beiden Zunftmeister von jeder der 8 Zünfte und 6 nichtzünftige Mitglieder, darunter 4 Ratsherren, waren. Diese

[1]) Zeuß 328 ff.

Digitized by Google

30 Personen, Ratsherren und Geschworene, verpflichteten sich zunächst dem Abte gegenüber einzeln durch Handschlag und schwuren sodann öffentlich, ihm und seinen Anordnungen zu gehorchen und seine Kirche bei ihrem alten Rechte zu erhalten. Schließlich wurde ausgesprochen, daß Falschmünzer mit Leib und Gut der Gewalt des Abtes sollten verfallen sein.

So sehen wir zu einer Zeit, wo die staatliche Ordnung im deutschen Reiche in völliger Auflösung begriffen war, den Abt des Klosters Weißenburg in bestem Einvernehmen mit den Bewohnern der gleichnamigen Stadt, die allmählich um das in so anmutiger und fruchtbarer Gegend gelegene Kloster erwachsen war. Als Schutzbefohlene des den Apostelfürsten Petrus und Paulus und insonderheit dem ersteren geweihten Gotteshauses hießen die Bewohner von Weißenburg „St. Peters Leute" und nannten sich auch selbst so, wie z. B. 1325 [1]) Meister, Rat und Bürger von Weißenburg bekannten, daß sie geschworen und gehuldigt hätten, wie St. Peters Leute einem römischen König schwören und huldigen sollten, dem Herzog Leopold von Österreich, ihm gehorsam zu sein in allen Rechten, die einem römischen König bei ihnen zuständen, bis in dem damaligen Thronstreite ein König allgemeine Anerkennung gefunden habe. Mehr und mehr jedoch entwickelte sich ein Gegensatz zwischen dem alle Rechte eines Herrn und Eigentümers der Stadt beanspruchenden Abte und der wie alle Städte ringsum nach Freiheit und Selbständigkeit ringenden Bürgerschaft. Besonders förderlich war der Stadt in diesem Streite, daß die Macht der Vögte, über deren Eingriffe die Äbte ja schon unter den letzten Saliern zu klagen gehabt hatten, bedeutend wuchs, seitdem die Hohenstaufen, welche von Kaiser Heinrich IV. die herzogliche Gewalt im Elsaß erhalten hatten, zur Herrschaft im Reiche gelangt waren, nach deren Untergang die Vogtei gleichwohl mit der Krone selbst verbunden blieb; die Vögte aber hatten als Vertreter der kaiserlichen Rechte weit weniger Interesse daran, die absoluten Herrschaftsansprüche des Abtes zu unterstützen, als die unter den Schutz des Kaisers sich stellenden Bürger gegen unbillige Zumutungen zu verteidigen.

[1]) l. privil. 65.

Digitized by Google

So hören wir denn bereits 10 Jahre[1]) nach jenem gemeinsamen Statut des Abtes Edelin und der Bürger von Weißenburg, daß zwischen beiden Teilen Streit über einige Artikel sich erhoben hatte, der nach längerem Hin und Wieder dem Kaiser Rudolf, dem Raugrafen Emich und dem Ritter Gottfried von Meysenburg von den Parteien zur Entscheidung überlassen und von diesen in einer Weise geschlichtet wurde, die zwar dem Abte noch sehr weitgehende Rechte sicherte, aber doch auch der Stadt die unerläßlichen Bedingungen einer selbständigen Existenz gewährte. So wurde zwar das Eigentumsrecht des Abtes an allen Wäldern, Weiden und Gewässern anerkannt, aber bestimmt, daß die Nutznießung, einige bestimmt bezeichnete Distrikte ausgenommen, gemeinsam sein, und daß eine Waldordnung gemeinsam aufgestellt und gehandhabt und auch die Waldhüter in beiderseitigem Einvernehmen ernannt werden sollten. Bei der Wahl der Ratsherren sollte der Abt das Recht haben, persönlich oder durch einen Stellvertreter zugegen zu sein; wollte er dies nicht, so sollte die Wahlhandlung gleichwohl von statten gehen. Das Kammergericht als oberste Instanz, welches über Streitigkeiten zwischen dem Abt und seinen Mönchen, Ministerialen und Vasallen und zwischen den Bürgern zu entscheiden hatte, sollte aus sieben vom Abt zu erwählenden Ministerialen und Vasallen und aus ebensovielen Hausgenossen oder Mitgliedern des städtischen Adels zusammengesetzt sein, welche der Abt aus 14 von den Bürgern ihm zu präsentierenden Personen bezeichnen würde. In bezug auf Wasser- und Straßenbauten sollte der Abt mit dem Rat und Beistand der Bürger die ihm gerügten Mängel bessern, desgleichen bei der Prägung neuer Münzen, wie den Rat seiner Ministerialen, so auch den der Bürger einholen und die geprägte vor Ablauf von 4 Jahren nicht verändern. Vom städtischen Ungeld sollte die Geistlichkeit frei sein, wenn sie ihren Wein im Großen verkaufte, andernfalls dasselbe gleich den Bürgern zahlen. Die Naturalabgaben von Wiesen wurden in einen Geldzins umgewandelt und bestimmt, daß, wer jährlich einen Pfennig als Hauptzins bezahlte, nach seinem Tode vom Buteil frei sein sollte. Freilich das sog.

[1]) Schoepflin, Als. dipl. Nr. 698.

Digitized by Google

Hauptrecht oder Besthaupt, d. h. das Recht des Abtes, nach dem Tode eines Mannes oder einer Frau das beste Stück Vieh oder Gewand zu nehmen, ein Recht, von dem, wie von dem noch drückenderen Butteil Kaiser Heinrich V. die Speierer Bürger bereits 1111 gefreit hatte, blieb, und auch der Gerichtsbann wurde dem Abte in der Weise bestätigt, wie er ihn allgemeiner Kenntnis zufolge bis dahin innegehabt hatte.

Den Artikel über das Kammer- oder Rittergericht deklarierte Kaiser Rudolf 1291[1]) dahin, daß dem Abt und Konvent dadurch keineswegs benommen sein solle, die Bürger insgesamt und gesondert vor geistlichem Gerichte zu belangen, zumal hierüber zur Zeit des Entscheides zwischen den Parteien kein Streit gewesen sei, sondern nur darüber, ob die Bürger am Kammergericht Anteil haben sollten oder nicht, eine Erklärung, die Ludwig der Bayer 1335 und Karl IV. 1356[2]) gleichlautend wiederholten.

Im Jahre 1407[3]) sodann beurkundete Kaiser Ruprecht, daß von alters her ein Gericht, das sog. hohe Gericht, vor des Abts Kemenate[4]) gewesen sei, das von Kaiser und Reich zu Lehen rühre und in der Weise besetzt worden sei, wie der Schiedsspruch Kaiser Rudolfs es ausweise. Nachdem aber die Zahl der Hausgenossen zu Weißenburg im Laufe der Zeit sich derart gemindert habe, daß es unmöglich geworden sei, dem Abte 14 Personen aus den alten Geschlechtern zu präsentieren, woraus er 7 Beisitzer dieses Gerichtes erwählen könnte, sei dasselbe geraume Zeit unbesetzt geblieben zum Nachteil des Reiches wie des Stiftes, der Stadt wie der Mundat. Da nun auch der Abt bekennen mußte, daß die Ritterschaft unter seinen Dienstmannen sehr abgegangen sei, so daß er nicht wohl 7 Ritter zu finden vermöchte, um das Gericht in der vorgeschriebenen Weise zu besetzen, so wandten sich die Parteien schließlich an den Kaiser mit der Bitte, den betreffenden Artikel einer Revision zu unterziehen. Derselbe ordnete also an, daß, wenn das Gericht ge-

[1]) Schoepflin, Als. dipl. Nr. 776 und 777.

[2]) l. privil. 119 ff.

[3]) Schoepflin, Als. dipl. Nr. 1253.

[4]) Siehe hierüber Kraus, Weißenburgs Denkmäler S. 19 (Besonderer Abdruck aus: Kunst- und Alterthum in Elsaß-Lothringen.)

Digitized by Google

halten werden solle in einer die Rechte und Freiheiten des Stiftes oder der Stadt in ihrem beiderseitigen Verhältnis berührenden Angelegenheit, der Abt 7 seiner Dienstmannen erwählen möge, die zum Schilde geboren und nicht seine Diener oder Amtleute, und von denen wenigstens 4 Ritter seien; in allen andern Sachen, die von dem Gerichte zu entscheiden seien, sollten wenigstens zwei der vom Abt zu ernennenden Beisitzer Ritter sein. Andererseits sollten die noch vorhandenen Hausgenossen, wenn sie in ihren Erbgeschlechtern nicht Leute genug hätten, aus den ehrbaren Männern desselben Geschlechtes so viele Hausgenossen erwählen und zu sich ziehen, als sie deren bedürften. Verminderten sich aber auch diese Geschlechter im Laufe der Zeit so, daß man nicht mehr Hausgenossen in genügender Zahl daraus entnehmen könne, so sollten die noch vorhandenen Hausgenossen solche aus den Bürgern, die dann des alten Rates seien, zu sich ziehen, und der Abt ihnen das Hausgenossenamt leihen und das genannte Gericht mit ihnen besetzen. In allen andern Stücken aber sollte es bei Kaiser Rudolfs Entscheid verbleiben.

Aber während so die Kaiser sich bestrebt zeigten, die zwischen der Stadt und dem Kloster sich erhebenden Streitfragen zu beseitigen, so gaben sie durch Verleihung von allerlei Privilegien an die aufstrebenden Bürgerschaften in Weißenburg selbst wie in den benachbarten Städten und selbst einzelnen Landgemeinden [1]) neuen Anlaß zu Zwistigkeiten zwischen den Parteien, deren gegenseitige Ansprüche sich immer mehr als unvereinbar erwiesen. Allerdings beeilten sich die Äbte jedesmal, wenn eine derartige Gnadenerweisung für das bürgerliche Element erfolgt war, die ausdrückliche Erklärung des Gnadenspenders selbst zu erwirken, daß hiedurch den Rechten ihrer Kirche kein Eintrag geschehen solle. So verfügte Kaiser Adolf 1292 [2]), daß der von den Weißenburgern ihm und dem Reiche von der Vogtei wegen geleistete Schwur in keiner Weise dem Treueid Abbruch thun solle, den dieselben in Rücksicht des Eigentums und der Herrschaft jedem Abt nach seiner Bestätigung zu schwören verpflichtet seien,

1) z. B. Hagenbach; vergl. Schoepflin, Als. dipl. Nr. 728 und 730.
2) ebenda Nr. 784.

Digitized by Google

und Adolfs Nachfolger Albrecht benachrichtigte 1301 [1]) alle St. Peters Leute, daß, nachdem Abt Egidius die päpstliche Bestätigung erhalten und vom Kaiser mittelst des Scepters mit seinen Regalien [2]) belehnt worden sei und ihm darauf die gewöhnliche Huldigung gethan habe, die Genannten sich bereit halten sollten, dem Abte, sobald er es von ihnen begehre, die schuldige Treue zu geloben und in allen Rechten seines Klosters gehorsam zu sein.

Karl IV. sodann, der auf dem Reichstage zu Metz 1356 nicht weniger als sechs Urkunden zu Gunsten der Weißenburger Kirche ausstellte, erklärte u. a. [3]), er habe vernommen, daß die Dienstleute des Klosters, die in der Stadt Weißenburg und der Mundat säßen, dem Abte, nicht wie sie sollten, mit Diensten gehorsam seien, indem sie vorgäben, sie müßten der Stadt Bürden tragen wie andere Bürger. Damit nun solchem Unrechte gesteuert werde, gebot der Kaiser, daß alle Dienstleute des Klosters, wo immer sie sich aufhielten, dem Abte ihre schuldigen Dienste erweisen, und wenn sie dies thäten, von aller Bede und Steuer frei sein sollten. Und noch 1374 [4]) wiederholt derselbe Kaiser seine schon an anderer Stelle gegebene Erklärung, daß er zwar der Stadt Weißenburg, damit sie aus ihren Schulden käme, gestattet habe, ein Stadtgeld zu erheben, daß dies aber geschehen sei unter der ausdrücklichen Bedingung, daß man von dem Abte, seinen Leuten und Gütern nichts nehme, es geschehe denn mit seinem eigenen Willen. Hieher gehört auch die Zuschrift an die Städte Hagenau, Selz, Landau, Annweiler, Bergzabern, Lauterburg, Beinheim, Sulz, Wörth, Görsdorf u. a. von 1356 [5]), worin Karl IV., wie schon im allgemeinen Rudolf 1282 [6]) und

[1]) Schoepflin, Als. dipl. Nr. 822.

[2]) Als solche werden in den kaiserlichen Bestätigungsbriefen für Abt Eberhard aus den Jahren 1339 und 1356 (l. privil. 98 f.) bezeichnet: Die Münze und der Zoll in der Stadt Weißenburg und das Schloß Scharfenberg (bei Annweiler).

[3]) l. privil. 105 f.

[4]) ebenda 104 f.

[5]) ebenda 81 f.

[6]) ebenda 76 f.

Digitized by Google

Albrecht 1303 [1]) und, speziell an die Bürger der drei zuerst genannten Städte gewendet, Ludwig der Bayer 1339 [2]) ausspricht, daß keine diesen oder anderen Städten verliehenen Freiheiten dem Abte und seinem Kloster Eintrag thun sollten, weshalb dieselben gewarnt werden, sie hierin zu kränken und namentlich sie an ihrem Hauptrecht und ihren Gefällen von ihrer Pfahlbürger wegen zu irren und zu beschweren. Andererseits besaßen die Bürger von Weißenburg schon seit 1305 das Recht, das ihnen 1310 [3]) von Heinrich VII., ebenso wie 1322 von Ludwig dem Bayer und 1326 von Friedrich dem Schönen förmlich bestätigt wurde, daß sie weder einzeln noch insgesamt, es sei um welcher Ursache willen, vor irgend ein Gericht außerhalb ihrer Stadt sollten gezogen werden, so lange sie vor den städtischen Richtern sich zu verantworten bereit wären, ein Recht, das doch wohl mit der von Rudolf 1291 gegebenen Deklaration in Widerspruch stand. Endlich befreite Ludwig der Bayer die Weißenburger auch von der geistlichen Gerichtsbarkeit des Speierer Bischofs in bürgerlichen Sachen.

So hörten denn während des 14. und 15. Jahrhunderts die Reibungen zwischen der Stadt und dem Stifte nicht auf, die zeitweise den Charakter eines förmlichen Kriegszustandes annahmen, wie wir beispielsweise aus der Sühne ersehen, welche 1333 [4]) der Würzburger Bischof und kaiserliche Kanzler Hermann von Lichtenberg, als Obmann sowie Bruder Nikolaus von Hagenau, Komthur zu den Eichen bei Weißenburg, St. Johannis-Ordens, und der Ratsmann und Ritter Rudolf Boppelmann [5]) als Schiedsrichter zwischen Abt Johann, Dekan und Konvent des Stiftes Weißenburg einerseits und den Bürgern der Stadt andererseits wegen des „Auflaufes" aufrichteten, wodurch die Herren vom Stift aus der Stadt zu fahren veranlaßt worden

[1]) l. privil. 77 f.

[2]) ebenda 81.

[3]) Schoepflin, Als. dipl. Nr. 836 und 849; Als. illustr. II, 390 f.

[4]) l. privil. 56—58.

[5]) Ebendieser schlichtete am 2. Aug. 1328 mit dem Wormser Bürger Hanemann zum Rade die Streitigkeiten zwischen dem Grafen Georg von Veldenz, Landvogt im Speiergau, und der Stadt Speier. Speierer Urkundenbuch 396 ff.

Digitized by Google

waren. Von einem andern Konflikt gibt ein undatierter Brief Kunde, der aber jedenfalls in die Zeit zwischen 1381, wo Abt Hugo sein Amt antrat, und 1390, wo Pfalzgraf Ruprecht der Ältere starb, zu setzen ist. Darin antworten Meister und Rat zu Weißenburg dem genannten Pfalzgrafen, welcher wegen der Abt Hugo zu leistenden Huldigung an sie geschrieben hatte, indem sie sich auf den Bescheid beziehen, den sie bereits dem Abte selbst gegeben hätten, daß sie bereit seien, ihm zu huldigen, wie ihre Vorfahren den seinigen und noch zuletzt Abt Eberhard gehuldigt hätten, wenn er ihnen zuvor schwöre und thue, wie er billig thun sollte und andere seiner Vorfahren gethan hätten.

Welchen Grad die beiderseitige Erbitterung allmählich erreichte, erkennen wir daraus, daß 1417 [1]) Abt und Konvent des Klosters Weißenburg an die Synode zu Konstanz mit schwerer Anklage gegen Bürgermeister, Rat und Bürger von Weißenburg sich wandten wegen Verweigerung des Treueides und wegen mancherlei Ungerechtigkeit, Gewaltthat, Beraubung und Erpressung, die dieselben dem Abt und seinem Konvent, seinen Klerikern und Beneficiaten, Vasallen und Ministerialen zugefügt, auch wegen Beeinträchtigung der dem Kloster aus alter Gewohnheit wie durch Verleihung von Kaisern und Königen zustehenden Freiheiten und richterlichen Befugnisse, desgleichen wegen Schädigung an Wäldern, Wiesen, Weiden, Bergen und Gewässern und wegen vieler anderer Dinge. Daher erteilte im Namen der heiligen und allgemeinen Synode Johannes, Bischof von Ostia, Kardinal der römischen Kirche und Vicekanzler, dem päpstlichen Untersuchungsrichter Johannes Naso schriftlichen Auftrag, die vorgebrachten Klagen zu untersuchen und im Weg Rechtens zu entscheiden. Kraft dieser Vollmacht forderte der Genannte alle Geistlichen der Speierer Diöcese auf, binnen 6 Tagen nach Empfang seiner Zuschrift in feierlicher Weise, wo immer es geschehen könne, innerhalb und außerhalb der Kirche die Vorladung zur Kenntnis der Beklagten zu bringen, wodurch denselben auferlegt ward, am 20. Tag nach erfolgter Zitation zu Konstanz vor dem genannten Richter persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, widrigenfalls in ihrer Abwesenheit

[1]) l. privil. 66—69.

Digitized by Google

zur Untersuchung und richterlichen Entscheidung der Sache geschritten würde.

Wie Kaiser Wenzel 1379 dem Abte Eberhard und 1382 dessen Nachfolger Hugo von Nafelden, Kaiser Ruprecht 1401 seinem Oheim Johann von Veldenz und Kaiser Sigismund 1415 demselben Abte und nach dessen Tode 1435 seinem Nachfolger Philipp, so bestätigte auch Kaiser Friedrich III. 1441 dem zuletzt genannten Abte von Wien aus alle Rechte und Freiheiten seines Klosters, wie sie von des Kaisers Vorgängern im Reich bekräftigt worden waren, in gleicher Weise als ob diese Briefe von Wort zu Wort in der Bestätigungsurkunde enthalten wären. Und im Jahr darauf[1]) beurkundete der Kaiser zu Frankfurt, daß er dem Abte Philipp alle Lehen, die er und sein Kloster vom Reiche inne hätten, neuerdings verliehen und dagegen die übliche Huldigung empfangen habe, und wiederholte zugleich die bereits ausgesprochene Bekräftigung aller der Weißenburger Kirche verliehenen Privilegien, Handfesten u. s. w. Aber dazwischen hören wir von einer andern Urkunde[2]), worin der Kaiser dem Abte schreibt, der Rat der Stadt Weißenburg habe ihm vorbringen lassen, wie der Abt unter anderem begehrt habe, daß ihm alle Bürger über 14 Jahre Gehorsam schwören sollten entgegen den Privilegien, die sie von des Kaisers Vorfahren zu haben vermeinten. Da nun durch des Abtes Forderung seine und des Reiches Gerechtigkeit berührt werde, die der Kaiser ebensowenig gemindert sehen wolle als die Rechte des Abtes und seines Gotteshauses, und er auch nicht wünsche, daß Geistlichkeit und Bürgerschaft dauernd sich verfeindeten, so begehrt er, daß der Abt seine Forderung anstehen lasse bis zu des Kaisers Ankunft in den oberen Landen, wohin er sich demnächst zu verfügen gedenke. Er werde alsdann beiden Teilen Termin vor sich bestimmen und die Sache gütlich oder mit dem Rechte entscheiden. Der Kaiser kam auch wirklich noch im Jahre 1442 nach Frankfurt, aber wie die Sache dort verlief, das bezeugten in urkundlicher Form[3]) Abt Hermann von Fulda, die Grafen Hans

[1]) s. alle diese Urkunden im l. privil. 35—42.
[2]) ebenda 69.
[3]) ebenda 70.

Digitized by Google

und Wilhelm von Wertheim und 5 andere Geistliche und Adelige, indem sie bekannten, daß der Kaiser dem Abte gerichtlichen Tag vor sich in Frankfurt gesetzt habe gegen die Stadt Weißenburg wegen verweigerter Huldigung, daß darauf der Abt seine Forderung gethan und seine Sache zu Urteil und Recht gestellt, der Kaiser auch verschiedene Gerichtstage bestimmt habe, wobei er seinen Spruch thun wollte, und doch der Entscheid nicht geschehen, vielmehr der Kaiser aus Frankfurt abereist sei, ohne einen weiteren Tag zu bestimmen. Von Frankfurt nämlich war der Kaiser über Weißenburg, wo die Bürgerschaft ihm huldigte und der Rat alles bezahlte, was das zahlreiche Gefolge — man zählte an 1100 Pferde — verzehrte, nach Straßburg geritten [1]), und hier endlich erfolgte das kaiserliche Urteil über die Freiheit der Stadt Weißenburg gegenüber dem Stifte, indem Friedrich [2]) wie bereits 1431 Sigismund die Forderung des Abtes, daß die Bürger ihm als einem Grundherren der Stadt Huldigung thun und ihm eigentumsweise geloben und schwören sollten, als unbillig abwies, da aus vieler römischer Kaiser und Könige Briefen klar zu ersehen sei, daß ein jeder römischer König der Stadt Weißenburg rechter und natürlicher Grundherr sei, und die Bürger auch des Kaisers Vorfahren und ihm selbst allezeit gehuldigt und geschworen hätten.

Auch nach diesem Spruch, der übrigens nur einen einzelnen Punkt und selbst diesen ebensowenig endgültig wie das Urteil Kaiser Sigismunds entschieden hatte, ging der Streit zwischen der Stadt und dem Kloster weiter, und so hören wir denn schon bald von zwei neuen Aktionen des Abtes Philipp, wovon die 1453/54 [3]) vor dem Doktor des Kirchenrechtes und Dekan der Wormser Kirche Rudolf von Rüdesheim als päpstlichem Richter wegen gewisser vom Rate ohne des Abtes Vorwissen auferlegter Lasten und Abgaben (angariae seu exactiones) unternommene infolge von allerlei formellen Einwendungen der Beklagten im Sande verlief, die andere unmittelbar sich anschließende vor dem

[1]) Eikhart Artzt, Chronik von Weißenburg, in: Quellen und Erörterungen zur bayr. u. deutschen Gesch. II, 158.

[2]) Lünig, Teutsches Reichsarchiv XIV, 627 f.

[3]) l. privil. 70—73.

Digitized by Google

Pfalzgrafen Friedrich I. und seinen Räten zu einer umfassenden Auseinandersetzung beider Parteien und schließlich am 2. Oktober 1458[1]) auch zu einem Urteil führte, von dem zu vermuten ist, daß es den veränderten Verhältnissen Rechnung trug und somit den überlebten Ansprüchen des Klerus wenig günstig war. Die geistlicherseits für diesen neuen juristischen Waffengang getroffenen Vorbereitungen lernen wir aus unserem liber privilegiorum kennen in Gestalt von 11 das gleiche Datum, Donnerstag nach S Galli 1454 (=17. Okt.), tragenden Urkunden. In zwei derselben[2]) bezeugen die Edelknechte Hans von Zeiskam und Ebolt von Altdorf, daß im Verlauf der 30 Jahre, während deren ein jeder des Abtes Kammergericht habe besetzen helfen, vor demselben nie eine andere Sache in Recht verhandelt worden sei, als die von dem Staffelgericht[3]) dahin gewiesen oder gezogen worden, und daß sie auch jederzeit gehört hätten, daß es so in diesem Gerichte gehalten worden sei, länger denn Menschen gedenken. Die übrigen neun Urkunden besagen übereinstimmend im Eingang, daß vor die geistlichen Richter des Hofes zu Speier gekommen seien die Protonotarien des Abtes Philipp von Weißenburg, nämlich Magister Job, Doktor des weltlichen Rechtes, und Johannes Engelfrid, mit Vollmacht ihres Herrn, Zeugen vorzuladen und über ihre Aussagen urkundliche Beglaubigung zu heischen in der Streitsache zwischen dem Abte und der Stadt Weißenburg, in der dieselben zu Recht veranlaßt worden seien vor dem Pfalzgrafen Friedrich und seinen Räten, wie auch die Zeugen, die etwa dem Abte durch Eid oder Gelübde verbunden seien, zur Freiung ihrer Aussage dieser Pflicht ledig zu sprechen. Solcher Zeugen werden im ganzen 31 genannt, nämlich 4 Junker, 4 Kanoniker und 3 Vikare des Stiftes St. Stefan zu Weißenburg, 9 Kapläne des Münsters daselbst, 1 Schultheiß und 10 oder 11 Bürger von dort, darunter einer, der 42 Jahre der

[1]) Eikhart Arzt a. a. O.

[2]) I. privil. 117 ff.

[3]) Es war das Gericht erster Instanz, das seinen Namen von dem Orte hatte, wo es gehalten wurde, nämlich an den steinernen Stufen, die vom Fischmarkt in die Lauter führten, neben der Stiftskirche; es bestand bis 1793. Mone a. a. O. II, 51–55.

Digitized by Google

Stadt Baumeister gewesen, und 2 Greise zwischen 90 und 100 Jahren. Dieselben erscheinen aber nicht sämtlich in allen 9 Urkunden, welche offenbar ebensovielen Zeugenverhören entsprechen, sondern manche nur einmal, andere dagegen 7 und 8 mal, und es ist auch von vornherein ausgeschlossen, daß dieses Massenverhör und die Niederschrift und Besiegelung aller 9 Urkunden an einem Tage geschehen sei, vielmehr war dazu wohl eine Reihe von Tagen erforderlich. Für das Verhältnis zwischen Abt und Bürgerschaft sind diese Zeugenaussagen interessant genug, aber leider verbietet die Rücksicht auf den mir zugemessenen Raum, denselben näher zu treten, so daß ich mich darauf beschränken muß, nur die Hauptbeschwerdepunkte namhaft zu machen. An der Spitze steht auch hier die Huldigung, über die wir erfahren, daß sie zuletzt Abt Eberhard (1337—81) geleistet wurde, der die unter sich uneinige Bürgerschaft versöhnte, während sie seinen Nachfolgern Hugo (1381—1402) und Johann (1402—34) beharrlich verweigert wurde, so daß dieselben während ihrer langjährigen Regierung nicht in die Stadt kamen. Hieran schließt sich die Frage wegen der Hoheitszeichen, indem die Stadt seit dem Eintritt Kaiser Friedrichs III. 1442 überall an Thoren, Türmen, Erkern u. s. w. den Reichsadler hatte anbringen lassen, während der Abt schon 1431 von Kaiser Sigismund verlangt hatte, daß die Stadt den Adler aus ihrem Wappen entferne. Das Hauptrecht des Abtes beim Tod eines Bürgers wurde noch nicht angefochten, wohl aber beim Tod einer Frau, die vor ihrem Manne starb; besonders heftig bestritten aber wurde das Buteil, d. h. das Recht des Abtes von jeder Hinterlassenschaft $^2/_3$ für sich zu nehmen, ein Recht, das allerdings kaum zu ertragen gewesen wäre, wenn sich der einzelne nicht desselben hätte entheben können, indem er jede Kirchweihe, d.h. auf Sergii et Bacchi (= 7. Okt.) einen Pfennig als Hauptzins auf den Hochaltar im Münster niederlegte. Andere Klagepunkte betrafen das Bauen der Bürger ohne Genehmigung des Abtes, das Belegen der vom Stift in Anspruch genommenen Pläne und Plätze, das Holzfällen und Jagen in des Abts Wäldern, das Holzschätzen seitens der Stadt, den eigenmächtigen Erlaß einer Fischereiordnung und die Erhöhung der Strafsumme von Blutwunden, die auch von Geistlichen geforderten Abgaben

Digitized by Google

von Wein, Getreide, Schlachtvieh, Salz, Gemüse, die Zolldefraudationen der Bürger u. s. w.

Wir beschließen die Darstellung des Verhältnisses zwischen dem Stift und der Stadt Weißenburg mit dem Hinweis auf Schoepflin, welcher sagt[1]), Kaiser Maximilian habe 1518 bestimmt, daß die Bürgerschaft gegen jährliche Zahlung von 65 Gulden an den Abt ihren Rat ohne dessen Einmischung bestellen und für sich allein die Aufsicht über Maß und Gewicht und das dauernde Steuerrecht haben solle. Daß aber auch weiterhin die Anlässe zum Streite nicht ausgingen, beweist die von Mone[2]) im Auszug mitgeteilte Gerichtsverfassung von 1547, wozu derselbe bemerkt: „Die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Abtei und Stadt Weißenburg waren sehr verwickelt, hauptsächlich im Gerichtswesen. Als daher das durch üble Haushaltung und mancherlei Bedrückung herabgekommene Stift unter dem Bischof Philipp I. dem Bistum Speier incorporirt wurde, so trat der Bischof als Probst von Weißenburg in die Erbschaft der vielen Streitigkeiten ein, die er mit dem Stifte übernommen hatte. So gab es wegen der Beeidigung des Schultheißen, der Hausgenossen und Scheffen zu Weißenburg Streit über die Ansprüche des Bischofs, wogegen der Stadtrath in einer Zuschrift an den Bischof vom Jahre 1547 sich aussprach.“[3]) Noch während der Verhandlungen über den

[1]) Schoepflin, Als. ill. II, 390.

[2]) Mone a. a. O.

[3]) Der Chronist von 1600 sagt über diese Verhältnisse u. a.: „vnd haben dieser Zeit ein Probst zu Weissenburg neben Bürgermeister vnd Raht (so es mit der Zeit von Äbten erlangt) die Ober- vnd Herrligkeit über Wald, Wasser, Wein vnd Weide in der Mundat, werden auch Mundatsherren genant. — Es sein dem Probst die Mahlmühlen, item die Ziegelscheuren, in der Statt Weissenburg gelegen, mehrteylß ahngehörig. — Dergleichen hat ein Probst die Todenfel vnd beste heupter von Bürgern vnd Außlendischen fallen. — Item der Probst hat macht einen Schultheissen ahn das Staffelgericht der Enden zu setzen, welches Gericht über Erb vnd Eygen zu sprechen vnd werden die Schöffen, dieses Gerichts, auß dem jüngern Rhat, alß den Marschalcken gezogen; dem Schultheisen seind auch die geringen Frenel ahngehörig. Waß aber hochwichtige sachen, so sich vnder den Bürgern, auch andern in der Statt Weissenburg zutragen, gehort die straf einem ehrsamen Rhat zu. Von diesem Staffel Gericht gehen die Appellationes ahn das Rittergericht, wird gemeinlich einß über das ander

Digitized by Google

westfälischen Frieden bestritt der Erzbischof Philipp Christoph von Soetern als Bischof von Speier und Propst von Weißenburg die Reichsstandschaft der Städte Landau und Weißenburg, natürlich ohne Erfolg.[1])

Was die Beziehungen des Klosters zu seinen Nachbarn und die dadurch herbeigeführten Schicksale betrifft, so ist für die ältere Zeit unsere Überlieferung so spärlich und lückenhaft, daß es unmöglich ist, ein anschauliches Bild daraus zu gestalten, für die spätere Zeit dagegen, wo unsere Quellen reichlicher fließen, scheint es geeigneter, die Darstellung dieser Verhältnisse unmittelbar mit derjenigen des gleichzeitigen Wandels in Besitz und Verwaltung des Klostervermögens zu verbinden. Daß es schon in ziemlich früher Zeit nicht an Reibungen zwischen dem an materiellem Wohlstand so glänzend gedeihenden Kloster und dem nach Macht und Gewinn lüsternen höheren und niederen Adel der Umgegend fehlte, bezeugen zwei der von Zeuß unseren Traditionsurkunden beigefügten Dokumente. Nach dem ersten, wahrscheinlich in das Jahr 871 zu setzenden erstattet der erste deutsche König Ludwig dem Abte Grimold auf seine Bitten die warmen Bäder im Ufgau, das heutige Baden-Baden, zurück, die König Dagobert III. im Jahre 712 des Abtes Vorgänger Ratfried geschenkt hatte, und die darnach viele Jahre lange im Besitze königlicher Vasallen sich befunden und für ein königliches Lehen gegolten hatten. In dem andern, vom 26. Februar 950 datierten Dokument spricht König Otto I. aus, daß er um ewigen Lohnes und der Gnade der Apostel Petrus und Paulus willen sowie für die Seelenruhe seiner Gemahlin Edith (aetgidis) und auf Bitten seiner Tochter Luitgard und seines Bruders Brun

---

oder im dritten jhar gehalten. In demselben Gericht setzt ein Probst seine Ritter vnd man, daß seind seine Adeliche Lehenleut, dorzu werden von der Statt gesetzt die Müntz- oder Haußgenossen, die besichtigen die Acta, so vor dem Staffel Gericht geübet, erkennen, ob wol oder übel in erster Instantz geurtheilet, von welchem Rittergericht der beschwert Theyl sich ferner ahn das kayserlich Cammergericht beruffen mag." — Zu Schoepflins Zeit waren die Jagd, die Fischerei und die sonstigen Rechte in der Mundat noch zwischen Bürgerschaft und Kollegiatstift gemeinsam, das sog. ius caduci aber längst abgeschafft.

[1]) Schoepflin a. a. O. 391.

Digitized by Google

dem Kloster Weißenburg die zinspflichtigen Leute zurückgebe, die der Kirche des hl. Petrus übergeben und auf ungerechte Weise wieder entzogen und zu Lehen gemacht worden seien, indem er verfügt, daß dieselben, wo immer sie sich aufhalten mögen, nur dem Kloster Weißenburg behufs Erleuchtung des Gotteshauses und Ernährung und Bekleidung der Brüder zinspflichtig sein sollen. Aber nicht lange darnach brach durch den Sohn der Kaisertochter Luitgard und Konrads II. vom Wormsgau eine Heimsuchung über das Kloster herein, deren die im übrigen, namentlich was die Schicksale des Klosters selbst betrifft, so wortkargen Annales Weissemburgenses [1]) zum Jahr 985 mit den Worten gedenken: Otto dux, filius Conradi ducis, istud cenobium, id est Wicenburg, vi invasit, loca distribuit. Es war dieser Otto, von dem Schannat,[2]) offenbar übertreibend, sagt: Quidam dux Otto monasterium Weissenb. penitus incendio delevit . . . sed qualis dux fuerit inveniri non potest, wie sein Vater, Herzog von Rheinfranken, gewöhnlich Otto von Worms genannt, und starb 1004. Auch der liber possessionum des Abtes Edelin erwähnt jenes Ereignis unter Nr. 311 vom Jahr 991, wo gesagt wird, daß nach dem Tode Kaiser Ottos II. wegen der Kindheit seines Sohnes verschiedene, je nach ihren Kräften, Teile des Reiches an sich rissen. Unter diesen befand sich auch Herzog Otto, der Sohn des Herzogs Konrad, der die Abtei Weißenburg durch feindliche Überwältigung seiner Herrschaft unterwarf und die Lehen der Klostermannen und die zum Unterhalt der Brüder bestimmten Güter mit unerlaubter Anmaßung unter seine Anhänger verteilte. Solcher Güter waren es 68 Höfe an ebensovielen namentlich genannten Orten, die offenbar über das ganze südwestliche Deutschland zerstreut waren. Ebendarauf bezieht sich Nr. 301 dieser Sammlung, eine Schenkung des Kanonikers und nachmaligen Abtes Gisilhar betreffend, deren Zeit durch die Notiz bezeichnet wird, daß Herzog Otto damals Weißenburg in seinem Besitz hatte. Um 991 nach Zeuß anzusetzen ist auch Nr. 261, aber nicht diese allein, sondern auch die folgenden Nummern bis 279, da sich die Überschrift Beneficium

[1]) Pertz V, 33—65 und 70—72.

[2]) Schannat, vindemiae literariae 8

Ottonis, filii Conradi ducis ebenso auf die folgenden Nummern erstreckt wie Beneficium Burkardi comitis auf 291—93. Einen ähnlichen Raub wie den von diesem Otto verübten erwähnt auch Nr. 260 mit den Worten: Otto dux de Alamannia has II curtes (Aspera und Hemmingen) ui rapuit, welche somit in die Jahre 973—82 zu setzen ist. Endlich die allgemeinen Zustände Deutschlands im Anfang des 10. Jahrhunderts illustriert die Bemerkung zu Nr. 254, die wohl auch auf die folgenden fünf Nummern — es handelt sich um Orte zwischen der oberen Donau und der Iller — zu beziehen ist: Ad walahse, (Waldsee) est curt. dom. a paganis desolata, d. h. von den Ungarn, die nach Pertz II, 109 jene Gegenden verwüsteten. Von den Übergriffen, welche der Landvogt Egbert gegen das seinem Schutze unterstellte Kloster sich erlaubte, und wogegen die Äbte kurz nacheinander, 1102 und 1111, die Hilfe der Kaiser Heinrich IV. und Heinrich V. anriefen, ist bereits oben die Rede gewesen.

Aus späterer Zeit mag hier zunächst genügen an die beiden Belagerungen zu erinnern, welche 1470 und 1525 die Stadt und mit ihr das Kloster zu erleiden hatte. Die pfälzischen Wittelsbacher standen seit langem in nahen Beziehungen zur Weißenburger Kirche und trugen von ihr verschiedene Dörfer zu Lehen und zwar sowohl die Pfalzgrafen als die Zweibrücker Herzöge. Pfalzgraf Ludwig II. empfing am 29. November 1281 seine Stiftslehen im Kloster Weißenburg selbst in Gegenwart Kaiser Rudolfs; aber eben die Nachfolger dieses Pfalzgrafen waren es, von denen diese und andere kriegerische Bedrängnisse ausgingen. Im Jahr 1467 war nach 33jähriger wenig rühmlicher Amtsführung Abt Philipp, Schenk von Erbach, gestorben und an seiner Statt Jakob von Bruck aus einem lothringischen Adelsgeschlechte gewählt, aber noch nicht bestätigt worden. Diese Gelegenheit glaubte Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz, der als kaiserlicher Landvogt im Elsaß zugleich ein Schutzrecht über die Weißenburger Kirche besaß, benützen zu sollen, um ohne päpstlichen oder kaiserlichen Auftrag eine Reform des Klosters durch Beseitigung der letzten noch vorhandenen adeligen Insassen und Einsetzung zur sog. Bursfelder Kongregation gehöriger Mönche von Jakobsberg bei Mainz vorzunehmen, gab aber dadurch Ver-

Digitized by Google

anlassung zu dem sog. Weißenburger Krieg, in dessen Verlauf er gebannt und vom Kaiser Friedrich III. der Landvogtei entsetzt, später sogar in die Reichsacht erklärt wurde, gleichwohl aber über alle seine Gegner triumphierte, nur nicht über die tapferen Bürger von Weißenburg. Diese nötigten vielmehr durch ihre ebenso kühne als umsichtige Gegenwehr den „bösen" Kurfürsten, nachdem er während des Winters 1469/70 der Stadt 10 Wochen lang zugesetzt hatte, zum Abzug, ohne andern Schaden für die Verteidiger, als daß ihnen, wie der Weißenburger Chronist Eikhart Artzt[1]) höhnend beteuert, eine Ente, zwei Katzen, drei Ratten in einem Schornstein, vier Hühner auf einem Balken und eine Henne über ihren Eiern erschossen wurden. Wir kennen den Verlauf dieses Krieges, dessen Schwere hauptsächlich der an Friedrichs Stelle zum Landvogt im Elsaß vom Kaiser ernannte Herzog Ludwig der Schwarze von Veldenz und die mit ihm verbündeten Leiningischen Brüder Emich und Diether zu empfinden hatten, auch aus zwei im kurfürstlichen Lager entstandenen Geschichtsquellen, der Chronik Friedrichs I. von Matthias von Kemnat und der Reimchronik Michel Beheims[2]), aus deren Vergleichung mit den gegnerischen Darstellungen wir im stande sind den objektiven Thatbestand mit ziemlicher Sicherheit festzustellen, wie Haeusser[3]) in seiner Geschichte der Pfalz dies gethan hat. Für uns erscheint besonders wichtig, daß auch der Weißenburger Chronist, der wahrscheinlich nicht mit Unrecht vermutet, daß der Kurfürst die Stadt Weißenburg gerne gehabt und dabei zugleich an einem Leininger, dem Propst Anton zu St. Panthaleon oder Bierthüru bei Weißenburg sein Mütchen gekühlt hätte, unzweideutig die Reformbedürftigkeit des Stiftes anerkennt. Derselbe berichtet, daß ehedem nur Grafen und andere Hochadlige in diesem Stifte Aufnahme fanden, deren es immer 24 sein sollten; von diesen sollten die 12 ältesten

[1]) Eikhart Artzt, vom Weißenburger Krieg, in: Quellen und Erörterungen zur bayr. und deutschen Gesch. III, 259—301.

[2]) ebenda II, 1—141 und III, 1—258; s. auch Menzel, Regesten zur Gesch. Friedrichs I., des Siegreichen, ebenda II, 209—499.

[3]) Haeusser, Gesch. d. rheinischen Pfalz I, 384 ff.

Digitized by Google

Ämter[1]) tragen, die andern aber Konventualen sein. Aber durch ihren Geiz ließen sie es dahin kommen, daß einzelne 2, 3, ja sogar, was doch unmöglich war, 4 Ämter hatten, und auch der Abt, um besser auszukommen, etliche Ämter selbst behielt, wodurch es zuletzt geschah, daß ihrer nur mehr zwei waren, nämlich der Abt und jener Propst zu den vier Türmen. Die üble Vermögenslage des Klosters wird hauptsächlich auf drei Ursachen zurückgeführt, einmal auf die Mißverwaltung des vorigen Abtes Philipp, der durch sein Wohlleben dem Stifte über 30000 Gulden verthan habe, ferner auf den mehr als 20jährigen Prozeß, den das Stift mit der Stadt wegen seiner Rechte und Freiheiten in derselben vor Kaiser und Pfalzgraf geführt habe, endlich auf die erzwungene Teilnahme des Klosters an den vielen Kriegen des letzteren Fürsten, wozu es bald 12, bald 16, bald 20 Reisige stellen mußte, während ihm seine Höfe und Dörfer von Friedrichs Gegnern verbrannt wurden, so daß der durch die Stadt und den Kurfürsten dem Stift verursachte Schaden von dem Chronisten gleichfalls auf 30000 Gulden veranschlagt wird. Auch der Anonymus von 1600 spricht von einem damals eingerissenen Mißregiment, indem die Mönche aus überflüssigem Glück und Reichtum ehrgeizig und übermütig geworden seien und daher ihrem Kirchendienst unfleißig und fahrlässig abgewartet hätten; zudem hätten sich viele Grafen, Herren und adelige Geschlechter nicht aus Andacht, sondern Müssiggangs halber in den Orden begeben, die viel von des Klosters Einkommen auf ihre Freunde und andere Verwandte, auch sonst unnützlich verschwendet hätten u. s. w. Nachdem übrigens die Bischöfe von Worms und Speier zusammen mit den Abgesandten der Stadt Straßburg den Frieden zwischen der Stadt und dem Kurfürsten auf der Grundlage des **status quo ante** vermittelt hatten, 5. Dezember 1471, gelang es den Bemühungen der genannten Bischöfe und des Wormser Domkustos Johann Ernst am 29. Januar 1472[2]) den Kurfürsten auch mit Abt Jakob und Propst Anton zu versöhnen, wobei

[1]) Es waren dies ein Propst zu den vier Türmen, ein Propst zu S. German, ein Dechant, ein Kämmerer, ein Spittler, ein Sänger, ein Siechenmeister, ein Küster und ein Kaplan des Abtes.

[2]) Menzel a. a. O. 469 ff. und 475.

Digitized by Google

er das schriftliche Versprechen gab, sich jeder Einmischung in die innere Verwaltung der Abtei zu enthalten. Aber obwohl man andererseits der Säkularisationsbulle von 1524 zufolge noch zu Lebzeiten Friedrichs[1]) sich entschloß, die reformierten Mönche aufzunehmen, die derselbe seinerzeit nach Weißenburg geschickt hatte, so dauerten doch auch unter den beiderseitigen Nachfolgern, Kurfürst Philipp und Abt Heinrich von Hessen-Homburg, die Vexationen des Stiftes namentlich durch den kurpfälzischen Marschalk Johann von Dratt weiter, so daß der Abt sich zuletzt gedrungen sah, nach Rom zu ziehen und dem Papst Alexander VI. seine Not zu klagen; dieser sprach den Bann über den Kurfürsten und seinen Marschalk aus, in dem dieselben beinahe 7 Jahre verblieben; Abt Heinrich aber starb auf der Rückreise nach Deutschland bei Florenz 1496.

Einen wesentlich anderen Verlauf als die Belagerung von 1470, in der die Bürger von Weißenburg durch das Bewußtsein ihres Rechtes zu wirklichem Heldenmute begeistert wurden, nahm ein späterer Zusammenstoß der reichsstädtischen mit den pfalzgräflichen Waffen, die in diesem Falle für die bessere Sache, wenn auch zunächst im eigenen Interesse stritten, und dabei auch den Stiftsherren gegen den städtischen Pöbel Hülfe brachten. Die durch den Bauernaufstand 1525 erzeugte Aufregung der Gemüter nämlich hatte auch die Weißenburger ergriffen, und als noch ein Brand in der Stadt hinzukam, als dessen Ursache man die kurz zuvor stattgehabte Umwandlung der Abtei in ein Kollegiatstift ansah, erhob sich der Pöbel in der Stadt zerstörte das Stift St. Stefan[2]), verbrannte die Zinsbücher der Abtei und zwang durch Drohungen mit noch Schlimmerem die Kanoniker zur Annahme der ihnen auferlegten Bedingungen, nämlich u. a. daß der Rat berechtigt sein solle, einen Pfarrer anzunehmen und zu entlassen, daß die Stiftsherren die Lasten der Stadt mit den übrigen tragen, daß sie keinen Bürger vor andere als die einheimischen Richter ziehen, die 4 Mühlen des Klosters der Stadt übergeben und keinen Ersatz des bei dem Aufstand erwachsenen Schadens beanspruchen sollten. Von diesen Vorgängen durch

[1]) Rheinwald, l'abbaye et la ville de Wissembourg 150.

[2]) Dieses von Abt Luithard im 11. Jahrhundert gegründete Kollegiatstift hatte das Jahr zuvor Papst Clemens VII. mit der Abtei, aus der es hervorgegangen war, vereinigt.

Digitized by Google

Propst Rüdiger in Kenntnis gesetzt, rückte nach seinem Siege über die Bauern bei Pfeddersheim Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz mit dem Trierer Erzbischof vor die Stadt, den 8. Juli, und zwang sie durch eine dreitägige Beschießung zu einer Kapitulation, wonach der frühere Zustand in allen Stücken wiederhergestellt, die Rädelsführer ausgeliefert, das schwere Geschütz übergeben und 8000 Gulden gezahlt, kein Flüchtling ohne Wissen des Landvogtes in die Stadt aufgenommen, die Stadtvogtei dem Kaiser zurückgegeben und eine vom Reichstage zu bestimmende Buße geleistet werden sollte. Hierauf ritten die beiden Kurfürsten mit 2000 Pferden in die Stadt ein und ließen 3 Rädelsführern, darunter dem Kaplan der St. Johanniskirche die Köpfe und zwei anderen die Finger abschlagen. Aber im Jahre darauf weigerte sich die Stadt wegen der ihr zugefügten Gewalt das Versprechen zu erfüllen und erstritt, als sie vom kaiserlichen Fiskal wegen Hochverrats vor dem Kammergericht zu Speier verklagt wurde, im Mai 1530 ein freisprechendes Erkenntnis. Propst Rüdiger[1]) aber, der schon 1522 die Hälfte der Dörfer Schlettenbach und Bobenthal an den Kurfürsten von der Pfalz für 400 Gulden unter Vorbehalt des Rückkaufes überlassen hatte, trat als Ersatz der Kosten, welche der Kurfürst bei diesem Zuge gehabt hatte, den vierten Teil des Weinzehntens zu Weißenburg, Rechtenbach, Altenstadt, Riedselz und in dem Amte Kleeburg und die Hälfte der Obrigkeit und des Gerichtes zu Weißenburg ab, wogegen die kurpfälzischen Unterthanen aus dem Amte Kleeburg dem Abte für die Beschädigung seines Schlosses S. Remig 900 Gulden zahlen mußten.

Jene wiederholt von uns erwähnte Umwandlung der altehrwürdigen Benediktinerabtei Weißenburg in eine gefürstete Propstei, d. h. in ein weltliches Stift, geschah auf Betreiben des genannten Rüdiger Fischer, der wie Remling[2]) sagt, des klösterlichen Lebens müde und dasselbe durch unziemliche Lebensweise herabwürdigend, es durch Geld dahin brachte, daß Papst Clemens VII. in einer Bulle vom 25. April 1524 diese Umwandlung aussprach, indem er aus dem

[1]) Remling a. a. O. II, 253 und 260.

[2]) ebenda 309.

Abt und den früheren Mönchen einen Propst, Dekan, Küster und 12 Kanoniker erwählte.[1]) Nachdem dann Rüdiger am 7. Juli 1545 gestorben war, machte der neue Kurfürst von der Pfalz, Friedrich II., dem als Coadjutor des verstorbenen Propstes erwählten und von Papst und Kaiser bestätigten Propst zu Neuhausen bei Worms, Michael Gillis, die Nachfolge streitig und trat mit dem greisen Bischof von Speier, Philipp II. von Flersheim, in Unterhandlungen wegen der angeblich schon von Bischof Matthias von Rammung erstrebten Vereinigung des Stiftes Weißenburg mit dem Speierer Bistum. Der Bischof sollte zu diesem Zwecke sich allein mit Gillis abfinden, auf die Lehensherrschaft über die vier in der Mundat gelegenen Dörfer Schleithal, Oberseebach, Altenstadt und Schweighofen verzichten, welche die Pfalzgrafen bis dahin vom Weißenburger Stift gegen einen jährlichen Zins von 50 Gulden zu Lehen getragen hatten, und als eigentlichen Kaufpreis dem Kurfürsten 45 000 Gulden bezahlen. Mit Gillis verständigte man sich auf eine Rente von 600 Gulden nebst der Anwartschaft auf ein Kanonikat zu Worms oder dafür jährlich weitere 40 Gulden, die zweite Bedingung machte keine Schwierigkeit, über die Barforderung aber entspann sich zwischen dem geldbedürftigen Kurfürsten und dem Oberhirten des ohnehin schon unter einer schweren Schuldenlast seufzenden Speierer Bistums ein unwürdiges Hin- und Herfeilschen, bis endlich der Kurfürst in eine Ermäßigung auf 36000 Gulden einwilligte. Die Zustimmung Kaiser Karls V., der vom 24.—30. März 1546 in Speier weilte, erwirkte Bischof Philipp von diesem und seinem Minister Granvella persönlich, so wenig geneigt dieselben auch anfänglich waren, der noch ausstehenden päpstlichen Entscheidung[2]) vorzugreifen. Ausgerüstet mit der kaiserlichen, vom 29. März datierten Vollmacht, beeilte sich Bischof Philipp bereits am 3. April Besitz von dem Stifte zu ergreifen, das, innerhalb der Grenzen des Speierer Bistums gelegen und stets durch besonders innige Wechselbeziehungen mit ihm verbunden, nunmehr dessen im Verblassen begriffenen Glanz erneuern half.

[1]) Schoepflin, Als. illustr. II, 388.

[2]) Die Bestätigungsurkunde war zwar schon unter dem 5. Februar ausgefertigt worden, aber zurzeit noch nicht in Speier eingetroffen.

Digitized by Google

Der codex traditionum.

Der um 870 geschriebene codex traditionum oder liber donationum, den wir als die erste Vermögensaufnahme des Klosters Weißenburg bezeichnet haben, handelt im ersten Teil vom Elsaßgau, im zweiten vom Saargau. Der pagus Alsacinse, wie er in unsern Urkunden erscheint, war nach Schricker[1]) ein alamannischer Völkerschaftsgau und bezeichnete ursprünglich nur das Land zwischen Eckenbach und Selzbach, Saargau und Rhein, also ungefähr das heutige Unterelsaß. Das Kloster Weißenburg selbst lag, wie schon mehrfach erwähnt, und wie beinahe aus jeder dieser Urkunden hervorgeht, nicht im Elsaß-, sondern im Speiergau, der nicht, wie noch Schoepflin[2]) behauptete, bis zur Lauter, die durch Weißenburg fließt, sondern nur bis zum Selzbach reichte. Diese Ansicht, die heute keines Beweises mehr bedarf, hat gegen Schoepflin (nach Crollius) schon Lamey[3]) vertreten, indem er sich teils auf sein im Vergleich mit dem unsrigen allerdings dürftiges Urkundenmaterial stützte, teils auf die von Schoepflin selbst wiederholt hervorgehobene Übereinstimmung der ältesten politischen mit den kirchlichen Einteilungen berief. Die Grenze zwischen dem Speierer und dem Straßburger Bistum aber bildete eben der Selzbach, den deshalb auch schon Beatus Rhenanus als Grenze des Elsasses angesehen hatte. Später allerdings wurde die nördliche Grenze des Elsaßgaues nicht bloß bis an die Lauter sondern sogar bis zur Queich vorgeschoben, indem, wie Schoepflin[4]) ausführt, nach dem Erlöschen des Hohen-

[1]) Schricker, a. a. O. 342.

[2]) Schoepflin, Als. ill. I, 632 und 635.

[3]) Pagi Spirensis descriptio in: Acta Pal. III. 254 f. und Vorrede zum II. Teil von Schoepflins Als. diplom.

[4]) Schoepflin, Als. ill. II, 645 f.

Digitized by Google

staufischen Geschlechtes und dem gleichzeitigen Ende des Herzogtums Elsaß, in dessen Besitz die Hohenstaufen gewesen waren, die kaiserliche Landvogtei Hagenau im Elsaß eingerichtet wurde. Diese dehnte ihr Gebiet allmählich weiter nach Norden aus, während die rheinischen Pfalzgrafen, deren Botmäßigkeit im Worms- und Speiergau gleichfalls wesentlich gemehrt worden war, um so weniger dagegen aufzutreten sich bemüßigt fanden, nachdem im Anfang des 15. Jahrhunderts die kaiserliche Landvogtei im Unterelsaß von den Luxenburgern auf sie selbst übergegangen war. Nachdem aber Landau 1274 von Kaiser Rudolf zur freien Reichsstadt erklärt und der Landvogtei Hagenau zugeteilt worden war, verwirrten sich diese Grenzverhältnisse derart, daß Christoph Lehmann, als er 1662 seine Speierer Chronik schrieb, nicht wußte, ob er die Queich oder die Lauter als Grenze des Speierganes annehmen sollte, schließlich aber für die Queich sich entschied. Daß aber diese veränderte geographische Anschauung schon geraume Zeit vorher in das Volksbewußtsein aufgenommen worden war, beweisen 3 Urkunden[1]) über Landfriedensbündnisse der Städte Mainz, Straßburg, Worms, Speier und Oppenheim von 1325, 1332 und 1334, worin es heißt: **Do sol man nemen von dem fuder wins Elsezers und der obewendig Landowen gewassin ist zwene und drizig schillinge haller, unde von dem fudir wins daz in Spirer gau niedewendig Landowen gewasin ist zehen schillinge haller, und von dem fuder wins daz in Wormzer gau, Mentzer gau und Oppinheimer gau gewasin ist, ahte schillinge haller.** Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß nach Nr. 136 unserer Urkunden Rott rechts der Lauter zum Speiergau, dagegen nach 165 Münchhausen links des Selzbaches zum Elsaßgau gerechnet wird, während in Nr. 49 die Nennung besonderer Zeugen für beide Gaue auf den Gedanken führen könnte, daß das neben Laubach und Zutzendorf genannte Munenberg zum Speiergau gehört habe.

Die Zahl der im codex traditionum überlieferten Urkunden beträgt 274 und zwar 191 im ersten, 83 im zweiten

[1]) Speierer Urkundenbuch 291, 345 und 386.

Digitized by Google

Teil; darunter befindet sich die auf den Saargau bezügliche Nummer *51 (v. J. 830), von einer Hand des 11. oder beginnenden 12. Jahrhunderts beigefügt, ferner *273 (846) und *274 (o. J.), beide von einer Hand des 11. Jahrhunderts herrührend, erstere den Saargau, letztere die Umgebung von Weißenburg betreffend. Hiezu kommen, von Zeuß beigefügt, 5 Nummern, nämlich: *275 (Anfang des 9. Jahrhunderts), 10 Orte des Wormsgaues und einen des Speiergaues berührend, *276 (902), auf Haßloch bezüglich, *277 (950), über Zurückerstattung zinspflichtiger Leute, *278 (712), Schenkung der warmen Quellen von Baden-Baden, und *279 (871?), Zurückgabe derselben. Es bezieht sich nun aber außer der Nr. 51 auch 41 auf den Saargau, desgleichen 56, 61 und 65 ausschließlich auf den Speier- und Wormsgau, dagegen 204—254 vorwiegend auf den Elsaßgau, so daß, wenn wir diesem auch die 7 keine Ortsangaben enthaltenden Nummern [1]) zurechnen, folgendes Verhältnis sich ergibt: Elsaßgau 188, Saargau 82 (einschließlich der einzigen den Bliesgau betreffenden Urkunde 272), Speier- und Wormsgau 6 (mit der auf Orte der nächsten Umgebung von Weißenburg bezüglichen Nr. 274), Ufgau 2, allgemeinen Inhalts 1 (*277). Hievon sind aber wieder identisch [2]) im ersten Teil 6mal je 2, im zweiten Teil 5mal je 2, darunter die auf den Elsaßgau bezüglichen Nummern 204 und 254, und 1mal je 3 Urkunden, so daß von den 188 Urkunden des Elsaßgaues 7 (= 181), von den 82 des Saargaues 6 (= 76) in Abzug zu bringen sind. Rechnen wir in bezug auf den ersten Teil noch jene 7 Urkunden ab, in denen von Hörigen, nicht von liegenden Gütern die Rede ist, so bleiben im ganzen 174. Von diesen sind 130 reine Schenkungen, 4 [3]) solche mit Vorbehalt des Rückkaufes, 25 [4]) unter der Bedingung lebenslänglicher Nutznießung, eine

[1]) Nr. 67, 68, 126, 166, 168, 183 und 191.

[2]) Nr. 8=47, 17=159, 26=105, 35=162, 53=178, womit zu vergleichen 128, 110 154, ferner 194=224, 198=251, 204=254, 205=223=252, 218=239, 245=250.

[3]) Nr. 17, 52, 63, 128.

[4]) Nr. 2, 8=47, 9, 19, 20, 45, 48, 49, 50, 77, 79, 83, 99, 101, 115, 136, 137, 151, 152, 156, 167, 172, 173, 176, 180, 182.

Digitized by Google

(Nr. 148) der Verpflegung im Kloster, 12 [1]) Verkaufsurkunden, wovon Nr. 35 = 162 und 170 das Kloster nicht unmittelbar berühren, und 2 (Nr. 69 und 158) Tauschurkunden. Zwei (Nr. 108 und 189) von den als reine Schenkungen bezeichneten Urkunden betreffen die Kirche des hl. Petrus in Uhrweiler, 12 in eine Urkunde (Nr. 181) zusammengefaßte Schenkungen die Kirche der hl. Jungfrau in Dauendorf. Daß beide Kirchen dem Kloster Weißenburg gehörten und somit die diesen gemachten Zuwendungen mittelbar auch dem Kloster zugute kamen, würde sich von selbst verstehen, auch wenn nicht in Nr. 108 ausdrücklich gesagt wäre, daß der Kirche des hl. Petrus zu Uhrweiler zurzeit Abt Ermbert vorstehe.

Lassen wir die zuletzt genannte Sammelurkunde mit zusammen 15 Namen außer Betracht, so finden wir in den 173 übrigen Urkunden gegen 135, und rechnen wir die als Mitschenker genannten Gattinnen, Brüder, Söhne und sonstigen Verwandten hinzu, noch 28 weitere Namen von Schenkern oder solchen, die mit dem Kloster ein Verkaufs- oder Tauschgeschäft abschlossen. Weitaus die meisten Namen finden sich nur in je einer Urkunde, doch die des Ado, der Beratgart, des Engilbert, Gozbert und des Herzogs Liutfried je viermal, ebenso des Gerbald, für den noch die den Speiergau betreffenden Urkunden 61 und 65 und wohl auch noch 102 hinzukommen, worin Winihart und Bischof Ratramnus oder Wilo dem Kloster 69 Hörige für das Seelenheil des Gerbald schenken, jedenfalls dessen eigene Hörige auf Grund empfangenen Auftrages oder letztwilliger Verfügung, so daß für ihn die Zahl seiner Schenkungen sich auf 7 erhöht, wie auch für Richbald durch Nr. 65 und für Sigibald durch Nr. 56 gar auf 8; für letzteren kommen noch hinzu die Schenkungen seiner Gattin und Tochter, welche beide Liutswind hießen (Nr. 87 und 88).

Der Umfang der einzelnen Stiftungen war ein sehr verschiedener, wie dies in der Natur der Sache lag, da das Kloster nicht bloß von den Großen und Mächtigen sondern auch von den Kleinen und minder Begüterten mit Geschenken bedacht

[1]) 11, 35=162, 43, 44, 46, 150, 153, 155, 157, 170, 186. 190.

Digitized by Google

wurde. So schenkt 776 (Nr. 163) ein gewisser Bernhard einen Acker, 783 (Nr. 134) ein Thancolf 5 Morgen und einen Hörigen, um 784 (Nr. 104) ein Starcolf 4½ Morgen und eine Wiese für eine Wagenladung Heu. Daß aber noch sehr viel geringere Schenkungen vorkamen, sehen wir an den 12 in Urkunde 181 zusammengefaßten Vermächtnissen für die Kirche in Dauendorf, deren jedes durchschnittlich einen Morgen, mehrfach aber auch nur ⅓ Morgen oder auch de iurnale peciola .I. umfaßte. Urkundlich beglaubigt, wenn auch in möglichst knapper Form, wurden wohl auch solche Schenkungen, und die Belege dafür fanden sich vermutlich in größerer Zahl als für die reicheren Stiftungen im Klosterarchive vor, aber sie alle in ein den großartigen Erwerb des Klosters an Grundbesitz innerhalb zweier Jahrhunderte registrierendes Urkundenbuch aufzunehmen, hielt man mit Recht für überflüssig. In den hier in Frage kommenden Dokumenten schenkt der Aussteller gewöhnlich alles, was er an dem bezeichneten Orte besitzt, und man darf wohl annehmen, daß dies in den meisten Fällen ein Hofgut gewesen sei, wie es zu anständigem Unterhalte einer Familie ausreichte.

Auffallend ist, daß so wenig durch politische Stellung hervorragende Männer unter den Donatoren genannt werden. Es sind dies, da Graf Hugo (Nr. 67) nur ein Tauschgeschäft schließt, eigentlich nur Herzog Liutfried und sein Bruder Eberhard, sowie der gleichfalls als vir illustris bezeichnete Boronus. Aber die Schenkungen der beiden ersten sind keineswegs bedeutend, die Eberhards noch dazu nur gegen lebenslängliche Nutznießung, und nur die des Boronus, der auf einmal seine Besitzungen in 9 verschiedenen Ortschaften schenkt, verrät einen großartigeren Zug. Von Geistlichen werden außer mehreren andern, die nur als Bevollmächtigte der eigentlichen Geber handeln, genannt: Albirich, Heimo, Milo, Rantwig, Rodoin und die Nonne (deo sacrata) Theotlindis. Welch reicher Grundbesitz zuweilen auch in den Händen von Weltgeistlichen sich fand, zeigen die Stiftungen des Albirich und des Milo. Nachdem ersterer 798 (Nr. 31) zusammen mit Hildirich, wohl seinem Bruder, eine vollständige Hufe mit allem Zubehör zu Dauendorf geschenkt hatte, übergab er 805 (Nr. 25) dem

Digitized by Google

Kloster ein von seinem Vater herrührendes Hofgut zu Preuschdorf mit 70 Morgen Ackerland und Wiesen für 20 Wagenladungen, 824 (Nr. 171) aber seine Besitzungen in Preuschdorf und Biblisheim, nämlich 56 Morgen Äcker und Wiesen für 20 Wagen mit allem sonstigen Zubehör, darunter auch 7 namentlich genannte Hörige. Der Priester Milo andererseits schenkt 174 (Nr. 809) 15 Morgen Ackerland in Semheimer Gemarkung und Wiesen für 3 Wagen nebst 6 Hörigen, 830 (Nr. 172) aber, was er in derselben Gemarkung und in Gries sowie den umliegenden Dörfern, desgleichen was er jenseits des Rheines im Ufgau, d. h. in Dorf und Gemarkung An an Baulichkeiten u.s.w. inne hat, sowie an Hörigen, deren 44 mit Namen aufgezählt werden.

Unter den Laien ist besonders Haroin hervorzuheben, der 742 (Nr. 1) seine Güter in 8 elsässischen Orten und in Hambach im Saargau schenkte, und wohl identisch ist mit jenem Heriwin, der schon 724 (Nr. 18) seinen Anteil am Dorfe Dürningen, einem jener 8 Orte, und was er in Hambach von seinem Vater geerbt, dem Kloster überließ, wie auch mit Hariwin, der 747 (Nr. 148) zwei Höfe zu Mietesheim und einen zu Laubach unter der Bedingung lebenslänglichen Unterhaltes vermachte. Aus der nicht geringen Zahl von Frauen, die durch fromme Stiftungen um das Kloster Weißenburg sich verdient machten, ragt Beratgart hervor. Nachdem diese im März des Jahres 777 (Nr. 93) 2 Hufen und die darauf befindlichen 9 Hörigen geschenkt hatte, machte sie im Dezember desselben Jahres (Nr. 95) eine neue, 3 Hufen mit allem Zubehör umfassende Schenkung daselbst und übergab 779 (Nr. 96) mit Waltmann — vermutlich ihrem Sohn, da sie an erster Stelle genannt wird — die Güter, die dieser 760 (Nr. 170) gekauft hatte, nämlich 2 Höfe in Laubach und einen in Dangolsheim, nebst 10 Hörigen, endlich 780 (Nr. 94) ihren Anteil in Laubach, nämlich 220 Morgen bebautes Land. Dazu schenkt ein Beratmund 778 (Nr. 122) und ein Beratger 783 (Nr. 98) seinen ganzen Besitz in Laubach und eine Beratswind 784 (Nr. 97) den ihrigen in Büsweiler, Namen, die die Vermutung einer Verwandtschaft mit der erstgenannten Schenkerin sehr nahe legen.

Digitized by Google

Zu den reichsten und vornehmsten Männern des Elsasses um 740 gehörten wohl Nordoald und Rantwig, die beide in freigebigster Weise, wenn auch nur in je einer Urkunde, den Weißenburger Benediktinern ihre Gunst bezeigt haben. Nordoald, der Sohn des Hugibert, erscheint in den 3 Urkunden des Herzogs Liutfried (Nr. 13, 10 und 11) jedesmal als erster Zeuge nach dem Herzog und seiner Gemahlin und schenkt 739 (Nr. 17 = 159) dem Kloster seine Dörfer Westhofen, Zehnacker und Krastatt, desgleichen in Wolschheim, was ihm sein Vater daselbst hinterlassen, samt den zu diesen Dörfern gehörigen Kirchen sowie seine Vasallen und die Mägde, die er in seinem Hause habe. Rantwig sodann, der 737 (Nr. 35 = 162) von Herzog Liutfried die Güter in Olwisheim, Sulzbad(?), Altbronn und Schwindratzheim kaufte, die sein Vater Chrodwig als Lehen des Herzogs besessen hatte, übergab 742 (Nr. 52) alles, was er in 29 elsässischen Orten von seinem genannten Vater, seinem Großvater Chrodio, seiner Mutter Oda und seiner Schwester Basilla geerbt, und was er laut obigen Kaufbriefes von Herzog Liutfried erworben hatte.

Noch übertroffen wird diese wahrhaft fürstliche Freigebigkeit durch die der beiden Brüder Gerbald und Richbald, der Söhne des Wicbald, und ihres Vetters Sigibald, des Sohnes des Ratbald. Daß Sigibald ein Verwandter der beiden Brüder, bezw. daß auch Ratbald und Wicbald Brüder waren, ist schon nach der Ähnlichkeit der Namen wahrscheinlich und wird fast zur Gewißheit, wenn wir sehen, wie die beiden letzteren Namen neben einem vielleicht gleichfalls zu diesem Geschlecht gehörigen Thiotbald in den Urkunden des Nordoald und Rantwig erscheinen, und wie namentlich die 3 von uns als Vettern bezeichneten sich gegenseitig bei ihren Beurkundungen als Zeugen dienen. Von diesem im Elsaß- wie im Speier- und Wormsgau reich begüterten Geschlechte nun schenkte Sigibald mittelst einer einzigen Urkunde seine Güter in 11 elsässischen und ebensovielen pfälzischen Orten nebst 100 Hörigen, ungerechnet die Kinder, im ganzen aber seine Besitzungen in 20 elsässischen und 12 pfälzischen Orten, ebenso Gerbald in 17 Orten des Elsaß- und 16 des Speierganes, dazu 57 und, wie es scheint, auf seinem Todenbette nochmals 69 Hörige, endlich Richbald seine Besitzungen in 9 elsässischen und 18 pfälzischen

Digitized by Google

Orten und außerdem einmal 9, das andere mal 38, mit den Kindern wohl über 70 Hörige. Diese Schenkungen wurden noch erweitert durch die Gattin und Tochter Sigibalds, von denen erstere ihre Güter in Preuschdorf, die sie von ihrem Gemahl als Morgengabe empfangen, dem Kloster vermachte, letztere alles, was ihr in den Orten als Anteil zugefallen war, in denen ihr, wie seine Unterschrift unter dem Dokumente beweist, damals noch am Leben befindlicher Vater Schenkungen gemacht hatte.

Die Zahl der in diesen Urkunden genannten Orte des Elsasses beträgt gegen 125, und für die meisten derselben sind diese Dokumente die einzigen oder ältesten, wodurch ihr Bestehen in merowingischer oder karolingischer Zeit bezeugt wird. Andererseits ist es klar, daß der Wert jeder einzelnen Urkunde beträchtlich verringert wird, wenn es nicht gelingt, sie örtlich zu fixieren, d. h. den Ort, auf den sie sich bezieht, zu ermitteln. Diese Aufgabe aber ist bei dem Alter dieser historischen Denkmäler und der dadurch häufig veranlaßten totalen Verschiedenheit der alten und der modernen Namensformen, die in unseren Urkunden meist erst im Werden begriffen erscheinen und daher bald auf weiler, bald auf heim, bald auf hausen, bald auf dorf endigen, ja zuweilen in einer und derselben Urkunde in verschiedener Gestalt vorkommen,[1]) sowie bei der Nachlässigkeit der Abschreiber, die beispielsweise in einer Urkunde **Aldebrunnus** und in dem Duplikate **Hildebrunnus** schrieben, eine sehr schwierige und in einzelnen Fällen vielleicht überhaupt nicht lösbare. Denn wenn zweifellos ansehnliche Orte gleich Altbronn, Bodenheim, Frankenheim, Katzfeld, Sentheim inzwischen eingegangen und verschwunden sind, so läßt sich denken, daß manche kleinere Ansiedlung, mancher Weiler oder Hof, dem der erste Besitzer seinen Namen beigelegt hatte, nachdem er vielleicht schon von seinem Sohn oder Enkel dem Kloster überlassen worden war, nicht zum Dorf sich entwickelte, sondern von einem Klostermeier oder Klosterpächter bewirtschaftet wurde, bis er in Kriegsläufen oder sonstwie zu grunde ging. Immerhin bleibt es eine unabweisbare Pflicht der auf die älteste Geschichte unserer Reichslande gerichteten Forschung, die Zahl dieser topographischen

[1]) Vgl. Nr. 128 (Bruningestorf und Bruningouuilare) und 60 (Urenouilare und Urenheim).

Digitized by Google

Rätsel mehr und mehr zu verringern, damit man nicht mehr in Geschichtswerken wie bei Remling oder Friedrich[1]) von einem Weiler Andowino oder Audowino und Weiler Teurino oder, was geradezu irreführend ist, von Geraldweiler, Pruningoweiler, Kacerfeld, Bardestädt, Hagenbach u. s. w. oder von Ablica und Aquela neben Mittelbrunnen liest.

Diese Aufgabe ist durch die mehrfach rühmend genannten Forscher soweit gefördert worden, daß von den 125 hierher gehörigen Namen unserer Handschrift, wenn wir Berg und Rott im Speiergau und Au im Ufgau abrechnen, dagegen die früher auf dem linken Rheinufer gelegenen, nunmehr aber durch die Veränderungen des Flußlaufes auf das rechte versetzten Orte Plittersdorf und Wintersdorf, Amtsbez. Rastatt, hinzuzählen, 103 als feststehend betrachtet werden können. Dazu läßt sich wohl mit dem gleichen Grade von Sicherheit fügen, **Blidolfestorf**, nicht Plittersdorf nach Schricker, sondern Bilwisheim nach Socin, da allein mit **Huluinesheim** zusammengenannt (Nr. 125), das selbst nicht Holzheim ist, wie Schricker will, sondern Olwisheim, ebenso wie **Hoholfesheim** (Nr. 115), das aber wohl **Honolfesheim** geschrieben werden muß.[2]) — Sicher scheint mir auch **Heruncouill(are)** (Ober- und Nieder-)Hergheim, wenn man die anderwärts[3]) vorkommenden Formen **Heruncheim** (768) und **Herunchaim** (881) vergleicht, obwohl Schricker gegen Socin diese Möglichkeit bestreitet, da alle sonstigen Ortsnamen der Urkunde in zwei Gruppen im Unterelsaß zusammenlägen; allerdings nur, wenn man auch **Thorencohaim** nicht mit Socin auf Türkheim sondern auf Tränheim bezieht. Wenn Schricker in bezug auf letzteren Ort sagt: „Für meine Bezeichnung spricht die Nachbarschaft der mitgenannten Orte: Meistratzheim, Walf, Rosenweiler," so scheint Rosenweiler eine andere Deutung für das S. 345 von ihm für Kröttweiler, Kt. Sulz u. Wald, erklärte **Chrodoldes-**

[1]) Remling I, 177, 182, 194 ꝛc. — Rettberg II, 388 ꝛc. — Wolff 18, 29, 31, 32 ꝛc.

[2]) Vgl. Uluinisheim = Ilvesheim bei Mannheim in einer Lorscher Urkunde von 786 und Ulnenesheim = Ilbesheim bei Landau in Nr. 138 unseres cod. Edelinianus, desgleichen Onoluesheim v. J. 1236 im Straßb. Urkundenbuch 282.

[3]) Schoepflin, Als. dipl. 37 und 60.

Digitized by Google

uuilare zu sein, das allerdings von den mitgenannten Orten noch weiter als Türkheim entfernt sein würde. Es sind diese Orte außer den 3 erwähnten: Kogenheim, Mittelbergheim (?) Laach, Hergheim, Wolxheim und Blienschweiler, wobei Türkheim, zwischen Laach und Hergheim genannt, durchaus nicht auffällt. Entscheidend dürfte auch hier die Ähnlichkeit der Namensformen sein [1]: **Thurincheim** (896) und **Duringheim** (898), verglichen mit dem pfälzischen [2] **Thuringeheim** (946), **Dorenckheim** (1035) und **Durenkeim** = Dürkheim, während **Dorenheim** — Grandidier liest **Dosenheim** — für Tränheim selbst noch des Beweises bedarf. — Da wir nun mit Türkheim und Oberhergheim bereits den Eckenbach als die südliche Grenze des **pagus Alisacinse** im engeren Sinne überschritten haben, so beziehe ich auch Magesstet in Nr. 42 (788) mit Socin lieber auf das freilich noch weiter südlich gelegene Ober- und Nieder-Magstatt als mit Schricker auf eines der drei Forsthäuser Maystab, Mallstall oder Mattstall, zumal nach Schricker selbst [3] bereits 727 Murbach zum pagus **Alsacinse** gerechnet wird, und diese Bezeichnungsweise in Urkunden zwischen 750 und 760 noch fünfmal, zwischen 760 und 770 vierzehnmal sich findet, bis weiterhin der Name Elsaß allgemein auch auf das spätere Oberelsaß ausgedehnt wird.

Daß **Muzzihesdorph** nicht Mutzenhausen sein kann, zeigt Nr. 81, wo es heißt: **inter duas uillas muzzihesdorph et gerleihesdorph** (vergl. 78: **in uillis uel in marc. nuncupantibus muzzihhesdorph et in gerleihesdorph**); es ist also = Mitschdorf, das dafür gehaltene **Mediouilla** aber, eine Latinisierung wie **in uilla Monti, in Deceiugariis** u. s. w., vielmehr = Mittelhausen. — Auch **Talastat** (Nr. 156) kann nicht Dahlenheim sein, da in der genannten Urkunde Güter in Bosselshausen, Lixhausen und **in uilla Talastat** geschenkt werden, welch letztere als **in marca Atenheim** sine **in m. Ringenheim** (Ettendorf und Ringendorf) gelegen bezeichnet werden; der Ort besaß also gar keine eigene Gemarkung und hat auch in der Gegend keine Spur seines Namens zurückgelassen. — Daß **Baldolfesheim** = Waldolwis-

[1] Schoepflin, Als. dipl. 123 und 98.
[2] Acta Pal. III, 233 und Zeuß 314.
[3] Schricker a. a. O. 340 und 400.

Digitized by Google

heim sei, scheint auf der Hand zu liegen; aber nach der betreffenden Urkunde (Nr. 167) wurden an dem genannten Orte eine fertige Rheinmühle und ein Platz zu einer solchen geschenkt, was doch unmöglich in jenem am Fuß der Vogesen [1]) gelegenen Orte geschehen konnte. Vielleicht beruht der Name auf einem Fehler des Abschreibers, und ist statt **baldolfesheim** vielmehr **hariolfesheim** Herlisheim zu schreiben, eine Konjektur, die man angesichts so vieler Irrtümer und Versehen unserer Handschrift kaum als zu kühn bezeichnen wird. — Auch Kauffenheim wird aus dieser Liste von Ortsnamen auszuscheiden haben; denn es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum **Chachenheim** etwas anderes sein sollte als **Chagenheim, Kogenheim, Kagenheim, Cagenheim, Kaginhem, Gagynhaim, Gaganhaim** [2]) d. h. Kogenheim, zumal da der Ort in einer Urkunde mit **Sasenheim** allein genannt wird, das allerdings Schricker für Sachsenhausen, v. Jan aber richtig für Saasenheim erklärt. — Richtig ist auch die Beziehung des Namens **Scalchinbiunda** auf Schalkendorf durch v. Jan, während Schricker, wie es scheint, infolge irriger Interpunktion es als „Lokalität bei Eckendorf" erklärt. — In Hinsicht auf den Namen **Sulcia** hat man die Wahl, ob man ihn auf Sulz u. Wald oder auf Sulzbad beziehen will; entscheidet man sich wegen der in Nr. 52 mitgenannten Orte Marlenheim und Altbronn für Sulzbad, so gilt diese Annahme auch für Nr. 35 = 162, da ja Nr. 52 (in **uilla Sulcia quem mihi Liutfridus dux contra pretio tradidit**) direkt auf jenen Kaufbrief hinweist; die Nummern 128, 53 = 178 und 63 bei v. Jan, 63 auch bei Schricker, gehören überhaupt nicht hieher, sondern nach Oberfülzen bei Frankenthal.

Das in Nr. 127 genannte **Berge**, von dem Schricker vermutet, daß es ein eingegangener Ort in der Gemarkung des selbst nicht mehr vorhandenen, aber mehrfach in diesen Urkunden genannten Dorfes Frankenheim bei Selz sei, ist zweifellos das zwischen Lauterburg und Neuburg gelegene Berg, der Ort, von dem aus die Urkunde datiert ist, **Augia**, nicht, wie v. Jan annimmt, Auenheim, sondern Au bei Rastatt, wo das Kloster nach Nr. 172 begütert war;

[1]) Waldolwisheim das in monte Vosago, auf dem Vogesenwalde gelegene im Gegensatz zu Olwisheim in der Ebene, wie Waldhambach u. dgl.

[2]) v. Jan unter Kogenheim.

Digitized by Google

für Auenheim halte ich vielmehr das Nr. 119 in Verbindung mit Leutenheim genannte **Hauuiheim**. — Über **Raningas** (Nr. 185) bemerkt Schricker: „Heißt **saroinse in fine** hier ungewöhnlicher Weise „„an der saroinser Grenze,““ d. h. an der Grenze des Saargaues, so ist die Überschrift: „**Carta . . . de pago alisacinsae**“ und unsere Erklärung (= Rangen, Kt. Maursmünster) richtig. Heißt es dagegen: „„saroinser Gau““, so beruht die Überschrift auf Irrtum, **raningas** ist nicht unser Rangen und die Carta gehört in den folgenden Teil des Codex: **de pago saroinse**, da der saroinser Gau niemals zum alsacinser Gau gehört hat. Die Erklärung Socins 248: Reiningen, Kt. Albersdorf, Lothringen ist unmöglich.“ Daß ein im Elsaßgau, noch dazu fast in der Mitte gelegener Ort als an der Grenze des Saargaues gelegen bezeichnet würde, auch wenn in **Saroinse fine** dies überhaupt bedeuten könnte, halte ich bei der Spärlichkeit genauerer Ortsangaben in diesen Urkunden für sehr unwahrscheinlich und glaube, daß der Irrtum in der Überschrift beim Kopieren der Urkunde durch die Ähnlichkeit der Namen veranlaßt wurde. Warum aber, wenn dieses **Raningas** in die Saargegend zu versetzen ist, nicht das von Socin vorgeschlagene Reiningen möglich sein soll, sehe ich nicht ein. — In **curta Laurentione** (Nr. 36), womit wohl **Lorancenheim** (Nr. 141) identisch ist, kann nicht, wie Socin und v. Jan wollen, Lorenzen, Kt. Saarunion sein, da der Ort ausdrücklich als im Elsaßgau und an der Zorn gelegen bezeichnet wird, von der Lorenzen, wie Schricker bemerkt, 25 km. in der Luftlinie entfernt ist; die Lage des Ortes wird wohl ebensowenig mehr zu ermitteln sein als des an der Sauer gelegenen **Graenberg** oder des in Verbindung mit Donnenheim, Rottelsheim und Wahlenheim genannten **Senppestat**.

Was die noch verbleibenden Orte betrifft, so erklärt Schricker unter dem Beifalle v. Jans **Austondorphe** und **Osterendorf** für Oberdorf bei Görsdorf, weil östlich von den Hauptansiedelungen ob der Sauer gelegen; ob aber aus **Ostendorf** ein Oberdorf entstehen konnte, dürfte fraglich sein, und im übrigen scheint mir das genannte Dorf nicht sowohl östlich als südlich von Görsdorf zu liegen. — **Berganesuuilare** identifiziert v. Jan mit Hohweiler, während Schricker es im allgemeinen als Ort bei Preusch-

Digitized by Google

dorf bezeichnet; es ist das in unmittelbarer Nähe von Preuschdorf gelegene Merkweiler (**Margbergauuilare**), indem an der betreffenden Stelle in Nr. 7 statt **in marca inter pruningesuuilare et marca berganesuuilare** zu lesen ist **in m. inter p. et marcberganesuuilare.** — **Bullinthorf**, im Index Bullingesdorf, gewährt keinen Anhalt für die Deutung, weshalb die Frage gestattet sein mag, ob der Name nicht aus **Buhlindorf** verschrieben und dieses = Bühl, Kt. Selz, wie **Buhelen** = Böhl, B.-A. Ludwigshafen, sein könne. — Daß das links des Selzbaches gelegene Kröttweiler nicht in die Gruppe der Orte paßt, unter denen **Chrodoldesuuilare** genannt wird, den südlichsten in unserer Handschrift überhaupt vorkommenden, wurde bereits erwähnt; vielleicht ist, wenn der Gedanke an Rottelsheim[1]) ausgeschlossen sein sollte, Krautweiler geeigneter. — **Ediningom** (oder **Edingom**?[2]) möchte ich lieber mit **Eudinhaim** = Ittenheim, als mit **Atinhaim** = Ettendorf zusammenstellen. — Das in Nr. 19 genannte **Erbenuuilare** ist nach Schricker ein unbekannter Ort bei Kühlendorf, nach v. Jan = Eberbach. In jener Urkunde schenkt ein gewisser **Erbio** u. a. **in kielenheimeromarcu siue in ipsa marca que dicitur erbenuuilare hobas IV integras.** Sollte also vielleicht **erbenuuilare** = **Erbionisuuilare** und durch Aspiration, wie aus **Aginoniuilla** Hegeney, so aus obiger Namensform Hermersweiler entstanden sein? — Daß **Houoltesheim** (Nr. 151) nicht Hohatzenheim sein kann, wie Schricker glaubt, ist klar, da dieses (Nr. 157) 2 Jahre vorher in der Form **Azinheim** vorkommt; mir scheint aus der Vergleichung von Nr. 151 mit 156 hervorzugehen, daß statt **houoltesheim** auch dort **liutoltesheim** = Lixhausen zu lesen sei. — Für **Houaldomonte** in Nr. 1 (auch **Choualdomonte** in Nr. 8 = 47) möchte ich auf Walburg hinweisen, in ienul derselben Urkunde aber überhaupt keinen Ortsnamen erkennen, sondern statt **in ienul homines. qui super**

[1]) Letzterer Name erscheint sonst in der Form Radulfouilla, Radolfouuilare, Radolfeshamomarca, Ratolfesdorph etc. Vergleiche nun wegen der Aspiration Creodcheim = Riehheim, Crodo = Rott u. s. w., wegen der Vertauschung von d und f den Namen Hariodus in Nr. 53 und 128, der in der identischen Nr. 178 Hariolfus lautet.

[2]. Zeuß hält den Namen für gleichbedeutend mit Etiningen, was Ettlingen in Baden ist.

Digitized by Google

ipsam terram uidentur deseruire vielmehr lesen: illi (oder isti) enim homines. qui etc. — Montecottane leitet Schricker von kot, kote = Hütte her, also „Mönchshütte", vielleicht die ursprüngliche Bezeichnung von Monsweiler an der Zorn. Ich meinesteils halte cottane für die bekannte weibliche Genetivendung, also in montecottane = in monte Cottae (vgl. 204 = 254 mons Eburharti), und glaube, daß dies sehr wohl Gottenhausen oder Gottesheim an der Zorn sein könne. — Auf Monsweiler bezieht v. Jan außer dem vorigen auch Muneuilare (Nr. 218 = 239) und Munenberge; ersteres ist zweifellos durch Verschreibung (in uillare muneuillare statt in uillare remuneuillare) entstanden, letzteres erscheint einleuchtender; doch möchte ich für die Möglichkeit einer Beziehung auf Mommenheim das in Nr. 5 des Appendix von Zeuß genannte Munnenheim, Mumenheim = Mommenheim bei Oppenheim anführen, was nicht aus Munnesheim = Monsheim, wie Zeuß vermutet, verderbt ist. — In Uuigone monte, oder wie es wohl zu heißen hat, Uuigonis mons beziehe ich statt mit v. Jan auf das entlegene Wingen lieber auf Wickersheim oder Breuschwickersheim, über Montularem = Mittelbergheim (Schricker) aber und Uuldromodihaime = Wöllenheim (Socin) enthalte ich mich eigener Vermutung.

Von elsässischen Orten, aus denen einzelne dieser Urkunden datiert sind, finden sich außerdem erwähnt: Azinheim = Hohatzenheim, Bromagad = Brumath, Hocfeldis = Hochfelden und Surraburgum = Surburg, während in Nr. 240 Didinneschaim mindestens mit dem gleichen Rechte wie auf Dinsheim, Kt. u. Kr. Molsheim, auf Deidesheim, B.-A. Neustadt,[1]) bezogen werden kann, wie ja auch die den Saar- und Seillegau betreffenden Urkunden 41 und 193 von Ungstein aus datiert sind. Der Vollständigkeit wegen erwähne ich noch Fasenburgum = Wasenburg, wo aber nicht, wie v. Jan angibt, das Kloster Weißenburg begütert war, sondern nur eine Unterredung zwischen Herzog Liutfried und Abt Erloald stattfand. Es wird diese Lokalität übrigens als forestis dominicus bezeichnet, wie auch bei Cazfeldes

[1]) Didinisheim (770), Dideneshaim, Titinesheim, Ditinesheim: Acta Pal. III, 232—34.

Digitized by Google

ein **Helinlohu** genannter Wald (Heiliger Forst?) und ein an der Zorn gelegener Berg mit Weinwachs **Uuarigar** erwähnt werden.

Neben diesen elsässischen erscheinen als Orte, in denen das Kloster begütert war, zusammen 28 oder mit Rott (Nr. 136) und Godramstein (Nr. 199), aber ohne Au (Nr. 172) und Baden-Baden (Nr. *278 und *279) und abgesehen zunächst auch von den in *275 genannten Namen 30 Orte in 15[1]) bzw. 17 Urkunden, wovon 2 (Nr. 53 = 178) identisch sind. Nur in drei Urkunden (Nr. 56, 61, 65) finden sich keine elsässischen Ortsnamen, die in den genannten 3 Urkunden aufgeführten 11 Orte aber mit Ausnahme eines einzigen (Roxheim) auch in den elsässische und pfälzische Orte durcheinander enthaltenden Urkunden. Nur 3 Urkunden ferner von obigen 15 (Nr. 19, 38 und 127) mit 5 Ortsnamen rühren nicht von den mehrerwähnten hervorragenden Donatoren Sigibald, Gerbald und Richbald her. Dem gegenüber braucht man nur daran zu erinnern, daß das Kloster Weißenburg durch 140—160 Schenker in etwa 125 Orten des Elsasses begütert war, wie es ja auch in dem entfernten Saar- und Seillegau reiche Besitzungen inne hatte, um es sofort jedem als ganz undenkbar erscheinen zu lassen, daß dasselbe im Speiergau, wozu es gehörte, und in dem angrenzenden Wormsgau in 2 Jahrhunderten nicht mehr als jene 6 oder 8 in obigen 15 Urkunden erscheinende Gönner gefunden haben soll. Im Gegenteil geht schon hieraus mit unumstößlicher Gewißheit hervor, was wir bei eingehender Betrachtung des **codex Edelinianus** noch weiter bestätigt finden werden, daß allerdings, wie Zeuß in der Vorrede S. VI sagt, viele der alten Weißenburger Urkunden zu grunde gegangen, nicht aber, wie er meint, außer den auf den Elsaß- Saar- und Seillegau auch die auf den Speier- und Wormsgau bezüglichen uns erhalten, vielmehr gerade diese uns Pfälzer am meisten interessierenden Urkunden, wie es scheint, unwiederbringlich verloren sind, von deren Reichhaltigkeit uns schon der Umstand eine Vorstellung gewährt, daß die pfälzischen Orte in den doch nur gelegentlichen Erwähnungen der elsässischen Urkunden gleichwohl einen so breiten Raum einnehmen. Und was für unsere Gegenden zu beklagen ist, das gilt für das ganze

[1]) Nr. 19, 38, 53 = 178, 54, 56, 57, 58, 60, 61, 63, 65, 66, 127 und 128.

Digitized by Google

südwestliche Deutschland bis zur Iller und zur fränkischen Saale, wo überall das Kloster Weißenburg begütert war, und zwar auch hier, wie ein Vergleich der elsässischen Ortsnamen im codex Edelinianus mit den badischen und württembergischen, besonders der in weltlicher und geistlicher Beziehung einst zum Bistum Speier gehörigen Gegenden ergibt, vielfach noch reicher begütert als im Unterelsaß, das politisch eigenen Herzögen und in der Folge kaiserlichen Landvögten, kirchlich aber dem Bistum Straßburg unterstellt war, mit dem das Weißenburger Stift zu keiner Zeit engere Beziehungen unterhalten hat.

Von jenen 30 Orten gehörten zum Speiergau: Appenhofen, Berg, Billigheim, Dannstadt, Godramstein, Haßloch, Herxheim bei Landau, Hochstadt, Knittelsheim, Lachen, Lustadt, Mußbach (?), Ottersheim, Rohrbach, Rott, Rülzheim, Speierdorf, Wanzenheimer Mühle bei Rheinzabern, Winzingen, Zeiskam (?), zusammen 20, die übrigen 10, nämlich Bissersheim, Karlbach, Dackenheim, Flomersheim, Freinsheim, Laumersheim, Obersülzen, Roxheim, Saulheim (Rheinhessen), Ungstein zum Wormsgau. Zu beachten ist die Willkür, mit der in den Urkunden 53 178, 61, 63 und 128, von denen jede 9—15 Ortsnamen enthält, eben dieselben bald dem Speiergau wie in 53, 63 und 128, bald dem Wormsgau wie in 61 zugeteilt werden, je nachdem zufällig der zuerst genannte Ort dem einen oder dem andern Gau angehört; in Nr. 60 aber wird unter 17 elsässischen Orten an sechster Stelle Bissersheim zwischen Dauendorf und Riedheim und an zwölfter Flomersheim zwischen Uhrweiler und Dengelsheim genannt, worauf dann weitergefahren wird: **Similiter dono in pago uuormacinse in uillis cognominantibus liutmarasheim et frainesheim**, so daß, wenn wir keine andere Kenntnis von den Orten **Bizzirichesheim** und **Flaumareshaim** hätten, niemand auf den Gedanken käme, daß wir es hier nicht mit Orten des Elsaß- sondern des Wormsganes zu thun haben. Was die zweifelhaft gelassenen Namen Mußbach und Zeiskam betrifft, so erscheint ersterer in der Urkunde 53 v. J. 774 als **Masebah**, in der Doublette dagegen (Nr. 178) als **Masenaim** und ebenso in den gleichzeitigen Urkunden 63 und 61 (**Masenheim** und **Masenhaim**) in Verbindung mit anderen Orten des Hardtgebirges, für Zeiskam

Digitized by Google

aber dünkt mir die Bezeichnung Zuosinchoua iuxta Lustati in sämtlichen 3 Urkunden entscheidend.

Dazu kommen aus einer schon früher bekannten Güterbeschreibung vom Anfang des 9. Jahrhunderts (Nr. *275) noch folgende Namen: Alsenz, Frankenthal, Heppenheim, Heßheim, Lörzweiler, Mörsch, Weinolsheim, Wiesen, Wonsheim und das bereits genannte Ungstein des Wormsgaues, sowie das gleichfalls schon erwähnte Dannstadt des Speiergaues, indem 6 verschiedene Kleriker und Laien gewisse Güter in Heßheim, Frankenthal und Wiesen dem Kloster übertragen und dieselben meist zusammen mit gleichwertigen Klostergütern an denselben Orten oder in Ungstein und Mörsch zur Nutznießung auf Lebenszeit bittweise zurückempfangen, wie andererseits 7 Lehensträger des Klosters mit ihren Gütern verzeichnet werden und zwar 4 in Wonsheim, 2 in Alsenz und einer, dessen Lehen teils in Dannstadt, teils zwischen Lörzweiler, Heppenheim und Weinolsheim lagen.

Um übrigens einen richtigen Begriff von der Bedeutung des Kirchenvermögens im früheren Mittelalter überhaupt zu gewinnen, müssen wir uns vergegenwärtigen, daß wir nur für sehr wenige Kirchen so alte und wenigstens für gewisse Gebiete vollständige Vermögensaufnahmen besitzen wie für Weißenburg, daß aber gleichwohl bloß nach den erhaltenen Urkunden nicht weniger als 40 [1]) Kirchen und Klöster im Elsaß begütert waren, darunter 13 an Orten, wo auch das Kloster Weißenburg Güter besaß. Es waren dies besonders Niedermünster (in 4 Orten zugleich mit Weißenburg begütert), Andlau, Ebersmünster, Fulda (in je 5), Schwarzach in Baden, vor 825 Arnulfsau im Elsaß, (in 7) und Honau, abgegangenes Kloster auf einer Rheininsel bei Wanzenau, gegründet 721 (in 11 Orten). Für die Weißenburg zunächst gelegenen Orte aber wie Görsdorf, Laubach, Preuschdorf finden sich unter unseren Urkunden 20—30fache Belege, wie wir andererseits aus der Schenkung des Nordoald (Nr. 17) ersehen haben, daß zuweilen ganze Dörfer mittelst einer einzigen Urkunde dem Kloster geschenkt wurden. Stellen wir uns nun vor, daß die Mehrung des Klostervermögens in den beiden Jahrhunderten, über die unser liber donationum

[1]) v. Jan a. a. O.

berichtet, auch in den übrigen Teilen der, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, Interessensphäre unseres Klosters in annähernd gleichem Maße sich vollzog, so fragen wir uns verwundert, wie es für den Abt und seine Mönche möglich war, diesen ungeheuren und dabei so zersplitterten und verschiedenartigen Besitz zu überschauen, zu verwalten und bei dem gewaltthätigen Charakter der Zeit und den vielfach sich verschlingenden Rechtsansprüchen zu behaupten.

Einige Einschränkung allerdings erleidet die hiedurch in uns erweckte Vorstellung von der Größe und Ausdehnung des Klostervermögens, wenn wir beachten, daß sehr häufig in diesen Urkunden dieselbe Schenkung zwei- und mehrfach bezeugt wird. Zunächst sind, wie bereits erwähnt, sechs Urkunden des ersten Teils doppelt vorhanden, ohne daß doch je 2 Doubletten identisch wären. Vergleichen wir beispielsweise Nr. 53 und 178, so erkennen wir, daß erstere eine weit korrektere Fassung bietet, indem, von einfachen Schreibversehen, die in letzterer sich finden, abgesehen, eine Reihe grober Fehler wie namentlich die falsche Konstruktion der Präpositionen verbessert und an zahlreichen Stellen statt einer offenbar falschen Lesart eine mehr oder minder richtige gesetzt, außerdem die Stellung einzelner Worte und ganzer Satzglieder verändert und für seltenere und gewähltere Ausdrücke die landläufigere und sozusagen plattere Form gebraucht ist. Während ferner der Text an verschiedenen Stellen durch Auslassungen verkürzt ist, erscheint er an andern durch Zusätze erweitert, in besonders auffallender Weise am Schluß, der in Nr. 178 einfach lautet: **Ego gherouuinus scripsit**, dagegen in Nr. 53: **Ego geruunus acsi indignus presbiter et emmanuensis hoc testamentum donationis et scripsi et subscripsi**, worauf noch eine Nachschrift folgt: **Haec sunt mancipia de comparatu baldrih. ada. uuillibald. thiodolf.** Am augenfälligsten aber ist die Verschiedenheit in bezug auf die zahlreichen Eigennamen und zwar sowohl der Orts- als ganz besonders der Personennamen, so daß von 121 Namen der letzteren Art nur 32 völlig übereinstimmend geschrieben, die Abweichungen dagegen zum teil sehr erheblich sind.

Digitized by Google

Fragen wir nach einer Erklärung dieser merkwürdigen Erscheinung, so ist wohl soviel sicher, daß zur Zeit, als unser Codex geschrieben wurde, zwei Urkunden gleichen Inhaltes im Klosterarchiv vorhanden waren, die ohne Kritik abgeschrieben und an verschiedenen Stellen der uns vorliegenden Sammlung einverleibt wurden. Aber war nun die eine das Original und die andere die Abschrift? oder waren beide selbst schon Abschriften eines verlorenen Originals? Ich neige zu der Ansicht, daß Nr. 178 das Original darstellt, dessen gröbste grammatische Fehler bei einer späteren Abschrift, deren man die wichtige Urkunde wert erachtete, ausgemerzt wurden, und deren ganze Ausdrucksweise eine Modernisierung erfuhr, wobei aber auch charakteristische Wendungen wie jenes **clauicolari regni celorum** als Epitheton des hl. Petrus wegfielen oder wie das kühne **trini magestatis** durch das zahmere **sancte trinitatis** ersetzt wurden. Die eigentlichen Widersinnigkeiten in Nr. 178 wie **eius a colum dei** statt **eiusdem loci dei** (Nr. 53 hat: **eiusdem a locis dei**) sind wohl auf die Nachlässigkeit des Abschreibers zurückzuführen, von dem die betreffende Partie unseres Codex herrührt.

Zu diesen beiden Urkunden kommt nun aber eine dritte nur 6 Tage ältere (Nr. 128), im Wesentlichen desselben Inhaltes, nur daß einige Ortsnamen fehlen ebenso wie die Namen der geschenkten Hörigen, wofür aber wiederholt gesagt wird, daß alles Eigentum des Schenkgebers an den verschiedenen Orten, einschließlich der Hörigen, in den Besitz des Klosters übergehen solle. Dagegen enthält diese Urkunde eine Klausel, wonach für den Fall, daß dem Schenkgeber von seiner ehelichen Gemahlin ein Sohn geboren würde, diesem das Recht zustehen sollte, die Schenkung mit 600 Schillingen zurückzukaufen. In der Zwischenzeit also zwischen der Ausfertigung dieser vom 31. Dezember 773 und der anderen vom 6. Januar 774 datierten Urkunde müssen Einflüsse gewaltet haben, die den Schenker bestimmten, nicht nur seine Stiftung zu erweitern und genauer zu präzisieren, sondern auch ihren Wert durch Beseitigung jener lästigen, für Jahrzehnte hinaus alles in der Schwebe lassenden Klausel zu erhöhen. Die Namensformen stimmen mehr mit denjenigen von Nr. 53 als von 178 überein, so daß vielleicht auch von dieser Urkunde zwei

Digitized by Google

Exemplare vorlagen, wovon aber nur das, wie ich glauben möchte, jüngere auf uns gekommen ist.

Ähnlich ist das Verhältnis bei den andern in doppelter Ausfertigung vorhandenen Urkunden, in denen sich die Gleichartigkeit des Inhaltes mit einer weitgehenden Verschiedenheit der Schreibweise namentlich der Eigennamen, aber auch der Ausdrucksweise in bezug auf Wortgebrauch, Konstruktion und Periodisierung verträgt. Unter Anwendung obiger Grundsätze unterscheide ich in Nr. 8, 159, 26, 110 und 162 eine ältere, in 47, 17, 105, 154 und 35 die entsprechende jüngere Form. Hievon weichen die beiden kürzesten, 110 und 154, am meisten von einander ab, so daß eigentlich nur der Inhalt übereinstimmend, die Form aber fast ganz verschieden ist, was schon daraus erhellt, daß Nr. 154 im Druck um 6 Zeilen länger ist als die 14 Zeilen zählende Nr. 110. Dabei wird in Nr. 154 zwar nicht die Gattin des Schenkers in der Unterschrift genannt, wie dies in 110 der Fall ist, auch nicht Altfrit und Reginhart, wohl aber Sigiboto, Ganhart, Ruadrich, Wulfine und Weliman neben 5 auch in Nr. 110 genannten Zeugen; von diesen ist Ganhart wohl gleichbedeutend mit Raganhart oder Reginhart, die übrigen Namen aber sind neu, und es würde also auf einen solchen Fall der Begriff Kopie kaum mehr anwendbar sein. Daß diese in so systemloser Weise angefertigten Duplikate aus verschiedenen Zeiten stammen, scheint bestätigt zu werden durch Nr. 35 = 162, zwei Urkunden, die gar keinen Bezug auf das Kloster haben, sondern ein Kaufgeschäft zwischen Herzog Liutfried und Rantwig betreffen, auf Grund dessen letzterer dem Kloster 5 Jahre später u. a. auch seine von Liutfried gekauften Güter in Sulzbad (?) schenkte. Ein solcher Kaufakt aber ist doch sicher nicht beim Abschluß des Geschäftes doppelt, noch dazu in vielfach abweichender Form ausgefertigt und dem Käufer eingehändigt worden, vielmehr kann das zweite im Klosterarchiv vorhandene Exemplar nur eine später daselbst gemachte Kopie gewesen sein. Was freilich mit einer solchen Abschrift eines alten, das Kloster direkt gar nicht berührenden Kaufbriefes bezweckt wurde, ist schwer einzusehen, aber es ist schließlich nicht die einzige Unbegreiflichkeit in diesem Durcheinander von Urkunden, in dem offenbar keiner

Digitized by Google

der Abschreiber und wohl ebenso wenig die Leiter des Klosters selbst völlig Bescheid wußten. Das eine jedenfalls zeigt eine genauere Vergleichung dieser 12 oder 13 Urkunden, daß ihre Abschreiber, wenn nicht schon ihre Verfasser, mit einer uns oft ganz unbegreiflich scheinenden Nachlässigkeit und Willkür verfuhren und teilweise ganz außer stande waren, einen und denselben Namen 2- oder 3mal in völlig gleicher Weise zu schreiben, was gegebenen Falls die Deutung von Ortsnamen, wenn dieselben nur in einer einzigen Urkunde bezeugt sind, zu einer recht schwierigen machen kann.

Wirklich verschiedene Dokumente, aber doch im Grunde nur Beurkundungen desselben Faktums finden sich auch sonst mehrfach. So schenkt Ado in zwei auch dem Wortlaut nach fast identischen Urkunden von 774 (Nr. 71) und 776 (Nr. 73) für das Seelenheil derselben 4 Personen alle seine Güter in Donnenheim, Rottelsheim, Wahlenheim und Dauendorf, wo ihm auch die Kirche gehörte, nur daß in der ersten Urkunde außerdem Seuppestat und Laubach genannt sind, ebenso wie 30 Hörige mit 16 Kindern und drei einzelnen dieser Leibeigenen gehörigen Sklaven, während in der zweiten Urkunde nur 11 Hörige mit 4 Kindern und zwei Sklaven erscheinen, übrigens lauter Namen, die auch in der ersten Urkunde und zwar in derselben Reihenfolge aufgeführt werden. — Adalhelm und sein Bruder Milo vermachen 840 (Nr. 151) dem Kloster 7 Hufen und 15 Hörige in Niefern, Bosselshausen und Lixhausen (?) unter der Bedingung lebenslänglicher Nutznießung nicht nur dieser, sondern auch der dem Kloster in Kirweiler gehörigen Güter, einschließlich der Kirche und 9 Hörigen samt ihren Familien, gegen einen jährlichen Zins von 3 Schillingen. Im Jahr 855 (Nr. 156), nachdem inzwischen wahrscheinlich Milo gestorben war, schließt Adalhelm einen neuen Vertrag mit dem Kloster, worin er 4 Hufen, jede zu 30 Morgen Ackerland und Wiesen für 3 Wagen Heu, in Bosselshausen, Lixhausen und einem Talastat genannten Ort zwischen Ettendorf und Ringendorf übergibt; statt der in der ersten Urkunde erwähnten 15 Hörigen sind es hier nur 8, darunter 4 bereits früher genannte. Die Gegenleistung des Klosters bleibt dieselbe, und sind auch die Namen der 9 Klosterhörigen zu Kirweiler die gleichen, der jährlich zu leistende Zins aber wird von 3 Schillingen auf 5 erhöht, viel-

Digitized by Google

leicht infolge der Verringerung des dem Kloster durch die zweite Urkunde gegenüber der ersten in Aussicht gestellten Vermögens. — Waning schenkt 791 (Nr. 78) mit seinem Schwiegervater Helphant, was er als sein Erbteil oder von der Mitgift seiner Frau besitzt in Mietschdorf und Görsdorf unter der Bedingung lebenslänglicher Nutznießung; 797 (Nr. 81) aber schenkt er für das Seelenheil seines Bruders Wolfgelt abermals alles, was er in den genannten Orten besitzt. — Jener Helphant selbst macht in Nr. 79 und 80 zwei Schenkungen, von denen offenbar die zweite nur eine Bestätigung und teilweise Erweiterung der ersten ist. — Besonders merkwürdig erscheint, wenn die Vermutung von Zeuß zutrifft, daß Urkunde 10 und 11 an einem und demselben Tage ausgestellt seien, die Thatsache, daß Herzog Liutfried einerseits seine Besitzungen in Burgheim, wie sie ihm sein Vater hinterlassen, und er sie bei der Teilung mit seinem Bruder (Eberhard) empfangen, dem Kloster schenkt, andererseits dieses ganze Dorf für 54 Pfund ihm verkauft. Und ähnlich liegt wohl der Fall in Nr. 82, wo Engilbert in dem zur Laubacher Gemarkung gehörigen Hegenen schenkt, was ihm sein Vater daselbst hinterlassen, ausgenommen einen Mansus, die Hälfte jenes Waldes und drei Hörige, deren Namen angekündigt, aber nicht mitgeteilt werden, und wo es am Schlusse nach Angabe der Zeugen heißt: Ista cartula fuit facta contra libr. IV et dimidia quia eum necessitas cogebat. Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß nicht jede der vorliegenden Urkunden auch wirklich eine völlig neue Schenkung enthielt, sowie daß manches als Schenkung bezeichnet wurde, vielleicht um des guten Beispieles willen, was in Wirklichkeit ein Kauf war, gleichviel ob der vom Kloster gezahlte Preis dem wirklichen Wert des Objektes entsprach oder nicht.

Überhaupt waren diese frommen Stiftungen öfters mit Bedingungen verknüpft, die für die Verwalter des Klostervermögens nicht angenehm sein konnten. Dahin gehört der Vorbehalt des Rückkaufsrechtes, der zwar nur viermal, aber gerade in bezug auf größere Schenkungen sich findet, indem der Schenker für den Fall, daß ihm ein Sohn geboren würde, sich selbst oder diesem Sohne das Recht vorbehält, die geschenkten Güter für

Digitized by Google

eine, wie es scheint, verhältnismäßig niedrige[1]) Summe zurückzukaufen, ein Recht, das in einem einzelnen Falle auch in das bloße Belieben des Schenkers gestellt wird. Wenn trotzdem z. B. in Nr. 17 den Vorstehern des Klosters Vollmacht erteilt wird, mit den unter solchem Vorbehalt geschenkten Gütern vom Tag der Ausstellung der Urkunde an völlig frei zu schalten und dieselben auch zu vertauschen und zu verkaufen, so werden wir einen solchen Widerspruch wohl durch die in diesen Urkunden so oft wiederkehrende gedankenlose Anwendung stehender Formeln und Phrasen erklären dürfen.

Die Schenkungen unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung, deren es, wie erwähnt, 26 sind, folgen der Zeit nach in der Weise, daß 5 vor 750, 6 vor 800, die übrigen 15 zwischen 800 und ca. 860 fallen. Von diesen betrifft die älteste, Nr. 45 (719), eine Schenkung seitens eines Priesters, der zugleich den Eintritt in das Kloster, wenn es ihm beliebe, sich ausbedingt; Nr. 9 (734), 8 – 47 (737) und 2 (742) sind reine Schenkungen für den Todesfall, wobei der Aussteller der ersten das Recht sich vorbehält, verdiente Hörige freizulassen.[2]) Die erste Urkunde, die einer Zinszahlung erwähnt, ist 136 (745), neben 79 (792) zugleich ein Beispiel für die Ausdehnung des Vorbehaltes auch auf etwa zu erwartende Kinder; der stipulierte Zins beträgt 4 Denare in Silber oder gleichwertigen Gegenständen (vgl. Nr. 78), zahlbar zu Weihnachten jedes Jahres.[3]) Schenkung eigenen Gutes und gleichzeitigen Empfang von annähernd gleichwertigem Klostergut unter der Bedingung jährlicher Zinszahlung bezeugt zuerst Nr. 19 (808), worin Erbio 7 Hufen schenkt und 5 dagegen empfängt für seine und zweier Kinder Lebzeiten gegen Zahlung von 2 Schillingen ad luminaria S. Petri (vgl. Nr. 68) auf

[1]) Dreimal je 200 und einmal 600 Schilling.

[2]) Wolff, wahrscheinlich weil er nicht erkannte, daß an jener Stelle dominacionem aus decimacione, „ohne Beeinträchtigung und Schädigung des Klosters" entstanden ist, spricht S. 11, 17 und 23 in abfälliger Weise von dem Eigennutz des Klosters, das sich ein Einspruchsrecht vorbehielt für den Fall, daß der Entleiher Unfreie frei lassen wolle.

[3]) In Nr. 49 wird der Tag der hl. Märtyrer Sergius und Bacchus, d. h. der 7. Oktober oder Kirchweihtag des Weißenburger Münsters, zur Zinszahlung bestimmt, sonst regelmäßig S. Martini d. h. der 11. Nov.

Digitized by Google

S. Martini jedes Jahres. Und um noch andere Beispiele zu erwähnen, so enthält Nr. 180 (811) eine Schenkung für das Seelenheil eines Verstorbenen mit gleichzeitiger Bitte, die geschenkten Güter seiner Witwe zu lebenslänglichem Gebrauche zu überlassen gegen einen Zins von 6 Denaren, Nr. 182 (812) eine Schenkung für das Seelenheil eines Bruders mit der Bitte, die Güter der eigenen Tochter und deren Kindern zu Lehen zu geben gegen einen Zins von 6 Denaren, Nr. 152 (828) eine Stiftung seitens einer Mutter mit dem Ansuchen, das Geschenkte ihre Tochter genießen zu lassen gegen einen jährlichen Entgelt von 4 Denaren. In Nr. 176 (ca. 820) endlich übergeben zwei Eheleute eigene Besitzungen und zugleich 10 Morgen im Auftrag eines andern für dessen Seelenheil und empfangen beiderlei Güter für die Dauer ihres Lebens zurück gegen jährlich 6 Denare.

Daß der Zins häufig nur ein sog. Anerkennungszins und außer Verhältnis mit dem Wert der zur Nutznießung empfangenen Grundstücke war, zeigt Nr. 172 (830), wo 2 Schilling **ob recordationem huius facti**, und Nr. 49 (858), wo 1 Schilling **pro commemoratione** bedungen wird. Eine wirklich entsprechende Gegenleistung scheint es gewesen zu sein, wenn Albrich (Nr. 115 von ca. 850) 32 Morgen und Wiesen für 2 Wagen Heu schenkt und dagegen vom Kloster 2 **mansi** empfängt unter der Bedingung, daß er selbst und seine 3 Kinder zeit ihres Lebens sie besitzen und dafür jährlich 7 Unzen Silber nebst 10 Hühnern und 60 Eiern zahlen, und wenn ihr Herr (senior, d. h. der Abt) oder einer seiner Mönche komme, ihm den schuldigen Dienst leisten. Interessant ist auch die Verpflichtung, die Liuto (Nr. 50 von ca. 858) für 5 von ihm geschenkte Morgen Ackerland und Wiesen für 2 Wagen Heu und seinerseits empfangene 15 Morgen übernimmt, nämlich außer der Zahlung von 17 Denaren jederzeit zu reiten, wohin der Vorsteher des Klosters ihm befehle. Außer den angeführten 4 ältesten Urkunden findet sich nur noch eine, Nr. 137 (756), in der kein Anerkennungszins stipuliert ist; denn Nr. 48 (ca. 810) ist unvollständig und kann demnach nicht zum Beweise dienen. Ich füge dieser Urkundenreihe noch an Nr. 148 (747), worin Hariwin dem Kloster 3 Höfe mit

Digitized by Google

allem Zubehör unter der Bedingung lebenslänglicher Verpflegung im Kloster übergibt, während in Nr. 39, die zu den ältesten der uns erhaltenen Urkunden zu gehören scheint, Theodolin sein Eigentum zum Dank für seine Aufnahme in das Kloster schenkt (vergl. Nr. 38 und 45).

Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß in nicht seltenen Fällen derartige auf die Kinder der eigentlichen Schenker ausgedehnte Nutznießungsverhältnisse auch auf die Enkel u. s. w. übergingen, so daß daraus thatsächlich erbliche Lehen wurden. Auch wird, wie wir bei Nr. 82 gesehen haben, der Fall vorgekommen sein, daß vom Kloster eine nicht in den Text der Urkunde aufgenommene Barsumme erlegt wurde, wofür der bedungene Zins als Kapitalzins, wie der für empfangene Klostergüter zu leistende als Pachtzins bezahlt wurde, die in solcher Weise übergebenen Eigengüter aber gewissermaßen als hypothekarisches Unterpfand dienten. Überhaupt hat es den Anschein, als ob manche sehr wichtige Bestimmungen von diesen in allem Formelhaften so wortreichen Urkunden mit Stillschweigen übergangen, und als ob durchaus nicht alle dem Kloster ohne Vorbehalt geschenkten Güter auch sofort von diesem in eigene Verwaltung genommen worden seien. Beweis dafür ist außer den wiederholten Schenkungen eines und desselben Objektes die öfter (Nr. 76, 112, 171 ꝛc.) wiederkehrende Formel, wonach jemand alles, was er überhaupt oder an einem bestimmten Orte besitze, oder künftig zu erwerben im stande sein werde, dem Kloster überläßt. Es muß also ein solcher doch wohl im Besitze der Mittel geblieben sein, um nach Schenkung seiner ganzen Habe wieder neues Vermögen gewinnen zu können, so daß wir auf die Vermutung geführt werden, daß, auch wenn dies nicht ausdrücklich gesagt war, Schenkungen dieser Art öfters ihrem früheren Eigentümer zur Nutznießung überlassen blieben, nur daß das Kloster vielleicht freier als im Falle urkundlicher Formulierung darüber verfügen konnte.

Gegenüber der gewöhnlich in diesen Urkunden den Klostervorständen erteilten Ermächtigung übrigens, mit den geschenkten Gütern nach Gefallen zu schalten, finden sich auch Verwahrungen der Schenker gegen eine andere Verwendung als zum Nutzen

Digitized by Google

der Mönche selbst, wie in Nr. 63 (774) in einer Schenkung des Richbald und in besonders feierlicher Form in der großen Stiftung des Sigibald (Nr. 53), worin die jeweiligen Leiter des Klosters beschworen werden, nichts von diesen Dingen dem Dienste der Brüder zu entfremden, sei es daß sie es an die eigenen Leute oder an Fremde gäben oder liehen, und mit der Drohung, daß er denjenigen, der solches thue, vor dem Richterstuhle Gottes zur Rechenschaft ziehen und den Fluch des Himmels auf ihn herabrufen werde.

Daß Schenkungen zu Gunsten der toten Hand von den Angehörigen der Schenker nicht immer mit günstigen Augen betrachtet wurden, ist leicht begreiflich; daher ließ man die Wohlthäter des Klosters wohl erklären, daß sie ihre Stiftung gemacht hätten **promtissima et spontanea uoluntate** (z. B. Nr. 4), eine Versicherung, die dem Heriwin (Nr. 18) oder vielmehr dem Schreiber der betr. Urkunde noch nicht genügte, indem er sie zu der Phrase erweiterte: **sana mente integroque deliberatu consilio prumptissima uoluntate mea dono donantisque animo atque transcribo et in omnibus confirmo iure firmissimum esse uolo concessum.** Gleichwohl mag es nicht selten vorgekommen sein, daß derartige Verfügungen von den dadurch Geschädigten angefochten wurden, wie wir z. B. aus Nr. 12 ersehen, daß die von dem Vater des Herzogs Luitfried in Prensch-dorf und Görsdorf dem Kloster überlassenen Hörigen auch nachher noch vom Sohne in Anspruch genommen wurden, bis eine persönliche Unterredung des Herzogs mit Abt Erloald zu einer Verständigung führte, wonach die bezeichneten Hörigen künftig nur dem Kloster Zins zahlen, darüber hinaus aber vom Herzog oder seinen Dienern nicht mit Auflagen (**freda, stufa, haribanno** [1]) beschwert werden sollten.[2])

Was die Bedingungen der Freilassung Höriger, bezw. ihre Überweisung an das Kloster betrifft, so finden sich dieselben be-

[1]) Vgl. dazu Waitz, deutsche Verfassungsgesch. II. 2/3, 254 f.

[2]) Hienach ist Wolff S. 11 zu berichtigen, welcher sagt: „Hier verzichtet der frühere Herr, Herzog L., auf den Zins, welchen er bis dahin erhoben zu Gunsten des Klosters und entledigt die Unfreien für die Zukunft von allen Verpflichtungen."

Digitized by Google

sonders ausführlich dargestellt in Nr. 166 (837). Hier werden 2 Mägde, wovon eine mit 2 Töchtern, freigelassen, damit sie frei seien, als wären sie von freien Eltern geboren, niemand gegen ihren Willen zu Diensten verpflichtet als Gott allein, dem alles unterworfen ist, das Vermögen, das sie hätten oder künftig erwerben würden, für sich besäßen und genössen, ihre Vertretung und Verteidigung aber am Kloster Weißenburg hätten in der Weise, daß sie für das Seelenheil ihres Freilassers alljährlich dem genannten Gotteshause 2 Denare in Geld oder Wachs auf S. Martini zahlten und darnach frei blieben sicut et alii tributarii. uel censarii. seu epistolarii, und wenn sie in betreff des Zinses sich säumig zeigten, die gesetzliche Buße leisteten, persönlich aber ebenso wie ihre Nachkommen frei blieben. Zum Teil wörtlich gleichlautend ist die als ingenuitas bezeichnete Urkunde über die Freilassung von 5 Hörigen der Ratburg (Nr. 191; vgl. Nr. 68) und interessant außerdem auch Nr. 63, worin Richbald u. a. einen Weinberg zu Uhrweiler mit den auf der Scholle hausenden Unfreien schenkt, deren Verpflichtungen dahin fixiert werden, daß sie 3 Tage in der Woche für das Kloster zu arbeiten, und wenn es not thäte, behufs größerer Arbeiten während 14 Nächten sich einzufinden hätten.[1])

Abgesehen von solchen Überweisungen Höriger an das Kloster, welche auch unabhängig von der Schenkung liegender Güter erfolgte, sind es stets Übertragungen von Grundbesitz, die in diesen Urkunden bezeugt werden; aber diese umfaßten, wenn es sich, wie meistens, um größere Komplexe handelte, regelmäßig auch das ganze Inventar, lebendes wie totes, bewegliches wie unbewegliches, und wenn auch anzunehmen ist, daß in den stereotypen Aufzählungen, in denen die „Wasser und Wasserläufe" nie fehlen, manche Dinge erwähnt wurden, die bei kleineren Schenkungen gar nicht vorhanden waren, so ersehen wir doch aus den größeren Stiftungen, wie umfassend die Übergabe des zu einem gewissen Grundbesitze gehörigen Inventars war. Man vergleiche in dieser Hinsicht Nr. 23, 59, 62, besonders aber 52 und 72, bei welch letzterer Aufzählung nur leider nicht gesagt wird, wo

[1]) S. über dieses Recht der XV noctes: Lamprecht, deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter I. 2, 781.

Digitized by Google

alle die schätzbaren Dinge wie porci, pecora, iumenta, boues und berbices zu suchen sind. Eigentümlich ist auch, daß (Nr. 83) Engilbert unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung u. a. schenkt: manso .I. ubi seruus casam et scuriam uel ortum stabilire potest et uineam .I. ubi carrada potest colligere de uino, wie andererseits beachtenswert, daß (Nr. 120) Thiodo außer seinem Allodialbesitz an 2 Orten auch die baulichen Anlagen schenkt, die er auf Lehengütern des Klosters errichtet hat.

Verschwindend an Zahl gegenüber den Schenkungsbriefen sind die Kaufakte, nämlich, abgesehen von 2 das Kloster nicht unmittelbar berührenden nur 10, und auch die Objekte, um die es sich darin handelt, halten keinen Vergleich aus mit den großartigen Stiftungen eines Rantwig, Sigibald, Gerbald oder Richbald. Eine Ausnahme macht nur die bereits besprochene Erwerbung des Dorfes Burgheim (Nr. 11), wofür der vereinbarte Kaufpreis von 54 Pfund in Gold, Silber und Pferden zahlbar sein sollte. Der vom Kloster für alle übrigen Kaufgeschäfte gemachte Aufwand beträgt, wenn wir das karolingische Pfund zu 12 Unzen oder 20 Schillingen, die Unze aber zu 20, wie den Schilling zu 12 Denaren oder Hellern rechnen, $15^1/_2$ Pfd. und 4 Denare, oder da in Nr. 44 der Kaufpreis einer Wiese nicht angegeben ist, in runder Summe 16 Pfd., mit den obigen 54 Pfd. zusammen also 70 Pfd. oder 16 800 Denare. Dazu kommen noch die bei Nr. 82 erwähnten $4^1/_2$ Pfd. (= 1080 Pfg.) und weitere 2 Pfd. (= 480 Pfg.) für den Kauf eines Sklaven (Nr. 183), hinsichtlich dessen der Verkäufer bezeugt, daß er kein Dieb oder Ausreißer, sondern körperlich und geistig gesund sei. Es scheint bemerkenswert, daß, wenn wir Nr. 153 vergleichen, ein Sklave den dreifachen Wert eines innerhalb der Stadtmauern von Straßburg gelegenen Grundstückes mit darauffstehendem Haus besaß.

Tauschgeschäfte, von denen man doch meinen sollte, daß sie ein besonders beliebtes Mittel gewesen wären, um den so sehr zersplitterten Grundbesitz des Klosters einigermaßen zu arrondieren, finden wir in unserem ganzen Codex nur 2, nämlich Nr. 158 (833) und 69 (820). In der ersten ruft Heimo den Fleiß des Abtes Grimald und seiner Mönche an,

Digitized by Google

daß, wenn ein Gütertausch zwischen ihm und dem Kloster sich irgendwie empfehle, dieser in rechtlicher Form vollzogen werde. So besitzt das Kloster in Meistratzheim einen Hof mit 65 dazu gehörigen Morgen Ackerland und Wiesen für 20 Wagen, er dagegen in Wiwersheim 3 Höfe, alle an einem Orte gelegen und auf 3 Seiten von Klostergut umgeben, auf der vierten aber auf die öffentliche Straße stoßend, gleichfalls mit 65 Morgen und Wiesen für 7 Wagen und einem Hörigen: diese Güter tauschen beide Teile gegenseitig aus. — Mit welchen Schwierigkeiten aber, hauptsächlich weil nach Kirchenrecht jeder Tausch für das kirchliche Institut vorteilhaft sein mußte,[1]) solche Geschäfte für das Kloster verbunden waren, was eben ihre Seltenheit erklärt, sehen wir aus der anderen Urkunde. Hienach hatte Graf Hugo mit dem Vorschlag oder der Bitte eines solchen Tausches an das Kloster sich gewendet; aber obgleich derselbe als für beide Teile vorteilhaft erkannt wurde, wollten doch die Leiter des Klosters sich nicht dazu entschließen, wofern nicht Kaiser Ludwig der Fromme selbst seine Zustimmung dazu gäbe. Es wurden daher Graf Hugo und Abt Bernharius, Bischof von Worms, vor den Kaiser nach Quierzy berufen, wo der Vertrag zu stande kam, den der Kaiser selbst und außerdem 29 Zeugen, darunter 1 Abt, 1 Bischof und 9 ausdrücklich als solche bezeichnete Grafen unterschrieben, während für den Vollzug der Übergabe an 5 verschiedenen Orten zusammen 36 Zeugen namhaft gemacht werden. — Eine Art mittelbaren Tausches enthält Nr. 127 (819), indem Waldbert dem Wigbald verschiedene kleine Grundstücke überläßt, wogegen dieser an das Kloster einen öffentlichen Weg abgibt, um aus dem Herrenhof in den Wald, zum Wasser oder wo sonst hin zu gelangen.

Über den Unterschied der in diesen Urkunden beständig wiederkehrenden Begriffe mansus oder mansa — auch die Form mansura kommt vor — (area), arealis oder areale, hoba, curtis, curtilis oder curtile ist es schwer sich eine klare Vorstellung zu machen, und man gewinnt vielmehr den Eindruck, daß auch mit diesen Begriffen sehr willkürlich umgesprungen und vielfach einer für den andern gebraucht worden sei. Soviel ersichtlich, bezeichnen sie im

[1]) Lamprecht a. a. O. 693.

Digitized by Google

allgemeinen Hofstätten von 20—30 Morgen Ackerland mit Zubehör[1]), öfters aber auch mit geringerer Bodenfläche[2]), während curtilis in der besonderen Bedeutung Fron- oder Herrenhof, auch Oberhof, 60—70 Morgen Ackerland umfaßt.[3]) Sonst bezeichnet mansus in spezielleren Bedeutung wie arealis jede bebaute oder unbebaute Bodenfläche[4]), curtilis die Baulichkeiten im Gegensatz zu dem dazu gehörigen Feld,[5]) hoba das Ackerland im Gegensatz zu Wiesen, Weinbergen u. s. w.[6])

Bis hieher schien es mir zweckmäßig, die auf den Elsaßgau bezüglichen Urkunden einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen, um sodann durch eine Vergleichung mit den die Saar- und Seillegegenden betreffenden die nicht unerheblichen Unterschiede um so deutlicher hervortreten zu lassen. Wenden wir uns nun zum Saargau und befolgen hier dasselbe Verfahren, wie oben beim Elsaßgau, so finden wir, daß von den hieher gehörigen 82 Urkunden 32 reine Schenkungen sind, wobei zu bemerken, daß Nr. 205, 223 und 252 identisch sind und auch 240 auf dasselbe Geschäft sich bezieht, außerdem auch 194 — 224 ist, so daß im ganzen 28 Schenkungsakte sich ergeben; dazu kommen 6 oder, da Nr. 259 und 260 den gleichen Vorgang betreffen, 5 Schenkungen durch Auftrag.[7]) Es ist übrigens zweifelhaft, ob alle diese Übertragungen, z. B. Nr. 243, wirklich reine Schenkungen sind, und wenigstens Nr. 199 dürfte eher als Schenkung unter Vorbehalt der Nutznießung zu betrachten sein. Der letzteren Art sind mindestens 32 oder, da Nr. 198 — 251 ist, und außerdem 10mal je 2 Urkunden[8]) als auf ein und dasselbe Geschäft bezüglich sich gegen-

---

[1]) Nr. 20, 42, 69, 83, 140, 156, 158, 167, 190, vgl. 123, 150.
[2]) Nr. 6, 28, 69, 85, 148.
[3]) Nr. 19, 25, 158, 204 — 254.
[4]) Nr. 4, 8 — 47, 83, 123, 152, 167, 190.
[5]) Nr. 95, 147, 180.
[6]) Nr. 8 — 47, 124, 142.
[7]) Nr. 201, 212, 219, 247, 259 und 260.
[8]) Nr. 192 u. 256, 193 u. 264, 195 u. 227, 208 u. 209, 216 u. 249, 228 u. 229, 231 u. 233, 236 u. 255, 258 u. 259, 270 u. 271; die übrigen sind: 196, 200, 202, 203, 206, 214, 221, 241, 242, 258, 271.

Digitized by Google

seitig ergänzen, im ganzen 21. Dazu kommt ein Geschäft gemischter Art, nämlich Verkauf unter Vorbehalt der Nutznießung (Nr. 218—239 u. 226), und eine Stiftung unter Vorbehalt der Verpflegung im Kloster (Nr. 272), eine Lehensübertragung fremden Gutes (Nr. 267) und zwei solche von ursprünglich eigenem, d. h. von Vorfahren des Empfängers geschenktem Gute (Nr. 257 bezw. 197; vgl. 199). Verkäufe sind es drei mit zusammen 4 Urkunden (Nr. 225, 244, 245—250) und ein Verkauf, der als Schenkung dargestellt wird (Nr. 213), zusammen also 63 verschiedene Rechtsgeschäfte.

Daß unter diesen 82 oder, die 6 identischen abgerechnet, 76 Urkunden verhältnismäßig viele ältere sich finden, ist bereits an anderer Stelle bemerkt worden; es fallen nämlich vor 750 nicht weniger als 39 Urkunden, vor 800 noch 26, nach 800 dagegen nur 17. Mit dem im ganzen höheren Alter hängt zusammen die größere Fehlerhaftigkeit des Ausdruckes, die ihren Höhepunkt erreicht in der mit Nr. 241 beginnenden Partie, welche von dem kenntnislosesten und nachlässigsten der 7 von Zeuß unterschiedenen Schreiber unseres Codex herrührt. Daher sind Schreibfehler auch in den Ortsnamen sehr häufig, wie wir aus Wiederholungen der gleichen Namen, sei es in denselben oder identischen Urkunden erkennen: z. B. Areouillare und Ascouillare, Biloerakauuilare und uil. Biberaca, Bisariga und Bisanga, Bereregas und Berseregus, Chussus, Chassus und Cassus, Fimbach und Kimbach, Grimimgo und Grimanga, Lauririgu und Launarigo, uilla Audoinda und (am Rande) Odinuil., Parssoneuilla und Prassoneuillare, Muneuuilare und Rimuneuillare u. s. w. In Nr. 253 wiederholt sich die Angabe, daß eine gewisse Domniga dem Kloster 10 Morgen und Wiesen für 10 Wagen Heu schenke; aber während das erstemal gesagt ist: in dundigan (dundinga?) et in cutiga (cutinga?[1]) marca, heißt es das zweite mal: in locis nuncupantibus et in autinga; es ist also offenbar nicht nur autinga aus cutiga verschrieben, sondern auch der andere Name ganz ausgefallen. So ist auch in der einen der beiden zusammengehörigen Ur-

[1]) Vgl. Nr. 230 Cotinea, wozu schon Zeuß anmerkt: l. Cotinca, Cotinga.

Digitized by Google

kunden 195 und 227 in dem Satze: uel quicquid ad ipsam eclesiam — uisum est deseruire ausgefallen: in chiricuuillare, in der andern dagegen heißt es statt: similiter donaui in uilla. monte. portionem illam quam antecessores mei ad ipsam eclesiam sancti martini firmauerunt vielmehr: similiter et in alio loco dono in uilla nuncupanti portionellam quem antecessores mei uel ego ipse ad eclesiam sancti martini firmauimus, wodurch Zeuß verleitet wurde, portionellam (portionem illam) für einen Ortsnamen anzusehen und v. Jan ihn ebenso wie Parssoneuilla und Prassoneuillare als Pisdorf zu erklären. Es kann daher auch kaum einem Zweifel unterliegen, daß uillare Adoaldo uel Gebolciagus gleichbedeutend sei mit uillare Gaeboaldo, daß Roginda aus Rodinga, Mallone uilara aus Maccone uilare verschrieben sei u. s. w. Für die Verschiedenartigkeit der Schreibweise eines und desselben Namens mag endlich der zweifellos als Amenoncourt zu fassende Ort angeführt werden, der in 9 Urkunden[1]), wovon 4, 3 und 2 zusammengehören, erscheint als: Imminniuilla, Immanniuilla, Imminniuillare, Imminuneuilla, Emmenoneuilla, Emmenuneuilla, Emmenoneuillare, in curte Emennoniaca und zuletzt einfach als: in curte illa.

Der Mangel an Konsequenz zeigt sich auch in der Zuteilung der gleichen Orte bald zum Saar-, bald zum Seillegau. so daß es scheint, als wäre der letztere oder wenigstens Teile desselben auch zum Saargau gerechnet worden. So wird der obengenannte uillare Geboaldo oder Gebolciagus, d. h. Geblingen an der Albe, in einer Urkunde dem Seillegau, in 2 anderen dem Saargau zugeteilt, ebenso Kuttigen, ferner Gisselfingen zweimal dem Seille-, viermal dem Saar- und einmal sogar dem Eichelgau; in Nr. 246 aber lautet die Überschrift: Traditio hildirati. de saroinse, während im Texte gesagt ist: hoc est quod do in pago salinense, Verwechslungen, welche durch die Ähnlichkeit von Formen wie in. pago saloinse und in pago saroinse erleichtert wurden. Wie ungenau man überhaupt in topographischen Angaben war, zeigen u. a. die beiden korrespondierenden Urkunden 234 und 237; in der einen ist nach

[1]) Nr. 205 = 223 = 252 und 240; 218 = 239 und 226; 245 = 250.

Digitized by Google

verschiedenen Orten des Saargaues zuletzt auch Bodenheim genannt mit den Worten: sed et in potenchaime, das hienach jeder im Saargau suchen würde, wenn nicht in der andern Urkunde hinzugefügt wäre: in pago alisacinse super fluuio bursca. — Ich glaube daher, daß v. Jan mit Recht das von Schricker unberücksichtigt gelassene Urenuilare oder Uruniuuilare in den beiden auf einander bezüglichen Urkunden 236 und 255 trotz der bestimmten Angabe in pago saraegauue auf Uhrweiler im Elsaß bezieht, und daß jene Angabe dadurch entstanden sei, weil das hier bezeugte Geschäft hauptsächlich eine zum Klostergut gehörige halbe Hufe bei Hessen an der Saar betrifft, welche der Aussteller gegen Schenkung einer Hufe zu Uhrweiler samt dieser zu Lehen erhält. — Nur ein Schritt weiter wäre es, das Nr. 221 genannte Autineshaim als Ötisheim im Creichgau zu erklären, und die Überschrift: Carta erlolfi de saroinsae würde dem kein unübersteigliches Hindernis entgegenstellen, da diese Titel erst bei der Übertragung der Originalurkunden in unseren Traditionscodex vorgesetzt wurden und selbst manche Irrtümer enthalten; doch mag diese Frage dahingestellt bleiben. — Dagegen möchte ich, um hierauf zurückzukommen, Didinneschaim lieber für Deidesheim als Dinsheim, Kt. Molsheim, erklären; denn für nähere Beziehungen zwischen den Gegenden an der Hardt mit denen an Saar und Seille sprechen auch Nr. 41 und 193, die beide von Ungstein aus datiert sind, 263, wonach die Kirche der hl. Jungfrau in Offenbach Güter in der Gemarkung von Hilbesheim und Görlingen besaß, namentlich aber 199, laut welcher Rodoin und Gebahard durch Schenkung ihrer Güter in Godramstein den Fortbesitz ihres Familienlehens in Hambach und Berg im Saargau erwirkten.

Weit häufiger als im ersten Teil wird die Lage eines Ortes durch Angabe des Flusses, an dem er liegt, bezeichnet; aber nicht immer dienen solche Angaben zur Erleichterung der topographischen Bestimmung, vielmehr in einigen Fällen zur Verdunklung einer sonst klaren Situation. So ist kein Zweifel, daß die Hisca (Isca oder Esca) der Isch entspricht, einem rechten Nebenflusse der Saar, in die sie zwischen Wolfskirchen und Diedenhofen mündet, nachdem sie sich bei Bärendorf mit der Brüsch vereinigt hat. Nun aber werden Heringen, Hilbesheim und Görlingen als

Digitized by Google

an der Isch gelegen bezeichnet (Nr. 247 und 263), während sie in Wirklichkeit an der Brüsch liegen. Nichts scheint sicherer zu sein, als daß Macchone uuilare = Mackweiler an der Eichel ist; gleichwohl wird es in 3 Urkunden (Nr. 234, 237, 265) an die Isch versetzt, was uns berechtigt, auch die zwischen Rimsdorf und Mackweiler gleichfalls als an der Isch gelegen bezeichnete uilla Teurino (Nr. 234 und 237) als Diemeringen an der Eichel zu deuten. Andererseits heißt es von den in unmittelbarer Nähe der Ischquellen, dagegen ziemlich abseits der Eichel gelegenen Orten Drulingen und Bettweiler in Nr. 202: in pago aculinse super pluuiolas (fluuiolo) aquilas infra fine druetegisomarca et in marca bettune sub ambas ripas aquilas, was wieder der Annahme zur Stütze dient, in Nr. 222 sei mit rem meam in loco nuncupante bochildingas in pago aquilinse super fluuio aquila eine Schenkung von Grundeigentum gemeint zwischen Bockenheim (frz. Bouquenom, h. Saarunion) an der Saar und etwa Domfessel an der Eichel, die, nebenbei bemerkt, in Nr. 224 auch als Coquila erscheint.

Gleichfalls häufiger als im ersten Teil unseres Codex finden sich Erwähnungen von Kirchen, die bestimmten Heiligen geweiht waren, ein Umstand, der, die Fortdauer der kirchlichen Traditionen vorausgesetzt, für die Deutung der betreffenden Ortsnamen von großer Wichtigkeit wäre. Friedrich[1]) sagt hierüber: „In den Weißenburger Traditionen finden sich schon 699 Basiliken der hl. Martin und Hilarius in der Villa Audowino (Nr. 205 ꝛc.) und wiederum 714 die Basilika des hl. Martin allein (Nr. 41). Ein eigener Priester war dabei nicht angestellt, da nach der letzteren Urkunde die kirchlichen Funktionen vom Kloster Weißenburg aus geübt wurden. Eine Kirche des hl. Martin zu Berg wird 718 erwähnt (Nr. 195) und eine letzte zum hl. Georg auf der uilla Teurino 712 (Nr. 234 und 237). Da sie von dem Großvater (ab auo) des Schenkgebers gebaut wurde, kann ihre Begründung wohl schon in den Anfang der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts fallen." Friedrich hält demnach die in Nr. 41 und die in 205 ꝛc. erwähnten Kirchen des hl. Martin in einem beidemal uilla Audowino genannten Ort und damit auch diesen Ort für identisch. Aber wenn nach Urkunde 41 die kirchlichen

[1]) Friedrich a. a. O. II, 388.

Digitized by Google

Funktionen vom Kloster aus geübt werden sollten, so muß der Ort näher bei Weißenburg gesucht werden als die super fluuio Cernuni d. h. am Sanon gelegene uilla Audouuino der Urkunden 205 ꝛc., d. h. Einville-au-Jard. Auch ist nicht zu übersehen, daß jene Kirche 714 von Nordolf, dem Sohne des Gariulf, geschenkt und als von dessen Vorfahren erbaut bezeichnet wird, also nicht wohl identisch sein kann mit der von den Vorfahren des Erembert und Otto gegründeten und von diesen 699 geschenkten Kirche. Es ist also in Nr. 41 wohl Ottweiler bei Drulingen gemeint. Die Kirche des hl. Georg in der uilla Teurino sodann ist nicht die „letzte“[1]) der in diesen Urkunden genannten; vielmehr erfahren wir aus Nr. 200 von einer Basilika des hl. Petrus und des hl. Martinus, die der Chorbischof Lantfried in einem Erpaldingas genannten Orte übergibt, wie in Nr. 234 und 237 ein Ort Parssoneuilla oder Prassoneuillare erscheint, beidemale mit dem Zusatz: et ibidem basilica in honore s. remedii constructa. Letzterer Ort ist zweifellos Bärendorf, das eine dem hl. Remigius geweihte Kirche hatte, für welchen Namen die Form Remedius auch anderwärts, beispielsweise für das eine der 4 Weißenburg später umgebenden Kastelle, St. Remy, vorkommt. Dagegen kann für die Deutung von Erpaldingas Hermelingen aus obiger Notiz leider kein Anhalt gewonnen werden, da die Kirche von Hermelingen keine Pfarrkirche war, man demnach auch nicht weiß, wem sie geweiht war.

Überhaupt gestaltet sich, wenn auch im allgemeinen die Kenntnis des liturgischen wie des kirchenrechtlichen Patrons einer Kirche ein wichtiges Hilfsmittel in Fragen wie den vorliegenden ist, doch gerade für die Saargegenden die Untersuchung besonders schwierig, weil weder eine vollständige Liste der liturgischen Patrone oder der Heiligen, zu deren Andenken die dortigen Kirchen geweiht sind oder waren, vorhanden ist, noch von Pfründenbüchern, welche die Namen der kirchenrechtlichen Patrone, d. h. der Stifter und ihrer Rechtsnachfolger enthalten, die Metzer Diözese ein älteres aufweist als von 1574, welches nur die beiden für uns verwertbaren Angaben enthält: Ecclesia de Hambach. Patronus abbas de Albo Castro — Ecclesia de Magwiller. Patronus

[1]) Vgl. Nr. 198 — 251, 217, 244, 263.

Digitized by Google

praepositus de Albo Castro; dasjenige von 1606 hat diese Notizen als unnütz unterdrückt, da die beiden genannten Orte nach Einführung der Reformation keine katholischen Pfarreien mehr besaßen.

Verhältnismäßig ebenfalls öfter als in den elsässischen Urkunden finden sich in den auf den Saargau bezüglichen genauere Angaben über Lage und Begrenzung der geschenkten Güter, so in Nr. 206, 213, 230, in denen die Angrenzer genannt werden, in 192, 197, 227, worin die Grenzen größerer Walddistrikte angegeben sind, in 235, wo die Größe eines geschenkten Grundstückes nebst Waldes nach perticæ gemessen ist. Besonderes Interesse aber gewähren diejenigen Urkunden, aus denen wir die anderweitige Begüterung des Klosters oder sonstiger Kirchen ersehen können. So wird in Nr. 227 (718) bereits Bezug genommen auf das Testament des Weroald in Nr. 192 (713), desgleichen, wenn auch indirekt in Nr. 212 auf die wohl aus der großen Schenkung des Ermbert und Otto herrührenden Besitzungen des Klosters an der Biber. Von einem früheren Kaufe seitens des Klosters, worüber keine Urkunde vorhanden ist, geschieht Erwähnung in der auch sonst durch ihre genauen Angaben bei einem Objekte von nur 10 Schilling Wert interessanten Urkunde 244 (713), worin neben dem hl. Petrus, d. h. dem Kloster Weißenburg, auch der hl. Stefan als Angrenzer bezeichnet wird, wie in 263 (763) außer dem hl. Petrus der hl. Georg[1]) und die hl. Maria von Offenbach, die wir wohl auch in 215 (840) erkennen dürfen.

Finden wir so einerseits größere Genauigkeit in der Bezeichnung der Lage der geschenkten und namentlich der verkauften Güter, so sind dagegen Angaben über den Flächeninhalt erheblich seltener. Es sind eigentlich nur 2 Urkunden, woraus wir erkennen, daß auch im Saargau das Maß der zu einer Hufe gehörigen Felder so ziemlich dasselbe war wie im Elsaß. In Nr. 258 nämlich schenkt Ingobert ein Haus mit Kornspeicher und 20 Morgen Ackerland, Wiesen für 8 Wagen Heu, und was sonst zu diesem Hause gehört, in 272 aber übergibt Gervolc 2 Hufen mit Plätzen und Gebäuden, 74 Morgen Feld und Wiesen für

[1]) Vielleicht die Kirche dieses Heiligen in Bockenheim d. h. Saarunion.

Digitized by Google

16 Wagen nebst 4 Hörigen, dazu Weide für 50 Schweine und Wald, so viel für den Bedarf des Besitzers ausreicht. — Wie im Elsaß oft Weinberge, so wird im Saargebiet meist Wald mit Ackerland und Wiesen zusammen geschenkt: so übergibt in Nr. 219 Hartbert in Dorf und Gemarkung Rimsdorf 12 Morgen und seinen Wald sowie 2 Ochsen und ein Pferd, in 209 Helidmund in der Gemarkung von Gisselfingen 16 Morgen und einen Wald nebst seinem Anteil an der dortigen Weide (arda = pascuum) und in einer andern Gemarkung, wie es scheint, Wiesen für 12 Wagen Heu u. s. w. Am meisten jedoch interessiert uns die Erwähnung von Salinen in Schenkungs- und Kaufurkunden des Seillegaues. So schenkt der genannte Helidmund laut Nr. 206 zu Gisselfingen von dem ganzen Kupfergerät in jener Saline seinen Anteil im Gewicht von 100 Pfund und nach Nr. 20 zu Marsal in einer dem Kloster Weißenburg gehörigen Saline wieder 100 Pfund und in einer andern dem hl. Leudegarius und dem hl. Maximinus von Trier gehörigen abermals 100 Pfund; in Nr. 213 aber schenkt oder verkauft vielmehr Herzog Theotcharius in Marsal ad sal faciendum una cum sesso uel officina constructa cum portu. cum canalis estatili. et omnibus utensilibus ad racionem neccessitatis huiusmodi pertinentibus und ebenso in einem anderen Flecken. Wir ziehen hieher auch gleich die Urkunden 193 und 264, wonach Alberich, Großvater des Grafen Sigihart, wie die Überschrift der Urkunde besagt, seine Güter in 2 Orten des Seillegaues schenkt samt 32 namentlich genannten Hörigen und dieselben zu lebenslänglicher Nutznießung zurückempfängt gegen einen jährlichen Zins von 80 Scheffeln Salz.

Wie in dem vorigen Beispiel ein Salzzins ausbedungen war, so wird in Nr. 258 für Nutznießung eines mittleren Hofgutes zwar ein jährlicher Zins von 20 Denaren stipuliert, dabei aber bestimmt, daß derselbe auch in Wachs, Kleidern oder Vieh zahlbar sein, und wenn der Schuldner sich säumig erweise, er die Sache nach Inhalt seiner besonderen Weisung ordnen solle (de lege sua componat). — In Nr. 206 erhält Helidmund seine aus 5 Morgen Ackerland und einem Zentner Kupfergeräte zur Salzbereitung bestehende Schenkung zu lebenslänglicher Nutznießung zurück gegen einen jährlichen Zins von 300 Pfd.

Digitized by Google

Wachs. Dieser Zins erscheint unverhältnismäßig hoch, wenn man bedenkt, daß Geboald und Adalard (Nr. 268 und 269) für 4 Hufen zusammen nur 6 Denare Zins zahlten; es dürfte daher statt .CCC. libras de cera vielmehr .III. zu lesen sein. — Derselbe Helidmund schenkt weiterhin (Nr. 209) andere Güter und wiederholt diese Stiftung unter dem gleichen Datum (Nr. 208) aber mit dem Zusatz: in ea uero ratione ut ipsi serui dei qui ibidem deo militant per omnes annos dent mihi unum sagellum et unum saricilum et unum camesilum, und empfängt die geschenkten Güter zur Nutznießung zurück bis auf 8 Morgen und seinen Anteil an einer Weide, um der jährlichen Zinszahlung überhoben zu sein. — Die beträchtliche Summe von einem Pfund Silber, d. h. 240 Denaren zu zahlen und außerdem 2 angariae, d. h. Fronfuhren zu leisten verspricht der Graf Adalhard nicht für eigene dem Kloster geschenkte sondern aus fremdem Besitz von demselben zu Lehen erhaltene Güter (Nr. 267). — Dagegen bezahlten Rodoin und Gebagard(Nr. 197) für ein ursprünglich ihrer Familie gehöriges, wie es scheint, sehr ausgedehntes Waldgebiet 50 oder 60 Denare und verpflichteten sich, jährlich eine Fronfuhre von Hambach nach Weißenburg zu leisten, auch den Leuten des Klosters das Fällen von Bauholz und die Schweinemast in dem genannten Wald unentgeltlich zu gestatten.

Von besonderer Wichtigkeit sind auch die Bedingungen, die Nordolf an die oben besprochene Schenkung der Hälfte der Kirche des hl. Martinus in Ottweiler knüpfte, indem er dieselbe zugleich mit dem dritten Teile seiner dort befindlichen Güter ausstattete. Es sollte nämlich diese Kirche jederzeit der Fürsprache und Vertretung des Klosters genießen und von dort das Chrisma oder hl. Salböl sowie der Priester zum Taufen und Messelesen kommen und kein fremder Priester sich herausnehmen zum Zwecke gottesdienstlicher Verrichtungen die Kirche zu betreten außer mit Erlaubnis des Abtes und seiner Mönche. — Wie hier Nordolf den dritten Teil seiner Güter schenkt, so sichern in Nr. 202 Otmar und seine Frau Imma auf den Fall ihres Todes dem Kloster 5 Teile ihrer Besitzungen in Drulingen zu und behalten den sechsten Teil ihren rechtmäßigen Erben vor, und Wolfgund,die als sacrata deo bezeichnete Mutter der mehr-

Digitized by Google

fach erwähnten hochherzigen Donatoren Ermbert und Otto, vermacht dem Kloster außer einem Hof und von ihr selbst bewohntem Hause darauf sowie 2 Leibeigenen mit je einer Hufe und dazu gehörigem Wohnhaus den siebenten Teil ihrer ganzen Habe an Feldern, Wiesen, Wäldern u. s. w., die sie in Ottweiler besitzt, und gesteht in ihrer Bitte um lebenslängliche Überlassung des Geschenkten dem Abt das Recht zu, falls ihr Vermächtnis jemals durch sie selbst oder einen ihrer Erben angefochten werde, sie samt ihren Hörigen ohne weiteres von Haus und Hof zu vertreiben.

Auch an Widersprüchen fehlt es in diesen Urkunden nicht, so wenig als in denjenigen des ersten Teils unseres Codex. So schenkt Guntart Nr. 259 allein, Nr. 260 mit dem in der vorausgehenden Urkunde unter den Zeugen genannten Albrich zusammen, was ihm Algerus — in 259 agetur! — vor Zeugen übergeben, ganz wie eigenes Gut. — Desgleichen übergibt Sigibert, Bruder der Andraba, am 8. Oktober 787 (Nr. 249) für das Seelenheil des Hruadrich einen mansus mit darauf erbautem Haus unter der Bedingung, daß seine Schwester Zeit ihres Lebens den Genuß davon haben solle gegen einen jährlichen Zins von 6 Denaren; drei Wochen darauf aber (Nr. 216) übergibt er einen von seiner Schwester für das Seelenheil derselben Person vor Zeugen ihm übertragenen Hof mit darauf erbautem Haus an dem gleichen Ort und unter den bereits erwähnten Bedingungen, so daß an eine verschiedene Schenkung wohl nicht gedacht werden kann. — Daß ein so großartiges Vermächtnis wie das der Brüder Ermbert und Otto durch drei, wenn auch nicht wörtlich gleichlautende Exemplare (Nr. 205–223–252) beglaubigt ist, kann nicht eben wunder nehmen, wohl aber daß Ermbert für sich allein die gleiche Schenkung bereits 4 Wochen nach der ersten Ausfertigung wiederholt (Nr. 240). Obwohl aber derselbe erklärt, daß er der Weißenburger Kirche übergebe, was er an Besitz, beweglichem oder unbeweglichem, von Vater oder Mutter im Saar- Seille- oder Moselgau überkommen oder sonstwie erworben habe, so scheint doch schon der Zusatz: oder künftig noch erwerben werde, darauf hinzudeuten, daß keine sofortige Übergabe der ganzen, auf 12 verschiedene Ortschaften sich erstreckenden

Digitized by Google

Schenkung beabsichtigt war. Freilich muß in diesem Falle angenommen werden, daß die in jener früheren Urkunde erteilte Ermächtigung, mit den geschenkten Gütern nach Gefallen zu schalten, nur eine Formel ist, aus der keine rechtlichen Schlüsse gezogen werden dürfen. Aber nicht genug damit: derselbe Ermbert verkauft 16 Jahre später wieder in einer doppelt vorhandenen Urkunde (Nr. 218 239) einen Teil derselben Güter um 500 Schilling und empfängt sie laut einer anderen Urkunde (Nr. 226) am gleichen Tage zu lebenslänglicher Nutznießung zurück accepto precio solidos quinquaginta, was jedenfalls aus quingentos verschrieben ist. Der Vollständigkeit wegen sei darauf hingewiesen, daß 4 Jahre später (Nr. 267) Graf Adalchard auf seine Bitte die von den genannten Brüdern dem Kloster vermachten Güter zu Biberkirch als Lehen erhielt gegen einen jährlichen Zins von einem Pfund Silber und 2 Fronfuhren, wobei man beachte, daß in jenem Testamente der Söhne Gundwins die Güter an der Biber bezeichnet werden als in uilla gunduuino super fluuio biberaha, dagegen in der von Ermbert allein ausgestellten als in uilare super fluuio biberaha qui uocatur ermenbertouilare, endlich in dieser letzten als in biberacauuilare, so daß man auf den Gedanken kommt, daß der nämliche Ort gemeint sei, der zweimal mit den Besitzern den Namen gewechselt und schließlich, nachdem er in das Eigentum des Klosters übergegangen war, einen gewissermaßen neutralen Namen von dem Fluß, an dem er lag, erhalten habe.

Aus verschiedenen Gründen interessant, besonders aber weil sie den schlagendsten Beweis für die unbeschränkte Vermögensfähigkeit der Mönche in jener Zeit bieten[1]), ist eine Reihe von Dokumenten, die einen gewissen Weroald, Sohn des Grafen Audoin, betreffen. Er war früher vermählt gewesen, da er in Nr. 243 die Hinterlassenschaft seines Sohnes Odo schenkt, muß aber gegen 40 Jahre dem Kloster angehört haben, da er 699 (Nr. 205) zum erstenmale als Zeuge, 700 (Nr. 242) zuerst und 737 (Nr. 241) zuletzt als Schenkgeber erscheint. Und zwar

[1]) Weitere Belege hiefür finden sich in Nr. 226, 239 zusammen mit 223, wo derselbe Ermbert als monachus erscheint, ferner in 148, 170 und 157.

Digitized by Google

schenkt er in der ersten Urkunde, in der er sich bereits als Mönch bezeichnet, alles, was er besitzt, ohne Ortsangabe, aber mit weitgehender Detaillierung unter dem Vorbehalte lebenslänglicher Nutznießung. Sieben Monate später übergibt derselbe Weroald alles Besitztum, das ihm sein verstorbener Sohn Ocdo in Ottweiler (Auduuine uillere, jedenfalls nach des Schenkers Vater benannt) und Eyweiler hinterlassen (Nr. 243). Die nächste Urkunde Nr. 192 ist vom 1. Februar 713 datiert und betrifft die Schenkung der Hälfte seiner Besitzungen zu Hambach und des vierten Teiles des dazu gehörigen Waldes unter der Bedingung lebenslänglicher Nutznießung. Eine Ergänzung hiezu bildet die Precarie vom 22. April desselben Jahres (Nr. 256), welche sich auf die in voriger Urkunde bezeugte Schenkung des Dorfes Hambach (und zwar des ganzen, nicht des halben) bezieht, dessen lebenslänglichen Genuß nach erfolgter Übergabe der Abt dem Schenkgeber auf seine Bitte gewährte, weshalb derselbe diese Precarie abzufassen hat, damit die genannten Güter, oder was er künftig daselbst zu erwerben oder zu verbessern in der Lage wäre, nach seinem Tode ohne weiteres in den Besitz des Klosters überginge. Auch verpflichtete sich der Aussteller, in einer nachträglichen Klausel zur Zahlung des gewöhnlichen Zinses, solange es der Wille des Abtes und seines Konventes sein werde. Fast gleichzeitig mit den beiden auf Hambach bezüglichen Urkunden sind zwei andere (Nr. 231 und 233); nach der ersten vermacht Weroald dem Kloster, was er zu Geblingen an der Albe besitzt, die Hälfte vollständig zu sofortigem Besitz, nach der zweiten, welche keinerlei Beziehung auf jene andere Urkunde enthält, bedingt er sich die lebenslängliche Nutznießung eben dieser von ihm geschenkten Güter aus. Zuletzt schenkt derselbe noch vermutlich im Jahr 737 (Nr. 241) 29 Hörige mit zahlreichen Kindern unter der Bedingung, daß sie ihm Zeit seines Lebens dienen, nach seinem Tode aber in den Besitz des Klosters übergehen sollen.

Auch Chrodoin, der Sohn des Petrus, war wohl, wenn auch erst am Ende seines Lebens in das Kloster Weißenburg eingetreten; wir finden ihn zuerst 695 als Notar, der eine Verkaufsurkunde abfaßt, und dann noch 8mal in gleicher Eigen-

Digitized by Google

schaft zwischen 712 und 717[1]), als Zeugen 4mal zwischen 712 und 719[2]). Im Jahr 713 schenkt er in einer Urkunde (Nr. 36), in der er sich als clericus bezeichnet, vorausgesetzt, daß dieser Rodoin mit jenem anderen identisch ist, dem Kloster gewisse Güter in curta Laurentione an der Zorn, und in einer zweiten (Nr. 232) seinen Besitz in Geblingen an der Albe; 716 (Nr. 196) bekennt er, daß, nachdem er all sein Eigentum in Hambach und in Berg, was zur dortigen Kirche des hl. Martinus gehöre, dem Kloster vermacht habe, ihm das Geschenkte auf seine Bitte von Abt Ratfried auf Lebenszeit zurückgegeben worden sei. Abermals schenkte derselbe am 13. Februar 718 (Nr. 194 224) seinen Besitz in 9 Orten, nachdem er bereits am 3. Febr. (Nr. 227) von seinem Anteil in Hambach die Hälfte nebst 2 Klerikern (?) und 26 namentlich genannten Hörigen samt ihren Schweineherden, ausgenommen den von ihm selbst am Einflusse des Dietbaches in die Eichel neu erbauten Weilers (Tieffenbach) übergeben hatte; ebenso schenkte er damals bereits in Berg den Anteil, den er selbst oder seine Vorgänger der Kirche des hl. Martin in Kirweiler (?) zugewendet hatten. Auf dieses Testament nimmt durchaus Bezug die Precarie vom 18. Mai 718 (Nr. 195), nur daß hier die oben erwähnte Kirche immer nur als die Kirche des hl. Martin bezeichnet, Kirweiler aber nicht genannt wird; die Urkunde besagt, daß die in jenem Testament vermachten Güter dem seitherigen Inhaber auf seine Bitten zu lebenslänglicher Nutznießung überlassen worden seien. Vielleicht auf seinem Sterbebette zwischen 720 und 724, in welch letzterem Jahr er nach Nr. 257 bereits gestorben war, schenkte er durch Vermittlung seines Bruders Ebroin die Hälfte seines ganzen Besitzes, wie in der Urkunde (Nr. 247) nachträglich beigefügt wird, in Heringen; die Übergabe geschah durch den genannten Ebroin im Namen seines Bruders in Weißenburg selbst.

In der ebenerwähnten Urkunde 257 bezeugt des Vorigen Sohn, Geboarttus[3]), daß er die Güter zu Hambach und Berg, die sein verewigter Vater Chrodoin — genitus (sic!) meus

[1]) Nr. 46, 218 239, 225, 226, 244, 256, 261, 267.
[2]) Nr. 45, 186, 202, 234.
[3]) In der Unterschrift Jeboarte, in Nr. 196 Gebetho genannt, wo Zeuß Gebecho vermutet.

Digitized by Google

chrodoinus condam — durch Testament dem Kloster vermacht, auf guter Leute Fürbitte von Abt Ratfried zu Lehen empfangen habe ohne weitere Auflage, als daß dieselben mit allen etwa vorgenommenen Verbesserungen und Erweiterungen nach seinem Tode an das Kloster zurückfallen sollten. Was dieser Urkunde vorausging, darüber gibt der Anhang zu Nr. 196 Aufschluß, welcher die Zeugen aufzählt über die Gegenstände, die Radoin dem Kloster Weißenburg vermacht, und die darnach in Gegenwart aller genannten Zeugen dem Kloster übergeben worden seien, was aber seine Söhne Gebehart und Rodoin nicht wollten gelten lassen, wie es doch im Testament ausdrücklich gesagt sei, nämlich den Wald zwischen Eichel und Mittelbach und die Kirche zu Berg, und was dazu gehöre an Leibeigenen und anderem Zubehör, die Hälfte; dafür seien Zeugen Pfalzgraf Otacar, der zur Erforschung des Sachverhaltes Althelm abgeordnet habe, und 30 andere. — Söhne des älteren der beiden genannten Brüder, Gebehart, waren wohl die Aussteller der folgenden Urkunde 197 (788), obwohl sie sich Söhne des Eburhard[1]) nennen. Diese bekennen, daß sie und ihr Bruder Lantfried ohne Zustimmung und gegen den Willen des Bischofs und Abts Ermbert und seiner Mönche die Güter besessen hätten, die ihre Vorgänger und Väter aus freiem Willen und in Gegenwart zuverlässiger Zeugen dem Kloster übergeben hätten. Nach dem Tod ihres Bruders aber habe sie Reue ergriffen, und sie hätten die Güter ihren rechtmäßigen Eigentümern zurückerstattet, zugleich aber durch gute Leute Fürbitte einlegen lassen, ihnen einen Teil derselben zu Lehen zu geben, da sie derselben sehr benötigt wären, und hätten darauf diese Güter zu lebenslänglicher Nutznießung zurückerhalten gegen einen jährlichen Zins von 5 Schilling, ausgenommen einen kleinen Wald und einen Hörigen mit seinem Sohn und seiner Habe. Wohl nur eine Erneuerung dieser Lehensübertragung ist es, wenn in Nr. 199 (807) die beiden genannten Brüder für das Seelenheil des

[1]) Wenn man übrigens annimmt, daß des Chrodoin älterer Sohn Geboart, der bereits 716 als Zeuge erscheint, beim Tod seines Vaters um 720 etwa 30 Jahre alt war, so kann derselbe immerhin einen Sohn Eburhard gehabt haben, dessen Söhne wiederum die hier genannten Gebehart und Rodoin gewesen wären.

Digitized by Google

Hrodung dem Kloster übergeben, was sie von Theotswind in Godramstein — die Zugehörigkeit zum Speiergau ist nur in der Überschrift, nicht im Text ausgedrückt — gekauft haben, und anmerkungsweise nach Datum und Unterschrift hinzufügen, daß dies geschehen sei, um die Güter in Hambach und Berg im Saargau, die ihr Vater vom Kloster zu Lehen getragen, auch ihrerseits zu empfangen. — Gebahards Sohn war der Priester Lantfried, der 830 (Nr. 198 = 251) mit seinem Vater zusammen das gemeinsame Eigentum in Dorf und Gemarkung Durstel, desgleichen in Berlingen eine Kirche, und was dazu gehört, übergibt und dagegen zu lebenslänglicher Nutznießung sowohl diese Güter empfängt, als auch was das Kloster zu Gunzweiler besitzt, sowie die St. Paulszelle in der Gemarkung von Weißenburg selbst gegen einen Schilling jährlichen Zinses. — In einer Urkunde vom 24. April 846 (Nr. 270) wird bezeugt, daß der inzwischen zur Würde eines Chorbischofes erhobene Lantfried dem Kloster seine Güter in Brauweiler und Hessen vorbehaltlos und zu sofortigem Besitze übergebe; aus einer von demselben Tage datierten Urkunde (Nr. 271) aber erfahren wir, daß der Genannte auf seine Bitten diese Güter zu lebenslänglicher Nutznießung für sich und seinen Neffen Geboard zurückempfing gegen einen jährlichen Zins von 6 Denaren. — Die letzte das Geschlecht des Chrodoin, soweit erkennbar, berührende Urkunde ist Nr. 200 (847), worin Bischof Lantfried die von 7 Personen, wovon 5 unterschrieben sind, ihm übergebenen Anteile an der Kirche des hl. Petrus und Martinus in Hermelingen schenkt, nämlich 2 Lose in Lohr, Ottweiler und Schalbach und 4 Lose in Brauweiler, Hessen und Nitting und einen Gemeinwald zur Mast von 200 Schweinen, dazu 6 Leibeigene unter der Bedingung, daß er diese Güter sowie andere in Vallerysthal (?) und Biberkirch, nämlich die Kirche daselbst, und was dazu gehöre, zeit seines Lebens besitzen solle gegen einen jährlichen Zins von 20 Denaren.

Wir sehen also, daß Güter, die dem Kloster bereits im Jahr 716 übergeben worden waren, noch 807 im Besitz der dritten oder vierten Generation desselben Geschlechtes sich befanden, ja daß die Thatsache der erfolgten Schenkung trotz Urkunden und Zeugenaussagen wiederholt und selbst noch nach dem Spruche des

Digitized by Google

Pfalzgrafen als Stellvertreters des Kaisers von den thatsächlichen Besitzern, und wie es scheint, mit Erfolg bestritten wurde. Auch die Art, wie Bischof Lantfried fremde Güter, die ihm höchst wahrscheinlich nur behufs Zustellung an das Kloster übergeben worden waren, benützt, um sich nicht nur diese sondern auch andere von ihm gewünschte lehensweise übertragen zu lassen, dient dazu, unsere Vorstellungen von dem praktischen Werte mancher dieser Stiftungen für das beschenkte Gotteshaus herabzumindern. Unter diesem Gesichtspunkte muß man die Thatsache betrachten, daß von den 82 auf den Saargau bezüglichen Urkunden 32 auf solche Schenkungen — in Wirklichkeit sind es deren, wie erwähnt, 21 — sich beziehen, für die der ausdrückliche Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung gemacht wird, und daß zwar schon Weroald 713 sich bereit erklärt, den gewöhnlichen, gesetzlichen Zins zu zahlen, solange es des Abtes Wille sei, daß aber ein Naturalzins erst 764, ein Geldzins erst 786 förmlich ausbedungen wird, und daß hienach die Erträgnisse der in solcher Weise dem Kloster geschenkten Güter im Saargau sich beziffterten auf 74 Denare, 80 Scheffel Salz und vielleicht 3 Pfd. Wachs.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Gesamtheit dieser Urkunden und fragen wir zunächst nach den Motiven, wodurch alle diese Schenkungen veranlaßt wurden, so ist dies fast ausnahmslos ein und dasselbe, nämlich der Wunsch, durch ein Opfer an irdischem Besitz die himmlische Seligkeit zu erwerben. Wir dürfen dies ohne weiteres auch für die wenig zahlreichen Urkunden voraussetzen, in denen dieser Zweck nicht ausdrücklich angegeben, sondern etwa nur gesagt ist: cogitavi ut aliquid de rebus meis ad supradictum locum condonare deberem. Aber in der Regel ist diese auf himmlischen Lohn gerichtete Tendenz gleich in den Einleitungsworten oder Arengen der Urkunden ausgesprochen, und der Ausdruck wechselt nur je nach der Eigenart des Abfassers der Urkunde oder des Schenkgebers selbst, wie z. B. die der eifrigsten Gönner des Klosters, des Sigibald, Gerbald und Richbald, durch einfache Sprache sich auszeichnen, und je nach der Verschiedenheit der Objekte und der Zeiten. Aber nicht bloß für das eigene Seelenheil werden diese Opfer

Digitized by Google

dargebracht, sondern auch für das von Vater und Mutter, Bruder und Schwester, Weib und Kind, ja der Priester Milo (Nr. 172) macht seine Stiftung propter amorem caelestis patrie seu propter remedium animae (suae) et antecessorum (suorum). Hiefür gibt es eine nicht eben große Zahl stereotyper Formeln, die entweder allein oder in kaleidoskopisch wechselnder Zusammensetzung angewendet werden, von dem schlichten in elemosina oder pro remedium anime bis zu den langatmigen Betrachtungen über die menschliche Gebrechlichkeit in Nr. 5 und 161 und den schon mehr kleine Homilien darstellenden, auf den nahen Weltuntergang nachdrücklichst hinweisenden Eingängen in Nr. 9 und 52. Bibelstellen sind, von Anspielungen abgesehen, gleichfalls nicht besonders häufig; ich notiere: Psalm. 69, 2; 121, 7; 123, 8. Prov. 13, 8. Isai. 55, 1. Sirach 3, 33. Marc. 13, 31. Luc. 6, 38; 11, 41. 2. Corinth. 9, 7. 1. Timoth. 6, 7. Dabei finden sich manche durch den Zweck dieser Urkunden veranlaßte Veränderungen oder Erweiterungen der überlieferten Schriftworte: z. B. Date elemosinam et omnia bona uobis euenient (Nr. 204) statt des anderwärts (Nr. 152) sich findenden biblischen: et ecce omnia munda sunt uobis. Der bekannte Spruch: Hilarem datorem diligit deus findet sich verändert in largum datorem etc. Zu den Worten: Nihil in hunc mundum intulimus nec quicquam ex eo auferre poterimus nobiscum wird der bedeutungsvolle Zusatz gemacht: nisi quod (b anime salute ad loca sanctorum deuoti domino offerentes impertire uidemur (Nr. 2 u. 15), und der Spruch: Caelum et terra transibunt, uerba autem mea non transibunt erweitert in: sed tamen quod in ecclesiis (seu) pauperibus erogetur numquam deficit sed in memoria aeterna pro iusti(ti)a reputetur (Nr. 175; cfr. 17 = 159). Eigentümlich klingt auch die Verbindung (Nr. 24): Omnes sicientes uenite ad aquas properate et bibite ad monasterium cuius uocabulum est uüizenburg etc. Mehr weltlichen Geist nach Art der Eingangsformeln in Kaufbriefen (vgl. Nr. 158 u. 186) zeigen die der Mitte des 9. Jahrhunderts angehörigen Schenkungsurkunden 151 und 156. Nebenbei bemerkt, wechselt die Bezeichnung der Schutzheiligen des Klosters, welche bekanntlich die Apostelfürsten Petrus und Paulus, aber mit einem gewissen

Digitized by Google

Vorrechte des ersteren waren, derart, daß in den ersten 10 Urkunden unseres Codex der Wortlaut nirgends der gleiche ist, indem bald Petrus allein, bald Petrus und Paulus, bald diese und „zahlreiche andere", bald alle übrigen Heiligen als Schutzpatrone der Weißenburger Kirche genannt werden, die in der einen von Otfried abgefaßten Urkunde (Nr. 165) bezeichnet wird als: monasterium uuizanburg. quod est constructum super fluuium. lutaraha. in honore omnium apostolorum. Der öfters geäußerte Wunsch der Schenkgeber, daß ihr Name in das Buch des Lebens eingeschrieben werde, bezieht sich auf die Eintragung in das Nekrologium des Klosters, wie aus Stellen hervorgeht gleich Nr. 18: et (statt ut) nobis dominus ihs. xps. requiem uite eterne retribuat et illos fratres ibidem consistentes melius dilectet pro nobis domini misericordiam deprecarae et nomen nostrum in libro uite in ipsa bacilica ponatur uel recenseatur, oder 227: ut nomen meum in libro uite scribatur. et recenseatur. et uos et monachi uestri me in orationes uestras recipere dignetis. tam uos quam et posteritas uestra.

Für den Tenor der Schlußformel ist gleich Nr. 2 dieser Urkundensammlung typisch, wo es heißt, daß, wer gegen die von den Schenkern Liutfried und seiner Gemahlin Theutila mit völlig freiem Willen gemachte Verfügung Einwände erheben oder sonst sie zu vereiteln suchen würde, zunächst dem Zorn des dreieinigen Gottes und der Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft verfallen sein, und wenn er auch dann nicht von seinem Unterfangen abstehe, den ganzen Wert der Schenkungsobjekte nach ihrem dermaligen Zustand und außerdem unter Teilnahme des Fiskus 3 Pfd. Gold und 5 Pfd. Silber bezahlen und gleichwohl seinen Zweck nicht erreichen, vielmehr dieses Testament in Kraft bestehen solle, zu welchem Zweck der Schenker es eigenhändig unterzeichnet und auch die nachbenannten Zeugen es zu unterschreiben gebeten habe. Von dieser Formel finden sich Erweiterungen oder Verkürzungen, oft auch nur die Anfangs- und Schlußworte: Si quis uero etc. stipulacione subnixa, ja auch nur Si quis oder stipulacione subnixa allein. Die für Anfechtungen einer Schenkung oder eines Testamentes festgesetzten

Digitized by Google

Straffummen sind durchaus willkürlich, namentlich auch in bezug auf das Verhältnis zwischen Gold und Silber und können schon wegen ihrer exorbitanten Höhe nicht ernst gemeint gewesen sein. Die hier in tönenden Worten sich äußernde Rigorosität bildet einen um so auffälligeren Gegensatz zu der Laxheit der Bestimmungen etwa säumigen Zinszahlern gegenüber, in welcher Hinsicht z. B. Nr. 19 gesagt ist: et si de ipso cinso negligentes apparuerimus legibus emendemus ipsas res perdere non debeamus diebus uite nostre. Gegenüber dem üblichen Wortschwall, der doch nicht hindert, daß manchmal sehr wichtige Dinge vergessen werden, zeichnen sich einzelne Urkunden durch kurze und schlichte Ausdrucksweise aus z. B. Nr. 33. Einen sonderbaren Eindruck macht es, wenn in dem fast durchweg barbarischen Latein dieser Urkunden, in dem Konstruktionen wie monasterium que est constructus begegnen, und dessen Worte stellenweise kaum mehr Ähnlichkeit mit lateinischen haben, Phrasen aufstoßen wie Nr. 171: En modo ad mancipiarum (sic!) nomina aciem stili dirigamus.

Auf die Titel und Indices ist wenig Gewicht zu legen; dieselben sind offenbar nach oft nur sehr flüchtiger Durchsicht der Urkunden angefertigt worden. So läßt die Überschrift in Nr. 46 Carta adalgisi alloni frauuinsinda drei Schenker vermuten, während Allo oder nach Nr. 186 Alolachus doch nur ein anderer Name für Adalgisus ist. Ebenso deutet die Überschrift von Nr. 91 Carta reginberti et uuadalharti auf 2 Schenker hin, während doch nur Reginbert gewisse Güter für die Grabesruhe seines Vaters Wadalhart macht. Im Index heißt der letztere Wadalbert, was uns nicht weiter wunder nimmt, da wir sehen, daß z. B. in 26, 39, 95, 133 in Index, Titel, Text und Unterschrift derselbe Name in 3 oder 4 verschiedenen Formen erscheint. Ob in Nr. 57 pro requie anime germane meae. nomine germane das zweite germane mit Zeuß für den Genetiv eines Eigennamens Germa und nicht vielmehr für eine ebenso gedankenlose Wiederholung desselben Wortes zu halten sei wie in Nr. 183 Domno in xpo. sacco ego itaque sacco uinditur (uenditor) oder 271 ego ioannes ad uicem lantfridi (wie der Schenker hieß, statt baltramni cancellarii) scripsi, möchte ich sehr be-

Digitized by Google

zweifeln. Daß in Nr. 44 die Angabe des Kaufpreises vergessen ist, wurde bereits erwähnt; so schenkt Nr. 187 Liudolf in Minwersheim de terra culturaliter acto, ohne zu sagen was oder wie viel, und Nr. 134 Thancolf im Elsaßgau 5 Morgen und einen Hörigen, ohne daß man erfährt wo. In Nr. 63, worin Richbald seine Güter in 15 Orten schenkt, sollten die Namen der jedenfalls zahlreichen zugleich geschenkten Leibeigenen aufgeführt werden, wie die Worte mancipia tanta his nominibus zeigen; dieselben sind aber ausgefallen ebenso wie in Nr. 90. Auffallend ist, daß in einem zwischen Herzog Liutfried und Rantwig abgeschlossenen Kaufe der letztere frater genannt wird, obwohl er weder ein Bruder des Herzogs noch ein Mönch war, und das Gleiche ist der Fall bei Unaldmann, dem Sohn (?) der Beratgart, und vermutlich auch in Nr. 190, welche im Index bezeichnet ist als Carta odalrihi. de bruningesuuilare, im Titel als Carta quam fecit odalricho, während doch darin germundus domino fratrum (statt fratri) odalricho comite (statt comiti) em (ptori) ein Grundstück verkauft, ohne daß des Klosters Erwähnung geschieht. Es scheint also in diesen Urkunden der formelhafte Eingang beibehalten worden zu sein, wie er in Kaufgeschäften zur Anwendung kam, die seitens des Abtes oder eines seiner Mönche für das Kloster abgeschlossen wurden, z. B. Nr. 153 Domino fratre rihbaldo monacho de monasterio quod dicitur uuizenburg..... ego aldericus uenditor uendidisse me tibi constat. ita et uendidi. Sehr unklar gestaltet sich öfters der Ausdruck bei Schenkungen aus Auftrag, indem statt des Auftraggebers der Beauftragte als Schenker sich geriert,[1]) oder vielmehr infolge der sprachlichen Unbeholfenheit der meisten, die diese Urkunden abgefaßt haben, sich zu gerieren scheint, da diese zweifelhaften Lateiner nur mit Formeln zu hantieren gewöhnt waren und offenbar viele Worte nur in einer gewissen Form zu gebrauchen wußten, gleichviel ob die Konstruktion diese oder eine andere erforderte.

Solcher Schreiber, die sich häufig als amanuenses, notarii oder cancellarii bezeichnen, finden wir in unserem Codex gegen 85, und zwar im ersten Teil etwa 50, im zweiten etwa 35,

[1]) Vgl. Nr. 143 und 179, besonders aber 87 und 166.

Digitized by Google

wovon vielleicht 14 beiden Teilen gemeinsam sind; ungefähr die Hälfte der Namen erscheint nur in je einer Urkunde, andere dagegen bis zu 26 und 28mal;[1]) 12 Urkunden sind anonym. Nicht weniger als 19 Schreiber bezeichnen sich als Priester oder Diakone, einer (Nr. 156) als Priester und Mönch, ein anderer, Chrodoin, zwar nicht in den Urkunden, die er als Notar abgefaßt hat, wohl aber in einer seiner Schenkungen (Nr. 36) als Kleriker (s. o. S. 78); Bischof Hartbert hat die Urkunde über seine Schenkung (Nr. 143) selbst geschrieben, eine andere (Nr. 51) hat der Kaplan des Bischofs Drugo von Metz, der mit seinem Herrn und dem Abt Ratfried einem größeren Schenkungsakt beiwohnte, auf des letzteren Bitten entworfen. Auch der Dichtermönch Otfried hat, wie bekannt, 2 dieser Urkunden (Nr. 165 und 204 = 254) abgefaßt, ohne seine geistliche Eigenschaft zum Ausdruck zu bringen, die sich für die Verfasser solcher Urkunden, wenn nicht ausnahmslos, so doch wohl in den meisten Fällen von selbst verstand. Auffallend ist, daß der Name Adallandus, den wir in 27 Urkunden zwischen 782 und 790 finden, auch bereits in einer von 711/15 (Nr. 237) erscheint, ebenso wie der Schreiber der unmittelbar vorausgehenden Nummer 236 vom Jahre 801 Hachiho heißt, den wir dreimal zwischen 697 und 713 und zuletzt (Nr. 235) 741 antreffen, so daß wir uns des Eindruckes nicht erwehren können, daß hier eine Konfusion stattgefunden habe und Nr. 237 vielmehr von Hachiho, Nr. 236 aber von Adallandus verfaßt sei; ähnlich verhält es sich mit Chrodoin, der 9mal zwischen 695 und 717, und zwar zuletzt in Nr. 261, dann aber wieder 789 in Urkunde 260 erscheint, welche nur die

[1]) Die am häufigsten erscheinenden Namen sind folgende, wobei die eingeschlossenen Zahlen das Vorkommen in den beiden Teilen des Codex getrennt bezeichnen: Hachiho 6mal (0 + 6), Leodoinus 9 (0 + 9), Chrodoinus 10 (1 + 9), Guntbertus 12 (8 + 4), Cadualus 12 (12 + 0), Hildiboto 17 (15 + 2), Theotgarius 19 (17 + 2), Uuolfhardus 21 (18 + 3), Geroinus 26 (24 + 2), Adallandus 28 (20 + 8). Natürlich fehlt es auch hier nicht an Verschreibungen wie: Adaldus st. Adallandus, Aramundus st. Faramundus, Corodoinis st. Chrodoinus, Landuinus st. Leodoinus, Ratkeroos st. Raccharius u. s. w. Der Schreiber bezeichnet seine Thätigkeit wohl auch so: Ego siquidem in xpi. nomine gundbertus. hanc paginolam donacionis scripsi diem tempusque notaui (Nr. 198 — 251, 172 ꝛc.)

Digitized by Google

Wiederholung der unmittelbar vorausgehenden, von Aballandus geschriebenen darstellt und aller Wahrscheinlichkeit nach gleichfalls von diesem herrührt. Guntbert endlich lernen wir aus 10 Urkunden zwischen 812 und 830 kennen, so daß wir nach dem Vorausgehenden Verdacht schöpfen werden, wenn wir demselben Namen in einer Urkunde von 715 oder 718 begegnen; in der That wird, wiewohl 194 — 224 ist, als Schreiber der letzteren Guntbert, als Schreiber der ersteren aber Leodoin, bekannt aus 9 oder 10 Urkunden zwischen 700 und 723, genannt, wie als Verfasser von 239 Chrodoin, während es in der Doublette 218 heißt: chrodoinus. cartam scripsit. et ego gundbertus. illam cartam. exemplaui. atque scripsi, d. h. doch wohl die von Chrodoin 715 geschriebene Urkunde 239 ist etwa 100 Jahre später von Gundbert kopiert und notariell beglaubigt worden, welche Kopie uns in Nr. 218 vorliegt. Um mit dem Original gleichzeitige oder nahezu gleichzeitige Kopien scheint es sich zu handeln, wenn es in Nr. 228 heißt: ego cruccus rogitus scripsi. ego hachiho autemticu relegi exemplaria (scripsi). et subscripsi und umgekehrt in Nr. 229: Ego hachiho scripsi. ego cruccus autemtico relegi etc., oder wenn wir in Nr. 235 lesen: ego itaque teutigarius tamen quamuis peccator prespiter rogitus. hanc donacionem scripsi et subscripsi und nach dem Namen des Schenkgebers und eines Dutzend Zeugen: ego hachiho hanc cartam rogitus scripsi. Dagegen sind in der vom Diakon Otgar abgefaßten Schenkungsurkunde 231 die Worte: Ego constantinus. acsi indignus prespiter. scripsi et subscripsi nur als Zeugenunterschrift zu fassen, da sie in Nr. 252 ebenso mitten zwischen den Namen der Zeugen stehen. Wenn es endlich in den 3 identischen Urkunden 205, 223 und 252 heißt: ego chrocchus (choccus, chroacus) emmanuencis hoc testamentum rogitus scripsi. audenticum religimus. exemplaria conscripsimus (uel et subscripsimus), so zeigt wohl der Wechsel des Numerus (scripsi . . relegimus, conscripsimus, subscripsimus) an, daß es sich um 3 von unbekannten Schreibern angefertigte Kopien der zur Zeit, als unser Codex geschrieben wurde, bereits nicht mehr vorhandenen Originalurkunde des Chroccus handelt.

Digitized by Google

In unserem liber donationum erkennen wir den Versuch der Klosterleitung zu Ende des 9. Jahrhunderts, die ganze Menge der seit mehr als 2 Jahrhunderten im Klosterarchiv angesammelten Schenkungsurkunden zu registrieren. Der uns erhaltene Band jedoch umfaßt vielleicht nur ein Drittel des gesamten Urkundenmaterials, da der Worms- wie der Speiergau, wo das Kloster in späterer Zeit nachweislich am reichsten begütert war, nur nebenbei, d. h. nur in Verbindung mit dem Elsaßgau, die rechtsrheinischen Gegenden aber, die zu Ende des 13. Jahrhunderts gleichfalls zahlreiche Besitzungen der Weißenburger Kirche umschlossen, so gut wie gar nicht behandelt sind. Es scheint aber zweifelhaft, ob auch nur von den auf den Elsaß- und Saargau bezüglichen Urkunden alles hieher Gehörige zusammengetragen ist; wenigstens deutet darauf der Umstand, daß wiederholt in diesen Dokumenten auf frühere Erwerbungen des Klosters an einzelnen Orten Bezug genommen wird, wofür ein urkundlicher Beleg in unserer Sammlung nicht vorhanden ist. Dagegen finden sich manche nicht unmittelbar hieher gehörige Schriftstücke wie ältere Kaufbriefe über Güter, die von dem Käufer oft erst nach Jahren dem Kloster geschenkt wurden, oder über deren Verbleib wir überhaupt nichts erfahren.

Wie oberflächlich bei der Ordnung des Klosterarchivs zum Zweck dieser Registrierung zu Werke gegangen wurde, beweist die absolute Systemlosigkeit in der Aufeinanderfolge der Urkunden, die Aufnahme von zahlreichen Doubletten, ja sogar von Kaufbriefen, die das Kloster unmittelbar gar nichts angingen, die mehrfache Verletzung sogar des einzigen nach den Überschriften der beiden Teile dieses Urkundenbuches beobachteten Prinzips, nämlich der Ausscheidung nach Gauen u. s. w. Bedenkt man ferner die wenig genaue Ausdrucksweise dieser Schriftstücke, in denen gewöhnlich nur gesagt ist, daß der und der seinen ganzen Besitz an einem oder mehreren Orten zugleich oder auch nur so und so viele Morgen dem Kloster vermacht habe, und nur ganz vereinzelt der Versuch gemacht wird, die Lage der geschenkten Güter durch Nennung der Angrenzer näher zu bezeichnen, und berücksichtigt man außerdem die Fehlerhaftigkeit der uns vorliegenden Abschriften und teilweise vielleicht schon der

Digitized by Google

Originalurkunden, die zahlreichen Auslassungen, Verschreibungen, Umstellungen, überhaupt die ganze Unverständlichkeit dieses barbarischen Lateins, so begreift man schwer, welchen praktischen Nutzen ein solches Sammelsurium von Dokumenten, sei es für die Verwaltung des Klostervermögens oder für die Verteidigung eines angegriffenen Besitztitels vor Gericht gewähren konnte.

Immerhin war die Registratur der Erwerbsurkunden der erste Schritt für die Herstellung eines wirklichen Grund- oder Urbarbuches, wozu das 9. Jahrhundert bei der damaligen Unbeholfenheit alles Schreibwerkes noch nicht zu gelangen vermochte, und dem seitherigen Zustand gegenüber, wo bei den massenhaft zuströmenden Schenkungen Urkunde auf Urkunde im Klosterarchiv sich häufte, war die Sichtung nach Gauen und die Aufzeichnung in besonderen Kopialbüchern gewiß ein bedeutender Fortschritt. Die Hauptsache war wohl, daß die Zentralleitung Geschick in der Auswahl ihrer Meier und Fronhofvorstände bekundete und eine energische Kontrolle durch häufige Autopsie geübt wurde. Wo dies nicht der Fall war, da kann es freilich nicht wunder nehmen, wenn namentlich in politisch bewegten Zeiten zahlreiche Grundhöfer ihren Verpflichtungen sich zu entziehen, Verwalter von Fronhöfen sich selbständig zu machen suchten, wenn Lehensträger aus dem niederen Adel ihrer Vasallenpflicht vergaßen und nach territorialer Vergrößerung trachtende Reichsfürsten sich an Kirchengut bereicherten.

Die Untersuchung, in wie weit derartige Erscheinungen auch in bezug auf das Kloster Weißenburg hervortraten, müssen wir dem zweiten Teil dieser Arbeit vorbehalten, können aber schon hier konstatieren, daß das Kloster Weißenburg in den beiden ersten Jahrhunderten seines Bestehens, was die Großartigkeit seiner Erwerbspolitik betrifft, hinter keinem andern Kloster des südwestlichen Deutschlands zurückstand, wobei denen, die diese Politik leiteten, wie der allgemeine Zug jener in frommen Werken sich überbietenden Zeit, so eine besondere Gunst zu statten kam, deren die Kirche des hl. Petrus am Lauterflusse weithin, namentlich aber innerhalb des bischöflichen Sprengels, zu dem sie gehörte, ohne Zweifel sich erfreute. Uns aber bietet der

Digitized by Google

codex traditionum Wizenburgensium, den ein günstiges Geschick uns erhalten hat, trotz mannigfacher Mängel doch eine unerschöpfliche Fundgrube für unsere Kenntnis von den Zuständen des früheren Mittelalters, hauptsächlich aber von den topographischen Verhältnissen jener urdeutschen Landstriche zwischen Saar und Rhein, die vom Kamm des Wasgenwaldes des Wanderers Blick beherrscht.

Digitized by Google

Personennamen-Verzeichnis.*)

Adalardus ſ. Geboldus.
Adalchardus v. i. comes: L (719 nr. 267).
Adalgisus, genannt Allo (oder Alolachus), ſ. Gattin Frauuinsinda und ſ. Sohn Milo: V (695 nr. 46; A. allein: 712 nr. 186).
Adalhelmus (abbas) und ſein Bruder Milo: N (840 nr. 151; A. allein: 855 nr. 156).
Adalman: (800 nr. 30).
Adaluuinus: A (durch Ado: 774 nr. 71).
Ado: (774 nr. 71; 776 nr. 73). A (durch Abt Godabertus und Ados Neffe Rechio: 787 nr. 72).
„ (?) (803 nr. 29).
Aghilbertus: (761 nr. 179).
Aghino: (765/92 nr. 220).
Agibertus: (780 nr. 113).
Agiharius und ſeine Gattin Wuuluila: (745 nr. 142).
Albericus, Sohn d. Sigihelmus: N (764? u. 765 nr. 193 u. 264).
Albirichus presbyter und ſein Bruder (?) Hildirichus: (798 nr. 31; A. allein: 805 nr. 25; 824 nr. 171).
Alboinus: A (durch Hiltolfus und Thiotbertus: 798 nr. 24).
Albricus: FA (durch Haimrih: 837 nr. 166). N (ca. 850 nr. 115).
Aldricus: (757 nr. 140). V (780 nr. 153).
Algerus: A (durch Guntart: 789 nr. 259, durch Guntardus und Albricus: 260).
Amalbertus: (788 nr. 42).
Amita oder Amallindis und ihr Sohn Radulfus: V (712 nr. 225).
Andrada: NA (durch ihren Bruder Sigibertus: 787 nr. 249 u. 216).
Asulfus: V (696 nr. 43).
Baldoinus: (737? nr. 249).
Baldrih: L (ca. 812 nr. *275).
Benedictus, Sohn d. Chroccus u. Bruder d. Samuhel: (712 nr. 234).

*) A bedeutet: Schenkung durch Auftrag, F: Freilaſſung, L: Lehen, N: Nutznießung, T: Tauſch, U: Unterkunft im Kloſter, V: Verkauf: W: Wiederkauf, ohne Zeichen: bedingungsloſe Schenkung; die voranſtehende Zahl bezeichnet die Zeit, die nachſtehende die Nummer der einzelnen Urkunden bei Zeuß.

Digitized by Google

Beratgart: (777 nr. 93; nr. 95; B. u. Unaltmannus: 779 nr. 96; B. allein: 780 nr. 94).
Beratger: (783 nr. 98).
Beratmundus: (778 nr. 122).
Beratsuind: (784 nr. 97).
Bernhardus: (776 nr. 163).
Bernharius: (774 nr. 184).
Birnibo presbyter: N (ca. 812 nr. *275).
Blidgardis: (766? nr. 103).
Bonefacius: N (700 nr. 203).
Boronus v. i., Sohn des Badocune: (739 nr. 14).
Brisolf: (806 nr. 28).
Buradus und seine Gattin Otlinda: (765/92 nr. 106).
Ciarolfus und seine Gattin Burgrad: (784 nr. 111).
Dagobertus (III) rex: (712 nr. *278).
Domniga: (766/83 nr. 253).
Dudo und sein Bruder Himicho: N. (756 nr. 137).
Ebrohardus, Sohn des Adalbertus und Bruder des Herzogs Liutfridus, und seine Gattin Climildrudis: N (734 nr. 9; E. allein: 737 nr. 8 – 47).
Egiheri, sein Vater Guadolfus und seine Mutter Erinthrud: N (787 nr. 77).
Engilbertus, Sohn des Agino: V (786 nr. 157; nr. 82.) N (787 nr. 83). V (787 nr. 155).
Eppha und ihr Sohn Sigicharius: (713 nr. 6).
Erbio: (788 nr. 123). N (808 nr. 19).
Ercanbertus und s. Gattin Gaelsinda: (715 nr. 265).
Ercanfridus: (780 nr. 92).
Erlafridus, Sohn d. Uuolfridus: (730 nr. 266).
Erloinus: (724 nr. 40)
Erlolfus und seine Gattin Odsinde: N (756 nr. 221).
Ermbaldus: (782 nr. 76).
Ermbertus u. s. Bruder Otto, Söhne d. Gunduuinus: (699 nr. 205 – 223 – 252 u. E. allein: 240). VN (715 nr. 218 – 239 u. 226).
Ermenradus: (711 nr. 169).
Eto: (846 nr. *273).
Fridiricus: L (ca. 812 nr. *275).
Gaddo: (753 nr. 149).
Gebahardus und sein Sohn, der Priester Lantfridus: N (830 nr. 198 – 251).
Gebaldus N (851 nr. 204 – 254).
Geboartus: L (724 nr. 257).
Gebolt: (846 nr. *273).
Gebooldus und Adalardus: N (846 nr. 268 und 269).

Digitized by Google

Geratrudis oder Gaila: (717 nr. 261).
Gerbaldus, Sohn des Uuicbaldus, und sein Bruder Rihbaldus: (766 nr. 66; G. allein: 774 nr. 61; G. u. R: 775 nr. 65; G. allein: 784 nr. 60). A ? (durch Uuinihartus u. Bischof Ratramnus oder Uuilo: 788 nr. 102). F (? nr. 67).
Gerbertus: L (ca. 812 nr. *275).
Gerrihchus: A (durch Bischof Ratramnus: 767 nr. 131).
Geruolc: U (861/68 nr. 272).
Gisalrih und seine Gattin Uuadalraht: N (ca. 820 nr. 176).
Godescalcus: (783 nr. 217).
Gomoldus: N (ca. 812 nr. *275).
Gozbertus: (783 nr. 84). A (durch Uualdulf zugleich mit s. Sohne Otharius: 787 nr. 86) (für s. Sohn Otbert 797 nr. 85). FA (durch Zeizolfus: 819 nr. 168).
Graobardus oder Uuolueradus: (758 nr. 144). V: [760 nr. 170].
Graolfus clericus: N (ca. 812 nr. *275).
Graulfus, Sohn d. Madalharius: (730 nr. 16).
Grimhildis: (743 nr. 4).
Gucelina vidua: (? nr. *274).
Gutharius und seine Gattin Godaninua: (791 nr. 110 154).
Haimradus: (757 nr. 139).
Hardrat: (791 nr. 130).
Haribertus: (776 nr. 112).
Hariuuinus, Sohn d. Harihulfus: U (747 nr. 148).
Haroinus: (742 nr. 1).
Hartbert: A (durch Chriotger: 790 nr. 219).
Hartuuic presbyter: N (ca. 812 nr. *275).
Heimo presbyter, Sohn d. Nordbertus: N (719 nr. 45).
Heimo: T (833 nr. 158).
Helidmundus: N (786 nr. 206; 788 nr. 209 u. 208). (792 nr. 207).
Helphant: (792 nr. 80). N (ca. 792 nr. 79). Vgl. Uuaningus.
Helpoaldus: (739 nr. 3).
Heppo: (840 nr. 215).
Herigis: L (ca. 812 nr. *275).
Herimuat: (798 nr. 211; 812 nr. 238).
Heririh: (ca. 800 nr. 32).
Heriuuinus: (724 nr. 18).
Hilda: A (durch Albherius: 788 nr. 125).
Hildiboto: (784 nr. 89).
Hildifridus, s. Bruder Managoldus (?) und ihre Schwester Uualdsuuind, Kinder des Bodegislus: 693? nr. 38).
Hildigernus s. Sneidmundus.
Hildiniuua: (782 nr. 109).
Hildiratus oder Hildradus: (775 nr. 246; 783 nr. 210).

Digitized by Google

Hildirichus ſ. Albirichus.
Hildolfus: A (durch Sigibotus: 788 nr. 100).
Hildradus: (816 nr. 160).
Hiltbertus und ſeine Gattin Thiatburg: N (785 nr. 214).
Himicho ſ. Dudo.
Hluodouuicus rex: (902 nr. *276).
Hugo comes: T (820 nr. 69).
Humbertus: (746 nr. 146).
Hunbertus: L (ca. 812 nr. *275).
Jngihilt: N (826 nr. 173).
Jngina: (798 nr. 34).
Jngobertus: N (786 nr. 258).
Jrm(in)burg: A (durch Erhartis: 821 nr. 175).
Lantfridus chorepiscopus: N (846 nr. 270 u. 271; 847 nr. 200).
Liudo: N (812 nr. 182).
Liudolfus: (730 nr. 187).
Liudricus und ſein Sohn Radulfus: (765/92 nr. 124).
Liutfridus dux, Sohn d. Adalbertus: (733 nr. 13). V: [737 nr. 35 = 162]. (739 nr. 10). V: (739 nr. 11). (739/39 nr. 12).
Liutfridus und ſeine Gattin Theutila: N (742 nr. 2).
Liuto: N (833/60 nr. 50; cfr. 182).
Liutsuind, Gattin d. Sigibaldus: A (durch Biſchof Ermbertus: 782 nr. 87).
Liutsuind, Tochter d. Sigibaldus: (765/92 nr. 88).
Luca: (723 nr. 262).
Ludouicus rex: restitutio (871? nr. *279).
Mahtricus: N (ca. 810 nr. 48).
Marcoaldus: V (713 nr. 244).
Marcuuardus: (781 nr. 121).
Meginhartus: L (ca. 812 nr. *275).
Meginhelm u. ſ. Gattin Engilmuat: N (858 nr. 49).
Milo presbyter: (809 nr. 174). N (830 nr. 172). Vgl. Adalhelmus.
Moricho: (798 nr. 21). M. u. Rihhartus: N (811 nr. 180).
Motuuinus und ſeine Gattin: N (ca. 812 nr. *275).
Nordharius: (797/810 nr. 33).
Nordoaldus, Sohn d. Hugibertus: W (739 nr. 17).
Nordolfus, Sohn des Gariulfus: (714 nr. 41).
Nortbertus, Sohn d. Siracfridus: (765/92 nr. 118).
Odalhardus: N (745 nr. 136).
[Odalrichus: V (780 nr. 190).]
Otbertus, Sohn d. Gozbertus: (798 nr. 22; cfr. 85).
Otmarus und ſeine Gattin Imma: N (713 nr. 202).
Otmunt: (833/60 nr. 165).
Otto rex: restitutio (950 nr. *277).

Digitized by Google

Radingus: N (786 nr. 101).
Radoinus: (730/39 nr. 15).
Radolfus: (737 nr. 37).
Rantunigus, Sohn d. Chrotuuigus: W (742 nr. 52).
Rantuuigus clericus: (798 nr. 23).
Ratsuinda: (742 nr. 7).
Ratbirc, Gemahlin d. Ecgifridus: F (811? nr. 191).
Recho, Neffe d. Ado: (765/92 nr. 135; 792 nr. 117).
Reginbertus, Sohn d. Uuadalhartus: (769 nr. 91).
Reginfridus: (767 nr. 132).
Regingerus, f. Gemahlin Meginraht und f. Schwiegermutter (?) Anstraht: (819 nr. 177).
Rihbaldus, Sohn d. Uuicbaldus, u. f. Bruder Gerbaldus: (766 nr. 66). R allein: W (774 nr. 63). (766/90 nr. 70; R. u. G.: 775 nr. 65; R. allein: 790 nr. 64; 797 ? nr. 62). F (797 nr. 68).
Rihbertus: (741 nr. 235).
Rihhartus f. Moricho.
Rihsuind: NA (durch Folcbrahtus u. Sigimundus: 828 nr. 152).
Rihulba: (765/92 nr. 114).
Rodoinus clericus, (identisch mit dem folgenden?: 713 nr. 36).
Rodoinus, Sohn des Petrus: (713 nr. 232). N (716 nr. 196). (718 nr. 194 = 224). N (718 nr. 227 und 195). A (durch f. Bruder Ebroinus: 720/24 nr. 247).
Rodoinus und sein Bruder Gebagardus: L (788 nr. 197). Schenkung und Lehen (807 nr. 199).
Ruadini: N (833/60 nr. 167).
Ruadlandus (765/92 nr. 129).
Rumoldus, Sohn d. Starcolfus: (786 nr. 75; R. u. seine Gemahlin Ruotsuinda 788 nr. 74).
Sacco: (780 nr. 90). V (768/814 nr. 183).
Samuhel, Sohn d. Chroccus u. Bruder d. Benedictus: (712 nr. 234).
Sigibaldus, Sohn d. Ratbaldus: W (773 nr. 128). (774 nr. 53 = 178; 54; 57; 775 nr. 55; 776 nr. 58; 782 nr. 59; 774/83 nr. 56).
Sigibertus: A (durch Bischof Hartbert: 745 nr. 143).
Sigiboto: N (787 nr. 99).
Sigifridus, Sohn d. Sigimundus: (743/52 nr. 188).
Sigoinus, Sohn d. Haruinus: (755 nr. 222).
Starcolfus (765/92 nr. 104).
Sueidmundus u. Hildigernus, Söhne d. Gundio: V (712 nr. 150).
Thancolfus: A (durch d. Priester Liudoldus: 783 nr. 134).
Theodolonus: (690/724 nr. 39).
Theoduni (799 nr. 27). Th. u. seine Gattin Agathiu N (808 nr. 90).

Digitized by Google

Theotcharius dux: V? (729 nr. 213).
Theotlindis, deo sacrata: (746 nr. 141).
Theudrada: (777 nr. 230).
Thiodericus: (816 nr. 161).
Thiodo: (765/92 nr. 120).
Trundauinde: V (702 nr. 44).
Udo: (743 nr. 5).
Unroh: N (ca. 812 nr. *275).
Uuacco: (758 nr. 145).
Uuadelaicus: (744 nr. 147).
Uualdbertus: A (durch Meginheri u. Uuigbaldus: 819 nr. 127).
Uualdmannus ſ. Beratgart und Graobardus.
Uualtheri: L (ca. 812 nr. *275).
Uuaning u. ſ. Schwiegervater Helphant: (791 nr. 78; U. allein: 797 nr. 81).
Uuarulfus: (ca. 780 nr. 164).
Uuerilandus u. ſ. Gattin Herilindis: (772 nr. 26 = 105).
Uuerinbalt: (846 nr. *273).
Uuermuni: (790 nr. 116).
Uueroaldus monachus, Sohn d. Grafen Auduuinus: N (700 nr. 242). (700 nr. 243). N (713 nr. 192 u. 256; cfr. 227; nr. 231 u. 233; 737? nr. 241).
Uuicfridus: (760 nr. 138).
Uuillibaldus oder Uuilliboldus u. (ſ. Gattin) Lauta o. Lauht: (763 nr. 263).
Uuillibaldus: N (801 nr. 236 u. 255).
Uuilliharius u. Uuitharius: F (788 nr. 126).
Uuilliharius: A (durch Beratgerus: 807 nr. 201).
Uuilliricus u. (ſ. Gemahlin) Hel(men)drudis: V (771 nr. 245=250).
Uuinibaldus: (775 nr. 119).
Uuisigard (Uuisugar, Uuisagar): (774 nr. 133).
Uuolfgunda, deo sacrata: N (696/7 nr. 228 u. 229).
Uuolfgunde: A (durch d. Prieſter Skalcus: 818 nr. 212).
Uuolfsint: (830 nr. *51).
Uuoluoltus: A (durch Gisalrih: ca. 820 nr. 176).
Uuuluingus: (780 nr. 107).

Kirche der hl. Maria in Dauendorf:

Fraulinda, Gerratus, Hadoinus, Odoldus, Radolfus, Reginbertus, Theotharius, Udalharius, Uualderatus u. Erchinbirga, Uualderatus (allein 2mal), Uuanolfus: (860/70 nr. 181).

Kirche des hl. Petrus in Uhrweiler:

Rihsuinda: (766 nr. 108).
Sigifridus: (771 nr. 189).

Digitized by Google

Ortsnamen-Verzeichnis.*)

Ablica = Albe, linker Nebenfluß der Saar; mündet bei Saaralben.
225 (712). 231 u. 233 (713 Eblica). 232 (Ablica).

Actulfuuillare = Tieffenbach, Kt. Lützelstein, Kr. Zabern.
224 (718 ad A. seu uillare meo quem ego — scl. Chrodoinus -- de nouo aedificaui. super fluuio Coquila — statt Aquila — ubi Theotbacis ingreditur in Aquila).
194 = 224 (Actulfouillari).

Aculia = Eichel, rechter Nebenfluß der Saar; mündet zwischen Herbitzheim und Weidesheim.
192 (713). 202 (super pluuiolis Aquilas — statt fluuiolo Aquila). 256 (Aquila). 196 (716). 195 (718). 194 = 224. 227. 262 (723). 37 (737 Aquela). 222 (755 Aquila). 197 (788 Achilla).

Aculinse (in pago) = Eichelgau.[1])
202 (713). 222 (755 in p. Aquilinse). *273 (846 in p. Achilgouue).

Adoaldo uillare s. Geboaldo uillare.

Aginouuilla = Hegeney, Kt. Wörth, Kr. Weißenburg.
82 (786).

Alba = Blâmont, Arrond. Lunéville.[2])
194 = 224 (718).

Aldebrunnus = Altbronn (Hof), Gm. Ergersheim, Kt. u. Kr. Molsheim.
35 (737). 162 = 35 (Hildebrunnus). 52 (742 Aldebrunnas).

Alisacinsac (in pago) = Elsaßgau, d. h. das Land zwischen Eckenbach und Selzbach, Saargau und Rhein oder ungefähr das heutige Unterelsaß.[3])
46 (695) ꝛc.

---

*) Die in gewöhnlicher Schrift gedruckten Namen bezeichnen die Orte, in denen das Kloster nach dem codex traditionum begütert war, die in liegender Schrift gedruckten die sonst in diesen Urkunden vorkommenden geographischen Namen. Die nicht eingeklammerten Ziffern bedeuten die Nummern der einzelnen Urkunden bei Zeuß, die in Klammern gesetzten die Jahrzahlen; wo keine Jahrzahl beigefügt ist, gilt die zunächst vorausgehende. Mit S. wird auf die betr. Seite der vorstehenden Abhandlung verwiesen.

[1]) Jahrbücher des Vogesenklubs IV (1888), 122—129.

[2]) Lepage, dictionnaire topographique du département de la Meurthe (Paris 1862).

[3]) Schricker, Älteste Grenzen und Gaue im Elsaß 342.

Digitized by Google

Alongas = Ohlungen, Kt. und Kr. Hagenau.
52 (742). 32 (ca. 800 Alunga). 160 (816). 50 (833/60).

Alta petra = Autrepierre, Kt. Blâmont, Arrond. Lunéville.
205 = 223 = 252 (699). 240. 218 = 239 (715). 226.

Altdorpfo (in) = Burg-Altdorf, Kt. Dieuze, Kr. Château-Salins.
193 (764?). 264 (765 Altorfə).

Al[h]aime (in . . marca) = Altenheim (mit dem Beinamen „zur Taube") Kt. und Kr. Zabern.
53 (774). 178 = 53 (in Althaimamarcha). 57 (in Althaim).

Altthorfphe (in) = Saar-Altdorf, Kt. Finstingen, Kr. Saarburg.
194 (718). 224 = 194 (in Aldorfe).

Argentaria ciuitas = Straßburg.
45 (719). 35 (737).

Argentina ciuitas = Straßburg.
*276 (902).

Argentoracinse (in . . ciuitate) = Straßburg.
13 (733). 162 (737 Arg ntoratiuse). 10 u. 11 (739 Argentoracinse). 153 (780 Argentoratinse).

Argenza = Ergers, Nebenfluß der Ill.
158 (833).

Ascouillari (in) = Aßweiler, Kt. Drulingen, Kr. Zabern.
194 (718 in Areouillari). 224 = 194 (Asco uillare). 227 (Ascouuilare).

Assesberg = Asperg, O.-A. Ludwigsburg.
168 (819).

Atinhaim = Ettendorf, Kt. Hochfelden, Landkr. Straßburg.
108 (766). 156 (855 Atenheim).

Auciacinse (in pago) = Ufgau, nach Augia = Au a. Rh., Amtsbez. Rastatt, benannt.
*278 (712): 172 (830 Hufgauue).

Audoneuillare = Ottweiler, Kt. Drulingen, Kr. Zabern. S. 70 f.
228 (696). 229 (697[1]) in uilla Auduninse). 243 (700 Auduuine . . uilleri). 41 (714 in uilla Auduino). 200 (847 Odonouilare).

Audouuinouilla = Einville-au-Jard, Kt. Lunéville-Nord.[2])
205 = 252 (699 in uilla Audouuino super fluuio Cernuni). 223 = 205 (in u. Audoino). 240 (in uilla Auduinu). 218 = 239 (715 ad Odouuino uilla — Audoinouilla).

---

[1]) Das Datum der beiden Urkunden nach Wolff.

[2]) Lepage: Alodium qui uocatur Audoenus uilla, in comitatu Calmontensi, supra fluuium Cernonis. 862 (Origines de la maison de Lorraine p. 9). — Basonis potestas de Odaniuilla, 922. — Odenuilla, 1034 etc.

226 (Audoinouilla). 261 (717 in uilla Audoinda — am Rande: Odinuil.)

Augia = Au am Rhein, Amtsbez. Raſtatt. S. 47. 127 (819). 172 (830).

Aunulfou(u)ilare = Olwisheim, Kt. Brumath, Ldkr. Straßburg. S. 45. 35 = 162 (737). 125 (788 Huluinesheim). 115 (ca. 850 hoholfesheim ſtatt honolfesheim).

Austondorphe (in) = Oberdorf [1]) Kt. Wörth, Kr. Weißenbg. S. 48. 38 (693?). 19 (808 Osterendorf).

Autineshaim: vgl. Autinesheim = Ötisheim im Creichgau und Otinesheim = Edesheim bei Landau.[2]) S. 69. 221 (756).

Autinga ſ. Cutinga.

Azinheim = Hohatzenheim, Kt. Hochfelden, Landkr. Straßburg. 157 (786).

Bainenchaim = Beinheim, Kt. Selz, Kr. Weißenburg. 128 (773). 53 (774 Banenhaim und Bainencheim). 178 = 53 (Banencheimmarcha und Bainenheim). 54 (Beninhaim).

Baldolfesheim ſ. Hariolfesheim.

Balneae = Baden-Baden. *278 (712). *279 (871 Balnei und Balneae).

Bardesteti = Berſtett, Kt. Truchtersheim, Ldkr. Straßburg. 138 (760; Index: Bardestat).

Barra = Barr, Kr. Schlettſtadt. 69 (820).

Bassoniaca uia: erſcheint als Grenze eines zu Hambach im Saargau gehörigen Waldes, wie an anderer Stelle der Uuassenstein = Waſigenſtein. 192 (713); vgl. 197.

Batenandouilla = Niederbetſchdorf, Kt. Sulz u. Wld., Kr. Weißenburg. 13 (733). 9 (734 Badenandouilare). 136 (745 Badanandouilla und Batanandouilla). 80 (792 Bataneshaim). 28 (806 Batanantesheim).

Batsinagmi = Batzendorf, Kt. u. Kr. Hagenau. 14 (739).

Bercilinga = Berlingen, Kt. Pfalzburg, Kr. Saarburg. 198 (830). 251 = 198 (Bercilingua).

Berengeresforst: Wald an der Biber. 50 (833/60).

---

[1]) nach Schricker und v. Jan.

[2]) Acta Palat. IV, 108 u. 124; III, 240 u. 268.

Digitized by Google

Bereregas: unbekannter Ort im Seillegau.
245 (771). 250 = 245 (Berseregus); vgl. Bisariga statt Bisanga.
Berg s. Monti.
Berganesuuilari s. Marcberganesuuilari.
Berge = Berg, B.-A. Germersheim. S. 47.
127 (819).
Beruniuillari = Brauweiler, Kt. Pfalzburg, Kr. Saarburg.
194 = 224 (718). 270 und 271 (846 Beroniuilla). 200 (847 Beronouuilare).
Bettune marca = Bettweiler, Kt. Drulingen, Kr. Zabern.
202 (713); vgl. d. Namen Bettuni (Bettonis) in 8 = 47 (737).
Biberacauuilare = Biberkirch, Kt. u. Kr. Saarburg. S. 76.
267 (719; Kodex: Biloerakauuilare — uil. Biberaca). 200 (847 Biberauilla).
Biberaha = Biber; ergießt sich unterhalb Saarburg in die Saar.
205 = 252 (699). 223 = 205 (Bibaracha). 240. 218 (715 Bibaraha). 239 = 218 (Biberacha). 212 (818 Bibaraha). 51 (830 Bibera).
Biburesdorf = Biblisheim, Kt. Wörth, Kr. Weißenburg.
128 (773). 53 = 178 (774 Biberesdorf — Biberestorf). 54 (Biberesthorf). 190 (780 Biberestorf). 121 (781 Biberesheimomarcu). 111 (784 Biberesthorf). 171 (824 Biberesdorph). 166 (837 Biberesdorf).
Bisanga = Klein-Bessingen, Kt. Vic, Kr. Château-Salins.
205 = 223 = 252 (699 Bisariga — statt Bisanga). 240.
Bizzirichesheim = Bissersheim, B.-A. Frankenthal.
53 = 178 (774 B. marca — Bizzirichesheimmarcha). 63 (Bizzirichesheim). 60 (784).
Bliasahgouuue (— *gouue*) = Bliesgau.
272 (861/68).
Blidolfestorf = Bilwisheim, Kt. Brumath, Ldkr. Straßburg. S. 45.
125 (788).
Bobuniuillare = Bebing, Kt. u. Kr. Saarburg.[1])
205 = 223 (699. B. ad Serra). 252 = 205 (Bobuniuilare). 240 (Babuneuillare).
Bochildingas: Ort im Eichelgau, etwa Bockenh., o. Saarunion? S. 70.
222 (755 B. in p. Aquilinse super fl. Aquila).
Bolinchaime (in) = Billigheim, B.-A. Bergzabern.
38 (693?).
Brandolues marca = Brandelfingen (Hof), Gem. Groß-Rederchingen, Kt. Rohrbach, Kr. Saargemünd?
217 (783).

[1]) Lepage: Bubinga, 1121 et XVe siècle. — Bubinguen, 1301.

Digitized by Google

Brohmagad = Brumath.
189 (771). 26 = 105 (772 Bromagad—Brumagad). 160 (816 Bruomagado).

Bruningouilare = Preuſchdorf, Kt. Wörth, Kr. Weißenburg.
45 (719 in locello Br.). 12 (730/39 Bruningouilla). 7 (742 Pruningesuuilare). 52 (Pruningouilla). 147 (744). 140 (757 Bruningouilla) 139. (Bruningouilare). 66 (766). 103 (766? Bruningouilla). 129 (765/92). 91 (769 Bruningouilare). 26 = 105 (772 Bruningestorf — Briningesdorph; Überſchrift: Briningouilla). 128 (773 Bruningestorf und Bruningouuilare nebeneinander). 53 = 178 (774 Bruningesdorf—Bruningestorf). 70 (766/90 Bruningouilare). 60 (784 Bruningouuilare). 89 (Bruningesdorph). 102 (788 Bruningouuilare). 116 (790). 64 (Bruningesdorpf). 130 (791 Bruningestorf). 62 (797? Bruningesuuilare). 23 (798 Bruningesthorf). 25 (805). 69 (820 Bruningesuuilare). 171 (824 Bruningesdorph).

Brunnon = Niederbronn, Kt. u. Kr. Hagenau.
69 (820 Br. u. Brunnom).

Brusca = Bruſch; mündet bei Straßburg in die Ill.
237 (711/15; Kodex: Bursca).

Buatgisingas = Beſſingen, Kt. Dieuze, Kr. Château-Salins.
193 (764? Überſchrift: Buatgisinga). 264 (795 Badgisingas).

Bullinthorf: unbekannter Ort des Unterelſaſſes, vielleicht Bühl, Kt. Selz, Kr. Weißenburg. S. 49.
131 (767; Index: Bullingesdorpf).

Buozolteshusa = Boſſelshauſen, Kt. Buchsweiler, Kr. Zabern.
151 (840). 156 (855).

Burghaime = Burgheim, Kt. Oberehnheim, Kr. Erſtein.
10 und 11 (739).

Buussouilare = Büsweiler, Kt. Buchsweiler, Kr. Zabern.
97 (784). 175 (821 Busuuilari).

Buxuuilare ſ. Puxuuilare).

Carlobachomarca = Carlbach (Groß- u. Klein-) B.-A. Frankenthal.
128 (773). 53 (774 Carlobah). 178 = 53 (Carlobac). 61 (Carlobah). 63 (Carlobaho ſtatt Carlobahc). 19 (808).

Carsiacum palatium = Quierzy, Arrond. Laon (Aisne).
69 (820).

Cazfeldes: Ort bei Berſtett.
3 (739). 138 (760 Kacesfelt). 22 (798 Gazfeld). 115 (ca. 850 Cazfelda).

Cella s. Pauli = St. Paul, Schloß bei Weißenburg.
198 = 251 (830).

Digitized by Google

Cernuni = Sanon[1]); entspringt oberhalb Avricourt und mündet bei Dombasle in die Meurthe.
205 = 223 = 252 (699). 240 (Cernune). 218 = 239 (715 Kernone—Cernune). 261 (717 Cernune).

Chachenheim ſ. Gagynhaim.

Charibodeuilla = Herbitzheim, Kt. Saarunion, Kr. Zabern.
261 (717 s. fl. Saroa); ſ. auch Cilbociaga marca.

Charinca marca = Heringen, Kt. Pfalzburg, Kr. Saarburg. S. 69 f.
247 (720/37 iuxta fl. Esca).

Chassus = Heſſen, Kt. und Kr. Saarburg.
205 = 223 = 252 (699 Chussus — Chassus — Cassus). 240. 255 (801 Essem). 270 (846 in Essi). 271. 200 (847 Hessis).

Chatenheime (in) = Quatzenheim, Kt. Truchtersheim.
52 (742).

Chielendorph = Kühlendorf, Kt. Sulz u. Wald, Kr. Weißenburg.
80 (792). 79 (ca. 792). 19 (808 in Kielenheimeromarcu).

Chiricunuillare = Kirweiler, Kt. Buchsweiler, Kr. Zabern.
227 (718). 1 (742 Chirihcouuilare). 151 (840 Kirihuilari). 204 = 254 (851 Kirihuuilari). 156 (855 Kirihuilari u. Kirihuuilare).

Chludulfus lacus: entweder der Haslacher Weiher bei Lützelſtein oder der Frohmühler Weiher.
227 (718 et ipsi Aquila .. exurgit iusta lacu Chludulfu); vgl. 197 (788 Ludolfespedu).

Choualdomonte: Lokalität bei einem der beiden Niefern, nach Schricker. Vielleicht Walburg, Kt. Wörth, Kr. Weißenburg. S. 49.
8 (737). 47 = 8 (Choualdomonti). 1 (742 Houaldomonte).

Chraftestate (in) = Kraſtatt, Kt. Maursmünſter, Kr. Zabern.
17 = 159 (739).

Chrodoldesuuillare = Krautweiler, Kt. Brumath, Landkr. Straßburg? Vgl. auch Rottelsheim. S. 45 f. u. 49.
52 (742).

Chuzinchusi = Kutzenhauſen, Kt. Sulz u. Wald, Kr. Weißenburg.
52 (742). 137 (756 Chucenhusa). 60 (784 Cozzinheim).

Cilbociaga marca: Örtlichkeit bei Rimsdorf, Kt. Saarunion, vielleicht gleichbedeutend mit Charibodiuilla = Herbitzheim.
244 (713 in C. marca in Remune uuilare terra).

Cincionesuuilare = Zinsweiler, Kt. Niederbronn, Kr. Hagenau.
2 (742). 146 (746 Zinzinu(u)ilare).

Cnutilesheim = Knittelsheim, B.-A. Germersheim.
19 (808).

[1]) Lepage: fluvius Cernone in pago Calvomontense, 770. — Cernuns, 1181. — Beachte die Überſchrift von Nr. 223: Carta emberti, de kerno.

Cotinga marca = Kuttingen, Kt. Dieuze, Kr. Château-Salins. S. 67 f. 230 (777; Kodex: Cotinea). 253 (766/83 in Cutiga marca — in Autinga m.). 220 (765/92 in uilla Cuttingas).
Cottane (= Cottae) mons: Örtlichkeit im Zorngau: vielleicht Gottenhausen, Kt. Maursmünster, Kr. Zabern, oder Gottesheim, Kt. u. Kr. Zabern? S. 50.
39 (690/724 Montecottane in p. Sornagauginse).
Creodcheim = Riedheim, Kt. Buchsweiler, Kr. Zabern.
60 (784).
Crodo (in) = Rott, Kt. und Kr. Weißenburg.
136 (745).

Dachenhaim ſ. Tauginhaime.
Dachenhaim = Dackenheim, B.-A. Neuſtadt.
128 (773). 53 = 178 (774 in Dachenhaime marca — in Dacchenheimmarca). 63 (Dachenheim).
Danleibesheim ſ. Dhancleobahaim.
Danoneuuilare = Donnenheim, Kt. Brumath, Landkr. Straßburg.
71 (774). 73 (776). 90 (780 Danoneuilare).
Deceiugariis (in) = Zehnacker, Kt. Maursmünſter, Kr. Zabern.
17 = 159 (739).
Dendestat = Danuſtadt, B.-A. Ludwigshafen.
66 (766). *275 (ca. 812 Tatastat).
Dendunuuillare = Dettweiler, Kt. u. Kr. Zabern.
60 (784). 102 (788). 62 (797?). 69 (820 in uilla Dettunuuilari).
Deorangus = Dürningen, Kt. Truchtersheim, Landkr. Straßburg.
18 (724 super fl. Sorna). 1 (742 Teuringas). 83 (787 Thurninga). 155 (Turninca).
Deubaci: der bei Dieffenbach in die Eichel mündende Kuppersbach?
192 (713). 194 = 224 (718 Theotpacis — Theotbacis). 195 (Theotbach). 227 (Deopacis).
Dhancleobahaim = Dengelsheim, Kt. Biſchweiler, Kr. Hagenau.
55 (775). 60 (784 Danleibesheim).
Didinneschaime (in uilla) = Deidesheim, B.-A. Neuſtadt; nach Schricker u. v. Jan = Dinsheim, Kt. u. Kr. Molsheim. S. 50 u. 69.
240 (699).
Diluquifiaga = Dehlingen, Kt. Saarunion, Kr. Zabern.
37 (737 super fl. Aquela).
Disciacu, Ditiagus ſ. Haganbah.
Dructegisomarca = Drulingen, Kr. Zabern.
202 (713); vgl. den Perſonennamen Tructegiso (Thrudgisi) in 8 = 47 (737).
Dundenhaim ſ. Tunteshaime.

Digitized by Google

Dundinga = Donnelay, Kt. Vic., Kr. Château-Salins.[1]) S. 67. 253 (766/83; Kodex: Dundingan).
Duristualda s. Turestodolus.

Eburharti (Eburarti) mons: Berg im Saargau. 204 = 254 (851).
Echanhaime (in) = Alteckendorf, Kt. Hochfelden, Landkr. Straßburg. 52 (742). 188 (743/52 Ecchenheim). 133 (774 Ecchenthorf). 90 (780 Eccenhaim). 135 (765/92 in Ecchenheimomarca).
Ediningom s. Eudinhaim.
Eichin uilla: das nachmalige Ordenshaus der Malteserritter „zu den Eichen" zwischen Weißenburg und Altenstadt? *274 (o. J.)
Elenbach = Schalbach, Kt. Finstingen, Kr. Saarburg? 200 (847).
Emmenoniaca curtis s. Jmminniuilla,
Emmenouilla = Heming, Kt. Lörchingen, Kr. Saarburg.[2]) 218 = 239 (715 s. fl. Saroa).
Erbenuuilare = Hermersweiler, Kt. Sulz u. Wld., Kr. Weißenbg.? S. 49. 19 (808).
Erialdouilleri = Eyweiler, Kt. Drulingen, Kr. Zabern. 243 (700).
Ermenbertouilare = Alberschweiler, Kt. Lörchingen, Kr. Saarbg. S. 76. 218 = 239 (715 s. fl. Bibaraha). 226 (Ermenbertouuilare).
Erpaldingas = Hermelingen, Kt. Lörchingen, Kr. Saarburg. S. 71. 200 (847).
Eudinhaime (in) = Ittenheim, Kt. Schiltigheim, Ldkr. Straßbg. S. 49. 52 (742). 42 (788 Ediningom?)

Falaba = Walf, Kt. Oberehnheim, Kr. Erstein. 52 (742). 69 (820 Ualabu).
Fasenburgo (*in foreste dominico*) = Wasenburg (Ruine), Gem. und Kt. Niederbronn, Kr. Hagenau. S. 50. 12 (730/39).
Fimbach s. Kimbach.
Fladaha: Gewässer in der marca Semhaim bei Gries. 163 (776).
Flaumareshaim = Flomersheim, B.-A. Frankenthal. 60 (784).
Folcoaldeshaime (in) = Wolfsheim, Kt. u. Kr. Zabern. 17 (739). 159 = 17 (Folcoaldesheim).

[1]) Lepage: villa de Dunningen, 1178.
[2]) Lepage: Emmingen, 1178. — Curia Emmingon, 1178.

Digitized by Google

Folcolfesheime (in) = Wolxheim, Kt. und Kr. Molsheim. 52 (742).

Fraineschaim = Freinsheim, B.-A. Neustadt. 128 (773). 53 (774 Fraineshaim). 178 = 53 (Fraineschaim). 54 (Freineshaim). 60 (784 Frainesheim.)

Franchenheim: abg. Dorf, Gem. u. Kt. Selz, Kr. Weißenburg. 170 (760). 128 (773 Franchenhaim). 53 = 178 (774 in Franchenhaime marca — in Franchenheimemarcha). 184 (Franchenheim). 57 (Franchenhaim). 58 (776 in uilla Franchenhaimemarca). 34 (798 Franchenheim). 48 (ca. 810). 127 (819). 176 (ca. 820 Franchenhaim).

Francia orientalis = Ostfranken, d. h. Deutschland. 156 (855). 49 (858). 272 (861/68 Frantia).

Franconodal = Frankenthal. *275 (ca. 812).

Franconofurt = Frankfurt a. M. *279 (871).

Froscheim = Fröschweiler, Kt. Wörth, Kr. Weißenburg. 69 (820 Fr. u. Froskheim).

Furdesfeld = Forstfeld, Kt. Bischweiler, Kr. Hagenau. 143 (745). 184 (774). 127 (819 Furtesfeld). 176 (ca. 820 ad Furdesfelde).

Gagynhaime (in) = Kogenheim, Kt. Benfeld, Kr. Erstein. S. 47. 52 (742). 113 (780 Chachenheim).

Gairelaigo uillare = Görsdorf, Kt. Wörth, Kr. Weißenburg. 38 (693?). 46 (695 uilla Gerleihes). 43 (696 uilla Gerleicouilare und Gerlaicouilare). 150 (712 uilla Gerlaigo). 186 (uilla Gerelaigi). 6 (713 Gaerlaigouilla). 15(Gerlaicouuilare u.Gerlaigouuilare). 12 (730/39 Gaerlaigouilare). 7 (742 Gerlagesuuilare). 142 (745 Gerlaigouilare). 145 (758 Gerlaigouilla). 132 (767). 128 (773 Gerlaichestorf). 53 (774 Gerleichesdorf). 178=53 Gerlahchestorf). 92 (780 Gerleiheshaimmarca). 114 (765/92 Gerlaigouuilare). 104 (Gerleichouilla). 124 (Gerlaicouilla). 78 (791 Gerleihesdorph). 81 (797).

Gairoaldo uilla = Görlingen, Kt. Drulingen, Kr. Zabern. S. 69 f. 203 (700; Überschrift: Geraldo uilla). 263 (763 uilla Gerboldinga s. fl. Isca).

Gaizuuilare = Geisweiler, Kt. Hochfelden Landkr. Straßburg. 128 (773). 53 = 178 (774). 60 (784 Geizuuilare).

Digitized by Google

Geboaldo uillare = Geblingen, Kt. Saaralben, Kr. Forbach. S. 68. 225 (712 uillare Adoaldo — ſtatt Geboaldo — uel Gebolciagus s. fl. Abelica). 231 (713 uilla Geboaldo). 232 (in uuilari G.). 233 (in uuillari Gaeboaldo).

Gerareshusa = Gries, Kt. Brumath, Landkr. Straßburg. 173 (826). 172 (830 Gerireshusa).

Gerboldinga ſ. Gairoaldouilla.

Gisoluinga = Giſſelfingen (Gélucourt) Kt. Dieuze, Kr. Château-Salins. S. 68. 206 (786). 216 (787). 249 (in marca Gisalolfinco). 208 (788 Gisoluinga). 209. 207 (792 Gisoluingom). *273 (846 Gisaluingun).

Godamarestein = Godramſtein, B.-A. Landau. 199 (807).

Graenberege (in): unbekannter Ort an der Sauer. S. 48. 128 (773 s. Sura). 53 = 178 (774 Graenberge)

Grimanga = Germingen, Kt. Rixingen, Kr. Saarburg. 214 (785 Gr marca). 258 (786 Grimimgo!)

Gundu(uu)inouilla = Gunzweiler, Kt. Pfalzburg, Kr. Saarburg. S. 76. 205 = 223 = 252 (699 s. fl. Biberaha). 240 (uillare Gunduino).

Hadana = Hatten, Kt. Sulz u. Wald, Kr. Weißenburg. 20 (808). 161 (816 Hatana).

Haganbah = Hambach, Kt. Drulingen, Kr. Zabern. 192 (713 in uilla H. que nuncupatur Disciacu). 202 (Haganbahe). 256 (in uilla Chagambac qui uocatur Ditiagus). 196 (716 Haganbah). 227 (718 Chaganbach). 195 (Haganbach). 262 (723 Agambac). 18 (724 ad Haganbache). 257 (Chaganbaci). 1 (742 in marca Haganbache). 197 (788 Aganbach). 199 (807 Haganbah). 51 (830 Haganbahe). *273 (846 Haganbah).

Harieschaim = Herrheim, B.-A. Landau. 128 (773). 53 (774 Harieshaim). 178 = 53 (Herigesheime). 63 (Heriesheim). 61 (Hariesheim).

Hariolfesuilla = Herlisheim, Kt. Biſchweiler, Kr. Hagenau. S. 46 f. 4 (743). 55 (775 Hariolueshaim). 167 (833/60 hariolfesheim ſtatt baldolfesheim?).

Hasalaha = Haßloch, B.-A. Neuſtadt. 128 (773). 53 = 178 (774). 63 (Hasalahae). *276 (902 Hasalach).

Hauuihaim = Auenheim, Kt. Biſchweiler, Kr. Hagenau? S. 47 f. 119 (775).

Digitized by Google

Heconheim = Hägen, Kt. Maursmünster, Kr. Zabern.
2 (742).
Helinlohu silua: Wald bei Cazfeldes (Heiliger Forst?).
3 (739).
Hepfanheim = Heppenheim, Kr. Alzey.
*275 (ca. 812.)
Heruncouill. = Hergheim (Ober- und Nieder-) Kt. Enfisheim, Kr. Gebweiler. S. 45.
52 (742).
Hessichaim (u. Hessicheim) = Heßheim, B.-A. Frankenthal.
*275 (ca. 812.)
Hilbodiaga finis = Hilbesheim, Kt. Finstingen, Kr. Saarburg. S. 69 f.
263 (763).
Hisca = Isch, rechter Nebenfluß der Saar, in die sie zwischen Wolfskirchen und Diedendorf mündet. S. 69 f.
234 (712). 244 (713 Isca). 237 (711/15). 265 (715). 247 (720/37 Esca). 263 (763 Isca).
Hischaigitisagnai = Issenhausen, Kt. Hochfelden, Landkr. Straßburg.
14 (739).
Hittendorphe (in) = Hüttendorf, Kt. u. Kr. Hagenau.
62 (797?).
Hobinga marca: Örtlichkeit in der Nähe von Gissellingen im Seillegau.
208 u. 209 (788).
Hocfeldis (actum) = Hochfelden, Landkr. Straßburg.
161 (816; Kodex: hoc feldis).
Hohenheim = Hönheim, Kt. Schiltigheim, Landkr. Straßburg.
2 (742).
Hohenstat = Hochstadt (Ober- und Nieder-) B.-A. Landau.
19 (808).
Hohenuuilari = Hohweiler, Kt. Sulz u. Wald, Kr. Weißenburg.
106 (765/92).
Hoholfesheim s. Anulfouilare.
Horone (in marca H.) = Althorn, Kt. Bitsch, Kr. Saargemünd?
217 (783).
Houoltesheim s. Liutolteshusa.
Hufgauue s. Auciacinse.
Huluinesheim s. Aunulfouilare.

Jenul: S. 49 f.
Ilunuuilare s. Ohlenchaim.
Imminniuilla = Amenoncourt, Kt. Blâmont, Arrond. Lunéville. S. 68.
205 (699). 223 = 205 (Immanniuilla). 252 = 205 (Imminniuilare). 240 (Imminune uilla). 218 (715 Emme-

Digitized by Google

noneuilla). 239 = 218 (Emmenuneuilla). 226 (Emmenoneuuillare). 245 (771 in curte Emennoniaca). 250 = 245 (in curte illa).

Inginhaime (in) = Ingenheim, Kt. Hochfelden, Landkr. Straßburg. 14 (739).

Ingoldesaha = Ingolsheim, Kt. Sulz u. Wald, Kr. Weißenburg. *274 (o. J.)

Ingoniuuilare = Ingweiler, Kt. Buchsweiler, Kr. Zabern. 52 (742).

Johanneuillare = Hoëville, Kt. Lunéville-Nord? 205 = 223 (699 s. fl. Zernuni). 252 = 205 (Joaneuilare). 240 (Johanneuillare). 218 = 239 (715 Johanneuilare). 226 (Johanneuuilare). 246 (775 Hioanni in uillare).

Kimbach = Tarquinpol, Kt. Dieuze, Kr. Château-Salins?[2]) 259 (789). 260 (Fimbach).

Lacha = Lachen, B.-A. Neustadt., 61 (774). 63.

Lalenhaimi (in) = Laach (Lalaye), Kt. Weiler, Kr. Schlettstadt. 52 (742).

Langenhard: Wald im Saargebiet. *273 (846).

Lara = Lohr, Kt. Lützelstein, Kr. Zabern. 200 (847).

Lata petra = Breitenstein, alter Grenzstein bei Saareinsberg, Kt. Bitsch, Kr. Saargemünd.[3]) 192 (713).

Launarigo = Lörchingen, Kt. u. Kr. Saarburg. 205 = 223 = 252 (699). 240 (Laurirign).

Laurentione (in curta): unbekannter Ort an der Zorn. S. 48. 36 (713). 141 (746 Lorancenhaim).

Lithaim = Leutenheim, Kt. Bischweiler, Kr. Hagenau. 128 (773). 53 = 178 (774 in Lithaime marcha). 119 (775 in Hlidhamomarcu).

Liutmaresheim = Lauwersheim, B.-A. Frankenthal. 63 (774). 60 (784 Liutmarasheim).

---

[1]) Lepage: Oheiville, 1296. — Ohéville, 1298. — Hoheiville, 1319. — Ohiville, 1447.

[2] eben derselbe: Decempagi, (Table théodosienne ou de Peutinger). Tackembac, 1295. — Tachempach, 1295. — Tacampach, 1345 etc.

[3]) Schricker 326.

Digitized by Google

Liutolteshusa = Lixhausen, Kt. Hochfelden, Ldkr. Straßbg. S. 49. 156 (855); vgl. 151 (840 houoltesheim ſtatt liutoltesheim?)

Lonenbocho = Laubach, Kt. Wörth, Kr. Weißenburg. 136 (745 L. u. Lonenbuah). 148 (747 Lonenbuhah). 137 (756 Lonenbuacho). 144 (758 Lonenbuah). 170 (760). 71 (774 Lonenbuach). 93 (777 Lonunbuah). 95. 122 (778 Lonenbuach). 96 (779 Lonunbuah). 107 (780 Lonenbuah). 94 (Lonunbuah). 164 (ca. 780 Lonenbuoch). 109 (782 Lonenbuah). 76 (Lonunbuah). 98 (783). 89 (784 Lonunbuach). 82 (786 Lonunbuacharomarca). 101 (Lonunbuah). 157 Lonenbuah). 77 (787). 155. 99 (Lonunbuah). 100 (788). 110 = 154 (791 Lonenbuah). 79 (ca. 792). 80 (792 Lonunbuah). 29 (803 Lonenbuah). 49 (858).

Lorenzenuillare = Lörzweiler, Kr. Oppenheim. *275 (ca. 812.)

Ludolfespedu ſ. *Chludulfus lacus.*

Lupfinstagni = Lupſtein, Kt. u. Kr. Zabern. 14 (739).

Lustati = Luſtadt Ober- u. Nieder-) B.-A. Germersheim. 128 (773). 53 = 178 (774).

Lutilinhard: Wald im Saargau (Lützelhardt S O. Stürzelbronn). *273 (846).

Lutra = Lauter, mündet bei Lauterburg in den Rhein. 38 (693?) ꝛc.

Macchone (u)uil(l)are = Mackweiler, Kt. Drulingen, Kr. Zabern. S. 68 und 70. 234 (712 s. fl. Hisca!). 237 (711/15). 265 (715 Macuneuilare). 201 (807 Machenuilare); vgl. 266 (730 Mallone uilara ſtatt Maccone uilara?)

Magesstet = Magſtatt (Ober- u. Nieder-), Kt. Landſer, Kr. Mühlhauſen. S. 46. 42 (788).

Maistreshaime (in) = Meiſtratzheim, Kt. Oberehnheim, Kr. Erſtein. 52 (742). 60 (784 Meistresheim). 102 (788 Meistreshaim). 158 (833 Meistaresheim; Index: Meistarenheim).

Mallone uilara ſ. Macchone uuilare.

Mandodrum castrum = Mandern, Kt. Sierck, Kr. Diedenhofen. 14 (739).

Mannisi: unbekannter Ort des Seille- oder Saargaues: etwa Mouſſey, Kt. Rixingen, Kr. Saarburg? 205 = 223 = 252 (699). 240.

Digitized by Google

[Marc]berganesuuilare = Merkweiler, Kt. Sulz u. Wald, Kr. Weißenburg. S. 48 f.
7 (742; Kodex: in marca inter pruningesuuilare et marca berganesuuilare). 91 (769 Margbergauilare).

Marelaigia = Marlenheim, Kt. Wasselnheim, Kr. Molsheim.
52 (742). 190 (780 Maralegia).

Marisga = Mörsch, B.-A. Frankenthal.
*275 (ca. 812.)

Marsello (in uico) = Marsal, Kt. Vic, Kr. Château-Salins.
213 (729). 230 (777 Marsallo). 207 (792 Marsello). 215 (840).

Masebah = Mußbach, B.-B. Neustadt? S. 52.
53 (774). 178 = 53 (Masenaim). 61 (Masenheim).

Matra = Moder; mündet bei Rohrweiler in die Zorn.
44 (702). 60 (784).

Matra = Niedermodern, Kt. Buchsweiler, Kr. Zabern.
52 (742). 128 (773). 53 = 178 (774). 63. 54. 60. (784). 102 (788). 62 (797 ?). 172 (830).

Mazoniuuilare = Matzenheim, Kt. Benfeld, Kr. Erstein.
188 (743/52).

Mediouilla = Mittelhausen, Kt. Hochfelden, Ldkr. Straßbg. S. 46.
140 (757).

Mittilibrunnen = Mittelbach, Volksberger Bach, in die Eichel mündend.
192 (713). 196 (716 Mittibrunnen). 227 (718 Mittilibrunnus). 262 (723 Mittilibrumna). 197 (788 Mittilibrunnen).

Moduinouuilare = Mietesheim, Kt. Niederbronn, Kr. Hagenau.
52 (742). 2 (Modenesheim). 148 (747 Mutuinouilari).

Mogonciacensium urbs = Mainz.
151 (840).

Molinauna aqua: der Mühlgraben, der bei Mackweiler, gegenüber Hambach, in die Eichel mündet.
1 (742 s. fl. aqua molinauna in fine uel in marca Haganbache).

Monti (in uilla) = Berg, Kt. Drulingen, Kr. Zabern.
233 (713). 196 (716 in u. Monte). 194 = 224 (718 ad Monte quod dicitur Bergus — Pergus). 195 (in u. Monte). 257 (724). 37 (737 in uilla Monti). 197 (788 in Berg). 199 (807 in Berge).

Montecottane s. Cottane mons.

Montularem = Mittelbergheim, Kt. Barr, Kr. Schlettstadt? S. 50.
52 (742).

Morasuuilari (in marcha) = Morschweiler, Kt. u. Kr. Hagenau.

Digitized by Google

189 (771). 181 (860/70 Moresheim — marca Morinesheim.)
Mosalinse (*in pago*) = Moſelgau.
205 = 223 = 252 (699). 240 (Mugilinse).
Mundini = Moudon, Wald und Teich bei Moncel-les-Lunéville.
205 = 23 = 252 (699). 240 (Mundune).
Munefridouilla = Minwersheim, Kt. Hochfelden, Landkr. Straßburg.
169 (711). 187 (730 Monefridouilla). 52 (742 Munefridouill:). 188 (743/52 Munifridesheim). 118 (765/92).
Munenberg = Monsweiler, Kt. Zabern, nach v. Jan; vielleicht Mommenheim, Kt. Brumath? S. 50.
49 (858).
Muneuilare ſ. Rimoniuilla.
Munihhusa = Münchhauſen, Kt. Selz, Kr. Weißenburg.
165 (833/60).
Murga: anderer Name für Lauter.
37 (737). 47; vgl. 8.
Murga = Murg, mündet bei Raſtatt in den Rhein.
*278 (712).
Muzzihhesdorph = Mitſchdorf, Kt. Wörth, Kr. Weißenburg. S. 46.
78 (791). 81 (797 Muzzihesdorph).

Nemetensis ciuitas = Speier.
*277 (950).
Nithingas = Nitting, Kt. Lörchingen, Kr. Saarburg.
200 (847).
Niufaras, Neofaras = Niefern (Weiler), Gem. Uhrweiler, Kt. Niederbronn, Kr. Hagenau.
8 = 47 (737). 1 (742 [N]eofares). 60 (784 Niuuora marca). 151 (840).

Offenbaci = Offenbach, B.-A. Landau.
263 (763 s. Maria in O.)
Offenheime (in) = Offenheim, Kt. Truchtersheim, Ldkr. Straßburg.
52 (742).
Okeresbuhil: Wald im Saargau.
*273 (846).
Olenchaim = Uhlweiler, Kt. u. Kr. Hagenau.
52 (742). 60 (784 Iluuuilare). 62 (797 ? Ilenuuilare).
Otheresheim = Ottersheim, B.-A. Germersheim.
19 (808).
Ottinghaim = Uttenheim, Kt. u. Kr. Erſtein.
42 (788).

Digitized by Google

Papanhaime (in) = Pfaffenhofen, Kt. Buchsweiler, Kr. Zabern. 14 (739).

Parssoneuilla = Bärendorf, Kt. Drulingen, Kr. Zabern. S. 67 f. u. 71. 234 (712). 237 (711/15 Prassoneuillare).

Patenhaime (in) = Pfettisheim, Kt. Truchtersheim, Ldkr. Straßburg. 14 (739).

Plitharesdorphe (in) = Plittersdorf, heute am rechten Rheinufer, Amtsbez. Rastatt. 16 (730).

Pluenhame (in) = Blienschweiler, Kt. Barr, Kr. Schlettstadt. 52 (742).

Potenchaime (in) = Bodenheim, abg. Dorf an der Brensch zwischen Dorlisheim, Wolxheim und Kolbsheim. 234 (712). 237 (711/15).

Puxuuilare = Buchsweiler, Kr. Zabern. 40 (724). 37 (737 Buxuuilari).

Radulfo uilla = Rottelsheim, Kt. Brumath, Landkr. Straßburg. 71 (774). 73 (776 Radolfouuilare). 90 (780 Radolfeshamomarc..). 85 (797 Ratolfesdorph; Überschrift: Ratoluesthorph). 152 (828 Ratolfesdorf); vgl Chrodoldesuuilare.

Raningas = Reiningen, Kt. Albesdorf, Kr. Château-Salins. S. 48. 185 (825).

Ratrammesuilare = Ratzweiler, Kt. Saarunion, Kr. Zabern. 272 (861/68 in p. Bliasahgouue).

Raurebacya = Rohrbach, der bei dem gleichnamigen pfälzischen Orte in den Klingbach sich ergießt. 38 (693?)

Renus = Rhein. *278 (712). 172 (830). 167 (833/60).

Rimoniuilla = Rimsdorf, Kt. Saarunion, Kr. Zabern. S. 50. 234 (712). 237 (711/15). 244 (713 Remuneuuilare). 218 = 239 (715 Muneuuilare — in uillare Muneuillare statt in uilla Remuneuilare). 226 (Rimuneuillare). 195 (718 in uilare Rimane). 235 (741 Rimouilare). 219 (790 Rimuuuileri). 211 (798 Rimenuilare). 201 (807 Rimonouilare; Überschrift: Rimouilare). 238 (812 Rimuuuilare).

Ringinheim = Ringendorf, Kt. Hochfelden, Landkr. Straßburg. 156 (855).

Rinkilendorf = Ringeldorf, Kt. Hochfelden, Landkr. Straßburg. 30 (800). 182 (812 Ringilendorfe).

Rochenheimemarca = Roxheim, B.-A. Frankenthal. 65 (775).

Rodinga = Rieding, Kt. u. Kr. Saarburg.[1]) S. 68. 260 (789; Kodex: Roginda).
Rorbahomarca = Rohrbach, B.-A. Bergzabern. 57 (774).
Rorheim = Rohrweiler, Kt. Bischweiler, Kr. Hagenau. 120 (765/92.)
Ruadleichesheim = Rülzheim, B.-A. Germersheim. 63 (774). 61 (Ruadleicheshaim).

Salia = Seille; mündet bei Metz in die Mosel. 215 (840).
Salinense (in pago) = Seillegau. 205 = 252 (699 Salinense). 223 = 205 (Salininse) etc.
Saluxsia = Selzbach; mündet bei Selz in die Sauer. 7 (742).
Saraburgum castrum = Saarburg. 192 (713). 212 (818). 273 (846 Saraburg).
Saruinse (in pago) = Saargau. 205 (699) ꝛc.
Sasenheim = Saasenheim, Kt. Markolsheim, Kr. Schlettstadt. S. 47. 113 (780).
Sauuilenheim = Saulheim (Ober- u. Nieder-) Kr. Oppenheim. 53 = 178 (774 S. u. Sauilenaim). 61. 65 (775 in uilla Sauuilenheim u. in Sauuilenheimemarca; Index: Suuauilenheim).
Saxinhaime (in) = Sachsenhausen, Vorstadt von Hagenau. 14 (739). 1 (742 Saxinesheim). 120 (765/92 in Saxinesheimomarcu).
Scafhusa = Schaffhausen, Kt. Hochfelden, Landkr. Straßburg. 70 (766/90). 59 (782 Scaphhusa). 60 (784 Scaphhuson). 102 (788 Scaphhusa). 62 (797 ?).
Scalchinbiunda = Schalkendorf, Kt. Buchsweiler, Kr. Zabern. S. 47. 133 (774). 75 (786 Scalkenthorp; Überschrift: Scalkendorf). 74 (788 in uilla Scalchenheim et infra Scalchenhememarca).
Sconinberg: Wald im Saargau. *273 (846).
Semheim: abg. Dorf bei Hagenau. 44 (702). 163 (776 Semhaim). 21 (798 Semheim). 19 (808). 174 (809 Semhaimeromarcu). 180 (811 Semhaim). 173 (826 Semheim). 172 (830 Semheimeromarca).
Senppestat: unbekannter Ort des Unterelsasses. S. 48. 71 (774).

---

[1]) Lepage (Réding, com de Sarrebourg): Radenei, 1231. — Reutingen, 1490. — Rudingen, Redingen, 1525. — Ruding, 1526. — Rudingen, 1751.

Digitized by Google

Serra = Saar.
205 = 223 = 252 (699). 240 (ad Serrae). 239 (715 Sara). 218 = 239 (Saroa). 261 (717).
Sesinhaim = Sesenheim, Kt. Bischweiler, Kr. Hagenau.
55 (775).
Sonechoneuilare = Sieweiler, Kt. Drulingen, Kr. Zabern: nach v. Jan.
243 (700).
Sorna = Zorn.
36 (713). 18 (724). 69 (820).
Sornagauginse (in pago) = Zorngau.
39 (690/724).
Spiridorf = Speierdorf, B.-A. Neustadt.
63 (774). 61 (Spiradorf). 56 (774/83 Spiridorf).
Spirinsac (in pago) = Speiergau.
38 (693?) ꝛc.
Stozzesuuilare = Stotzheim, Kt. Barr, Kr. Schlettstadt.
84 (783). 86 (787 Stozzesuuila; Inder 2mal: Scozzesuuilare).
Strazburg ciuitas = Straßburg.
54 (774). 60 (784). 167 (833/60).
Suinderadouilla = Schwindratzheim, Kt. Hochfelden, Ldkr. Straßburg.
35 = 162 (737).
Sulcia = Sulzbad, Kt. u. Kr. Molsheim, oder Sulz u. Wald? S. 47.
35 = 162 (737). 52 (742).
Sulcia = Oberfülzen, B.-A. Frankenthal. S. 47.
128 (773). 53 = 178 (774). 63.
Sura = Sauer; mündet unterhalb Selz in den Rhein.
46 (695). 186 (712). 6 (713). 15 (730/39). 1 (742). 128 (773). 53 = 178 (774).
Surraburgum monasterium = Surburg am Sauerbach.
66 (766).

Talastat: Örtlichkeit zwischen Ettendorf u. Ringendorf. S. 46.
156 (855).
Tanitius: unbekannter Ort (in der Gemarkung von Wiebersweiler?)
248 (737? in p. Saroinse in Ueuiris marco in uilari ad Tanitius).
Tauginhaime (in) = Dauendorf, Kt. u. Kr. Hagenau.
42 (742). 149 (753 Dauchendhorf). 128 (773 Dauchendorf). 63 (774 Dauchedorf). 53 (Dauchenthorf). 178 = 53 (Dauchentorf). 71 (Dauchenthorf). 73 (776 in Dauhunhaimomarca). 60 (784 Daugendorp). 117 (792 Thauhenthorf). 24 (798 Taukendorf). 31 (Dauhhendorf). 181 (860/70 Dachunheim 1mal, Dauchunheim 2mal, Daugunheim 1mal, Dacgunheim 5mal).

Digitized by Google

Teuringas ſ. Deorangus.

Teurino = Diemeringen, Kt. Drulingen, Kr. Zabern? S. 70. 234 (712 in uilla Rimoni et in u. Teurino s. fl. Hisca). 237 (711/15 in u. Theurino).

Thancaradesheim = Dangolsheim oder Dancrotzheim, Kt. Waſſelnheim, Kr. Molsheim. 170 (760). 96 (779 Thancratesheimouilla).

Thorencohaime (in) . Türkheim, Kt. Winzenheim, Kr. Kolmar. S. 45. 52 (742).

Thurninga ſ. Deorangus.

Treuerim = Trier. 207 (792).

Tunteshaime (in) = Dunzenheim, Kt. Hochfelden, Landkr. Straßburg. 14 (739). 57 (774 Dundenhaim). 123 (788 Duntenhuson).

Turestodolus = Durſtel, Kt. Drulingen, Kr. Zabern. 194 = 224 (718 T. — Turestolda). 8 = 47 (737 Torestodelus — Dorestotelus). 198 = 251 (830 Duristualda). 51 (Duristulidon). 268 u. 269 (846 Duristuolda).

Uingibergus = Wingen, Kt. Lützelſtein, Kr. Zabern? 194 (718). 224 = 194 (Uingibergar).

Unchesstagni = Ungſtein, B.-A. Neuſtadt. 41 (714). 193 (764? Uncunsteine). 128 (773 Unchenstaine). 53 = 178 (774 Unchesstaine — Enchenstaine). 63 (Unchesteine). 61 (Unchessteine). *275 (ca. 812 Unkenstein).

Unnenhaim = Ohnheim, Kt. Geispolsheim, Kr. Erſtein. 16 (730).

Uosagus = Vogeſen, Wasgau. 38 (693?). 205 = 223 = 252 (699 in Uuosogo — Uuosoco — Uuosago). 192 (713 in Uuosogo). 248 (737? Uoso[go]). 241 (Uuosago). *273 (846 Vosagus mons).

Uruniuuilla = Uhrweiler, Kt. Niederbronn, Kr. Hagenau. S. 69. 52 (742). 179 (761 Uruneuuilare). 108 (766 Urenuuilare). 189 (771 Urunuuilare). 63 (774 Uroneuuilare). 119 (775 Uurrinhaim). 59 (782 Urenhaim). 60 (784 Urenuuilare und Urenheim nebeneinander). 62 (797? Urenheim). 236 (801 Urenuilare). 255 (Uruniuuilare). 177 (819 Urenuuilari).

Utilenchaime (in) = Ittlenheim, Kt. Truchtersheim, Landkr. Straßburg. 52 (742).

Uuacbacho (in) = Wackenbach, Kt. Schirmeck, Kr. Molsheim. 194 (718). 224 = 194 (in Muacbacho).

Digitized by Google

Uualohom = Wahlenheim, Kt. u. Kr. Hagenau.
71 (774). 73 (776 Ualoom). 90 (780 Ualaum). 60 (784 Belohom).

Uuanesheim = Wonsheim, Kr. Alzey.
*275 (ca. 812.)

Uuanga = Wangen, Kt. Wasselnheim, Kr. Molsheim.
1 (742).

Uua[n]gione ciuitate = Worms.
60 (784).

Uuanzesheim = Wanzenheimer Mühle bei Rheinzabern, B.-A. Germersheim.
63 (774). 61.

Uuaresbahc = Warsbach, nach Schöpflin Als. ill. I, 650 ungefähr 2 Wegstunden von Weißenburg entferntes Dorf rechts der Lauter. Vgl. das gleichnamige Bächlein in der Gemarkung von Aschbach.
*274 (o. J.)

Uuarigar: unbekannter Berg mit Weinwachs an der Zorn.
36 (713).

Vvassanbuhil: Wald im Saargebiet.
*273 (846).

Uuassensteine: Wasigenstein (Ruine), Gem. Steinbach, Kt. u. Kr. Weißenburg.
197 (788).

Uuatinausa: unbekannter Ort im Saargau.
194 (718). 224 = 194 (Uatinausa).

Ueraldo cella = Vallerysthal, Kt. u. Kr. Saarburg?
200 (847 U. et Biberauilla).

Ueroldesuuilare = Vollmersweiler, B.-A. Germersheim?
62 (797 ?). 68 (797 Ueroldesuuilari).

Uuesthoue = Westhofen, Kt. Wasselnheim, Kr. Molsheim.
17 = 159 (739). 5 (743 Uuestoue). 112 (776 Uuesthof). 204 = 254 (851).

Ueuiris marco (in) = Wiebersweiler, Kt. Albesdorf, Kr. Château-Salins.
248 (737?)

Uuiccobrocho (in) = Weitbruch, Kt. u. Kr. Hagenau.
4 (743.)

Uuigone monte (in) = Wickersheim, K. Hochfeld., Lkr. Straßburg? S. 50.
1 (742).

Uuihereshaim = Weyersheim, Kt. Brumath, Landkr. Straßburg.
54 (774).

Uuinidharesdorpf = Wintersdorf, jetzt auf dem rechten Rheinufer, Amtsbez. Rastatt.
33 (797/810). 27 (799 Uuinidharesdorf).

Digitized by Google

Uuinolfesheim = Weinolsheim, Kr. Oppenheim.
*275 (ca. 812.)
Uui[n]zingas = Winzingen, B.-A. Neuſtadt.
63 (774). 61 (Uuincingas).
Uuisa = Wieſen (Ober- u. Nieder-), B.-A. Kirchheimbolanden, bzw. Kr. Alzey.
*275 (ca. 812).
Uuittreshusi = Wittersheim, Kt. u. Kr. Hagenau.
52 (742).
Uuiufrideshaim = Wiwersheim, Kt. Truchtersheim, Landkr. Straßburg.
59 (782). 60 (784 Uuiufridesheim). 62 (797 ?). 158 (833).
Uuizunburg = Weißenburg.
38 (693 ?) ꝛc.
Uuldromodihaime (in) = Wöllenheim, Kt. Truchtersheim, Landkr. Straßburg? S. 50.
14 (739).
Uuolfgundauuilare = Gungweiler, Kt. Drulingen, Kr. Zabern?
198 = 251 (830 Uuolfgundauuilari).
Uuolfsindauuilere — Walſcheid, Kt. u. Kr. Saarburg?
51 (830 que iacet in fluuio Bibera).
Uuormacinse urbis = Worms.
69 (820). 172 (830 Uuormacinsae).
Uuormacinse (in pago) = Wormsgau.
67 (750/800) ꝛc.

Zinzinuilare ſ. Cincionesuuilare.
Zuosinchoua = Zeiskam, B.-A. Germersheim? S. 52 f.
128 (773; Kodex: Huosinchoua iusta Lustati). 53 = 178 (774 Zuosinchoua — Zhuosinchoua).
Zuzenheim = Zutzendorf, Kt. Buchsweiler, Kr. Zabern.
60 (784). 49 (858).

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg i. E.

Von

Dr. W. Harster,

K. Gymnasialprofessor.

II. Teil.

Programm

zum

Jahresbericht des K. Humanistischen Gymnasiums Speier

für das Schuljahr 1893/94.

Speier.

Druck der Dr. Jäger'schen Buchdruckerei.

1894.

Der
Güterbesitz des Klosters
Weißenburg i. E.

Von
Dr. W. Harster,
K. Gymnasialprofessor.

II. Teil.

Programm
zum
Jahresbericht des K. Humanistischen Gymnasiums Speier
für das Schuljahr 1893/94.

Speier.
Druck der Dr. Jäger'schen Buchdruckerei.
1894.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der liber possessionum.

Im ersten Teil dieser Abhandlung habe ich versucht, eine kurze Übersicht über die frühere Geschichte der Abtei Weißenburg zu geben und sodann durch eine genauere Untersuchung des aus dem Ende des 9. Jahrhunderts stammenden codex traditionum und der in ihm enthaltenen Schenkungsurkunden ein Bild von der Entstehung des ausgedehnten Grundbesitzes zu entwerfen, den das Kloster in den ersten beiden Jahrhunderten seines Bestehens erworben hatte, wobei in bezug auf die Ausdehnung dieses Besitzes allerdings nur von dem vorhandenen Beweismaterial auf das uns leider verloren gegangene geschlossen werden konnte. Im zweiten Teil gedachte ich dann diese Untersuchung an der Hand des liber possessionum Edelinianarum und weiterhin unseres liber feudorum bis zur Vereinigung der Propstei Weißenburg mit dem Speierer Bistum 1546 fortzuführen. Natürlich beabsichtigte ich auch das im hiesigen Kreisarchiv enthaltene urkundliche Material nicht unbenützt zu lassen, das, von den Originalurkunden abgesehen, 24 Kopialbücher füllt, erkannte aber, als ich an die Sichtung dieses massenhaften Stoffes ging, die Unmöglichkeit, denselben in dem wenn auch noch so erweiterten Rahmen eines Schulprogrammes zur Darstellung zu bringen. Ich beschränke mich daher zunächst auf eine Analysierung des erwähnten liber possessionum, der ja, in der Publikation von Zeuß mit dem codex traditionum verbunden, mit demselben gewissermaßen ein Ganzes bildet und, da er aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammt, dem Inhalte nach interessanter, wie für die Bearbeitung schwieriger erscheint als jene Abschriften von Lehensurkunden u. dgl., die nicht über den Beginn des 14. Jahrhunderts zurückgehen, meist aber einer weit späteren Zeit angehören.

Digitized by Google

Der liber possessionum Edelinianarum hat seinen Namen von Abt Edelin, dessen wir bereits im I. Teile S. 16 ff. Erwähnung gethan haben, und der zweifellos zu den hervorragendsten in der langen Reihe der Weißenburger Äbte gehört. Der gleichfalls bereits S. 11 f., 28 f. und 33 von uns zitierte anonyme Weißenburger Chronist sagt über ihn: „Edelinus, anderstwo Wendelinus, wiewohl der erste sein richtiger Name ist, ... herrschte 30 Jahre, umbaute die Stadt Weißenburg mit Mauern, Gräben, Thürmen und Pasteyen oder Bolwercken. Er baute auch das Refectorium und viele andere Bau im Kloster, † 4. Id. Oct. 1293, ward begraben im Kreuzgang. Er hat noch sonst viele Häuser gebaut, welches da bezeugt die Schrift, so an einem Haus steht an der oberen Pforten des Klosters zur linken Seite: Anno Domini 1288 Edelinus, 45. Abbas Weissenburgensis, hanc domum construxit et alia plura aedificia, wie sein nachfolgendes Epitaphium Anzeige gibt:

Rerum dicator, Abbas, veterum renovator,
Litis sedator, Edelinus, pacis amator,
Hic pausat. Munus tribuat sibi trinus et unus,
Vivat ut in coelis cum iustis ipse fidelis.
Hoc tu qui cernis carmen nec spernere cernis:
Ora, propitia quod sit sibi Virgo Maria.

Bei Abt Edelins Zeit 1288 ist das Kloster zu den Predigern zu Weißenburg gebaut worden durch die von Franckenstein und andere vom Adel, hernach käuflich an die Stadt kommen, die hat ein Spital daraus gemacht."

Dieser Abt nun, der den von seinem 1262 verstorbenen Vorgänger Friedrich begonnenen Bau der Weißenburger Stadtmauern vollendet und damit zugleich sein Kloster gegen die Angriffe äußerer Feinde geschützt hatte, unternahm es, als nach den unheilvollen Zeiten des Interregnums allmählich wieder geordnetere Zustände zurückkehrten, auch den weitzerstreuten und von jeher vielen Anfechtungen ausgesetzten Güterbesitz des Klosters gegen weitere Angriffe zu sichern und das Verlorene soweit als möglich zurückzugewinnen. Als geeignetes Mittel hiezu erschien ihm eine umfassende Inventur des gesamten seinem Stifte gehörigen Grundvermögens, wie er dies selbst im Eingange des nach ihm be-

Digitized by Google

nannten liber possessionum ausspricht mit den Worten, die Erfahrung habe gelehrt, daß, wenn die Besitzungen des Klosters den Brüdern und auch den Auswärtigen wohl bekannt wären, daraus für das Kloster mannigfacher Nutzen und Vorteil erwachsen werde. Denn die Brüder würden die ihnen bekannten Besitzungen des Klosters fernerhin nicht leicht durch andere in ungerechter Weise rauben und in Besitz nehmen lassen, vielmehr, soweit dies in der Vergangenheit geschehen sei, sie wieder zu Recht und Eigentum des Klosters zurückzuführen bestrebt sein. Auch die Auswärtigen würden im Besitze solcher Kenntnis künftig nicht ohne große Gefahr ihres Gewissens die Güter des Klosters antasten können, und diejenigen, welche solche bereits widerrechtlich inne hätten, könnten um so leichter belehrt werden, endlich einmal in sich zu gehen, das Eigentumsrecht des Klosters anzuerkennen und ihm das Seinige zurückzuerstatten. Daher habe der Abt die Besitzungen, die seinem Kloster von dessen Gründer, dem König Dagobert I., und von den auf ihn gefolgten fränkischen Königen, wie von den römischen Kaisern und Königen, desgleichen von andern frommen Christen zugewendet, oder durch ihn, seine Vorgänger und Mitbrüder erworben worden seien, in dem vorliegenden Buche Wort für Wort, sowie sie in den Privilegien und in dem liber possessionum des Klosters verzeichnet seien, aufschreiben lassen. Auch ein Verzeichnis der einzelnen Orte behufs leichteren Nachschlagens sei auf seine Anordnung dem Buche vorangeschickt worden.

Nach diesen Worten hätten wir nichts Geringeres zu erwarten als eine Zusammenstellung und wörtliche Wiedergabe aller im Klosterarchive vorhandenen Urkunden über Schenkung oder anderweitige Erwerbung von Grundbesitz seit den Tagen des sagenhaften Stifters des Klosters bis auf seinen derzeitigen Leiter und Vorstand, d. h. aus einem Zeitraum von mehr als 600 Jahren, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Schenkungen damals noch im Besitze des Klosters sich befanden oder nicht, da ja ausdrücklich als Zweck dieser Vermögensaufnahme bezeichnet wird, wie das Vorhandene durch Zusammenstellung alles urkundlichen Materials besser schützen zu können, so das dem Kloster widerrechtlich Entzogene durch den Nachweis der bezüglichen Rechtstitel wieder zu erlangen. Man wird nicht umhin können, diesen

Digitized by Google

Gedanken des trefflichen Abtes für einen wahrhaft großen zu erklären, auch wenn man der Ansicht ist, daß mit juristischen Deduktionen in jenen Zeiten, wo das geschriebene Recht wenig, die bewaffnete Faust alles galt, wohl selten ein verjährtes, dem Schwachen angethanes Unrecht wieder gut zu machen war. Aber wir werden, je umfassender die Aufgabe gestellt, je höher der Plan gedacht ist, von vornherein desto größeres Mißtrauen in die Fähigkeit jener Zeit und ihrer Menschen zur Durchführung eines derartigen Unternehmens setzen müssen, um nicht am Schlusse eine allzuherbe Enttäuschung zu erfahren. Prüfen wir in diesem Sinne die Ausführung jener Absicht des Abtes Edelin, wie sie uns in dem liber possessionum vorliegt.

Unser Kodex bildet einen Band von 22 cm Breite und 33 cm Höhe in starken, mit gepreßtem Leder — dasselbe zeigt auf der Vorderseite oben zwei Schildchen mit gekreuztem Krummstab, Schlüssel und Schwert — überzogenen Holzdeckeln und enthält außer je zwei mit liturgischen Texten beschriebenen Schutzblättern am Anfang und am Schluß im ganzen 77 Pergamentblätter, wovon 69 von einer und derselben Hand aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, d. h. aus der Zeit des Abtes Edelin selbst beschrieben sind; das eigentliche Güterverzeichnis, das uns hier beschäftigt und von Zeuß auf S. 269—310 abgedruckt ist, reicht bis Folio 66 der Handschrift. Folio 1 und 2, sowie 9 und 10 sind leer, Folio 3 enthält die Einleitungsworte des Abtes Edelin, Folio 4—7 das Inhaltsverzeichnis; auf der Vorderseite von Folio 8 findet sich der Passus über die Weißenburger Mundat, während die Rückseite frei ist. Von Folio 11 an beginnt dann der eigentliche Text, wobei die Überschriften und die jeden Abschnitt beginnenden großen gotischen Initialen, ebenso wie die an den Rand gesetzten fortlaufenden Nummern in roter Farbe ausgeführt sind. Die Schrift besteht durchweg aus großen, gleichmäßigen Zügen, die in je zwei Kolumnen zu je 21 Zeilen angeordnet sind. Die Numerierung ist sowohl im Index als im Texte und wiederum in der gedruckten Ausgabe von Zeuß eine vielfach abweichende. Sie geht in der Handschrift beidemale von 1—312, bei Zeuß von 1—315, wobei die Stücke 301—311 sowie 314 und 315 der gedruckten Ausgabe in der Handschrift

weder im Index verzeichnet, noch im Texte numeriert sind. Die Nummer 173 bei Zeuß findet sich zwar unter 172 im Text, nicht aber im Index, dagegen ist die Nummer 297 bei Zeuß in der Handschrift doppelt wiedergegeben und auch im Inhaltsverzeichnis registriert und zwar hier wie dort unter Nummer 306 und 310. Die Abweichungen der Handschrift von der gedruckten Ausgabe beruhen durchweg auf grober Nachlässigkeit des Abschreibers. So führen im Texte die beiden Abschnitte über Speierdorf und über Lachen dieselbe Nummer 132 statt 132 und 133; die Zahl 261 ist doppelt gesetzt, sowohl bei Ad Hemmingen, wo sie nicht hingehört, als bei Beneficium Ottonis filii Cunradi ducis; das Stärkste aber ist, daß von 287 sogleich auf 298 übergesprungen und bis 306 fortgefahren, dann aber neuerdings von 297 begonnen wird. Dabei ist dann nicht mehr zu verwundern, daß statt 305 auch einmal 205 geschrieben wird u. dgl. In dem anscheinend zuerst gefertigten, wenigstens zuerst numerierten Index ist offenbar in ganz mechanischer Weise bei jeder neuen Zeile eine neue Nummer gesetzt, z. B. 215 Beneficia. 216 Beribaldi oder 261 Beneficium Ottonis filii. 262 Cunradi ducis. 263 de Geroltesheim usw.,[1]) wodurch sich in der Zählung gegenüber der gedruckten Ausgabe eine Differenz von 10 Nummern ergibt, während im Text der Handschrift beispielsweise von 261 Beneficium Ottonis filii Cunradi mit Überspringung von 262 unmittelbar auf 263 Ad Geroltesheim übergegangen wird. — Ich habe auf diese Äußerlichkeiten aufmerksam gemacht, weil sie beweisen dürften, daß man auch diesem auf den ersten Blick sich äußerst sauber präsentierenden Elaborat mönchischer Schreibkunst mit einem ziemlich weitgehenden Mißtrauen in bezug auf die massenhaften Zahlen, die Schreibung der Namen, ja auf den ganzen Inhalt gegenübertreten muß.

Mustern wir zunächst die Namen der Orte, die in diesen 312 oder in Wirklichkeit 302 Nummern (Zeuß 1—300, 312 und 313) sich finden, so enthält der Text öfters noch andere als die in der Überschrift genannten, wie Nr. 5 Silz in Verbindung mit St. Johann bei Albersweiler, Nr. 13 Maudach mit Mutterstadt,

[1]) Vgl. Nr. 280, 281, 291, 294.

Digitized by Google

Nr. 17 Weinolsheim neben Westhofen, Nr. 18 Dienheim und Ilvesheim neben Weinolsheim usw.;[1]) in Nr. 215, wo der Index verzeichnet De Ernincheim, wird im Text gesagt, daß an diesem und 7 anderen Orten zusammen 15 mansi absi sich befänden; in Nr. 236 werden unter der Überschrift De Matra als besondere Rubriken, aber ohne Nummern Ad Strazburc und Ad Brunnen aufgeführt, wie in Nr. 234 unter De Assessberc auch Ad Mulram. Gleichwohl beträgt die Gesamtzahl der hier genannten Orte, an denen das Kloster Weißenburg begütert war, nur 213, wozu aus Nr. 301—311, 314 und 315 noch 10 weitere Namen sich gesellen. Diese Erscheinung erklärt sich daraus, daß zahlreiche Ortsnamen wiederholt, bis zu 7mal wie Oggersheim, Freinsheim, Ruchheim, oder gar 9mal wie Heßheim vorkommen. Oggersheim ist auch im Index 6mal genannt, Heßheim nur 5mal; aber es ist kein Zweifel, daß auch die Abschnitte 107, 108 und 109, ebenso wie 300 auf Heßheim sich beziehen, obwohl die Überschrift von 107 zwar im Text lautet: Hec est annona, im Index aber: De annona in Nuhusen, weil eben unter 13 Namen von Zinszahlern mit zusammen 107 Scheffeln Weizen zufällig die fratres de Nuhusen mit 15 Scheffeln an der Spitze stehen. Wir erkennen auch bald, daß nicht wenige von diesen Aufzeichnungen entweder völlig oder bis auf geringe Abweichungen im Ausdruck identisch sind wie in bezug auf Kallstadt Nr. 27 und 54, Ungstein 30 und 294, Iggelheim 32 und 279, Heßheim 33 und 295, Ellerstadt 34 und 278, Böhl 42 und 70 usw., zusammen etwa 2×27 Nummern.[2])

Wie groß andererseits die Verschiedenheiten im Texte oft auch bei wiederholter Erwähnung desselben Namens sind, zeigt gleich das Beispiel von Weißenburg selbst, wovon in Nr. 1 gesagt wird, daß sich daselbst 400 dem Kloster gehörige Morgen Ackerland, Wiesen für 200 Wagenladungen und 58 eingerichtete Hufen befänden, worauf in 10 Druckzeilen die Verpflichtungen der

[1]) Vgl. Nr. 30, 40, 57, 90, 103.

[2]) Vgl. ferner Nr. 65 u. 291, 66 u. 292, 67 u. 293, 73 u. 289, 124 u. 271, 128 u. 273, 129 u. 274, 130 u. 275, 148 u. 263, 149 u. 264, 150 u. 265, 151 u. 266, 152 u. 267, 153 u. 268, 169 u. 290, 175 u. 288, 176 u. 287, 186 u. 277, 195 u. 283, 198 u. 286, 228 u. 298.

Digitized by Google

Klosterhörigen aufgezählt werden, während Nr. 143 zwischen lauter pfälzischen Orten die Notiz erscheint Ad uillam Uuizunb. I., wobei nur aus dem Zusammenhang zu erraten ist, daß I mansus gemeint sei, was doch unter keinen Umständen den Besitz des Klosters in seiner unmittelbaren Umgebung bezeichnen kann. Wir werden also berechtigt sein, auch in bezug auf andere Orte, die in ähnlicher Weise wie hier Weißenburg erwähnt werden, selbst wenn wir nicht anderwärts ausführlicher über die Besitzungen des Klosters an dem betreffenden Orte unterrichtet werden, anzunehmen, daß es sich in solchen Fällen um zusammenhanglose Bemerkungen handelt, die einzelnen Schenkungs- oder Lehensurkunden oder den Registern und Verzeichnissen solcher — die Einleitung unserer Handschrift erwähnt ja ausdrücklich eines älteren liber possessionum — entnommen sein mochten, keineswegs aber immer den ganzen Grundbesitz des Klosters an dem fraglichen Orte bezeichneten; ist ja doch in Nr. 86 Ad Eberoluesheim überhaupt gar kein Besitz angegeben. So wird niemand, der Nr. 6 und 142 mit einander vergleicht, glauben, daß der Besitz des Klosters in Pfortz zu einer Zeit aus 485 Morgen Ackerland, Wiesen für 200 Wagen Heu, 72 Hofstätten, worunter 33 von Freien, 39 von Hörigen bewohnte, zu einer andern Zeit dagegen aus zwei nicht in Bau befindlichen Mansi bestanden habe, da es sich ja immer um liegende Güter handelte, die bei feindlichen Einfällen wohl einmal verwüstet, aber doch nicht völlig zerstört und schwerlich auch in all den Fällen, um die es sich hier handelt, ihren rechtmäßigen Besitzern auf die Dauer geraubt oder vorenthalten werden konnten.

Allerdings begegnen wir auch zahlreichen Beispielen, bei denen wir es ohne Frage mit verschiedenen Vermögensaufnahmen aus verschiedenen, wenn auch vielleicht nicht sehr weit auseinanderliegenden Zeiten zu thun haben, indem die Substanz des Vermögens zwar im wesentlichen als die gleiche erscheint, im einzelnen aber doch Veränderungen aufweist, wie sie in der Natur der Sache begründet waren. Prüfen wir beispielsweise die Angaben über Oggersheim, so erkennen wir, daß der Inhalt von Nr. 14, wonach das Kloster an diesem Orte 331 Morgen Ackerland, Wiesen für 150 Wagenladungen und $12^1/_2$ Hufen besaß, im ganzen und

Digitized by Google

großen übereinstimmt mit Nr. 72, wo dieser Besitz angegeben wird auf einen Herrenhof mit 7 dazu gehörigen mansi (der mansus nach obigem Maße gleich ungefähr 47 Morgen), Wiesen für 70 Wagen und $11^1/_2$ in Bau befindliche, d. h. gewöhnlich von Hörigen bewirtschaftete Mansi (mansi seruiles uestiti), was in diesem Falle nicht ein Feldmaß sondern eine Hofstatt = hoba, Hufe bedeutet. Nr. 148 und 263 sind, wie bereits erwähnt, identisch; aber während in Nr. 148 gesagt ist: Ad Agridesheim mansus IIII. inde uenit de argento libra I, heißt es Nr. 263 [Beneficium Ottonis filii Cunradi ducis.] Ad Agridesheim mansi IIII qui soluunt argenti libram unam, woraus ersichtlich, daß auch die Angabe in Nr. 148 nicht den ganzen Besitz des Klosters in Oggersheim, sondern eben nur dieses gegen Ende des 10. Jahrhunderts von dem genannten Herzog Otto innegehabte Lehen bedeutet, wie denn Oggersheim auch Nr. 311 mit bezug auf jenen Herzog erwähnt wird. Ein ähnliches Verhältnis dürfen wir auch hinsichtlich der Nummern 62 Ad Egridesheim est mansus I. inde ueniunt solidi II und 96 Ad Egridesheim mansus dimidius voraussetzen.

Auf Bruchsal beziehen sich, von 311 abgesehen, die Nummern 20, 73 und 289. Nach der zuerst genannten besaß das Kloster daselbst 410 Morgen Ackerland, Weinberge für 9 und Wiesen für 50 Karren, 20 bezw. 23 Hufen usw., in Nr. 73 wird der zum Herrenhof gehörige Grundbesitz auf 3 mansi angegeben, wozu noch Wiesen für 100 Karren, eine Kirche nebst Zehnten, 14 besetzte und 16 herrenlose Hofstätten kamen. Die das durchschnittliche Weinerträgnis bezeichnende Zahl ist ausgefallen, übrigens aus Nr. 20 und 289, wo beidemale 9 Karren genannt werden, leicht zu ergänzen. Die letzte Nummer nämlich stellt sich als eine Zusammenschweißung der beiden vorigen dar, indem das Ackerland des Herrenhofes angegeben wird auf iurnales CCCX. mansi III (d. h. 310 Morgen oder 3 Mansi), während die übrigen Angaben mit Nr. 73 übereinstimmen, ebenso wie, von einigen Fehlern abgesehen, die Aufzählung der den Klosterhörigen in Bruchsal obliegenden Verpflichtungen. — Ein ähnliches Verhältnis besteht zwischen den auf Grötzingen bezüglichen Nummern 19 und 281; in ersterer werden genannt 700 Morgen Ackerland,

Digitized by Google

Weinberge für 20 Karren, Wiesen für 150 und außer 8 anderen Hörigen 26½ von solchen bewohnte Hufen; in Nr. 281 aber wird als Lehen des Grafen Konrad im Pfinzgau bezeichnet: Ad rezinga — im Index wie im Texte verschrieben statt grezinga — der Fronhof mit dem dazu gehörigen Lande, d. h. 700 Morgen oder 4 Mansi, Wein für 20, Wiesen für 150 Karren, 4 Mühlen, 5 Kapellen, 30 grundhörige Hofstätten, wovon 15 in Bau usw. — Für Lambsheim kommen zunächst in Betracht Nr. 15 und 61; nach ersterer besaß das Kloster daselbst 317 Morgen, Wiesen für 80 Wagenladungen, Weinberge für 4, Hufen im ganzen 13; in Nr. 61 wird der Grundbesitz auf 10 mansi angegeben, der Ertrag der Weinberge auf 5 Karren, der Wiesen auf 60; dazu kommt eine Kirche mit Zehnten und 13 eingerichtete Hofstätten. Auch werden zwei Leute im Besitze von 4 Mansi genannt, deren besondere Verpflichtungen mit denselben Worten wie in Nr. 15 diejenigen zweier Hufenbesitzer formuliert werden. — Sehr instruktiv sind wieder die auf Leinsweiler bezüglichen Nummern 4, 65 und 291. In Nr. 4 ist die Anzahl der zum Herrenhof gehörigen Morgen ausgefallen; der Weinherbst wird auf 25, die Heuernte auf 100 Wagen geschätzt; die Zahl der Hufen beträgt 33. Diese Zahl ist auch in 65 die gleiche, nämlich 18 in und 15 außer Bau befindliche, während der Ertrag der Weinberge auf eine Wagenladung, der Wiesen auf 60 normiert wird. Nr. 291 hat sowohl Angaben aus 4 als aus 65; aus 4 die uinea ad carr. XXV, prata ad carr. C, mansi uestiti XXXIII, aus 65 die molendina II inde ueniunt mod. XXVII, forastis I in quo saginari possunt porci LX, so daß, wenn es in 65 heißt de terra salica mansos VII, in 291 dagegen de terra sal. mansi VIII, angenommen werden darf, daß entweder beidemale VII oder beidemale VIII zu schreiben ist. Auch die Verpflichtungen der Hörigen in Nr. 4 und 65 stimmen überein und noch mehr, auch in den Zahlen, in Nr. 65 und 291, so daß wir in letzterer Nummer ohne weiteres mit 65 schreiben können statt in mense Junio VII arare debent iurn. II vielmehr in mense Junio VII arare debent iurn. III. in autumno similiter. in uerno II. alii VIII in part. iurnales II. — Die Zusammenschweißung zweier Angaben in eine dritte findet statt auch in den auf Öwis-

Digitized by Google

heim bezüglichen Nummern 21, 198 und 286, von denen die beiden ersten ähnlich, die beiden letzten identisch sind, nur daß Nr. 286 neben der Anzahl der mansi aus 198 auch die der iurnales aus 21 enthält, dagegen nicht den Passus XII sunt absi aus dem Schlusse von 198. — Auf Renningen beziehen sich 4 Nummern, von denen 25 und 203, 69 und 204 in engerer Beziehung stehen, so daß wir im stande sind, in Nr. 203 prata ad carr. DC nach 25 zu korrigieren in prata ad carr. XC; übrigens bezeichnen hier Nr. 69 und 204 gegenüber den beiden ersten Nummern wohl in der That einen Rückgang des gesamten Klosterbesitzes in dortiger Gegend. — Auch der Hinweis auf Schwabweiler ist lehrreich; denn auch hier ist Nr. 124 mit 252 gleichartig, mit 271 aber identisch, nur daß in letzterer Nummer mansi seruiles XX verbessert werden muß in mansi seruiles XV. Überhaupt zeigt eine genauere Vergleichung an nicht wenigen Stellen die Möglichkeit, überlieferte Lesarten richtig zu stellen, wie z. B. in 228 nach 298 ohne Zweifel zu schreiben ist iurn. CXLIII statt iurn. XLIII.

Ähnliche Beziehungen wie in den behandelten Nummern lassen sich noch vielfach nachweisen[1]); besonders aber möchte ich auf den Umstand aufmerksam machen, daß, wenn zwei Nummern identisch sind, die eine in der Regel ausdrücklich als beneficium bezeichnet wird, die andere ohne eine solche Bezeichnung erscheint, thatsächlich aber gewiß auf dasselbe Verhältnis sich bezieht und nur infolge der Unkenntnis oder Nachlässigkeit des Schreibers doppelt aufgenommen ist, indem vielleicht für die eine Angabe die betreffende Lehensurkunde, für die andere ein mehr oder minder vollständiges Lehenverzeichnis als Grundlage diente. Überhaupt werden die Erwartungen, mit denen wir an dieses „Salbuch" des Abtes Edelin herangetreten sind, nach den bisher mitgeteilten Proben bereits einigermaßen herabgestimmt sein. Wir haben den Schreiber unseres Kodex schon einigemale mit den von ihm selbst an die Hand gegebenen Mitteln berichtigt; bei näherem Zusehen

[1]) Vergleiche im allgemeinen Nr. 4 u. 65 (= 291), 5 u. 45, 7 u. 63, 8 u. 68, 9 u. 71, 12 u. 43, 13 u. 211, 14 u. 72, 15 u. 61, 18 u. 74 bzw. 76, 19 u. 281, 20 u. 73 (= 289), 21 u. 198 (= 286), 22 u. 232, 23 u. 196, 24 u. 199, 25 u. 203, 124 (= 271) u. 252, 127 u. 270, 240 u. 241, 249 u. 250.

finden wir solche Gelegenheiten noch häufig, während wir an anderen Stellen nur die Verderbnis zu konstatieren, nicht aber zu verbessern im stande sind. Öfters sind Zahlen ausgefallen wie in Nr. 4 dominicos iurnales?, 9 iurnales?, 58 prata ad carr.?, 73 und 165 uinea ad carr.?, 236 molendina?, 238 arare debent iurn.?, 242 de terra salica mansi uestiti XXIIII, wo vor der Angabe der Hofstätten das gleichfalls in mansi ausgedrückte Maß des Sallandes verloren gegangen ist. In Nr. 24 ist nach de pratis ad carr. XXX einzusetzen huobe XI, da unten gesagt ist et exeunt inde camisil. XI, womit zu vergleichen Nr. 22 u. 23; auch in Nr. 45 fehlt die Angabe der mansi uestiti, deren es daselbst nach Nr. 5 etwa 13 gewesen sind. Nr. 42 heißt es in unaquaque ebdom. III (scl. mansi) tres dies facere debent, obwohl nur von einem mansus uestitus die Rede ist, in der identischen Nummer 70 dagegen fehlt das nach III unrichtige tres; dagegen ist in Nr. 258 arare in omni aratura iurn. V ebdom. nach Nr. 257 und 259 die Zahl V doppelt zu setzen, also entweder iurn. V. V ebdom. oder iurn V. ebdom. V. So können wir auch in Nr. 250 nach et de unaquaque huoba II einsetzen denarios in hostem und in Nr. 292 an der Hand der Nr. 66 schreiben et de alio dim. VIII pars de(cime) statt et de alio dim. pars dec. Auf Wiederholung beruht in Nr. 1 In mense Julio et Augusto in unaquaque ebdomada I diem facere debent. Post istos duos menses in unaquaque ebdomada I diem facere debent, wofür nach Nr. 61 und 122 an erster Stelle zu schreiben ist III dies facere debent, wie auch in Nr. 4 der ganze Passus sarcile in longitudine V cubitorum in latitudine IIII cum fasciolis. et predicte IIII zweimal gesetzt ist.

Ganz gewöhnlich sind falsche Zahlen, wofür wir ja auch bereits Beispiele gesehen haben, die aber alle zu nennen und einzeln zu berichtigen zu weit führen würde. Wir erkennen die Unrichtigkeit teils aus den inneren Widersprüchen, teils aus der Vergleichung identischer Stücke. So kann Nr. 7 et predicti III nicht richtig sein, da nirgends von 3, wohl aber von 13, 11 u. 6 zu besonderen Diensten und Abgaben Verpflichteten die Rede ist; in Nr. 10 muß es statt et illi XIII qui uinum soluunt heißen

Digitized by Google

et illi XIIII etc., und nachher mulieres eorum III ſtatt IIII oder et XXXVI ſtatt XXXVII: in Nr. 17 widerſpricht ſich et ex his X et VIII de uino situl. XV dare debent und et predicti X et VIII qui situlos XX dare debent; in Nr. 18 iſt et XV sunt qui XV situlos dare debent leicht erklärliche Verſchreibung ſtatt et V sunt wie in Nr. 19 oua XV et XX ſtatt V et XX. Von ſelbſt ergibt ſich die Notwendigkeit einer Korrektur auch in Nr. 63 de his uestitis sunt XIIII statt X, Nr. 127 ſtatt mansi seruiles XVI. unus uestitus — ex hiis X absi entweder mansi seruiles XI oder ex his XV absi, Nr. 147 mansi uestiti XV et dim. de hiis VIII (VIIII?) — alii VI et dim., Nr. 192 mansi seruiles X. tres ex hiis uestiti — alii VIII (VII?) sunt absi, Nr. 196 mansi seruiles XVIIII. ex his sunt VII uestiti — ceteri XVI (XII?) sunt absi, Nr. 207 mansi uestiti VI. ex his III — alii IIII (III?), Nr. 230 mansi seruiles XXXIII. ex his inuenimus uestitos XXIII — ex hiis sunt IIII — et absos inuenimus VIII. Von zwei identiſchen Nummern hat Nr. 124 mansi seruiles XV, 271 dagegen m. s. XX, Nr. 130 mansi seruiles XIII et dim., 275 m. s. XIIII et dim., wie auch ſonſt noch manche Stellen Bedenken erregen, ohne daß die Verderbnis ſicher zu erkennen oder zu heilen wäre, wie in Nr. 17, wo, nebenbei bemerkt, zu leſen iſt: ex hiis XL (scl. mansis) IIII sunt und sunt preter hos XL (scl. homines) V homines, ferner in Nr. 21, 65, 68 uſw.

Daß auch Schreibfehler vorkommen wie in Nr. 39 mansi feriales ſtatt seruiles, 232 mansi uestiti XIII ſtatt seruiles, 240 auxilia ſtatt axilia, 61 lignum et gramen dare, während es in der Parallelſtelle Nr. 15 ebenſo wie in 17 heißt: lignum et lumen dare, iſt nach dem Geſagten nicht weiter zu verwundern. Auch die Weglaſſung einzelner Wörter wie in Nr. 15 Agridesheim ſtatt ad Agridesheim, 41 domus curt. dom., ſtatt cum curt dom., 68 si saginatio fuerit ſtatt non fuerit, 286 Ad Owinesheim dom. ſtatt curt. dom., Nr. 298 de terra iurn. ſtatt de terra salica iurn., oder die Wiederholung eines Wortes wie Nr. 18 cum sua uice cum naui pergere ſtatt sua uice wird man nicht höher als in unſeren Büchern einen harmloſen Druckfehler anſchlagen, und ſelbſt Konſtruktionen wie Nr. 17 IIII

Digitized by Google

sunt qui nec cum carr. nisi ad regis seruicium nec cum naui (nisi) ad regis edificium [non] pergunt, wo nisi einzusetzen und non zu streichen ist, tragen ihre Korrektur in sich selbst. Weit wichtiger sind für uns die falschen oder doch abweichenden Schreibungen der Ortsnamen sowohl im Texte wie im Index, z. B. Nr. 94 Merunistat und Meriunstat, 124 Suuabwilare und Suabwinlare, 131 Munhouen und Mulnhouen, 150 Ebestrin, gleich dem 265 gebrauchten Debestein und dem zweifellos identischen Eberstein in Nr. 106 falsche Form für Ebestein d. h. Eppstein, 158 Alizinza und Alisinza, 215 Kuntelingen statt Knutelingen, 234 Mulra statt Mulna, 270 Munfridesheim, und Munifridesheim, 275 Falebra und Faleba, 278 Alfridestat und Aluridestat, in Nr. 34 beidemale Aleridestat, 281 Reizinga und Rezinga statt Grezinga, 284 Turmarestein und Turmaresheim, 293 Coginheim neben Cogihheim in 67, Cogicheim in 216 und Cogichheim in 168. Besonders aber wimmelt Nr. 311 von Fehlern: Wolvesheim statt Winoluesheim, Grellingen statt Grezzingen, Wilenheim statt Wizenheim, Paffenhouen statt Pfaffenhouen, Molfinga statt Alolfinga, Ruoegesinga statt Ruotgisingen oder Ruadgisingen. Es ist daher auch kaum zu bezweifeln, daß ebenso Darigingen aus Daridingen (vgl. 232) und Logunstein aus Cologunstein (187 Colugenstein, 223 Colugunstein) verschrieben ist, wiewohl in derselben Nummer auch Tardingen und Colugunstein vorkommen, und ebenso ist hienach in Nr. 28 Cologunstein statt Logunstein zu schreiben.

Auch diese formellen Dinge also zeigen, daß wir es mit nicht immer sehr genauen Abschriften älterer Aufzeichnungen zu thun haben, die, je nach ihrem Inhalte einen sehr verschiedenen Wert für unsere Kenntnis von dem Umfang des Klostergutes an den einzelnen Orten besitzen. Es entsteht nun die Frage, aus welcher Zeit eben jene älteren Aufzeichnungen stammen, die wir in unserer Handschrift wiedergegeben finden, eine Frage, die natürlich für unsere Kenntnis von den wirtschaftlichen Zuständen des früheren Mittelalters von größter Bedeutung ist. Die altertümlichen Personennamen in Nr. 2, 28, 58, ebenso wie einzelne Ortsnamen, z. B. Nr. 123 Altheimeromarcu, 143 Uuizunb.,

Digitized by Google

30 und 103 Unkunstein, 187 und 223 Colugunstein scheinen nach Zeuß darauf hinzudeuten, daß diese Aufzeichnungen mit Ausnahme einiger, die aus der Zeit Edelins selbst stammen dürften, wie Nr. 106—109, zum größeren Teil aus älteren Büchern geschöpft sind, wie dies schon das Vorwort unseres Kodex andeutet und die hie und da aufstoßenden, nicht lange nach der Zeit unseres zwischen 860 und 870 geschriebenen codex traditionum beginnenden Daten sowie andere chronologische Anzeichen verraten. Prüfen wir daher diese Merkmale genauer, um darnach das Alter, sei es der Gesamtheit dieser Aufzeichnungen oder einzelner Teile wenigstens annähernd bestimmen zu können.

In das Jahr 925 versetzt Zeuß die auf Waldsee, Lippertsreute, Heisterkirch, Oberholzheim, Baustetten und Laupheim, lauter Orte zwischen Donau und Iller, bezüglichen Nummern 254—259, in denen von curtes dominicae a paganis desolatae, von huobae desertae, capellae deuastatae die Rede ist. In dem genannten Jahre nämlich wird uns bei Pertz II. 109 berichtet: Ungri Puochowam in eisdem regionibus sitam et Stum. Gallum invadunt. Nach diesem Einfalle waren im ganzen Heistergau nicht mehr als 28, nicht einmal vollständig, sondern nur teilweise besetzte Hufen vorhanden, während mehr als 96 von ihren Besitzern verlassen waren;[1]) in Oberholzheim kamen auf 11 in Besitz befindliche Hofstätten 19½ verlassene, von denen nichts einging als ein wenig Bier oder Korn, in Baustetten auf eine leistungsfähige Hufe 8 verödete usw. Auch sonst begegnen uns vereinzelt die Ausdrücke deuastatus, desolatus, desertus wie 197 Ad Kirchhusen et Ascheim mansi deuastati XX, 194 Ad Habechesfelt est curt. dom. de terra salica iurn. desolate, 174 Ad Buadincheim iurn. LIII. uinea I deserta, 121 Ad Dornheim de terra salica mansus I. mansi seruiles VIII quod totum desertum est.

Sonst ist der Ausdruck für nicht in regelmäßigem Betrieb befindliche Güter absus im Gegensatz zu uestitus, manchmal auch

[1]) Nr. 256. Ad Heistinikirchen. — De hiis locis atque aliis omnibus que infra pago sunt huobe possesse non plenius sed ex parte XXVIII — huobe deserte sunt XCVI et plures.

Digitized by Google

zu integer,[1]) wie 191 Ad Buetincheim — mansi seruiles XIII. ex hiis sunt integri IIII — ceteri sunt absi VIIII, oder 200 Ad Mettelingen mansi seruiles V. unus integer. alii sunt absi, und zwar begegnen uns nicht bloß mansi absi sondern Nr. 65 auch eine curtis dominica absa, Nr. 131 an Stelle des Herrenhofes eine area absa, ja zweimal, Nr. 110 und 112, sogar eine basilica absa. Solcher mansi absi werden in den ersten 300 Nummern unseres Kodex von mehr als 100 Orten erwähnt, und meist ist das Verhältnis der in Bau befindlichen zu den, wenn auch nur teilweise wüst liegenden ein sehr ungünstiges, wie wir schon aus den obigen Beispielen ersehen haben. So heißt es Nr. 73 von Bruchsal mansi uestiti XIIII, absi XVI, Nr. 235 von Hochhausen mansi seruiles XXIII. ex his sunt uestiti III — alii XX sunt absi, Nr. 201 aber von Kirnbach mansi seruiles XVII et sunt omnes absi, und in gleicher Weise werden Nr. 123 für Beinheim, Forstfeld und Altenheim $13^1/_2$ mansi absi erwähnt, Nr. 125 für Biblisheim $12^1/_2$, Nr. 130 bezw. 275 für Walf $14^1/_2$, Nr. 140 für Knöringen 8, Nr. 177 und 199 für Flehingen und Wittighausen 14 und 13, Nr. 245 für Heming a. d. Saar 6, ohne daß in all diesen Fällen daneben auch von mansi uestiti die Rede wäre, so daß kein Zweifel besteht, daß zeitweise der ganze Besitz des Klosters an diesen Orten, wenigstens soweit er in zinspflichtigen Hufen bestand, zerstört und verwüstet war.

Wir gewinnen also den Eindruck, daß ein großer Teil der in unserem Kodex zusammengetragenen Notizen aus einer Zeit stammt, in der das südwestliche Deutschland im weitesten Umfang, von der Iller bis zur Saar, einer furchtbaren Verheerung ausgesetzt war, die kaum einen Ort verschonte, die Bevölkerung mehr als dezimierte und an der Stelle zahlreicher blühender Ansiedelungen zerstampfte Felder und rauchende Trümmerhaufen zurückließ. Wo von Einkünften aus diesen zerstörten Hofstätten die Rede ist, da ist es gewöhnlich der dritte Teil des Getreideertrages, und wir können in solchen Fällen annehmen, daß wenigstens das zu diesen

[1]) Huoba integra bezeichnet gewöhnlich die Vollhufe im Gegensatz zur halben Hufe, h. dimidia, z. B. Nr. 9 huobas XIII integras. dim(idias) V.

Digitized by Google

Hufen gehörige Feld von den in Besitz gebliebenen Hörigen bereits wieder oberflächlich bebaut und von diesem mageren und unsicheren Ertrag dem Kloster ein Drittel gesteuert wurde. Fragen wir nun, wann etwa eine so ausgedehnte Verwüstung des ganzen südwestlichen Deutschlands stattgefunden habe, so werden wir nicht zweifeln, daß dies eben die Zeit zu Beginn des 10. Jahrhunderts war, in der die Reiterheere der Magyaren fast Jahr um Jahr ganz Süddeutschland überschwemmten und ihre Raubzüge, wie nördlich bis zur Elbe und Unstrut, so westlich bis zur Loire ausdehnten, ja sogar, die Alpen zweimal überschreitend, aus Frankreich durch Oberitalien nach hause zurückkehrten. In dieser Zeit, aber wohl erst nachdem gegen die Mitte des Jahrhunderts dank der von Heinrich I. diesem Räubervolk erteilten Lektion auch in unseren Gegenden wieder größere Ruhe eingetreten war, scheint die Klosterleitung das Bedürfnis empfunden zu haben, ihren ganzen weitzerstreuten Grundbesitz einer eingehenden Inspektion oder Revision zu unterwerfen, um wieder eine Übersicht über das Vorhandene und die daraus zu erwartenden Einkünfte zu erlangen. Diese Generalrevue wurde wohl durch besondere Sendboten des Klosters, mochten es nun Mitglieder des Ordens selbst oder Dienstmannen sein, vorgenommen, und die Verschiedenheit der berichtenden Personen dürfte auch manche Verschiedenheit im Ausdruck unserer so zustande gekommenen Aufzeichnungen erklären, während allerdings andere durch die Verschiedenheit der Zeit, aus der sie stammen, erklärt werden müssen. Auf die Aussendung solcher Inspektoren oder Revisoren deutet der öfters[1]) wiederkehrende Ausdruck inuenimus, z. B. Nr. 230 Ad Owam — mansi seruiles XXXIII. ex his inuenimus uestitos XXIII — et absos inuenimus VIII (?). Auch von Weißenburg selbst wird Nr. 1 gesagt: Ad uillam que dicitur Wizenburg inuenti sunt iurnales CCCC, allerdings ohne daß hier an eine durch größere Verluste verursachte neue Vermögensaufnahme gedacht zu werden braucht.

Ein zweites genau datiertes Ereignis,[2]) das uns berechtigt, eine Anzahl dieser Notizen in das Ende des 10. Jahrhunderts

[1]) Nr. 55, 63, 229, 230, 232, 233, 236.

[2]) Siehe hierüber auch Teil I, S. 30 f.

Digitized by Google

zu versetzen, liegt in Nr. 311 vor, wo es heißt: Otto dux filius Cuonradi ducis Wizenburgensem abbatiam dominio suo subiugauit hostili oppressione et beneficia militum eiusdem loci fratrumque deputata necessariis fautoribus suis distribuit illicita presumptione que notata sunt in hac subscriptione . . . Hee curtes in summam collecte LX et VIII inueniuntur. Acta sunt hec anno domini DCCCCLXXXXI°. sub Ottone tercio. Die Annales Weissenburgenses bei Pertz V. 70 haben über diese Vorgänge zum Jahre 985 die Bemerkung: Otto dux filius Cuonradi ducis istud cenobium id est Wicenburg vi invasit, loca distribuit, und unsere Nr. 301, welche eine Schenkung des damaligen Kanonikers und späteren Abtes Gisilharius bezeugt, enthält den Hinweis: Otto dux tunc Wizenburc in dominio habuit. In dieselbe Zeit ist demnach auch nicht bloß die Nr. 261 zu versetzen, welche unter der Überschrift: Beneficium Ottonis filii Cunradi ducis besagt: Ad Geroltesheim et quicquid illuc pertinet ad curt., sondern auch die folgende, welche weiterfährt: Ad Lustat et quicquid ad hanc curt. pertinet, und jedenfalls auch die sich anschließenden Nummern bis 279, was schon durch den Umstand bewiesen wird, daß wir in Nr. 272 Ad Pfaffenhouen et quicquid ad hanc curtem pertinet dieselbe Ausdrucksweise finden wie in Nr. 261 und 262, die doch ohne das vorausgehende Beneficium Ottonis etc. gar keinen Sinn gäbe. Es liegt hier eben eine Reihe von Lehen hervorragender Personen, des genannten Herzogs Otto von Kärnten, der Grafen Bezzelinus, Cunradus und Burkardus und des jedenfalls auch aus vornehmem Geschlechte stammenden Dudo vor, und es ist nicht abzusehen, warum zwar Nr. 292 und 293 mit Zeuß als Lehen des Grafen Burkard angesehen werden sollen, nicht aber auch 262—279 als solche des Herzogs Otto, 282—290 des Grafen Konrad, 295 und 296 jenes Dudo. Vielmehr trägt diese ganze Partie von 261—296 oder, wenn man will, von 260—298 einen in der Hauptsache gleichartigen Charakter, nämlich den eines Auszuges aus einem Lehenregister, wie denn auch die Phrase et quicquid ad hanc curtem pertinet außer den oben erwähnten vier Beispielen noch 6mal in diesem Abschnitte sich wiederholt. Dabei ist nicht zu

Digitized by Google

übersehen, daß diese Angaben vielfach identisch sind mit anderen in unserem Kodex, aber ohne Bezeichnung eines Lehensverhältnisses überlieferten Nachrichten, derart daß von 39 Nummern 24 (263 bis 268, 271, 273—275, 277—279, 286—295, 298) vollständig, 3 Nummern aber (270, 281 und 284) wesentlich gleichen Inhalt mit einer entsprechenden Anzahl anderer Abschnitte aufweisen; ja die korrespondierenden Stücke erscheinen beidemale sogar gruppenweise zusammengeordnet, indem z. B. Nr. 145—153 mit 261 bis 268, 124—132 mit 269—275, 185 und 186 mit 276 und 277 übereinstimmen, wenn auch hie und da ein Glied fehlt.[1]) Höchst auffallend ist es ferner, daß in Nr. 311, wo die 68 vom Herzog Otto in Besitz genommenen Klosterhöfe aufgezählt werden, die Reihenfolge der Namen vollständig die gleiche ist wie in den Nummern 1—235, nur daß natürlich manche Namen ausgelassen und die hier wiederholt vorkommenden dort bloß einmal gesetzt sind, außer in den beiden Fällen mit Logunstein und Colugunstein, Tardingen und Darigingen, wo der Schreiber von Nr. 311 das eine Mal den in seiner Vorlage vorhandenen Fehler kopierte, das andere Mal selbst sich verlas. Daraus scheint hervorzugehen, daß bei Abfassung dieser Urkunde, d. h. im Jahre 991 die Aufzeichnungen von Nr. 1—235 und vielleicht noch darüberhinaus bereits vorlagen, da es doch außerdem schwer zu erklären wäre, daß die Anordnung von 68 Namen ohne jede, auch die geringste Abweichung der in jenen 235 Nummern eingehaltenen entspricht, die selbst keinerlei Prinzip aufweisen, sondern die den verschiedensten Gegenden angehörigen Orte, wenn auch in kleineren Gruppen, durcheinander aufführen. Übrigens sind von den 19 Orten, an denen Herzog Otto nach Nr. 261—269 Güter des Klosters Weißenburg zu Lehen besaß, nur 7 in jener Zusammenstellung aus dem Jahr 991 genannt, nämlich Gerolsheim, Lustadt, Oggersheim, Speierdorf, Minwersheim, Essingen und Iggelheim, und es wird sich schwer entscheiden lassen, ob der Herzog jene Güter bereits besaß, ehe er seinen Angriff fast auf den gesamten Besitzstand des Klosters unternahm, oder ob dieselben den Gewinn bezeichnen, den er aus seiner ursprünglich weiter ausgreifenden

[1]) Vgl. auch 193—195 mit 282 - 284, 175 und 176 mit 287 und 288, 29, 30 und 33 mit 294—296, besonders aber 65—67 mit 291—293.

Digitized by Google

Aktion behauptete; übrigens spricht manches dafür, daß dieselbe in Nr. 311 etwas übertrieben dargestellt ist.

Doch gehen wir weiter in der Untersuchung der für die Zeitbestimmung dessen, was unser Kodex enthält, entscheidenden oder wenigstens verwertbaren Momente. Dahin gehört die Angabe in Nr. 260 Otto dux de Alamannia has II curtes rapuit etc., wonach diese Nummer in die Jahre 973—982 gehört. — Um 1030 anzusetzen sind die auf die Lehen des Grafen Burkard im Speiergau[1]) bezüglichen Nummern 291—293. — Über den Grafen Bezzelin und den Grafen Konrad im Pfinzgau, die in Nr. 280 und 281—290 gleichfalls als Lehenträger des Klosters Weißenburg erscheinen, teile ich die Vermutungen des verdienten württembergischen Geschichtsforschers Pfarrer Bossert mit, da sie mir durchaus das Richtige zu treffen scheinen. Hienach sind sowohl der Nr. 280 genannte Bezzelinus comes als auch der in Nr. 297 vom Jahre 1058 unter den Zeugen aufgeführte Bezzelinus exactor Zähringer, der ältere der um 1005 verstorbene Graf Berchtolt im Breisgau oder sein Sohn, der unter dem Namen Bezilin de Villingen († 1024) bekannte. Graf Konrad sodann ist kein anderer als der nachmalige Kaiser Konrad II., der Salier, der Allod in Jöhlingen und Wöschingen, also in der Gegend von Grötzingen, besaß und dasselbe 1024 dem Domstift Speier schenkte. Was endlich das beneficium Duodonis zu Ungstein, Heßheim und Pfeffingen (Nr. 294—296) betrifft, so dürfte dies derselbe Graf Dudo, Doudo oder Duodo sein, der unter den Großen genannt wird, auf deren Rat und Bitte Kaiser Heinrich V. am 14. August 1111 den Bürgern von Speier jene berühmten Privilegien verlieh, die auf der Vorderseite des Domes mit goldenen Buchstaben aufgezeichnet waren.[2])

Die übrigen mehr oder minder genau datierten Partien unseres Kodex sind die auch im codex traditionum nach Nr. 274 sich findende, auf Kleen im Lahngau bezügliche Urkunde Nr. 305 v. J. 928, eine solche für Duttweiler Nr. 308, wodurch Abt Erkenbert (965—967) den dortigen Bewohnern ein Recht verleiht, das auch in der unmittelbar folgenden Urkunde Nr. 309 v. J. 1151 wieder bestätigt wird, die Urkunde Nr. 298, die

[1]) Siehe über denselben Lamey in den Acta Palatina III. 259.
[2]) Speierer Urkundenbuch 18. 18.

Digitized by Google

allerdings nur einen terminus post quem enthält, indem sie die Grenzen des Marktrechtes bezeichnet, das Otto d. Gr. der dem Weißenburger Abte gehörigen Stadt Ettlingen verlich, die Traditionsurkunden des Abtes Samuel (1060—1090) Nr. 297 v. J. 1058 für Hochstadt und Nr. 304 v. J. 1065 für Bickesheim, Malsch und Albersweiler, die Urkunde Nr. 302 v. J. 1068 über die unter demselben Abte erfolgte Einweihung der Kirche von Schlettenbach, die nicht genauer datierte Urkunde Nr. 306, wodurch Abt Samuel einem gewissen Kuno den Zehnten im Heister- und Rammagau zu Lehen gibt, endlich eine gleichfalls undatierte, auf Klingen bezügliche Schenkungsurkunde Nr. 307 des mehrerwähnten Abtes Samuel und eine Verkaufsurkunde des Abtes Gondelacus (1170—1180) Nr. 310. Die Nummern 314 und 315 stammen aus der Zeit des Abtes Edelin selbst, jene aus dem Jahr 1277, diese aus 1282, und wahrscheinlich gehören derselben Zeit auch die Nummern 106—109, 299 und 300, alle auf Heßheim bezüglich, an, wie eine ähnliche Zinsliste aus gleicher oder wenig späterer Zeit in Nr. *329 auch für Hochdorf vorliegt.

Vergleichen wir, um kein Moment unberücksichtigt zu lassen, auch die Formen der Ortsnamen in unserem liber possessionum und in dem 400 Jahre älteren codex traditionum, so erkennen wir im ganzen nur 50 gleiche Namen, darunter 24 auf den Elsaß- und Saargau, die anderen auf den Speier- und Wormsgau bezüglich. Darunter nun findet sich eine ganze Reihe,[1]) die genau oder bis auf geringfügige Verschiedenheiten mit den Namensformen aus dem 8. Jahrhundert und dem Anfang des 9. übereinstimmt; ja einzelne Formen wie Altheimeromarcu, Hounstat, Unkunstein, tragen einen völlig altertümlichen Charakter, und damit stimmt, daß wir noch Briuningesuuilre und Briuningesdorf, Radoluesdorf oder Dradolfesdorf und Radolfesheim nebeneinander antreffen, und dasselbe dürfte auch in bezug auf Druacheim, Druocheim, Ruocheim und andererseits Richinesheim und

[1]) Alisinza, Beinenheim, Biberesdorf, Dackenheim, Dendestat, Falaba, Flammaresheim, Freinesheim, Furtesfelt, Gotemarestein, Hagenbach, Heriesheim, Hasalach, Hessiheim, Liumaresheim, Matra, Munifridesheim, Otheresheim, Strazburc, Urenwilre, Wanzesheim, Winoluesheim, Wisa.

Digitized by Google

Richenesheim[1]) der Fall sein. Auch hieraus ersehen wir, wie nahe, nicht der Zeit der Niederschrift, wohl aber dem Inhalte nach unser liber possessionum an den codex traditionum sich anschließt, um so mehr aber müssen wir uns wundern, daß von den 125 elsässischen und den 63 Orten der Saargegend, wo nach jenen ältesten Urkunden das Kloster Weißenburg gegen Ende des 9. Jahrhunderts begütert war, in diesen Aufzeichnungen, die, wie wir nun wohl annehmen dürfen, den Besitzstand des Klosters während des 10. Jahrhunderts darstellen, nicht mehr als zwei Dutzend reichsländische Orte erscheinen, und darunter nicht einmal solche wie Görsdorf und Laubach, die in jener älteren Handschrift durch 20—30 Schenkungsurkunden vertreten sind. Daß das Kloster, das an solchen Orten zeitweise fast den ganzen Grundbesitz innegehabt haben muß, schon bald darauf gar nichts mehr daselbst besessen habe, ist nicht anzunehmen, vielmehr wahrscheinlich, daß die Notizen, mit denen wir es hier zu thun haben, kritiklos, wie sie sind, auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben vermögen.

Prüfen wir diese Aufzeichnungen, deren Verschiedenartigkeit in die Augen springt, auch in bezug auf ihren, wenn der Ausdruck erlaubt ist, Stil, so lassen sich auch in dieser Hinsicht gewisse Gruppen deutlich unterscheiden. Vor allem hebt sich die Partie Nr. 1—25 sehr bestimmt von der übrigen Masse ab; die Angaben sind hier am ausführlichsten und, wie es scheint, auch am verlässigsten, sowohl was den Umfang und den durchschnittlichen Ertrag des Klosterbesitzes, als auch was die pflichtmäßigen Leistungen der Klosterhörigen betrifft. Die Ausdehnung des zu einem Fronhof (curtis dominica) gehörigen und von diesem im Eigenbau bewirtschafteten Ackerlandes wird nach Morgen (iurnales dominici) angegeben, nicht nach mansi; auch zur Bezeichnung der grundhörigen Hofstätten wird hier nicht wie sonst der Ausdruck mansi gebraucht,[2])

[1]) Vgl. cod. Lauresh. nr. 2034 inter Alaritestath uel Richinesheim; Acta Pal. III. 232; Heintz, „Verschollene Ortsnamen" in den Mitteilungen d. hist. Ver. d. Pfalz V. 100.

[2]) In Nr. 6 scheint mansi ingenuales uestiti XXXIII spätere Glosse zu sein, nachdem unmittelbar vorausgeht huobe LXXII. in huobis XXXIII liberi homines sedent und weiter unten folgt in huobis XXXVIIII sedent serui.

Digitized by Google

sondern hobae, und zwar, von zwei Ausnahmen abgesehen,[1]) hobae schlechtweg, nicht hobae uestitae und hobae absae, wie in so vielen anderen Fällen mansi uestiti und mansi absi unterschieden werden. Was dagegen in diesen offenbar zusammengehörigen Stücken durchaus fehlt, ist die an anderen, meist weit summarischer gehaltenen Stellen sehr häufig vorkommende Erwähnung von Kirchen mit den daran haftenden Zehnten, sowie etwaigen Waldbesitzes, der besonders mit bezug auf die Eichel- und Bucheckermast der Schweine gewertet wird.

Der im Vorstehenden charakterisierten Gruppe, zu der wir noch die Nummern 241, 250 und 252 hinzufügen, steht eine andere, dem Inhalt nach im wesentlichen gleichartige, in der Form aber ziemlich scharf sich unterscheidende Gruppe von 90 bis 100 Nummern gegenüber. Die regelmäßige Fassung lautet: bei diesem oder jenem Orte befindet sich ein Herrenhof; dazu gehören an Salland (terra salica[2]) d. h. an Ackerland im Eigenbesitz des Klosters so und so viele mansi, Weinberge und Wiesen von einem durchschnittlichen Ertrage, eine Kirche samt dem Zehnten, eine gewisse Zahl höriger mansi, von denen die einen besetzt (uestiti), die anderen verfront (absi), d. h. entweder zum Fronhofland gezogen oder zum Teilbau, gewöhnlich gegen ein Drittel des Ertrags (III pars grani) ausgethan sind. Auch die Leistungen der Hörigen werden in einer öfters abweichenden Form spezialisiert, wie z. B. die Bestimmung hier eine Rolle spielt, daß, wenn keine Schweinemast stattfindet, der einzelne ein oder mehrere dem Kloster gehörige Schweine wintern oder dieser Verpflichtung mit Geld sich entledigen soll. Zur Bemessung des jeweiligen Klosterbesitzes an Eigenland sind diese Notizen weniger geeignet als die vorigen, da der Umfang des mansus, wie ein weiter unten anzustellender Vergleich zwischen einzelnen Abschnitten der ersten und den entsprechenden der zweiten Redaktion zeigen wird, ein sehr wechselnder ist. Übrigens ist die Angabe des Sallandes nach mansi auch in dieser Gruppe nicht

[1]) Nr. 1 hobe uestite LVIII und Nr. 3 huobas uestitas XXXI, aber auch hier ohne den sonst gewöhnlichen Gegensatz zwischen uestitus und absus.

[2]) Nr. 28 de terra arabili et sal.

ausnahmslos durchgeführt, vielmehr wird dasselbe in etwa 30 Fällen zwischen 18 und 270 Morgen wechselnd, im Durchschnitt aber zu 80 Morgen angegeben.[1]) Dazu kommen noch 9—10 Nummern, in denen es sich wohl gleichfalls um Salland, aber von geringerer Ausdehnung — durchschnittlich 20 Morgen — handelt, ohne daß dasselbe ausdrücklich als solches bezeichnet wird. Von der Vermischung beider Redaktionen in Fällen wie 281, 286, 289 haben wir bereits gesprochen.

Die dritte Gruppe, welche etwa drei Fünftel der Gesamtzahl der hier von uns zunächst ins Auge gefaßten Nummern 1—300 unseres Kodex umschließt, haben wir in ihrem Verhältnis zu den beiden ersten Gruppen bereits an dem Beispiel von Oggersheim charakterisiert, fügen aber der Deutlichkeit wegen hier zwei weitere Beispiele bei. Für Herxheim bei Landau finden wir unter Nr. 8 verzeichnet ad curt. dom. iurnales CCLIIII. prata ad carr XL. de uineis ad situl. XL. huobe VIIII que etc., unter Nr. 68 ad curt. dom. de terra salica mansi II. prate ad carr. XXX. mansi uestiti VIII et dim. VI de his etc., unter Nr. 51 de terra salica mansus I. uinee ad situl XX. inde persoluuntur uncie V. Wie hier Nr. 8 die erste Redaktion, um diesen Ausdruck beizubehalten, darstellt, so Nr. 68 die zweite, Nr. 51 aber die dritte, und ähnlich verhält es sich mit Lambsheim, wofür in Nr. 15 angegeben sind dom. iurnales CCCXVII. prata ad carr. LXXX. de uineis ad carr. IIII. huobe VIIII. et X habet presbiter in beneficium etc., in Nr. 61 curt. dom. de terra sal. mansi X. uinee ad carr. V. prate ad carr. LX. basilica I cum decima. mansi uestiti XIII etc., endlich in Nr. 190 mansus I. inde unc. II. Es ist dies, wie man sieht, die Gruppe der abgerissenen, zusammenhanglosen Notizen, die, nach unserer Ansicht älteren Lehenverzeichnissen entstammen und selbst wieder in zwei Gruppen geschieden werden können, je nachdem sie außer dem kurz bezeichneten Besitzobjekt auch eine Angabe über das damit verbundene Natural- oder Renteneinkommen enthalten oder nicht. Ersterer Art sind z. B. die auf Karlbach bezüglichen Nummern 151 = 266, mansi II et dim. inde ueniunt uncie

[1]) Über 100 Morgen weisen nur 7 Nummern auf, nämlich 47, 55, 74, 169, 209, 228, 298 und 237.

Digitized by Google

VII, 183 mansi absi V et dim. inde uenit III pars grani und 93 mansus absus I. molendinum I. inde persoluuntur modii XII; zu letzterer Art dagegen gehören die das badische Berghausen betreffenden Nummern[1]) 176 = 287 mans. abs. IIII et dim. und 195 = 283 mansus dim. absus, wofür es dann z. B. in Nr. 114—120 einfach heißt: Ad Sichenheim I. Ad Etingen I. Ad Clofheim dim. Ad Dossenheim dim. etc.

Auch durch diese Untersuchung also wird in uns die Überzeugung befestigt, daß die in unserem liber possessionum enthaltenen Angaben zu sehr verschiedenen Zeiten entstanden und in einer gänzlich plan- und kritiklosen Weise zusammengetragen sind, und daß für eine genauere Kenntnis von dem Umfang und der Verwaltung des Klostervermögens nur der kleinere Teil einen wirklichen Wert besitzt, während der größere nur die Thatsache konstatiert, daß das Kloster Weißenburg irgend einmal an den betreffenden Orten begütert war. Aber auch hiefür besteht, wie sich bei so zufällig zusammengerafften Nachrichten denken läßt, keinerlei Gewähr der Vollständigkeit, und es spricht im Gegenteil manches dafür, daß das Verzeichnis ein ziemlich lückenhaftes ist. Wir erwähnten bereits des Umstandes, daß von den 188 elsässischen und lothringischen Orten, wo dem codex traditionum zufolge das Kloster Besitzungen hatte, im liber possessionum nur mehr 24 erwähnt werden. In dem Nekrologium des Klosters Weißenburg aus dem 12. Jahrhundert[2]) sodann finden sich außer einigen auch in unserer Handschrift namhaft gemachten Schenkungen auch solche, die auf hier nicht vertretene Orte sich beziehen, wie S. 46 auf Wiggersheim=Weyersheim, Kt. Brumath, S. 50 Zuderun=Zenthern, Amtsb. Bruchsal, S. 56 Suegia=Schweigen, B.=A. Bergzabern, S. 59 Hadenum=Hatten, Kt. Sulz u. W. Aber auch in den Bullen[3]) der Päpste Alexander III. von 1179, Celestin III. von 1193 und Innocenz III. von 1215, wodurch die Besitzungen und Rechte des Klosters Weißenburg unter den besonderen Schutz

[1]) Vgl. besonders auch die auf Ruchheim bezüglichen Nummern 88, 97, 149 = 264, 186 (?), 212, 277 (?).

[2]) Herausgegeben von Mooyer im 13. Band des Archives des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg.

[3]) Zeuß S. 321 ff.

Digitized by Google

des apostolischen Stuhles gestellt werden, finden sich außer Weißenburg selbst und 16 anderen uns bereits bekannten Orten,[1]) wo das Kloster die Kirche mit dem Zehnten oder einen Herrenhof mit Zubehör oder beides besaß — in Marsal waren es Salinen — aufgeführt der Zehnte in Dauendorf, ein Allod in Rhodt, die Kirche nebst Zehnten in Drusweiler, die Kirche mit Zehnten und der Herrenhof nebst Zubehör in Mommenheim, zwei Höfe in Worms und ein Allod in Reich und Hellimer, lauter Güter, die unsere Quelle nicht kennt. Endlich erscheinen unter dem von Zeuß zur Ergänzung des liber possessionum beigebrachten Material aus gleicher Zeit in 9 Urkunden 20 Ortsnamen, die alle in unserem Verzeichnisse fehlen, und wo doch überall das Kloster zur Zeit der Abfassung unseres Kodex begütert war, darunter 9 von 11 Orten, welche nach Urkunde *328 Markgraf Hermann von Baden von Abt Edelin selbst im Jahr 1291 zu Lehen empfing, und außer Zusammenhang mit dem übrigen Text unserer Handschrift stehen doch wohl auch die Urkunden 301—311 und 314 und 315, in denen gleichfalls 10—12 neue Ortsnamen der bezeichneten Art vorkommen. Vor allem aber ist es der Satz, mit dem der ungenannte Schreiber der Handschrift — oder ist es die Schlußbemerkung des Abtes Edelin selbst? — sein Werk beschließt, der uns den Maßstab für die Beurteilung seiner Arbeit an die Hand gibt: Sunt et alie nostri monasterii possessiones quas in memoria non habuimus ista vice. unde hic non fecimus eas scribi.

Die Hoffnungen also, welche durch die Vorrede des Abtes Edelin in uns erweckt wurden, sind nur zu einem geringen Teile erfüllt worden. Daß von einer wörtlichen Abschrift sämtlicher im Klosterarchiv befindlichen Schenkungsurkunden seit König Dagobert keine Rede sein kann, zeigt freilich schon ein Blick auf den Inhalt der Handschrift. Was dieselbe an Urkunden — dieser Begriff in seinem weitesten Umfange gefaßt — enthält, haben wir schon oben bei Erörterung der chronologischen Anhaltspunkte

[1]) Kirrweiler, Uhrweiler, Westhofen, Niedermodern, Preuschdorf, Klingen, Billigheim, Edesheim, Freisbach, Hochdorf, Lambsheim, Heßheim, Hambach, Burg-Altdorf, Gebling und Marsal.

Digitized by Google

einer Musterung unterzogen und gesehen, wie heterogen[1]), und dabei wie dürftig das in diesen Urkunden uns gebotene Material ist. Daß dieselben nur ein Anhängsel zu dem in den ersten 300 Nummern enthaltenen Kern des Buches bilden, geht auch aus dem Umstande hervor, daß sie nicht fortlaufend numeriert sind, wohl aber wieder die mitten darunter stehenden Notizen über die Klostergefälle in Steinfeld und Riedselz, Notizen, die selbst einen ganz anderen Charakter zeigen als alle die vorausgehenden 300 Nummern. Daß Abt Edelin über diese Ausführung des von ihm vorgezeichneten Planes sonderlich erbaut gewesen wäre, kann man sich nicht vorstellen, ebenso wenig als man begreift, daß mit Rechtsmitteln, wie sie diese Aufzeichnungen darboten, das Eigentum des Klosters gegen Rechtsverletzungen geschützt oder dem rechtmäßigen Besitzer früher entzogene Güter für denselben zurückgewonnen werden konnten. Aber wenn auch nicht, oder nur in beschränktem Maße vor Gericht verwertbar, hätte das Buch doch für die Verwaltung des Klostervermögens treffliche Dienste leisten können, wenn es seiner ersten Anlage entsprechend fort und zu Ende geführt worden wäre, derart daß die verschiedenen in Betracht kommenden Orte nach ihrer geographischen Zugehörigkeit aufgezählt, der Umfang der an jedem gelegenen Güter angegeben und die Verpflichtungen der dem Kloster Verwandten thunlichst genau spezialisiert worden wären, wie wir dies ja in den ersten 25 Nummern und in der Hauptsache selbst noch für eine beträchtlich größere Zahl durchgeführt sehen. Aber dieser Plan wurde nicht festgehalten, vielmehr ohne alles Verständnis von überall her zusammengelesene Exzerzte der verschiedensten Zeiten und des ungleichartigsten Inhaltes aufgestapelt, unter denen sich zu orientieren unmöglich war, geschweige denn daß man sie zur Grundlage für die Vermögensverwaltung hätte machen können, die wohl auch nach diesem Buche hauptsächlich auf mündliche Überlieferung sich stützte. Dabei war dann freilich Anlaß zu Zweifeln, Irrtümern und Zwistigkeiten in Menge gegeben, um so mehr als die von Abt Edelin zu rechtlichem

[1]) Neben dem Bericht über die Einweihung einer Kirche steht eine Bestimmung über das dem Abte für Tötung eines seiner Zinspflichtigen zu zahlende Wehrgeld (Nr. 302 und 303).

Digitized by Google

Gebrauche fixierten Traditionen auf Zustände und Rechtsverhältnisse sich bezogen, die 3—4 Jahrhunderte zurücklagen und, abgesehen von den natürlichen Veränderungen innerhalb einer so langen Zwischenzeit, ebenso wie das gesamte wirtschaftliche Leben der Nation eine vollständige Umwälzung erfahren hatten. Gleichwohl bleiben diese Aufzeichnungen für uns wertvoll, sowohl in topographischer Beziehung, da sie für eine beträchtliche Anzahl von Orten des südwestlichen Deutschlands die ältesten, bis in das 10. und zum teil noch in das 9. Jahrhundert zurückgehenden Namensformen bieten, sodann weil sie ein, wenn auch im einzelnen nicht ganz klares und vollständiges, im ganzen aber doch zutreffendes Bild von der Größe und Bedeutung des Klosterbesitzes im früheren Mittelalter gewähren und auch die Ursachen seines Rückganges mit genügender Deutlichkeit erkennen lassen. Vor allem aber schöpfen wir daraus eine Fülle von Anschauungen von der Organisation des geistlichen Großgrundbesitzes wie von der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der zur Familie des Gotteshauses im weitesten Sinne zählenden grundhörigen Bauernschaft.

Fragen wir zuerst nach dem Umfang des Klostervermögens zu einer gewissen Zeit und unterscheiden wir auch hier nach jenen drei oder vier oben von uns festgestellten Gruppen, so ist besonders die erste, wiewohl nur 28 Nummern umfassende Partie geeignet, uns eine Vorstellung von der Großartigkeit dieses Besitzes zu gewähren. Allerdings fehlt es auch hier nicht an Lücken in den Angaben: so werden für Altenstadt 44 Hofstätten angegeben, nicht aber die Anzahl der Morgen, noch der Ertrag der Wiesen und Weinberge, welch letzterer auch für Weißenburg selbst fehlt, wo er doch zweifellos sehr beträchtlich war; die Morgenzahl ist auch bei Leinsweiler und Ottersheim ausgefallen, wie offenbar der Heuertrag auch für Mutterstadt mit dem dazu gehörigen Maudach und die Zahl der grundhörigen Hufen für Wittighausen. Ergänzen wir diese Lücken nach einem aus der Vergleichung der vollständigen Nummern gewonnenen Durchschnitt, so besaß das Kloster Weißenburg an diesen 28 Orten in runder Summe 10000 Morgen Ackerland, Weinberge für 300 und Wiesen für 2000 Wagenladungen, 765 zinspflichtige Hofstätten,

Digitized by Google

von denen 707 Vollhufen waren, und an 4 Orten[1]) zusammen 12 Mühlen mit einem Ertrag von 330 Scheffeln und 3 gemästeten Schweinen. Und dabei handelt es sich nur um das Herrenland (dominici iurnales) oder, wie es in der folgenden Gruppe genannt wird, das Salland (terra salica), während der mittelbare Grundbesitz des Klosters an diesen Orten in den Händen teils freier, größtenteils aber wohl höriger Hübner sich befand, für die der wirtschaftliche wie rechtliche Mittelpunkt der Fronhof des Klosters, die curtis dominica war mit einer Ausstattung von durchschnittlich 360 Morgen Eigenland, Wiesen für etwa 80 und Weinbergen für 12 Wagenladungen und ungefähr 28 zinspflichtigen Hufen. Wir gewinnen also für unsere Gegenden ein etwas anderes Bild, als es K. Lamprecht in seinem „deutschen Wirtschaftsleben im Mittelalter" I. 2, 756 zunächst für das Mosselland entwirft, wonach der Fronhof der Karolinger- und Ottonenzeit durchschnittlich weiter nichts als eine dem grundherrlichen Betrieb speziell vorbehaltene Hufe war, mit einer Durchschnittsgröße des Sallandes, die beispielsweise aus dem S. Maximiner Urbar für den Schluß des 12. Jahrhunderts aus 16 verschiedenen Angaben auf $26^1/_2$ Morgen berechnet wird unter Schwankungen von $^1/_2$ bis zu 124 Morgen.[2]) Demgegenüber weisen wir darauf hin, daß unter den in unseren 28 Nummern aufgeführten Fronhöfen der am geringsten dotierte, Kutzenhausen, bei 8 Hufen immer noch 140 Morgen Eigenland und Wiesen für 50 Wagen besaß, Grötzingen dagegen mit nur $26^1/_2$ Hufen 700 und Haßloch mit $60^1/_2$ Hufen 720 Morgen. Es trifft also für das südwestliche Deutschland nicht zu, was Lamprecht S. 758 für sein Gebiet als zweifelloses Ergebnis aufstellt, daß die mittelalterlichen Fronhöfe zu keiner Zeit

[1]) Edesheim, Altdorf, Haßloch und Mußbach.

[2]) Fast dasselbe Resultat erhellt aus den Angaben des Rupertsberger Urbars aus der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts, nämlich etwa 30 Morgen Salland unter Schwankungen zwischen 7 und über 62 Morgen, während die weniger ausgiebigen Angaben des erzstiftischen (Trierer) Urbars für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts das Salland auf etwa 50 Morgen durchschnittlich berechnen lassen. Im Verhältnis hiezu erscheinen dann allerdings Aufklärungen, wie sie das Steinfelder Urbar von ca. 1500 enthält, und welche Salländereien von 172 Morgen im Durchschnitt ergeben, als in hohem Grade merkwürdig.

Digitized by Google

Rittergüter gewesen seien, sondern stets nur über ein relativ geringes Salland verfügt haben, vielmehr gewinnen wir den Eindruck, daß die Weißenburger Klosterhöfe durchweg sehr ansehnliche Latifundien waren, deren Bewirtschaftung ohne starke Inanspruchnahme der zu jedem Fronhof gehörigen Einzelhufen und ihrer Besitzer nicht leicht gedacht werden kann.

Diesen 28 Namen der ersten Gruppe können wir unter der Voraussetzung, daß in Nr. 52 und 89 nicht derselbe Ort, sondern dort das pfälzische, hier das hessische Wachenheim gemeint ist, zufällig ebensoviele[1]) Namen der zweiten Gruppe gegenüberstellen, in denen der Umfang des Sallandes noch nach iurnales, nicht nach mansi ausgedrückt ist. Derselbe betrug im ganzen gegen 2200 Morgen und 18 Morgen als geringste, 270 als höchste Zahl, jene für Geinsheim, diese für Schafthausen; gleichfalls den Maximal- und Minimalgrenzen nähern sich die Fronhöfe von Ettlingen mit 143, Böhl und Weingarten bei Germersheim, sowie die area dominica in dem unbekannten Orte Uinifridesheim mit je 180 Morgen, andererseits die Fronhöfe zu Liedolsheim mit 30, Westhofen mit 27, Iggelheim mit 24 und Wachenheim mit 23 Morgen, während in Nr. 89 area I dom. iurn. IIII eine Verderbnis vorzuliegen scheint. Die Durchschnittszahl in bezug auf das Salland dieser 28 Orte betrug demnach gegen 78 Morgen, also nicht viel mehr als ein Fünftel der von uns für jene erste Gruppe gefundenen Zahl, und nicht günstiger gestaltet sich das Verhältnis, wenn wir die anderen oben in Betracht gezogenen Faktoren, den Ertrag an Wein und Heu und die Zahl der hörigen Hufen vergleichen. Der Weinbau erscheint in starkem Rückgang, da, von der offenbar einer älteren Zeit angehörigen Nr. 28 abgesehen, 14 mit Weinbergen ausgestattete Güter zusammen nur 70, durchschnittlich also 5 Karren liefern; der Heuertrag beziffert sich für 23 Orte auf 302 Wagenladungen, im Mittel also auf 13, endlich die Anzahl der Hufen für 24 Orte auf 256 ganze und

[1]) Es sind nach Ausscheidung der identischen sowie der auf Lambsheim, Weinolsheim und Dertingen bezüglichen mit Nr. 15, 18 und 232 parallelen Nummern die folgenden: 28, 32, 48, 52, 55, 89, 102, 105, 128, 134, 145, 146, 163, 166, 168, 169, 170, 175, 185, 193, 194, 206, 209, 210, 228, 237, 238, 248.

Digitized by Google

6 halbe, wovon 89 ganze und 3 halbe verfront, so daß auf den Herrenhof in der Regel 7 in und 4 außer Bau befindliche Hufen kamen. Dem gegenüber erscheint bei mehr als der Hälfte jener 28 Orte als neues, wenigstens zuvor nicht in Rechnung gestelltes ertragsfähiges Besitzobjekt eine basilica cum decim[i], in je einem Falle sogar eine halbe Kirche und eine Kapelle (Nr. 185 und 248), und so wird der mit der Kirche verbundene Weinzehnt für Colgenstein und Wachenheim auf je 20 Karren tariert bei einem Ertrag der eigenen Weinberge von 30 und 6 Karren, der Geldzehnt aber für Pfaffenhofen ebenso wie für die halbe Kirche in Essingen auf 60 Heller.

Im Vorstehenden haben wir nur solche Angaben berücksichtigt, in denen das zu einem Fronhof gehörige Ackerland in Morgen ausgedrückt war; die Mehrzahl der hieher gehörigen Nummern gibt aber diese Maße nicht in iurnales sondern in mansi an, und es handelt sich nun darum, das Verhältnis des einen zum andern zu ermitteln. Eine Handhabe hiefür bieten uns diejenigen Nummern der zweiten Klasse, welche solchen der ersten entsprechen und bei sonst ganz oder nahezu gleicher Vermögenssubstanz eben das Salland in mansi statt wie jene in iurnales ausgedrückt enthalten. Es sind, da für Nr. 4 und 9 die betreffende Zahl ausgefallen ist, im ganzen 16[1]); diese repräsentieren zusammen 5145 iurnales = 79 mansi, so daß also 65 iurnales auf den mansus gehen; zufolge den Nummern 286, 289 und 281 aber, welche Morgenzahl und mansi nebeneinander bieten, wurden in einzelnen Fällen sogar $92^2/_3$, $136^2/_3$ und 175 iurnales gleich einem mansus gerechnet, wie wir auch für Nr. 24/199, 23/196 und 8/68 je $106^2/_3$, $111^1/_2$ und 127 iurnales erhalten. Als Bestätigung für die obige Durchschnittsziffer mag dienen, daß noch in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, wie wir aus Nr. 307 (1060—1090) ersehen, der mansus zu 40 iurnales gerechnet wurde (sunt enim ibi XIII mansi unusquisque XL iurn. habens). Daß 20 iurnales der Bruchteil eines mansus sind, geht hervor aus Nr. 64, wo es heißt: de terra salica mansi III et iurnales XX.

[1]) Nr. 5/45, 7/63, 8/68, 12/43, 13/211, 14/72, 15/61, 19/281, 20/73 = 289, 21/198 = 286, 23/196, 24/199, 25/203, 124 = 271/252, 240/241, 249/250.

Digitized by Google

Wenden wir diesen Maßstab auf die noch übrigen Nummern der zweiten Klasse an, deren es etwa 53 sind,[1]) so finden wir für 50 derselben — für Nr. 56, 59 und 242 fehlen wieder die betreffenden Angaben — zusammen 151 mansi Salland verzeichnet, und zwar mit einem Unterschiede von 1—9 mansi für den einzelnen Fronhof, die somit einen Komplex von 9815 Morgen darstellen würden, d. h. ungefähr ebensoviel, als wir für die 28 Orte der ersten Klasse berechnet haben. Als weinbautreibend sind 22 Orte aufgeführt, für einen derselben aber die Erträgnisse nicht angegeben; für die übrigen beziffern sie sich auf ca. 200 Karren, wovon auf Ungstein allein 70, auf Grünstadt und Mettelsheim je 20 entfallen. Wiesen werden bei 42 Orten erwähnt, bei einem aber wieder die üblichen Wagen Heu vergessen; der Gesamtertrag beläuft sich auf 1200 Wagenladungen, im Durchschnitt 32 auf den Hof, wobei Differenzen von 1 bis 200 stattfinden. Neben Ackerland, Weinbergen und Wiesen werden auch hier fast regelmäßig Kirchen und Kapellen wegen des damit verbundenen Zehntens genannt, nämlich für 37 Orte $42^1/_2$ basilicae (populares Nr. 256 u. 259) und capellae mit 12 dazu gehörigen Hufen. Dagegen werden Mühlen nur 16 für 8 Orte namhaft gemacht — für einen neunten fehlt wieder die entscheidende Zahl —, darunter für Mettenheim allein 6 mit einem Ertrag von 150 Scheffeln, endlich Forste mit Schweinemast zusammen vier. Außerordentlich große Unterschiede weist auch die Ausstattung der einzelnen Fronhöfe mit zinspflichtigen Hufen auf, namentlich auch hinsichtlich des Verhältnisses von mansi uestiti und mansi absi. Von ersteren werden für 43 Orte etwa 500, von letzteren für 28 Orte nahezu 200 verzeichnet, also wieder fast die gleiche Zahl wie für die 28 Orte der ersten Kategorie. Aber während z. B. Hambach noch 20 im Bau befindliche Hufen besitzt, Au am Rhein 23, Burg-Altdorf, Hoffenheim, Laupheim je 24, Niedermodern 27, das unbekannte Leistelingen 35 und Ungstein gar 54, stehen sich beispielsweise in Münchhausen eine besetzte und 15 herrenlose

[1]) Nr. 26, 30, 31, 36, 39, 40, 41, 49, 56, 57, 58, 59, 64, 79, 91, 121, 122, 125, 126, 127, 131, 147, 154, 155, 162, 164, 165, 167, 177, 178, 179, 180, 191, 192, 201, 202, 205, 208, 229, 230, 233, 234, 235, 236, 239, 242, 243, 245, 247, 254, 255, 257, 259.

Digitized by Google

Hufen gegenüber, in Hemmingen 12 und 19, in Oberholzheim 11 und 19½, in Hochhausen 3 und 20, in Mettenheim 18½ und 24, ja in Dornheim ist unter 8, in Biblisheim unter 12½, in Heidelsheim unter 13, in Flahingen unter 14, in Kirnbach unter 17 Hufen keine einzige mehr in regelrechtem Betrieb, wie wir ähnliche Verhältnisse auch für jene gewissermaßen den Übergang von der ersten zur zweiten Kategorie bildenden 28 Nummern konstatieren können.[1]) Das Bild eines stolzen Herrenhofes bietet noch Ungstein mit 6 mansi (ca. 390 iurn.), Weinbergen für 70 und Wiesen für 50 Wagen, einer Kirche mit dazu gehöriger Hufe, einer Mühle und 54 sämtlich in Bau befindlichen Hofstätten, sowie Niedermodern mit 9 mansi (ca. 585 iurn.), Wiesen für 104 Wagen, mehreren Mühlen und 26 in verschiedener Weise dienstbaren Hufen außer einer ungenannten Zahl pflegloser, endlich jenes Leistelingen mit 5 mansi (ca. 325 iurn.), 60 Wagen Heu, 2 Kirchen, 2 Mühlen und 35 Hübneranwesen. Außerdem gewähren noch besonders Au, Billigheim, Gerolsheim, Grünstadt, Guntersheim, Hambach, Hochdorf, Hoffenheim, Mettenheim und Westheim im Saalegau den Eindruck wohlabgerundeten Besitzes und geordneten Wirtschaftsbetriebes.

Für die dritte Klasse ist, um daran zu erinnern, typisch: Ad Duuidenwilre I. inde ueniunt unc. III oder Ad Frankendal mansus I et dim. inde uenit III pars grani. Wir ziehen hieher 23 Orte,[2]) von denen 19 mit zusammen 40½ mansi ca. 1600 Denare abwarfen, so daß der durchschnittliche Zins für einen mansus 40 Denare betrug; doch waren 60 Denare (= 3 Unzen oder 5 Schillingen) für den ganzen, von 40 für den halben mansus ein sehr gewöhnlicher Zins. Dazu kommen noch 4 Orte, an welchen für 9—10 mansi meist verfronten Landes der dritte Teil des Getreides gesteuert wurde, wie zu Herxheim a. B. für einen mansus außer einem Schilling Geld eine carrata (= 6 amae oder Ohm = 30 situli oder Eimer) Wein bedungen war, die wir demnach auf 48 Heller schätzen können. Auch in Freinsheim wurde von einem mansus eine carrata Wein

[1]) Vgl. Nr. 128, 168, 169, 185, 193, 210, 228.

[2]) Nr. 33, 53, 75, 78, 82, 83, 84, 94, 101, 103, 129, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 156, 157, 158, 172, 188, 236.

Digitized by Google

gezahlt, in Alsenz außer 5 Unzen für 3 mansi noch 2 Schillinge für eine Mühle; in Heßheim steuerten von 9 mansi 5 den dritten Teil des Getreides, 4 andere zusammen 5 Unzen, während 3 Pflichtige nur mit Fronden sich lösten. Endlich mag erwähnt werden, daß für Kirchheim a. E. als einzige Einnahmequelle der vierte Teil der Kirche, der 3 Unzen trug, bezeichnet wird.

Die vierte Klasse, die wir für gewisse Fälle oben unterschieden haben, ist in der Hauptsache mit der vorigen gleichartig und hat für die uns hier beschäftigende Frage keinen weiteren Wert, als daß dadurch bewiesen wird, daß das Kloster Weißenburg zu irgend einer Zeit außer an den genannten 132 Orten noch an einigen 50 anderen begütert war.

Es war ein stattlicher Besitz, den wir, wenn auch nur bruchstückweise, kennen gelernt haben, und der, wenn er mehr konzentriert, nicht über ein so weites Gebiet zerstreut gewesen wäre, wohl manchen unserer heutigen Kleinstaaten an Umfang übertroffen haben würde. Und doch ist von einem wesentlichen Teil dieses Besitzstandes, den die notwendige Ergänzung jedes Fronhofes bildenden grundhörigen Hufen, bisher nur nebenbei die Rede gewesen, wenn es auch nicht an dem Hinweis gefehlt hat, daß die Bewirtschaftung von Gütern mit durchschnittlich 360 Morgen Ackerland nicht wohl ohne die Beihilfe einer zahlreichen Gehöferschaft gedacht werden könne. Welcher Art nun waren die Leistungen dieser neben dem Bau der eigenen Hufe auch an dem Betrieb der Gutswirtschaft beteiligten Hörigen? Auch diese lernen wir vorzugsweise aus jenen 28 Nummern der ersten und den in der ausführlicheren Fassung ihnen ähnlichen der zweiten Klasse kennen. Sie zerfallen von selbst in zwei Kategorien, die der Frondienste und die der Abgaben, wenn auch einzelne Leistungen eine gewisse Mittelstellung einnehmen. Wenden wir uns zuerst zur Betrachtung der im Herrendienst verrichteten Arbeiten als des für das Gedeihen des Mikrokosmos, den ein solcher Fronhof mit seinen Dependenzen darstellt, wichtigeren Teiles der Dienstpflichten.

Eine Vorschrift, die wohl nur aus Versehen einmal ausgefallen ist, lautet: arare in partes[1]) iurnales II (III), oder

[1]) Nr. 64 arare in partem iurn. III.

Digitized by Google

in autumno arare iurnales III. in uerno similiter, oder in autumno arare iurnales III. in uerno II. Es sind dies die gewöhnlichen Zahlen,[1]) obwohl wir auch lesen in autumno et uerno iurnales VI (Nr. 13 und 16) und selbst inter autumnum et uernum ex XXVII unusquisque iurn. XII arare debet (Nr. 19 bzw. 281). Die regelmäßige Arbeitsleistung war also wohl die Bestellung von 2—3 Morgen Ackerland bei jeder der jährlichen beiden Pflugfahrten im Herbste und Frühling, welche Leistung in dem zuletzt erwähnten Falle verdoppelt erscheint, und noch weiter konnte wohl gegebenen Falls diese Verpflichtung ausgedehnt werden, wenn die Bestimmung wie in Nr. 21 lautete in autumno in unaquaque ebdom. I. iurnalem arare. in uerno similiter oder wie in Nr. 23 et in omni aratura in unaquaque ebdomada I iurn. arare deb.; doch ist zu beachten, daß dieselbe im ersteren Falle gerade für die wirtschaftlich schwächeren Grundhöfer von Öwisheim gilt, während für die leistungsfähigeren die übliche Formel gebraucht ist in autumno iurn. III arare. similiter et in uerno. Das Maximum dieser Art von Frondienst aber bezeichnet jedenfalls der Ausdruck, den wir Nr. 22 und 24 finden, et quicquid arabunt dimidietatem ad dom. curt. arare debent, womit wohl gleichbedeutend ist der Nr. 235 gebrauchte araturam dim. faciunt. Besondere Modifikationen sind Nr. 18 bzw. 74 in autumno iurnales III arare et de proprio semine iurn. I seminare. in uerno II arare, womit man vergleiche Nr. 238, ferner Nr. 256, 257, 259 in omni aratura arare iurnales IIII (V). in messe eos colligere, endlich Nr. 65 (vgl. 4 und 291) in mense Junio VII arare debent iurn. III. in autumno similiter. in uerno II. alii VIII in part. iurnales II. Einen festen ortsüblichen Brauch aber setzt voraus Nr. 250 unusquisque debet arare in omni araturam suam sicut mos est, wo man zu schreiben versucht ist in omni aratura partem suam.

Neben dieser Leistung geht einher eine andere, die z. B. Nr. 21—25 bezeichnet wird als III dies seruire, gewöhnlich aber als III dies facere, beidemale mit dem Zusatz in unaqua-

[1]) Nr. 79 arare in partes iurnal. I et dim., 20 in autumno IIII iurnales arare. in uerno III, 258 arare in omni aratura iurn. V (?).

Digitized by Google

que ebdomada, also ganz allgemein und ohne Einschränkung ausgedrückt: „Die Hälfte der Arbeitszeit jedes Grundhörigen gehört dem Grundherren.“ Diese drei wöchentlichen Frontage sind die Regel; doch kommen auch Bestimmungen vor wie Nr. 30 und 147 in unaquaque ebdomada dies III seruire deb. preter uernale tempus. tunc diem I facere deb. und 256 II dies in omni ebdom. debent facere nisi sit in aratura et qui barefrid. reddunt, dagegen Nr. 1, 61 und 122 in mense Julio et Augusto in unaquaque ebdomada III dies facere debent. Post istos duos menses in unaquaque ebdomada I diem facere debent. Auch Bestimmungen wie Nr. 8 quater in anno XIIII dies facere debent et in unaquaque ebdomada I diem facere, oder Nr. 17 et in messe in unaquaque ebdomada I diem facere et III dies ad fenum colligere, und ebendaselbst mehrmals ad uineam in unaquaque ebdomada I diem bezeichnen Abschwächungen dieser Art von Fronpflicht, die, wie aus Nr. 6 hervorgeht, nur auf unfreien Kolonen lastete, was allerdings die Bebauer von Klostergut (mansi seruiles) in der Regel waren. Daß diese Frontage zu Arbeiten jeder Art, wie sie gerade die Jahreszeit mit sich brachte, verwendet werden konnten, ist klar, und man staunt nur, daß daneben immer noch besondere Arbeitsleistungen aufzulegen nötig war oder für nötig gehalten wurde.

Damit hängt ein anderer Dienst zusammen, über den Lamprecht I. 2, 781 sagt: „Ebenfalls auf die Baupflicht am Fronhof laufen mit die großen, meist zweimal im Jahre wiederholten Fronzeiten hinaus, welche in älterer Zeit als XV noctes bezeichnet werden und zumeist für den Transportdienst in Anspruch genommen erscheinen.“ Der Ausdruck XIV — nicht XV — noctes findet sich in unserer Quelle nur zweimal, Nr. 1 und 6; sonst steht dafür XIV dies und zwar der Hauptsache nach in folgenden Verbindungen: Nr. 16, 17, 18 XIIII dies in hieme facere aut VIIII den. dare, Nr. 21 in hieme XIIII dies. in uerno similiter, Nr. 11 in hieme XIIII dies facere debet aut VIII den. dare et alia uice VII dies et in uerno domin. uineas facere,[1]) Nr. 7 bzw. 63 in hieme bis XIIII dies facere debent.

[1]) Vgl. Nr. 19 in hieme XIIII dies aut den. VII (VIIII?) aut (et?) in mense Maio XIIII dies ut picturas dom. hab. (faciant?). in

Digitized by Google

postea in uineis ceterisque necessariis insistere, Nr. 122 ante natal. domini XIIII dies. in mense Junio similiter. Aber auch eine dreimalige (Nr. 43, 61, 79) und selbst viermalige (Nr. 8 und 56) Wiederkehr dieser Fronde findet sich, bei der es sich wohl um größere und in gewissem Sinne außergewöhnliche Arbeiten, sei es baulicher Art, wie Lamprecht vermutet, oder um Rodungen, Meliorationen u. dgl. handelte. Daß dieselben jedenfalls nicht auf die Baupflicht am Fronhof beschränkt waren, geht aus Nr. 6 (in anno XIIII noctes ad monasterium) hervor, wonach die 33 freien Klosterleute von Pforz verpflichtet waren, einmal im Jahr zu 14tägigem Frondienst in Weißenburg selbst sich einzufinden.[1]) Eine abweichende Form zeigt dieser Dienst auf den Besitzungen des Klosters zwischen Donau und Iller, nämlich die der 5 Wochen (Nr. 258 und 259 per totum annum ebdom. V. in Junio post meridiem VIII dies) oder der 36 Tage (Nr. 257 in hyeme debent facere ebdom. V et diem I. in mense Maio dies VIII et in Junio dies VIII post meridiem), welche Einrichtung Lamprecht S. 816 Anm. 1 auch für Echternach konstatiert.

Die soeben erwähnte Baupflicht am Fronhof wird häufig speziell ausgesprochen, z. B. Nr. 16 unusquisque ex hiis quando opus est edificare et quodcumque necesse fuerit facere, Nr. 17 et quando opus est edificium quod infra dom. curt. est meliorare, Nr. 18 et dom. edificium meliorare et edificare, besonders aber (Nr. 19—21) in der Form sepes et dom. edificium facere, oder wie Nr. 11 unusquisque partem suam de sepe facere. et quando opus est dominicum edificium meliorare und erstere Verpflichtung allein Nr. 14 de sepe II partes facere, Nr. 17 et unusquisque de sepe IIII partes, 154 in sepe V partem und allgemein 167 sepem circa curtem facere und 208 circa curtem sepem facere singulas partes suas. Es ist dies die anderwärts clausura genannte Fronde, die nach Lamprecht S. 781 nicht bloß auf das Schließen der Erntefelder

uerno I diem ad uineam in ebdom. debent facere. — Pictura ist wohl auch hier und Nr. 1 ebenso wie Nr. 241 (picturas VIII) und cod. trad. *275 (de uineis picturas V etc.) ein gewisses Maß Weinberg, nicht etwa gleich plectura, clausura.

[1]) Vgl. cod. trad. 63 (774), wo Richbald schenkt mancipia que super ipsa terra commanere uidentur illorum opera III dies in ebdomada. et si necessitas fuerit ad maiora opera quatuordecim noctes ueniant ad ipsa opera.

durch Zäune sich bezieht, sondern auch auf das Bedecken der Kornmieten mit Dächern, weshalb es wohl geradezu edificare heißt.

In der Landwirtschaft sind vermehrte Arbeitskräfte besonders zur Zeit der Ernte notwendig, weshalb die Vorschrift in messe granum et fenum colligere öfter wiederkehrt; für das Mähen und Einfahren des Heues werden Nr. 6 und 17 drei Tage bestimmt und ebenso Nr. 18 für die Getreideernte 1—4 Tage, während es in bezug auf die Heuernte heißt et fenum omnes simul colligere; Nr. 2 aber wird gefordert ad resecandum fenum VI den ad congregandum fenum opus sufficiens. ad messem opus sufficiens. Für die Weinlese hat jeder Pflichtige in der Regel einen Arbeiter zu senden; doch werden auch spezielle Arbeiten in dieser Hinsicht aufgegeben wie in Nr. 17 in autumno uascula parare ad uinum, oder auch die ganze Weinbergsarbeit zu einem seruitium gemacht[1]) wie in Nr. 19 Et ad Dianenheim et Uuluinesheim pro I curt iurn. dom. XVIII uineas facere in eodem loco iacentes et de uino situlos X.

Auch der Wachtdienst zur Sicherung des Frouhofes selbst, seiner Vorräte und seiner Herden spielte in älterer Zeit eine Rolle, wogegen er später bei Eintritt friedlicherer Zeiten aufgehoben oder abgelöst wurde (Lamprecht S. 782). Der Ausdruck hiefür ist uigilare per ordinem,[2]) wonach dieser Dienst wohl der Reihe nach bei sämtlichen Gehöfern herumging, z. B. 250 huobe uestite VIII — uigilare debent. hoc sunt homines VIII unusquisque suam noctem. Doch waren in anderen Fällen auch nur einzelne hiezu verpflichtet, wie Nr. 11 von 60½ Hufen nur 6 Wachtdienste leisten, Nr. 20 von 20 Hufen 15, während andererseits von den gerade Dienstthuenden Nr. 2 gesagt wird ad custodiam furum captiuorum sollicitudinem cautam. sed ipsi interim uacabunt ab opere.

Eine der gewöhnlichsten Lasten, deren Erwähnung in der einen oder anderen Form fast nie unterlassen wird, sind die

[1]) Vgl. Nr. 1. Et sunt ex illis predictis LVIII hobe XXII qui in anno unusquisque picturam I (— mensuram uineae) facere debet und Nr. 17 IIII sunt qui — nec predictos XIIII dies in hieme aut VIIII den. soluunt sed econtra in unaquaque ebdomada III dies et dom. uineas facere — debent.

[2]) Nr. 259 uigilare in curt. dom.

Digitized by Google

Fronfuhren und Botengänge. Nach Lamprecht ist für erstere der eigentliche Ausdruck angaria, für letztere scara oder schar. In unserer Quelle kommt der Ausdruck angaria überhaupt nur einmal vor und zwar in der mit Nr. 30 identischen Nr. 294 ang. II. fac. für das an der anderen Stelle gebrauchte scar. II facere. Die Verpflichtung galt ebensowohl für die Freien wie für die Hörigen, ja vielleicht für jene in noch höherem Maße; wenigstens haben nach Nr. 6 die Freien jährlich II scaras zu machen, die Unfreien dagegen suam scaram quando opus est per ordinem, was allerdings auch eine größere Dispositionsfreiheit der Gutsverwaltung in sich schließt. Beachtung verdient auch, daß in Altenstadt die Mehrzahl der Hufen unum schar. VI pullos. VII ova leisteten, drei andere nur III pullos et dimidium schar.

Wenn es in derartigen Fällen zweifelhaft bleiben kann, ob Transport — oder Botendienste gemeint seien, wiewohl die größere Wahrscheinlichkeit für jene spricht, so ist ein solcher Zweifel ausgeschlossen in der Mehrzahl der Stellen, in denen es heißt semel in anno cum sua carruca pergere (Nr. 15), oder — und dies ist das Gewöhnlichste — bis in anno, oder ter in anno (Nr. 7—9), oder endlich ohne Beschränkung per ordinem cum sua carruca pergere (Nr. 4 und 5). Das Ziel wird meist nicht näher bezeichnet; doch heißt es von den Gehöfern zu Leistelingen, Au, Hemmingen und Asperg cum sua carruca pergunt ubi precipitur (Nr. 229, 230, 233, 234). In der Regel aber ist dieses Ziel das Kloster selbst, wie dies aus den Beispielen von Klingen (Nr. 3 et semper quando opus fuerit cum suis carrucis ad monasterium pergere), Dertingen, Zaisenhausen, Wittighausen, Renningen (Nr. 22—24), Niedermodern, Schaffhausen, Westhofen, Kirrweiler, Kutzenhausen (Nr. 236—239 und 249) erhellt. Es handelt sich nämlich um die von der Gehöferschaft eines Fronhofes, vielleicht auch mehrerer benachbarter Fronhöfe gemeinsam unternommenen Fahrten zum Transport des den Reingewinn einer Hofwirtschaft vorzugsweise darstellenden Überschusses an Getreide und Wein nach der Zentralstelle, die sog. Engerfahrten (angariae), die in der Regel zweimal im Jahr, im Herbst für das Getreide, im Frühjahr für den dann vergohrenen Wein stattfanden, und die nach unseren Aufzeichnungen

noch in voller Blüte standen, während sie sich nach Lamprecht S. 817 um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts schon im Verfall zeigen. Andere Transportzüge brachten die überschüssigen Erzeugnisse, soweit ihrer das Kloster nicht bedurfte, unmittelbar auf den Markt der benachbarten Handelsplätze, wie es z. B. Nr. 18 von Weinolsheim heißt: et illi XIII qui uinum soluunt cum suis carr. infra Magonciam et Wormaciam et Frankenuort pergere debent. Wenn möglich, bediente man sich auch des Wasserweges, selbst wenn die betreffenden Orte, wie Oggersheim, Westhofen, Weinolsheim, ziemlich weit vom Flusse entfernt lagen. So galt für Oggersheim die Bestimmung bis in anno cum carr. pergere et per ordinem cum naui pergere (Nr. 14), für Weinolsheim außer der erwähnten Verpflichtung der 13 Höchstbesteuerten für sämtliche 21 Hübner et omnes XXI — bis in anno cum carr. pergere — et cum naui ubicumque opus fuerit pergere,[1]) wie auch für Westhofen mit 43½ Hufen die Vorschrift ganz allgemein lautet bis in anno cum carr. et unusquisque — cum naui per ordinem pergere aut ad Frankenuort aut ad Lidrichesheim; außerdem mußten 8 andere von Weinolsheim cum carr. ad Unkenstein siue Lidrichesheim annonam parare, wie die Weißenburger selbst nach Nr. 1 semel in anno proficisci — pro uino in Unkenstein, d. h. diese, um den dortigen Weinherbst, jene, um den Getreideertrag zu holen. Besonderes Interesse gewähren wieder die auf die Orte des Donauwinkels bezüglichen Nachrichten; von Baustetten ist einfach gesagt: III(ter) in anno cum carr. pergere, für Laupheim cum carr. pergere semel ad Randingen, für Oberholzheim ad curt. dom. IIII (quater) debent pergere cum carr. ad Renum semel in anno. bis infra comitatum und ähnlich für Heisterkirchen IIII cum carr. debent pergere (scl. ad curtem dominicam) semel in anno ad Rantingen et II uices ad miliar. XII. Es gingen also die Hauptfronfahrten selbst dieser so weit entfernten Orte entweder bis an den Rhein, d. h. bis zum Kloster selbst, oder wenigstens bis Renningen, das für sie eine Art Stapel- und Umladeplatz war.

[1]) Auch von den Besitzern dreier besonders gestellter Höfe (curtes) hatten zwei die Verpflichtung sua uice cum naui pergere.

Digitized by Google

Vom Transportdienſt zu unterſcheiden iſt der Nachrichtendienſt, der am klarſten bezeichnet wird durch legatio wie Nr. 16 et predicti V (de XV) qui XXX den soluere debent aut ipsi in legat. infra abbaciam pergere aut suum equum mittere, gleichbedeutend mit Nr. 13 Et ad Muoterestat I huoba est. inde pergere deb. infra abbat. aut suum equum mittere und Nr. 15 et II huobe sunt. inde deb. infra abbaciam pergere aut equum mittere — et est huoba tercia que predictum seruicium cum equo et censu et cum omni ca. (=causa) soluere debet. Während an dieſen Stellen von der Verbindung der Fronhöfe mit der Zentralſtelle, dem Sitz des Abtes, die Rede iſt, heißt es Nr. 18 von den ebenſo wie die Bewohner von Weſthofen mit Leiſtungen beſonders reich bedachten Weinolsheimern im Anſchluß an die bereits zitierte Stelle et illi XIII qui uinum soluunt cum suis carr. infra Magonciam et Wormaciam et Frankenuort pergere debent. barefrid. reddere infra ipsa (=eadem) loca[1]) aut ipsi pergere. Aber auch nach der königlichen Pfalz gingen dieſe Botenreiſen, wobei wohl nicht an einen unmittelbaren Verkehr der einzelnen Kloſtermeier mit der Reichsregierung zu denken iſt, ſondern an die Weiterbeförderung von Botſchaften des Abtes oder mit dem Hofe korreſpondierender Träger von Reichsämtern. Es geſchah dies in der Regel durch Stellung von Relaispferden, wie dies z. B. Nr. 13 et ad Mutah huoba I est et dim. inde deb pergere ad palatium siue in hostem aut ipse aut equum suum mittere durch equum mittere, gewöhnlich aber wie in Nummer 18 durch barefrida dare oder reddere ausgedrückt wird. So heißt es Nr. 6 II scaras in anno. barefrida ad regis seruicium; meiſt aber wird neben dem Dienſt des Königs der des Abtes genannt, z. B. Nr 1 barefrida ad regis seruitium dare. et ad abbatis seruitium de monasterio ad proximam mansionem[1]) similiter debent, Nr. 11 et barefrida ad regis et abbatis seruitium infra prouincias dare und Nr. 19 et XXVII unusquisque — ad regis seruicium et abbatis barefrida dare. legat. infra abbatiam facere.

[1]) In der Parallelſtelle Nr. 74 ſteht dafür barefrid. ad proximam mansionem, womit Nr. 1 zu vergleichen.

Außer diesem, sozusagen, Postdienst, den die Klosterhörigen vermitteln halfen, gab es aber noch eine andere Veranlassung zu einem in diesem Falle wohl direkten Verkehr der Frouhofvorstände mit der Reichsregierung, nämlich die Leistung von Abgaben für den Fiskus; denn so ist der Begriff des Wortes eulogiae[1]) in dem Zusammenhang dieser Aufzeichnungen wohl zu fassen. Wir finden hierüber Stellen wie Nr. 6 eulogias ad palatium portare per ordinem, Nr. 11 et II caballis ad palatium regis unusquisque preter illos VI qui uigilare debent per ordinem n.[2]) pergere et eulogias portare und Nr. 17 et isti XII ad palatium cum caballis eulogias portare aut alias legationes debent facere et barefridum ad regis aut ad abbatis seruicium infra abbatiam dare, womit zu vergleichen das weiter unten folgende et XXX alii — ad regis seruicium pergere et ex hiis XL IIII sunt qui nec cum carr. nisi ad regis seruicium nec cum naui (nisi?) ad regis edificium [non] pergunt wie auch Nr. 14 bzw. 72 ad regis edificium pergere. Dieser ganzen Kategorie von Dienstleistungen, die wohl auch durch cum suo equo seruire (Nr. 18) oder ambulare per ordinem equis bezeichnet wird, begegnen wir außer in den ersten 25 Nummern nur noch Nr. 256 (ca. 925) ex his huobis prefatis (XXVIII) sunt XI qui barefrid. reddere debent und Nr. 236 alios mansos VII inuenimus quos (qui?) cum equis et barefrid. persoluunt.

Gleichfalls eine gewissermaßen staatliche Leistung finden wir verzeichnet in Nr. 3 et ad regis seruicium in anno dimid. carr. aut denarios X, wofür die Erklärung Stellen wie Nr. 7 bieten et pro pice ad regis seruitium denarios X uel dimid. carr., oder Nr. 10, 17, 18 pro pice ad regis seruitium unciam I aut I carr. dare sowie Nr. 11 omnes LX pro pice ad regis seruicium uncias II aut II carr. und Nr. 30 bzw. 294 pro pice ad regis seruicium carr. II cum IIII hominibus. Die Leistung kommt auch als eine zweijährige vor Nr. 14 et in altero anno ad regis seruitium pro pice I carr. aut I unciam

[1]) Siehe hierüber Du Cange unter eulogiae (= eucharistiae sacramentum; panes benedicti; quaeuis munera etc.)

[2]) per ordinem nostrum, nach der von uns bestimmten Ordnung.

Digitized by Google

dare, und Nr. 15 lesen wir in bezug auf Lambsheim similiter seruire debent sicut illi qui sunt (ad) Agridesheim nisi quod ad regis seruitium pro pice suas carr. non dant sed quando opus est lignum et lumen dare debent et cum illo ministrare. Es handelt sich also wohl um den Transport von Pech zur Beleuchtung königlicher Gebäude, eine Leistung, die aber damals vermutlich schon allgemein mit Geld abgelöst wurde.

Die hauptsächlichste Pflicht gegenüber der Allgemeinheit jedoch bestand in dem in Kriegszeiten zu leistenden Transportdienst, dessen wir in dem oben zitierten Beispiel von Maudach (pergere ad palatium siue in hostem aut ipse aut equum suuum mittere) bereits erwähnt haben. Die gewöhnliche Formel dafür ist boues IIII in hostem cum una carruca et II (III) hominibus (Nr. 10, 11, 19, 25, in der Parallelstelle Nr. 203 irrtümlicherweise boues III); statt eines mit 2 Paar Ochsen bespannten Lastwagens gelten nach Nr. 17 (vgl. Nr. 1) et VIIII alii et VI (III?) de Winoluesheim II caballos in hostem — et XXX alii IIII boues in hostem cum III hominibus auch 2 Pferde als mindestens gleichwertig, so daß als Maximalleistung in dieser Hinsicht erscheint, was von den Inhabern der 33 mansi ingenuales in Pforz gemeldet wird, unusquisque bouem I in hostem et II caballos. Gewöhnlich aber lesen wir in hostem boues II cum dimidia carruca et cum uno homine (Nr. 3, 5, 7, 18, 23) oder auch bouem I in hostem cum dimidia carruca et cum I homine (Nr. 8, 9, 20, 22, 197, 237, 241), wobei also zwei Pflichtige zusammen einen 2—4spännigen Lastwagen zu stellen hatten; in Nr. 14 (in hostem I bouem dare cum IIII parte carr.) wird diese Leistung sogar unter 4 Partien verteilt, in Nr. 15 (et in hostem unusquisque den. V) durch die Zahlung von 5 Denaren ersetzt, was kaum als ein Äquivalent für jene Leistung gelten kann, wenn man nicht annimmt, daß die Transportpflicht in diesem Falle nur für kurze Zeit und eine mäßige Strecke galt.

In der Mitte zwischen Fronden und Abgaben stehen die Holzlieferungen, indem die Hörigen des Klosters verpflichtet waren, ein gewisses Quantum (nach Nr. 16, 17, 18, 21 bis zu 5 und 6, ja nach Nr. 281 bis zu 12 Karren) Holz und 50—100 Stangen

Digitized by Google

(axilia, s. Nr. 1, 6, 16, 17, 18, 165, 281) zu fällen und aus dem Wald nach dem Fronhof zu schaffen. Wenn Nr. 17 daneben in bezug auf 4 von den 44 Hufen in Westhofen gesagt wird et lignum et lumen dare ad abbatis seruitium und Nr. 15 in bezug auf die 9 Hufen von Lambsheim quando opus est lignum et lumen dare debent, so mag sich dies auf die Sorge für Beheizung und Beleuchtung bei Anwesenheit des Abtes oder seiner Stellvertreter auf dem Herrenhof beziehen, kann aber auch allgemein die pflichtmäßige Leistung für den letzteren bedeuten.

Wenden wir uns nunmehr zu den eigentlichen Abgaben oder Zinsen, so ist zunächst auffallend, daß nur in 5 der zunächst von uns besprochenen 28 Nummern eines Getreidezinses (annona) erwähnt wird, indem laut Nr. 19 von $26^1/_2$ Hufen 20 je einen Scheffel Weizen (frumentum) und ebenso viel Hafer zinsten, die übrigen 7 aber zusammen 10 Scheffel Roggen (sigale) und 7 Scheffel Hafer; nach Nr. 21 und 25 gaben sämtliche Pflichtige je einen Scheffel Weizen, im letzteren Falle noch ein gleiches Quantum Roggen; dagegen bezeichnen die 5, bzw. 3 Scheffel Hafer in Nr. 241 und 250 das Äquivalent für die Winterung von ebenso vielen Schweinen. — Mastschweine werden in jener Gruppe gleichfalls nur in drei Fällen (Nr. 8, 19 und 21) verlangt; dagegen ist das Gewöhnliche die Reichung eines Frischlinges nebst 5 Hühnern und 15 Eiern zu Ostern, wofür Nr. 5 auch ein halber Frischling vorkommt, wie andererseits 2 und 3 Hühner oder in einem Jahr 2, im andern 3 (Nr. 5 und 7), in je einem Falle aber auch 6 und sogar 17 Hühner (Nr. 2 und 1); die Zahl der Eier, wo sie erwähnt wird, beträgt 7, 10, 15 und 30.

Eine besondere Rolle spielt in weinbautreibenden Gegenden der Weinzins, und fast möchte es scheinen, als wäre vor 1000 Jahren der Weinbau verbreiteter gewesen als heute, da wir von manchen Orten z. B. der Vorderpfalz sei es direkte oder indirekte Weinerträgnisse verzeichnet finden, die heute kaum mehr daselbst zu gewinnen wären. Dieser Weinzins nun schwankt zwischen 5 situli oder Eimern und einer carrata oder Wagenladung zu 30 Eimern. Die Regel sind 15 Eimer, wofür nach Nr. 8 die 6 höchstbesteuerten Gehöfer von Herxheim b. L. auch ein Mastschwein oder 5 Schilling Geld geben konnten, während 3 andere,

Digitized by Google

die keinen Wein steuerten, 30 Denare, ein vierter 20 zahlten. Es liegt also zweifellos eine Verderbnis vor, wenn es in Nr. 11 von Haßloch heißt: huobe LX et dim. ex illis XX unusquisque situlos XX et II ex hiis situl. XV dare debet (statt debent). et qui uinum non habet XXX solidos dare debet et unusquisque den. XL arare debet etc., wofür aller Wahrscheinlichkeit nach zu schreiben ist XXX den. dare debet et unusquisque de illis LX arare debet. — Neben dem Weinzins erscheint auch der Bierzins und zwar manchmal an denselben Orten wie beispielsweise nach Nr. 7 in Edesheim von $24^1/_2$ Hufen 12 je 15 und der dreizehnte 7 Eimer Wein steuerten, der vierzehnte dagegen 20 Eimer Bier. Die Maße sind dieselben wie beim Wein, nämlich 20, 15 oder in einem einzelnen Falle (Nr. 20) auch $7^1/_2$ Eimer; aber auch größere Quantitäten kommen für besonders günstig stituierte Gehöferschaften vor, wie Nr. 21 für Öwisheim huobe VIII. unusquisque porcum saginatum dare debet. de ceruisa I carr. de tritico modium I. pullos V oua XXX.

Verschieden von der zuletzt erwähnten Leistung war eine andere sehr häufig vorkommende, die immer in den Verbindungen bracium et panem parare oder panem et ceruisam parare erscheint; denn sie trifft auch diejenigen, die 15 oder 20 Eimer Bier zinsten, z. B. Nr. 20 illi XV (qui de ceruisa situlos XV pullos V oua XV dare debent) debent et uigilare. panem et ceruisam parare. Daß beide Verrichtungen Sache der Frauen waren, geht aus Nr. 11 et mulieres eorum panem et ceruisam parare hervor, daß sie nicht durch gewisse Termine beschränkt waren, sondern der Reihe nach, so oft Bedarf war, von den Pflichtigen vorgenommen werden mußten, beweist der öfter wiederkehrende Zusatz per ordinem (parare oder preparare); doch wird Nr. 21 wenigstens für das Bierbrauen die Einschränkung gemacht panem parare et semel in anno ceruisam preparare. Gemeint ist also das Brotbacken und Bierbrauen bezw. Malzbereiten für den Bedarf des Fronhofes, und zwar, da ja daneben noch ein besonderer Bierzins erwähnt wird, jedenfalls aus dem von der Gutsverwaltung gelieferten Mehl oder Getreide.

Noch ausschließlicher aber als die beiden zuletzt geschilderten Obliegenheiten kam den Frauen zu die Herstellung eines

Gespinnstes von 10 oder seltener von 5 Ellen Länge und 4 Ellen Breite aus Flachs (camisile oder, wie in Nr. 19 und 20, opus lineum genannt) oder Wolle (sarcile); es ist das eigentliche opus mulierum, von dem Nr. 250 gesagt wird unaqueque mulier debet opus suum peragere. hoc est camisile long. X cubitorum (lat. IIII cubitorum?). Statt der angegebenen Maße kommen vereinzelt auch andere vor, von denen nicht immer klar ist, ob nicht ein Schreibfehler zu grunde liegt. So werden erwähnt Leinwandstücke im Verhältnis von 7 Ellen Länge zu 4 Ellen Breite (Nr. 56, 257), 8 : 3 (Nr. 24), 8 : 4 (Nr. 30, 40), 12 : $4^1/_2$ (Nr. 259) und 15 : $4^1/_2$ (Nr. 146); für Wollgespinnste, die überhaupt weit seltener sind, findet sich nur die eine Abweichung $6^1/_2$: $3^1/_2$ (Nr. 235). Das Material wurde wohl in der Regel vom Herrenhof zur Verfügung gestellt, was hie und da mit ex oder de dominico lino (Nr. 25, 259), oder ex lana dominica (Nr. 257, 259) oder auch ex dominico opere (Nr. 12, 30) ausdrücklich bemerkt wurde, wie auch das Gegenteil durch de proprio lino (Nr. 8, 9) und de propria lana (Nr. 235), oder ex proprio opere (Nr. 30); doch war bei Verarbeitung eigenen Materials das geforderte Stück wohl immer verhältnismäßig kleiner, z. B. Nr. 8 und 9 dimidium camisile, d. h. 5 Ellen lang und 4 Ellen breit. Wollgespinnste dieser Art werden auch Nr. 3, 4, 5 und 7 erwähnt mit dem Zusatz cum fasciolis, worunter nach Du Cange fasciae crurales, französisch jarretières, d. h. wollene Beinbinden zu verstehen sind. Diese Leistung der zu einer Hofgenossenschaft gehörigen Frauen war eine so allgemeine, daß z. B. nach Nr. 22—25 ebenso viele Stücke Leinwand eingingen, als Hufen vorhanden waren; dagegen heißt es Nr. 1 et sunt ex illis predictis LVIII hobe XXII — mulieres sarcile in longitudine X cubitorum. in latitudine IIII. et isti non debent dare nisi pullos V statt der von den übrigen geschuldeten 17, und ist im Gegensatz zu den hörigen Gehöfern von Pforz, deren Frauen im Frondienst spinnen, Malz bereiten und Brot backen, von den Freien gesagt: et eorum femine nichil seruiunt. Und das Gleiche wird Nr. 15 auch von den Frauen dreier Hufenbesitzer in Lambsheim berichtet, welch letztere nach der Abtei zu reiten oder ihr Pferd zu schicken und außerdem zu

Digitized by Google

S. Martini 60 Denare zu zahlen und im übrigen alle Dienste wie die anderen Hörigen daselbst zu leisten hatten, selbst aber vom Wachtdienst befreit waren, wie ihre Weiber vom Spinnen, Brotbacken und Bierbrauen. [1])

Endlich erwähnen wir noch einer Dienstleistung, für welche die vollständige Formel ist: et unusquisque quando saginatio non est (fuerit) II (III) porcos in hieme nutrire (pascere), d. h. wenn die Eichelmast im Walde aufgehört hatte, mußte jeder Pflichtige 2—3 Fronhofschweine den Winter über füttern. Für Uhrweiler lautete diese Verpflichtung auf 5 Schweine, für Hemmingen dagegen auf ein Schaf; in Heisterkirch hatte jeder Pflichtige 2 Ochsen oder 5 Schafe und ein Schwein zu wintern, in Oberholzheim 3 Schafe oder einen Ochsen oder eine Kuh, in Laupheim 2 Schafe oder einen Ochsen. Diese Orte, zu denen noch Baustetten kommt, zeigen überhaupt, worauf wir schon mehrfach hingewiesen haben, manche Besonderheiten, die um so interessanter sind, als gerade diese Angaben ziemlich genau datiert sind (ca. 925) und jedenfalls zu den älteren Bestandteilen unserer Handschrift gerechnet werden müssen. Unter den Verpflichtungen jener Hörigen steht regelmäßig an der Spitze ein Schwein im Wert von 5 Schillingen; dann folgt die Abgabe an Bier, die für die einzige noch besetzte Hufe in Baustetten 5, sonst aber durchweg 30 Eimer, in einem Fall sogar 40 betrug, während ein anderer Hübner 20 Scheffel Malz lieferte; daran schließt sich der Getreidezins, der für Heisterkirch eine Wagenladung Roggen, für Oberholzheim 2 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Hafer, sonst 1—1½ Scheffel Weizen war. Dazu kamen die gewöhnlichen Ostergaben,[2]) nämlich 2—5 Hühner mit oder ohne Frischling, die Gespinnste der Frauen und als weitere Besonderheit 1—3 Pfund Flachs und für Oberholzheim 12 Fackeln.

Wir beschließen diese Darstellung, indem wir den eben erwähnten Eigentümlichkeiten noch einige andere anreihen, welche

[1]) Die Stelle ist interessant auch wegen der Vergleichung mit Nr. 61; denn während sie dort lautet nisi quod mulieres eorum sarcile non faciunt uigilare et panem et cruisam parare non debent, ist sie hier verstümmelt in nisi quod sarcile et uigilare cruisam et panem parare non debent.

[2]) Statt des sonst gebrauchten ad pascha steht Nr. 233 ad uernuculum denarios III pullos III, was jedenfalls von uer, uernum abzuleiten ist.

Digitized by Google

die von Altenstadt handelnden, schon durch ihre Namensformen sich als sehr alt charakterisierenden Nachrichten in Nr. 2 darbieten. Darnach lieferten von 44 Hufen 24 auf der einen Seite der Lauter gelegene dem Abte 50 Ziegel und $^1/_2$ Karren Holz zu persönlichem Gebrauche, dagegen dem Kellermeister des Klosters als dem mit der wirtschaftlichen Fürsorge für die Gesamtheit betrauten Beamten 2 Karren; die übrigen Hufen aber auf der anderen Seite des Flusses hatten dem Abte 100 Ziegel und eine Wagenladung Holz zu steuern. Ferner haftete an der Hufe einer Hazzecha, die im übrigen auch an der eigentlichen Fronarbeit teil nahm, die Verpflichtung ein Beil und eine Axt, sowie Pflugscharen für 3 Pflüge[1]) und ebensoviele (?) Maurershämmer zu liefern und den gleichen Dienst leistete ein gewisser Hugo „von der Schmiede auf dem Hügel und einem anderen Hofe", während 12 andere Parteien 13 weitere Pflugscharen anzufertigen hatten. Beachtenswert ist auch, was eben daselbst gesagt ist, quod tres ex istis huobis persoluunt tantum dies ad omne opus abbatis, womit übereinstimmt Nr. 33 = 295 et tria — es muß wohl heißen III scl. mansi — seruicia tantum und Nr. 19 et quicquid necessitas fuerit facere debent V. sepes et dom. edificium facere V. Daß nicht alle Dienste jederzeit auch geheischt wurden, zeigt der öfter wiederkehrende Zusatz quando opus fuerit, der sich generalisiert findet in Nr. 17 hec omnia quando opus est debent facere.

Hier drängt sich die Frage nach den eigenen wirtschaftlichen Verhältnissen der dem Kloster als der Grundherrschaft in so mannigfacher Weise verpflichteten Grundholden auf, von denen wir nach dem Vorausgehenden fast befürchten müssen, daß sie nur vorhanden waren, um in saurem Frondienst Jahr aus Jahr ein die Latifundien ihrer geistlichen Herren zu bauen und deren Vorratskammern mit den Erträgnissen des zu eigener Bewirtschaftung ihnen überlassenen Stückchen Feldes zu füllen. War dem wirklich so? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir unterscheiden zwischen dem vom Kloster seinen Hörigen gewissermaßen als Betriebskapital zur Verfügung gestellten Grundbesitz und den Leistungen, die es als Verzinsung dieser Schuld forderte.

[1]) arata wohl verschrieben aus aratra.

Digitized by Google

Natürlich kann auch hier nur von den allgemeinsten, im einzelnen der verschiedensten Modifikationen fähigen Normen die Rede sein, und werden wir uns begnügen müssen, aus den dürftigen und zerstreuten Zügen, die unser Quellenmaterial bietet, ein wenigstens in den Umrissen klares Bild von der sozialen Lage des Bauernstandes hauptsächlich im 10. Jahrhundert zu gewinnen.

Zunächst wie groß war eine grundhörige Hufe oder ein mansus servilis? Es scheint kein Grund vorhanden zu sein, für diesen ein anderes Maß als für das zum Herrenhof gehörige Salland anzunehmen, so daß wir für die ältere Zeit als die Blütezeit des kirchlichen Großgrundbesitzes die oben gefundene Durchschnittsziffer von 65 iurnales wohl auch auf die grundhörigen Hufen übertragen dürfen; zählen doch, um dies zu wiederholen, noch am Ende des 11. Jahrhunderts die 13 zinspflichtigen Hofstätten zu Klingen jede 40 Morgen. Allerdings werden in der, nach den Namensformen zu schließen, einer ziemlich frühen Zeit angehörigen Nummer 28 zwölf Mansi erwähnt, von denen zusammen 8 Pfd. (= 1920 Heller) eingingen, und darnach 9 Personen genannt, von denen jede 2—8 Weinberge und 6—15 Morgen Ackerland besaß. Aber einmal ist damit nicht gesagt, daß diese 9 Leute eben die Besitzer jener 12 Mansi waren, und selbst wenn dies der Fall war, ist zu beachten, daß es sich um einen in hervorragendem Maße Weinbau treibenden Ort handelt, — das Kloster besaß dort bei 50 Morgen eigenen Ackerlandes Weinberge für 30 Karren, wozu noch der Weinzehnt der gleichfalls dem Kloster gehörigen Kirche mit 20 Karren kam — und daß der Besitz von 6 oder 8 Weinbergen wohl als Ausgleich für eine stattliche Anzahl von Morgen Ackerlandes gelten kann. Ähnlich liegt der Fall für die auf Weinolsheim bezügliche Nr. 18, an deren Schluß es heißt: Et ad Dianenheim et ad Uuluinesheim pro I curt. iurn. dom. XVIII uineas facere in eodem loco iacentes. et de uino situlos X, wo schon die verhältnismäßig geringe Leistung zeigt, daß wir es mit keiner Vollhufe zu thun haben. Gar die mit 25 Morgen und einem Weinberg ausgestattete curtis zu Edenkoben zahlte im einen Jahr 12 und im andern 6 Heller, wobei man sich erinnern möge, daß noch am Ende der von uns behandelten Periode der jährliche Zins eines

Mansus gewöhnlich 60, eines halben 40 Heller betrug. Übrigens haben wir oben selbst Klosterhöfe von 23, 24, 27 und 30 Morgen Ackerlandes kennen gelernt, so daß wir uns auch gegen die Annahme solcher und selbst noch geringer dotierter höriger Hufen nicht zu sträuben brauchen, zumal auch die Leistungen der zu einem Gutsverbande zählenden Hörigen oft sehr verschiedene Abstufungen aufweisen. Nur für die eigentliche Glanzperiode geistlichen Großgrundbesitzes, wie sie uns hauptsächlich in den ersten 25 Nummern unseres Kodex entgegentritt, dürfte ein höheres Durchschnittsmaß anzunehmen sein, da man sich außerdem die Durchführbarkeit namentlich der nicht einzelnen, sondern der Gesamtheit eines Hofverbandes auferlegten Verpflichtungen schwer vorstellen kann. Ich denke, wo ganze Gehöferschaften von 30, 40, ja 60 Köpfen wie die von Pforz, Altdorf, Haßloch, dem hessischen Westhofen, von Grötzingen, Renningen und anderen Orten gehalten waren, im Kriegsfall einen mit 4 Ochsen bespannten und von 3 Knechten geführten Lastwagen zu stellen, und wo auch in friedlichen Zeiten ein beträchtlicher Teil von dem Vieh und Gesinde jedes Hufenbesitzers fast das ganze Jahr hindurch im Dienste des Klostermeiers, des Abtes oder des Königs mit dem Bestellen des Feldes, dem Einbringen der Ernte, Waldarbeiten, Haus- und Bodenmeliorationen, ferner mit den oft 3 und 4mal im Jahr und auf große Entfernungen befohlenen Fahrten nach dem Kloster, der königlichen Pfalz, einem größeren Handelsplatz usw. in Anspruch genommen war, da muß eine huoba integra, eine richtige oder Vollhufe auch nach unseren Begriffen ein stattlicher Bauernhof gewesen sein, wie sie wenigstens in unseren Gegenden mit ihrer dichten Bevölkerung — zählt ja doch die Gemeinde Haßloch, die damals außer einem Herrenhof mit 720 Morgen $60^1/_2$ grundhörige Hufen umschloß, heutzutage gegen 6000 Einwohner — und ihrer weitgehenden Zerstückelung des Grund und Bodens nur mehr vereinzelt zu finden sein dürften.

Gegenüber den Frondiensten treten die Abgaben jeder Art für die ältere, und wir glauben in diesem Falle wohl sagen zu dürfen, bessere Zeit durchaus in den Hintergrund. Ein Getreidezins wird, wie bereits hervorgehoben wurde, in den 25 ersten Nummern nur 3mal erwähnt und zwar jedesmal nur ein Scheffel

Digitized by Google

oder ein kleiner Bruchteil darüber von einer oder zwei Fruchtsorten; von Geldzinsen finden wir hauptsächlich einen solchen von 30 Denaren wie in Nr. 5 et II ex illis (XVI) I denarios XXX. alius uncias II, Nr. 8 et III alii (de IX) XXX den. et IIII (quartus) unciam I, Nr. 16 et V ex predictis XV (huobis) denar. XXX soluere ad missam s. Martini — et predicti V qui XXX den. soluere debent aut ipsi in legat. infra abbaciam pergere aut suum equum mittere, der in den mit Nr. 16 fast gleichlautenden Bestimmungen von Nr. 13 und 15 auf das Doppelte, nämlich 3 Unzen sich erhöht und wohl in diesen sämtlichen Fällen eine Sonderstellung bezeichnet, die, zwischen Grundholdentum und Dienstmannschaft die Mitte haltend, sicher öfters zur vollen Ministerialität sich entwickelte. Die übrigen Abgaben aber, wie zu Ostern der Frischling, die 3—4 Hühner und 15 Eier und das von den Frauen gesponnene Stück Leinwand trugen mehr den Charakter von Geschenken und bildeten für eine Hofwirtschaft, wie wir uns die Vollhufen der besseren Zeit nunmehr vorstellen müssen, gewiß keine die Kräfte des einzelnen übersteigende Auflage. Dazu kam es erst in der weiteren wirtschaftlichen Entwickelung, als die in ewiger Geldverlegenheit befindlichen Gutsherrschaften ihren Hörigen immer neue Lasten aufbürdeten, als man anfing von jedem Erzeugnis des Bodens oder des menschlichen Fleißes Zehnten zu erheben und jedes Ereignis im Leben des Grundherren wie des Grundholden zum Anlaß eines von diesem zu erhebenden Tributes gemacht wurde. Für jene früheren Zeiten dagegen müssen wir entschieden die Vorstellung einer im Elend verkommenden und dabei unter der Geißel eines harten Fronvogtes seufzenden leibeigenen Landbevölkerung fernhalten und dürfen uns im großen und ganzen jene Hofgenossenschaften als wohlgeordnete Verbände vorstellen, in denen der einzelne nicht bloß ein ausreichendes und sicheres sondern meist wohl ein behäbiges Auskommen hatte und dabei im Anschluß an Seinesgleichen und die Gutsherrschaft eines starken Schutzes und Schirmes genoß. Daß das Verhältnis als seruitus bezeichnet wurde, hatte wenig zu bedeuten, da, wie das Beispiel der freien Gehöfer von Pforz beweist, die Leistung von Frondiensten oder die Zahlung von Abgaben die persönliche Freiheit durchaus nicht beeinträchtigte.

Digitized by Google

Aber wie noch die Blüte dieser auf reiner Naturalwirtschaft beruhenden Ordnung, so erkennen wir in den Nachrichten unserer Handschrift auch die sich mehrenden Anzeichen eines rapiden Verfalles, ja bereits eines vollständigen Zusammenbruches jenes älteren Systemes, veranlaßt einerseits durch das Aufkommen einer kapitalistischen Wirtschaftsverfassung, andererseits durch die Ausdehnung des Lehenswesens auf fast alle politischen und sozialen Verhältnisse. Die erstere Entwickelung vollzog sich in der Form allmählicher Umwandlung der meisten Dienste und Abgaben der zu einem Fronhofverbande zählenden Hörigen in Geld, wodurch ein rationeller Betrieb der Gutswirtschaft unmöglich und der Grundbesitz zu einem bloßen Rentensubstrate wurde, die letztere führte durch die fortgesetzte Abtrennung größerer und kleinerer Stücke eben dieses Besitzstandes seine Zersplitterung und schließlich seine völlige Auflösung herbei. Verfolgen wir zunächst die Spuren jenes zur Verdrängung der naturalistischen durch die kapitalistische Wirtschaftsweise führenden Prozesses, so finden wir dieselben vereinzelt schon in jenen ersten 25 bzw. 28 Nummern, die uns vorzugsweise die ältere nationalökonomische Verfassung zu vertreten schienen. Bedeutsam ist hier besonders die auf Herxheim b. L. bezügliche Nr. 8, wo wir lesen: et VI ex illis (VIIII) unusquisque I porcum saginatum aut V sol. aut XV situl. dare debent de uino — et ad pascha unusquisque I frixingum (aut) den. VIIII pullos V oua XV. mulieres eorum de proprio lino camisile dimidium facere debent aut I solidum dare. Daß zwischen I frixingum und den. VIIII ein aut ausgefallen sei, dürfte aus zahlreichen Nummern[1]) hervorgehen, in denen der Wert eines Frischlings zu 5—15 Hellern, gewöhnlich aber zu einem Schilling angegeben wird, womit man vergleiche Nr. 9 et illi XIII (scl. huobae integrae) frixingos XIII et V (scl. huobae dimidiae) den. VI (et omnes) pullos V. oua XV. — Thatsächlich abgelöst ist für Öwisheim (Nr. 21 mulieres eorum unaqueque solidum I soluere debet[2]) das opus mulierum, die Lieferung eines Woll- oder Flachsgespinnstes. — Von den

[1]) Vgl. Nr. 179, 191, 192, 193, 194, 202, 205, 234, 235, 256, 257.

[2]) Vgl. Nr. 8 mulieres eorum de proprio lino camisile dimidium facere debent aut I solidum dare.

Digitized by Google

eigentlichen Fronden finden sich am häufigsten in diesen Beispielen, nämlich in 10 Fällen fünfmal, [1]) die sog. 14 Tage oder Nächte durch einen Geldzins und zwar regelmäßig von 9 Denaren ersetzt. — Noch früher als dieser auf den Aussterbeetat gesetzt wurde ein anderer Dienst, nämlich die Stellung der halben bis doppelten Bespannung eines Lastwagens zum Pechtransport für den Bedarf des Königs, wofür in sämtlichen 9 Fällen [2]) die Zahlung einer Unze für den Lastwagen und dementsprechend von 10 Denaren für den halben und von 2 Unzen für 2 Wagen zulässig erklärt wurde. — Sonst kommen, so weit ich sehe, nur noch ganz wenige Fälle in Betracht wie Nr. 15 et in hostem unusquisque V den. und, dieser allerdings in sehr ausgedehntem Maße, Nr. 2 ad putationem V denarios. ad fodiendas uineas X denarios. Item ad fodiendum denuo IIII denarios. ad uinciendas uites III denarios. ad resecandum fenum VI den.

Gleichfalls noch vollständig auf dem Boden der alten Wirtschaftsordnung stehen die auf die Bodenseegegend bezüglichen, um 925 anzusetzenden Nummern 254—259. Beweis dafür ist besonders der Mangel an Anzeichen für die Ablösbarkeit einer einzelnen Leistung, wenn solche nicht in der Preisbestimmung für die Hauptabgabe, das Mastschwein, sowie den Osterfrischling zu erkennen sind; ein Mastschwein wird auch hier regelmäßig zu 60 Hellern taxiert, für eine geringere Hufe in Oberholzheim jedoch zu 36 und für eine halbe Hufe daselbst zu 24 Hellern; der Wert eines Frischlings wird auf 6 bzw. 12 Denare angeschlagen. Daß gleichwohl die in diesen 6 Nummern zum Ausdruck gelangenden Verhältnisse einer etwas jüngeren Periode als der in jenen 25 bzw. 28 Nummern unserer ersten Gruppe geschilderten angehören, zeigt, wie mir scheint, das Fehlen ganzer Kategorien von Leistungen, die dort eine so große Rolle spielen, so besonders des für den König zu leistenden Transport- und Nachrichtendienstes und der Stellung von Lastwagen im Kriegsfalle, der Holzfuhren, der Baupflicht am Herrenhofe usw. Der Reichsdienst verschwindet überhaupt vollständig aus diesen Nachrichten, was jedenfalls mit der Auflösung des Reiches der deutschen Karolinger zusammen-

[1]) Nr. 11, 16, 17, 18, 19.

[2]) Nr. 3, 7, 10, 11, 14, 15, 17, 18, 30; vgl. 72, 74, 294.

Digitized by Google

hängt, und wenn er vereinzelt in späteren Dubletten wie Nr. 72 14, 74 – 18 und gar in der von uns an die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts versetzten Nr. 294 30 erscheint, so ist dies nur ein Beweis für die Gedankenlosigkeit, mit der ältere, längst gegenstandslos gewordene Bestimmungen auch in die Beurkundungen ganz neuer Besitzverhältnisse mit herübergenommen wurden; denn es wird, falls jener Duodo wirklich der 1111 erwähnte Graf war, niemand glauben, daß vier seiner Ungsteiner Hörigen genau wie vor 200 oder mehr Jahren verpflichtet waren, für den Pechtransport im Dienste des Königs 2 Lastwagen mit 4 Knechten zu stellen. Dagegen erfahren wir Nr. 43 zuerst von einer neuen Abgabe von Pech für den Gutsherrn selbst, die gewöhnlich ein Pfund, in einzelnen Fällen aber wie Nr. 46 und 56 auch 10—12 Pfund betrug und Nr. 74 zu einem, Nr. 79 zu zwei Hellern gewertet wird, wie ebendaselbst pro lumine 2 Heller, Nr. 208 pro pice, lumine et circulis d. h. Faßreifen zusammen 5 Heller entrichtet werden.

Dieser Umwandlungsprozeß nahm seinen Fortgang und erstreckte sich auf nahezu sämtliche uns früher bekannt gewordenen Fronden und Abgaben. Hinsichtlich der alten Transportpflicht für den Kriegsfall ist beachtenswert Nr. 197 Ad Kirchhusen et Aschcim mansi denastati XX. basilica I. in hostem I bouem cum I homine, wonach dies die einzige zurzeit von den beiden Orten zu erwartende Leistung war, die, wie es scheint, an der Kirche oder einer damit verbundenen, noch in leiblichem Wesen befindlichen Pfarrhufe haftete. Von den 13 in bezug auf ihre übrigen Leistungen ziemlich gleich gestellten Gehöfern Schafthausens zahlten 8 in hostem den. III, während von den 5 anderen gesagt ist neniunt in hostem boues V cum homine I d. h. doch wohl 5 Ochsen mit einem Knechte von sämtlichen Pflichtigen zusammen. In Nr. 233 kommt wie in 1, 6 und 17 der seltene Fall der Stellung eines Pferdes für den Krieg vor, aber nur für eine einzige Hofstatt in Hemmingen, deren Inhaber sich davon mit 12 Hellern lösen konnte. Weiterhin wird dann die Leistung vollständig zu einer Kriegssteuer und wechselt in 17 Fällen[1]) zwischen 2 und 12

[1]) Nr. 89, 90, 126, 127, 131, 132, 144, 145, 146, 167, 185, 193, 207, 213, 229, 237, 249.

Digitized by Google

Hellern. — Zu den Frondiensten zählten auch die Holzfuhren, die von einer Fuhre (Nr. 14) bis auf 12 (Nr. 281) sich erstrecken konnten; darnach schwankt auch die Ablösungssumme zwischen 2 und 9 Hellern (Nr. 154, 165, 213). — Statt der Überwinterung dem Herrenhof gehöriger Schweine kommt die Lieferung eines Scheffels Hafer für jedes Schwein in Gebrauch wie Nr. 74 und 241, aber auch Loskauf durch Geld wie Nr. 68 est ibi communis silua. inde ueniunt de glandibus modii VIIII. si saginatio (non?) fuerit aut porcos III nutrire uel den. XIII persoluere. — Das mehrerwähnte opus mulierum wird entweder mit 5 Eimern Wein oder mit Geld,[1]) gewöhnlich 10—12 Hellern, abgelöst; auffallend durch die Höhe der Ablösungssumme ist Nr. 102 ex II mansis pro opere mulierum unc. II, alii duo situl. V. — Für ein Mastschwein endlich waren schon Nr. 8 als gleichwertig bezeichnet worden 60 Heller oder 15 Eimer Wein, und so wird auch in Nr. 194 und 202 ein porcus ual. unc. III oder sol. V gefordert,[2]) was doch wohl bedeutet, daß dafür auch eine Summe von 60 Hellern gezahlt werden konnte; in Nr. 145 und 175 sind es statt dessen 40 Heller und in Nr. 233 finden wir eine Abstufung von 60, 40 und 20 Hellern wie in Nr. 257 von 60, 36 und 24 Hellern. Ähnlich verhält es sich mit dem Osterfrischling, dessen Preis zwischen 5 und 15 Hellern schwankte, im Mittel aber 9—10 Heller betrug.

Am besten wird diese Entwickelung illustriert durch Notizen wie die folgende, Nr. 167: ad pascha sing. den. VI (pro frixingo). pull. III. oua XV. pro opere mulierum situl. V. arare in partes iurn. II. in messe granum et fenum colligere. ad uindem. III den. pro XIIII diebus et ligno denar. XVIII scar. I. in hostem den. sing. VIII. sepem circa curtem facere. bracium et panem parare: also, der Eimer Wein zu 4 Hellern gerechnet, 55 Heller statt anderweitiger Leistungen. Das Resultat zeigt uns dann Nr. 155 Ad Brunheim de terra sal. mansus I. mansi uestiti IIII. inde persoluitur libra I. et si hoc non faciunt ipsum seruicium sicut hii qui ad Betdenheim sunt. In Bodenheim aber waren 5 besetzte Hufen verpflichtet, zu Ostern

[1]) Nr. 40, 102; 43, 187, 207.

[2]) Vgl. Nr. 256, 257, 258, 259.

einen Frischling, ein Huhn und 10 Eier, statt Holz 2 Heller und 2 Scheffel Hafer zu zinsen, ferner 2mal 14 Tage zu fronden oder 12 Heller zu zahlen, das Herrenhaus zu bessern, jeder an seinem Teil einen Morgen zu pflügen, in der Ernte wieder drei Tage für den Gutsherren zu arbeiten, bei der Weinlese zu helfen, zwei Fronfahrten zu machen und am Zaum den fünften Teil herzustellen; außerdem fanden sich daselbst 5 verfronte Hofstätten, deren jede 3 Unzen trug, also genau dasselbe, was jeder der im Bau befindlichen Höfe zu Bornheim. Demnach kann man das Resultat dieser ganzen wirtschaftlichen Umwälzung dahin zusammenfassen: Zwischen mansus uestitus und mansus absus ist kein Unterschied mehr; sie sind eben alle absi geworden, herrenlose Güter, an deren zufälligen Inhabern der Gutsherr keinerlei persönliches Interesse mehr hat, wenn sie nur das Minimum von Grundrente zahlen, das bei einem rücksichtslosen Raubbau dem Boden abgewonnen werden kann. Freilich ein durchschnittliches Erträgnis von 60 Hellern, um die man ein Schwein kaufen konnte, ist noch glänzend zu nennen, wenn man damit Beispiele vergleicht wie Nr. 181 Ad Uuisa mansi uestiti II. ad pascha uterque solidum I oder Nr. 253 Ad Briuningesdorf huobe III uestite. unusquisque de auena mod. III. in censu sol. II et de tercia solid. I.

Damit haben wir den einen Faktor für den nach unserer Quelle schon im Laufe des 10. Jahrhunderts sich vollziehenden Verfall des Klostervermögens bezeichnet, nämlich die Umwandlung der naturalistischen in die kapitalistische Wirtschaftsform, wodurch einerseits das Interesse der Gutsherren, also hier des Klosters, an dem Grund und Boden in bezug auf möglichste Steigerung seiner Ertragsfähigkeit aufgehoben wurde, andererseits mit der fortschreitenden Geldentwertung auch der Wert des Grundbesitzes für den eigentlichen Herrn ebenso stetig sich verminderte, als er für den Nutznießer wenigstens in dieser Richtung stieg. Hand in Hand damit gingen die Bestrebungen der Zentralstelle, die verschiedenen Leistungen der Pflichtigen zu unifizieren, wodurch allerdings die Verwaltung einfacher und übersichtlicher wurde, andererseits, wie sich nach der Natur der Sache vermuten läßt, in der Mehrzahl der Fälle eine weitere Entwertung der eigent-

Digitized by Google

lichen Vermögenssubstanz veranlaßt wurde. Wir haben hiefür ein Beispiel an den beiden auf Duttweiler bezüglichen, aber ungefähr 200 Jahre auseinander liegenden Nummern 308 und 309; nach ersterer gehörten um 965 zu jener villa $7\frac{1}{2}$ mansi, denen Abt Erkenbert als Beweis seiner besonderen Zuneigung das Recht verlieh, wenn ein Fehlherbst eintrete, immer einen Schilling statt der Ohm Wein zu zahlen. Es hatte aber damals jeder Mansus 20 Eimer Wein und zu Ostern 12 Heller, 5 Hühner und 15 Eier, im Monat Februar 2 Scheffel Hafer und 2 weitere beim Dreschen zu geben, Mitte Mai zwei Fronfuhren bis Speier zu machen, 60 Wingertspfähle zu liefern, an Weihnachten 2 Heller für Holz, ebensoviele an Michaelis für Pech und weitere $2\frac{1}{2}$ Heller an Mariae Geburt für Faßreifen, endlich einen Heller zur Heuernte zu erlegen. Desgleichen war jeder verpflichtet, zwei Tage im Herrenrecht zu pflügen, einen im Juni und den anderen im März, und endlich mußten alle zu dreien vom Abt oder dessen Vogt abgehaltenen Gerichtstagen, nämlich nach Martini, nach Ostern und Mitte Mai sich einfinden (tria per annum placita querent) und dabei jedesmal 2 Denare entrichten. Im Jahre 1151 nun unter Abt Engelschalk wurde nach gemeinsamem Einverständnis der 6 damals in Duttweiler gelegenen Klosterhufen und des Abtes als Eigentümers bestimmt, daß an Stelle der verschiedenen und von den einzelnen bis dahin in verschiedener Weise geleisteten Abgaben eine einheitliche treten solle, nämlich zu Mariae Geburt 48 Heller und 6 Ohm und 2 Eimer Wein, und wurde außerdem das von Abt Engelbert verliehene Recht neuerdings bestätigt, bei Mißwachs statt der Ohm Wein einen Schilling Geld zu zahlen. Darnach stellte sich nun der Ertrag einer Hofstätte zu Duttweiler für die Gutsherrschaft, 15 Eimer oder 3 Ohm Wein zu 5 Schilling gerechnet, auf 176 Heller, Wein- und Geldzins zusammen, in Fehljahren aber nur auf 125 Heller, wobei die sämtlichen übrigen Dienste gegen eine Erhöhung der Weinabgabe von 20 auf 32 Eimer, der Geldzinsen von $25\frac{1}{2}$ auf 48 Heller erlassen waren, was ja den augenblicklichen Verhältnissen entsprechen mochte, für die Zukunft aber schwerlich einen Gewinn bedeutete.

Digitized by Google

Es ist vielleicht hier der Ort, um eine kurze Besprechung der übrigen Urkunden anzuschließen, die in der Handschrift den bisher von uns ausschließlich in Betracht gezogenen 300 Nummern angereiht sind, zumal auch aus ihnen die zersetzenden Wirkungen deutlich genug erkannt werden, welche Geldwirtschaft und Lehenswesen auf den kirchlichen Großgrundbesitz ausübten. Nach der aus etwa 985 stammenden Nummer 301 (simul hortatu et consensu Ottonis ducis qui tunc Wizenburc in diminio habuit predictum) hatte ein vornehmer Kanoniker Gisilharius bei seinem Eintritt in das Kloster, dessen Abt er zur Zeit des Herzogs Otto war, seine Güter zu Schwegenheim und Lustadt dem Kloster vermacht mit der Bestimmung, daß sie im erblichen Besitz derselben Familie verbleiben, und diese jedes Jahr auf den achten Tag nach Sergius und Bachus 6 Eimer Wein und 2 Scheffel Getreide und statt der Fische zwei Schilling Geld zum Dienst der Brüder dem Kellermeister bringen, wie auch für die Kleiderkammer der Brüder 10 Schilling geben, und daß außerdem jedes Mitglied der Familie als Hauptzins auf Sergius und Bachus 2 Heller in Wachs zahlen sollte. Später vermehrte dann derselbe als Abt auf Andringen seiner Mönche diesen Zins, weil er zum Dienst der Brüder nicht ausreichend befunden wurde, und verfügte in betreff des Weines künftig zu geben ad mensuram fratrum duos bathos id. amas II, in betreff des Getreides II mod. frumenti bene coaceruatos, während früher bedungen waren VI situlas uini et II mod. frumenti sine acerno, d. h. also 10 Eimer Wein statt 6 und ein besseres Maß Getreide; von den Fischen endlich heißt es et pro piscibus adauxit sol. III qui fiunt V statt der ursprünglich hiefür angesetzten zwei. — In der zeitlich zunächst liegenden Nummer 304 vom Jahre 1065 schenkt Abt Samuel 6 mit eigenem Geld erkaufte Hufen, von denen 4 in Bickesheim gelegene 4 Unzen und 2 Gewinde Flachs, eine in Malsch 2 Unzen und ein Gewind Flachs, endlich eine in Albersweiler 3 Unzen, zusammen 9 Unzen, auf Sergius und Bachus fällig, bezahlten, um von dem Ertrag die Altäre des Erlösers und der Gottesmutter in der Klosterkirche nachts zu beleuchten. Auffällig ist dabei die Fassung et in Malsche unaqueque persoluit, da doch nur von einer Hufe an jenem Orte die Rede ist. Die Urkunde

Digitized by Google

ist interessant, weil sie uns in einer zweiten älteren und zugleich genaueren Fassung überliefert ist,[1]) wonach von den 6 Hufen 3 in Bickesheim, $1^1/_2$ in Malsch und 1 in Albersweiler lagen, die zusammen $10^1/_2$ Unzen zahlten, nämlich in Bickesheim 4 Unzen und 2 Gewinde Flachs auf Michaelis, in Malsch $3^1/_2$ Unzen und gleichfalls 2 Gewinde Flachs auf Mariae Geburt, in Albersweiler 3 Unzen auf Sergius und Bachus. — Derselbe Abt, der von 1060—1090 dem Kloster vorstand, verfügte laut Nr. 307 bei Übergabe eines zum Herrenhofe in Klingen gehörigen Forstes, daß die 13 Mansi daselbst, deren jeder 40 Morgen umfasse, am Tag des Apostels Thomas je ein Schwein im Wert von 5 Schilling und vom Zehnten eben jenes Forstes 3 Leute ebenso viele Schweine darbringen sollten. Es seien dann noch übrig 15 Morgen, von denen 10 auf Peter und Paul 16 Heller, 5 aber eine Pflugschar, 3 Jochriemen und einen Pflug steuerten; die dann noch verbleibenden 2 Teile eines Morgens aber sollten 100 Eier in diebus rogationum, d. i. den drei mit Prozessionen gefeierten Tagen vor Christi Himmelfahrt, geben.

Leider nicht näher datiert, aber der Zeit der völlig entwickelten Geldwirtschaft angehörig sind Nr. 312 und 313; erstere zählt unter der Überschrift Hii sunt reditus ad uillicationem in Steinuelt pertinentes die Einkünfte von zwei Mandac und Bruwel genannten Gütern sowie von 28 zur Meierei Steinfeld gehörigen Hufen auf. Hienach trug das erstgenannte Gut an zwei Zinstagen 420 Heller, das andere $62^1/_2$. An sog. Ostergeld gingen von den 28 Hufen ein 140 Heller, von Gärten und Höfen 580 und wiederum von gewissen Gartenteilen und einer einzelnen Hofstatt 120 Heller, endlich vom Salland 320 Heller, zusammen $1642^1/_2$ Heller oder $37^1/_2$ weniger als 7 Pfd. Hievon entfielen auf den Meier von den auf Gärten und Höfen ruhenden Zinsen 120 Heller, wie derselbe auch den Zins für das kleinere der beiden Güter entrichtete. Von den 28 Hufen bezahlten 10 nur je 6 Heller für einen Karren Ziegel, die anderen aber je 4 Karren Holz und 3 Heller und in einem Jahre 3, im andern 2 und auf Martini $1^1/_2$ Scheffel Hafer; außerdem gingen

[1]) Mooyer a. a. O. 43 ff., der aber Bugebenesheim entweder für Bockenheim im ehemaligen Wormsgau oder für Böchingen im Speiergau erklärt.

noch 26 Hufeisen ein. Vier und eine halbe Hufe galten als Lehen, welche aber gleich den übrigen je 20 Ellen für die Kleiderkammer der Brüder lieferten. — Zur Meierei Riedselz sodann gehörten 16 Hufen, deren jede 62 Heller zinste, ausgenommen 2, welche 46 Heller zahlten; außerdem $^1/_4$ Hufe 21 mandae (?); ferner 9 Einzelstätten, von denen jede 9 Frontage leistete; endlich 2 Plätze (areae), deren einer eine Pflugschar, der andere einen Pflug einbrachte.

Einer besonderen Betrachtung bedürfen in diesem Zusammenhang noch die Angaben über Heßheim und Hochdorf. Nach Nr. 105, welche wir wohl für die früheste unserer auf Heßheim bezüglichen Notizen ansehen dürfen, besaß das Kloster daselbst ein Haus mit Herrenhof und 59 Morgen Salland, Weinberge für 2 Wagenladungen, eine Kirche samt Zehnten und einer dazu gehörigen halben Hufe, $2^1/_2$ in Bau befindliche Mansi, deren Inhaber jede Woche 3 Tage im Frondienst arbeiteten und einmal im Jahr eine größere Fronfahrt machten, während ihre Frauen ein wollenes Gespinnst von 10 Ellen Länge und 4 Ellen Breite lieferten; ein Mansus war herrenlos. Wir sehen, es war dieser Besitz keiner der größeren, ja kaum ein mittelgroßer, und dieser scheint bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts sich nicht wesentlich gemehrt zu haben, wenn Nr. 295 = 33 als beneficium Duodonis in diese Zeit zu versetzen ist; denn hienach zinsten von 9 Hofstätten 5 den dritten Teil Getreide, d. h. die gewöhnliche Abgabe verfronter Hufen, und die anderen 4 zusammen 100 Heller, während 3 nur Frondienste thaten. Es brauchen diese 12 Mansi zwar nicht notwendig den ganzen Klosterbesitz zu Heßheim in jener Zeit zu bezeichnen, aber wahrscheinlich ist dies gleichwohl, da wir auch in den der Abfassungszeit unseres Kodex schon sehr nahe stehenden Nummern 299 und 300 nur 10 Hufen angegeben sehen. Diese steuerten zusammen 820 Heller, während von $6^1/_2$ anderen Hufen an Weizen zusammen $33^1/_2$ Malter, an Korn 88, an Gerste 26 und an Hafer 8 Malter, zusammen also $155^1/_2$ Malter Getreide einkamen, der Zehnte für die Kirche aber auf 15 Malter Weizen, 50 Malter Korn und 25 Malter Gerste sich belief. Damit stimmen im ganzen überein die Nummern 106—109, die, an jene älteste Notiz in 105 angeschlossen, nach der Ansicht von

Digitized by Google

Zeuß aus der Zeit des Abtes Edelin selbst stammen. Unter der Überschrift Census huobarum in Hesseheim hii sunt werden zunächst in Nr. 106 zwanzig Posten mit 21 Namen im Gesamtbetrag von 900 bzw. 972 Denaren aufgeführt, die einzelnen Zinse wechselnd zwischen 14 und 120 Denaren, dann unter Hec est annona in Nr. 107 zwölf Posten mit 13 Namen, wovon 7 bereits unter den Zinszahlern sich finden, 6 aber neu sind, mit zusammen 107 Scheffeln Weizen, ferner unter dem Titel In festo s. Martini in Nr. 108 drei Posten mit 3 Namen, wovon Billungus de Lumersheim schon 106 erwähnt, Gerwinus de Hesseheim 109 nochmals genannt wird, mit 45 Denaren, endlich in eben dieser In festo s. Johannis überschriebenen Nummer 2 Posten, nämlich der vorerwähnte Gerwinus und quedam mulier mit 17 Denaren.

Ähnlich verhält es sich mit Hochdorf. Das Kloster besaß dort nach Nr. 58 ein Haus nebst Herrenhof und 6 mansi Sallaud, Weinberge für 12 Karren, Wiesen für eine nicht genannte Zahl von Wagen, eine Kirche nebst Zehnten und einer dazu gehörigen Hufe und einen Weinberg für 2 Karren, endlich 14 in Betrieb befindliche Hofstätten, von denen jede zu Ostern 6 Denare, 3 Hühner und 10 Eier zahlte, ein Wollgespinnst von gewöhnlicher Länge und Breite sowie 100 Stangen lieferte, 3 Tage in der Woche Frondienst that und 2 Morgen pflügte. Hiezu tritt nun ergänzend eine Pergamenturkunde des Speierer Archives (Zeuß Nr. *329) von einer, wenn dem codex Edelinianus nicht gleichzeitigen, so doch wenig jüngeren Hand. Hier finden sich unter dem Titel Hii sunt census dni. abbatis Wiszenburgensis in Hochdorf qui dicuntur die huobecinse fünfzig Posten von 2—364 Hellern aufgeführt im Gesamtbetrage von 3561 Hellern (= 15 Pfd. weniger 39 Heller). Dabei sind besonders zu erwähnen It. dicta Hebererin de Spira XI sol. cum I h. de bonis suis quorum III solidos sunt gehubet, ferner It. dns. abbas Wiszenburg. I lib. cum III s. de bonis Conradi Wiszen et Cuonradi dicti Lurer. De illis bonis ce(dunt) dno. abbati singulis annis XIIII mald. silig., endlich It. dns. Symundus Sleter de Lachen VI h. de bonis dicti Ode. dns. abbas modo dat. Den Beschluß machen unter der Überschrift Item die Huszinse zu Hochdorf vier Posten

mit 40, 80, 120 Hellern und je 2 Kapaunen und bloß 2 Kapaunen ohne Geldzahlung von den Höfen niden und oben an roten hof, von dem Hof iuxta curiam dni. abbatis und iuxta curiam dni. abbatis ex superiore parte.

Ist es wahrscheinlich, daß am Ende des 13. Jahrhunderts alle diese Zinse und Abgaben von zwei einzigen Orten eingingen, und dürfen wir daraus schließen, daß noch viele andere Klosterhöfe in dieser günstigen Weise sich entwickelten? Wir müssen uns dabei an die Thatsache erinnern, daß sowohl die Heßheimer als die Hochdorfer Besitzungen des Klosters, nämlich die Kirche mit dem Zehnten und der Herrenhof mit seinen Zugehörungen an beiden Orten zu den 24 Besitztiteln gehörten, welche die Weißenburger Kirche wiederholt (1179, 1193 und 1215) vom päpstlichen Stuhle sich bestätigen ließ. Es waren also wohl die beiden Höfe gewissermaßen Oberhöfe und Ablieferungsstellen für die Zinse und Abgaben der in der Umgebung, nicht gerade ausschließlich in Heßheimer oder Hochdorfer Gemarkung gelegenen Klostergüter. Immerhin zeigen diese Beispiele, in welcher Weise die Grundherrschaften bestrebt waren, nach der völligen Umgestaltung der frühmittelalterlichen Wirtschaftsweise und bei der fortschreitenden Entwertung des Geldes als Wertmessers für alle Produkte die Einkünfte aus ihren Gütern zu steigern, und bis zu welcher Höhe dies durch eine raffinierte Handhabung der Steuerschraube stellenweise gelungen war.

Dem wirtschaftlichen Ruin wenigstens des geistlichen Großgrundbesitzes wurde dadurch gleichwohl kein Einhalt gethan; denn dieser war mit der Zerstörung jenes ökonomischen Systems gegeben, dessen Mittelpunkt der mit Eigenland und grundhörigen Hufen reich ausgestattete Fronhof gewesen war. Wie weit aber dieser Auflösungsprozeß gegen Ende des 13. Jahrhunderts bereits gediehen war, erkennen wir auch aus den zuletzt vorgeführten Beispielen, namentlich aus dem zweiten. Befinden sich ja doch unter den Zinszahlern in Heßheim die Mönche von Neuhausen und Schönau sowie 8 Auswärtige, unter denen von Hochdorf die Mönche von Eußerthal und die Nonnen von Seebach, die Deutschherren von Speier und die Johanniter von Mußbach, ein dominus Johannes de sco. Germano und seine Schwester, sowie 9 aus-

Digitized by Google

drücklich als milites, armigeri oder domini bezeichnete Adelige, außerdem noch 9 andere nicht näher charakterisierte Auswärtige. Was aber das Merkwürdigste ist, der Abt des Klosters Weißenburg selbst erscheint wiederholt als sein eigener oder seines Klosters Zinszahler, indem er von den Gütern eines Conrad Wiszen und Conrad Lurer 276 Heller zinst und daraus jährlich 14 Malter Weizen bezieht, desgleichen 6 Heller für die Güter eines gewissen Ode, die ein dns. Symundus Sleter von Lachen und in dritter Linie als augenblicklicher Nutznießer der Weißenburger Abt selbst inne hat. Es ist klar: die geschlossenen Güterkomplexe, auf denen der großartige Wirtschaftsbetrieb des Klosters während des 8., 9. und noch zum teil während des 10. Jahrhunderts beruht hatte, waren bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts durch das alle Verhältnisse ergreifende und umgestaltende Lehenswesen aufgelöst, und es war so weit gekommen, daß der Abt die Güter seines eigenen Gotteshauses von einem Lehens- oder gar Afterlehensträger, wenn auch nicht selbst wieder zu Lehen, so doch in Pacht nahm. Daß aber bei einer solchen Zersplitterung des ohnehin weit zerstreuten Grundbesitzes und bei der damit Hand in Hand gehenden Verwickelung der Rechtsverhältnisse, namentlich in den Zeiten des Faustrechtes die Versuche großer und kleiner Vasallen, sich ihrer Lehenspflicht zu entziehen und die ihnen oder ihren Vorfahren verliehenen Klostergüter als eigene anzusprechen, nur allzuhäufig und allzuerfolgreich waren, bedarf keines weiteren Beweises.

Wir können auf diese Verhältnisse nicht genauer eingehen und müssen uns bescheiden, nur noch mit einigen Worten auf die in unseren Nachrichten aus älterer Zeit vorhandenen Spuren von dem Eindringen und Umsichgreifen des Lehenswesens und andererseits auf die Resultate dieser Entwickelung hinzuweisen, wie sie in unserem liber feudorum vorliegen. Als beneficia oder Lehen finden wir zunächst einzelne zu einer Kirche gehörigen Hufen bezeichnet, welche den betreffenden Priestern zum Unterhalte angewiesen waren wie Nr. 15, 16, 30, 67, 251, und ein ähnliches Beispiel bietet Nr. 61 für den Fronhofmeier (uillicus habet mansos II in beneficium). Eine andere Art von Lehen und zwar die gewöhnliche, nämlich die Verleihung von Klostergütern,

1—3 Mansi, an ritterliche Dienstmannen mit der Verpflichtung zum Kriegsdienst (pergere in hostem) weisen Nr. 13 und 216 bis 226 auf, und ebendahin ist wahrscheinlich auch Nr. 179 zu rechnen in eadem villa Erkenbalt habet mansos uestitos II absos II, wie auch die in älterer Zeit zum Botschaftsdienst verpflichteten berittenen Gehöfer, wenn sie nicht von Haus aus solche Dienstmannen waren, jedenfalls nicht allzuschwer Aufnahme in deren Reihen fanden. Wichtiger indes waren die wohl meist unter mehr oder minder gelindem Zwang erfolgte Entäußerung von Klostergut zu Gunsten mächtigerer Herren, z. B. der Herzöge Otto von Schwaben und von Kärnten, der Grafen Bezzelin, Konrad, Burkard und Dudo, wie wir sie seit dem Ende des 10. Jahrhunderts sich vollziehen sehen, wo Herzog Otto von Kärnten, der nach Nr. 261—279 an 19 Orten Güter des Klosters, darunter 5 curtes und 2 areae dominicae zu Lehen hatte, auf einmal 68 Höfe des Klosters in Besitz genommen haben soll. Wie weit aber schon damals die Zerstückelung des Grundbesitzes ging, erkennen wir aus den zahlreichen, wie wir annehmen, Lehensregistern entnommenen Beurkundungen einzelner Mansi und ihrer Einkünfte an Orten, für die das Bestehen eines Fronhofes vor wie nach der Zeit, in die wir diese abgerissenen Notizen versetzen müssen, zweifellos erwiesen ist. Ein Beispiel totaler Verflüchtigung eines ansehnlichen Teiles des Klostervermögens bietet die Gegend zwischen Donau und Iller, wo nach dem verheerenden Ungarneinfall des Jahres 925 das Kloster Weißenburg seinen reichen, aber exponierten Besitz nicht mehr auf die Dauer zurückgewann; die übrigen Orte außer Waldsee und Heisterkirch werden überhaupt nicht mehr genannt, von jenen aber berichtet Nr. 280 Beneficium Bezzelini comitis. Ad Walahse et Heistinikirchen totum comiti seruit (statt comitiserum) preter ministeriales et eorum predia et beneficia quae abbatem solum respiciunt. Wir halten mit Bossert diesen Grafen Bezzelinus für den 1005 verstorbenen Zähringer Berchtolt, Grafen im Breisgau, wie den Grafen Eberhard, der nach Nr. 306 zur Zeit des Abtes Samuel (1060—1090) die Klostergüter im Heister- und Rammagau zu Lehen trug, für den Nellenburger Grafen Eberhard den Seligen († 1078). Damals aber verpachtete das Kloster seinen

Digitized by Google

Zehnten in beiden Gauen in erblicher Weise um — 1 Pfd. Konstanzer oder Ulmer Münze, also nur um das Vierfache des Betrages, den um 985, d. h. bereits in der Zeit des wirtschaftlichen Niederganges durchschnittlich eine einzige grundhörige Hufe abzuwerfen pflegte.

Dieser Entwickelungsprozeß nahm seinen Fortgang, und unser liber feudorum ist erfüllt mit Urkunden aus dem Schlusse des 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, die über die beständigen Veränderungen besonders der mittleren und kleineren Lehen durch Todesfall, Verkauf, Verpfändung, Tausch usw. berichten, wobei der Abt als Lehensherr nichts hatte als die Ehre, um seine Zustimmung angegangen zu werden, vorausgesetzt daß der Lehensträger überhaupt noch seiner Abhängigkeit sich erinnerte oder erinnern wollte. So bekannte nach dem liber feudorum fol. 16 (pag. 76) Graf Schaffrit von Leiningen am St. Valentinstag 1340, von Abt Eberhard das Dorf Assenheim mit allem Rechte, das dazu gehörte, zu rechtem Lehen empfangen zu haben, nachdem er erkannt und befunden, daß genanntes Dorf von niemand als dem Stift zu Weißenburg zu Lehen rühre, verpflichtete sich auch, falls er von anderem seinem Besitztum erführe, daß es Lehensgut des Klosters sei, auch dieses von dem Abte oder seinen Nachfolgern in gesetzmäßiger Weise zu Lehen zu nehmen.

Wie die Grafen von Leiningen, so trugen vom Kloster Weißenburg Lehen auch die Eberstein, Fleckenstein, Holzapfel von Herrheim, Horneck von Hornberg, Kranich von Kirchheim, Gemmingen, Steinkallenfels, Landschad, bzw. Sötern, weiterhin Metternich-Mullenarck, Sickingen und viele andere, ja auch fürstliche Häuser wie Kurpfalz, Pfalz-Zweibrücken, Pfalz-Lützelstein, Baden, Nassau-Saarbrücken. Im liber feudorum geht den Kopien der Belehnungsurkunden eine bis zum Ende des 16. Jahrhunderts reichende Zusammenstellung von 50 meist größeren Lehen voraus, wovon des Beispiels wegen die 6 ersten hier Platz finden mögen.

Kurpfalz. 1. Westhofen mit seiner Gerechtigkeit. 2. Dorf und Gericht zu Weißenheim (Leiningisch-Westerburgisches Lehen). 3. Wein- und Kornzehnt daselbst. 4. Ein Teil Wein- und Fruchtzehnt zu Lambsheim. 5. Das Gut zu Winden. 6. Der halbe Teil an den vier Dörfern Altenstadt, Schleithal, Seebach und Schweighofen.

Pfalz-Zweibrücken. 1. Gehorsam, Gebot und Verbot, auch „Rais“ (d. h. Kriegs)- und Frondienst der Einwohner in den 4 Dörfern Rott, Kleeburg, Steinfelz und Oberhofen. 2. Anderthalb Viertel an dem ganzen Weinzehnten samt dem Schultheißenamt und -Gericht zu Rechtenbach. 3. Das Dorf Hofen bei Beuren (Höfen bei Kandel) mit aller Gerechtigkeit. 4. Das Schloß Scharfenberg samt Zugehörungen. 5. Die Herrschaft Schüpf. Dazu gehört, was die von Altdorf von Lehen daher haben zu Altdorf und zu Bebingen und der Kirchensatz zu Gommersheim und anderswo. Desgleichen was Heinrich von Otterberg gehabt, nämlich den Zehnten und Kirchensatz zu Albersweiler. Desgleichen was Herr Bechtold von Flersheim gehabt. Desgleichen Herbort von Dirmstein. Desgleichen der Kirchensatz zu Daxlanden[1]) und Forchheim (ersteres bei Karlsruhe, letzteres bei Ettlingen). Desgleichen der kleine Zehnte daselbst. Desgleichen der Freihof in demselben Dorf mit den Zinsen. Desgleichen das Schultheißenamt zu Ettlingen. Desgleichen der halbe Zoll daselbst. Desgleichen der große Zehnte zu Daxlanden und Forchheim mit Hühnern und Hafer von jedem Haus. Desgleichen solche Güter, die heißen Lehengüter mit Hauptrecht.

Pfalz-Lützelstein. Der vierte Teil Weinzehnt in Weißenburger, Altenstadter und Schweigener Gemarkung und im Amt Kleeburg samt der Gebühr am Rechtenbacher Zehnten.

Baden. 1. Grötzingen, Burg und Dorf mit aller Zugehörung. 2. Der Zehnte zu Durlach mit allen Einnutzungen. 3. Kuppenheim an der Murg und Oberndorf (bei Rastatt) mit aller Zubehör. 4. Elchesheim. 5. Au am Rhein, das Dorf und der Kirchensatz. 6. Mörsch, das Dorf, und was dazu gehört. 7. Söllingen, das Dorf und der Kirchensatz. 8. Mönsheim nebst dem Kirchensatz, und was dazu gehört. 9. Kirchensatz, Dorf und Mannlehen bei dem alten Roßwag. 10. Klingenberg, die Burg, das Dorf und der Kirchensatz. 11. Remchingen, die Burg, und was dazu gehört. 12. Freudenstein, der Kirchensatz, die Burg, und was dazu gehört. 13. Desgleichen, was sie zu Würmersheim haben.

[1]) Kodex: Deslorich; vgl. Heintz S. 69: Deisloch.

Digitized by Google

Leiningen. 1. Grünstadt, Assenheim, Sausenheim, Obrigheim mit Zubehörden und Rechten. 2. Das Gut zu Winden und Schweigen hinter St. Paul. 3. Weißenheim, das Dorf und Gericht mit seinen Zubehörden (sind Wein- und Kornzehnten in selbiger Gemarkung) und ein Achtel zu Lambsheim. 4. Desgleichen Herxheim am Berg („Hangende Hergersheim") und 100 Morgen Acker zu Bissersheim.

Eberstein. 1. Der Kirchensatz zu Pfaffenhofen mit seinen Zubehörden und Laienzehnten daselbst. 2. Ringendorf, Niedermodern, Bitschhofen, Alteckendorf und Kindweiler und die Meierei zu Pfaffenhofen mit ihren Zugehörungen. 3. Desgleichen 40 Pfd. Heller auf dem Dorfe Forbach an der Murg und Hagenbach.

So leisteten dem Abte des Klosters Weißenburg Fürsten und Grafen den Huldigungseid; aber wie ihm ab und zu diese seine getreuen Vasallen mitspielten, zeigt der Weißenburger Krieg des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen von der Pfalz, wie nicht minder die Übergriffe, die der Marschalk seines Nachfolgers, der Ritter Hans von Dratt, sich gegen das Kloster und dessen Schützlinge erlauben durfte, und wodurch sein Name bis auf den heutigen Tag der Kinderschrecken in den Dörfern an der pfälzisch-elsässischen Grenze geblieben ist. Dabei herrschte in den Kassen des Klosters eine trostlose Leere, weil seine Einkünfte in fremde Taschen flossen, während durch die Mißverwaltung einzelner Äbte, durch Krieg und langwierige Prozesse[1]) eine Ausgaben- und Schuldenlast verursacht wurde, die zu immer neuen Veräußerungen von Klostergut nötigte, wie denn nach Remling[2]) ein Jahr nach der Umwandelung des alten Benediktinerklosters in ein weltliches Kollegiatstift 1524 der letzte Abt und erste Propst Rüdiger und sein Kapitel die Hälfte des großen und kleinen Zehnten in den Bännen von 9 elsässischen Orten an den Grafen Philipp von Hanau verkauft hatten. Bei der Einverleibung der Propstei in das Bistum Speier 1546 betrugen die sämtlichen ordentlichen Gefälle die Summe von 1500 Gulden, 15 Schilling, 3 Pfennig

[1]) Vgl. Teil I, S. 33.

[2]) Geschichte der Bischöfe zu Speyer II. 317, Anm. 986.

Digitized by Google

und setzten sich der Hauptsache nach zusammen aus dem Weinzehnten zu Weißenburg und Bergzabern, dem Feld-, Wein- und Knoblauchzehnten sowie der Bede zu Steinfeld, den beiden Hofgütern zu Steinfeld und zu Schweighofen und dem sogenannten Koppelhof.

Diese drei Höfe also waren den gefürsteten Pröpsten von Weißenburg, d. h. seit 1546 den Speierer Bischöfen von den Hunderten von Fronhöfen und den Tausenden höriger Hofstätten zwischen Seille und Iller, Bodensee und Saale übrig geblieben, und Wehmut möchte uns ergreifen über diesen so völligen Zerfall einer einst großartigen und für ihre Zeit gewiß auch heilsamen Institution, wenn wir uns nicht sagen müßten, daß er notwendig war, um moderneren und nach unserer Auffassung auch menschenwürdigeren Zuständen, um einem freien Bauernstand den Boden zu bereiten.

Wir sind am Ende und übersehen nunmehr dank den im liber possessionum des Abtes Edelin uns erhaltenen Nachrichten, so ungleichartig, und dabei so wenig erschöpfend dieselben auch sind, den ganzen Entwickelungsgang, den der Güterbesitz eines der bedeutendsten Klöster Deutschlands von den Zeiten der Karolinger bis zu denen der Hohenstaufen, also innerhalb eines Zeitraumes von etwa vier Jahrhunderten durchgemacht hat. Es sind in der Hauptsache die Verhältnisse des 10. Jahrhunderts, welche in diesen Aufzeichnungen sich abspiegeln, aber in der Weise, daß diejenige Gruppe, die wir als die älteste bezeichnet haben, noch in das 9. Jahrhundert zurückreicht und uns, wenn auch nur an einem Bruchstücke den Umfang wie die Organisation des Grundbesitzes erkennen läßt, den das Kloster im Laufe dieses und der beiden vorausgehenden Jahrhunderte durch den Glaubenseifer einer vor kurzem erst für das Christentum gewonnenen und nun in frommen Werken sich überbietenden Bevölkerung erworben hatte. Die weitaus größte Zahl dieser Überlieferungen sodann gehört der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts an und zeigt zwar äußerlich im ganzen noch dasselbe Bild eines weit ausgedehnten und dabei wohl verwalteten Grundbesitzes, läßt aber doch bereits das Eindringen von Elementen erkennen, die in ihrer weiteren Entwickelung die Natur dieses Besitzes vollständig verändern, ja seinen

Digitized by Google

Bestand selbst aufs äußerste gefährden mußten. Daß diese Entwickelung eine unaufhaltsame, und daß der Sieg des neuen Prinzipes mit dem Ende des 10. Jahrhunderts so gut wie entschieden war, bekundet endlich die eben dieser Periode zuzuweisende dritte Gruppe der in unserer Handschrift enthaltenen urkundlichen Notizen, eine Gruppe, die so dürftig sie auch ihrem Inhalte nach ist, doch eine sehr beredte Sprache führt; denn indem sie den Ertrag der einzelnen zu einem Lehen gehörigen ganzen und halben Hufen nach Unzen und Schillingen angibt, beweist sie ebensowohl die Auflösung der alten Gutsverbände und den Übergang ihrer Bestandteile in fremden Besitz durch das überhandnehmende Lehenswesen wie die vollständige Umwälzung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Verdrängung der naturalistischen durch eine kapitalistische Wirtschaftsweise zur Folge hatte. Wohl dauerte es noch Jahrhunderte, bis die letzten Konsequenzen dieser Umwandlungen in dem beinahe vollständigen Verlust des einst so reichen Güterbesitzes für das Kloster zu Tage traten, allein der Niedergang des kirchlichen Grundeigentums setzte doch bereits im 10. Jahrhundert, unmittelbar nachdem dieser Besitzstand seinen Höhepunkt erreicht hatte, mit einer sozusagen elementaren Gewalt ein, und dieser Bewegung Einhalt zu gebieten, hätte es der Klosterleitung, wenn auch nicht an der richtigen Einsicht, so doch jedenfalls an der nötigen Macht gefehlt.

Ortsnamen-Verzeichnis.*)

Agridesheim = Oggersheim, B.-A. Ludwigshafen.
13. 14. 15. 62 (Egridesheim). 72 (Agridesheim). 96 (Egridesheim). 148 (Agridesheim). 263 (ca. 985). 311 (991).

Ahe piscaria — Fischwasser bei Hagenbach, B.-A. Germersheim. 315 (1282).

Alamannia = Alamannien, Schwaben. 260 (973—82 Otto dux de A.).

Albrahteswilre = Albersweiler, B.-A. Bergzabern. 304 (1065).

Aleridestat = Ellerstadt, B.-A. Neustadt.
34. 278 (ca. 985 Ind. Alfridestat — Aluridestat).

Alisinza = Alsenz, B.-A. Kirchheimbolanden. 158.

Alolfingen = Eilfingerhof, O.-A. Maulbronn. 166. 311 (991 Molfinga).

Alta domus = Hohenburg, abgegangene Burg bei Fleckenstein. *328 (1291 Burchardus de alto domo.)

Altdorf = Altdorf, B.-A. Landau. 10. 311 (991). 323 (1283).

Altdorf = Burg-Altdorf, Kt. Dieuze, Kr. Château-Salins.
242. A 5 (1179. 1193. 1215).

Altenherde — östliche Grenze der unteren oder Weißenburger Mundat. A 1 (967). 3 (1067). 6 (1303).

Alte rin piscaria = Altrhein, Fischwasser bei Hagenbach, B.-A. Germersheim. 315 (1282).

Altheim = Altenheim, Kt. und Kr. Zabern.
123 (ad . . . Altheimeromareu).

*) Das folgende Verzeichnis umfaßt alle im index geographicus von Zeuß enthaltenen und mit P oder A bezeichneten, d. h. auf den liber possessionum oder den Anhang bezüglichen geographischen Namen. Im übrigen gelten die zu dem gleichen Register des ersten Teiles S. 97 gemachten Bemerkungen auch hier.

Digitized by Google

Aneuelt (?) 314 (1277 Wernherus de A.[1]).
Appenhouen = Appenhofen, B.-A. Bergzabern.
*320 (Conradus miles de A.) *325 (villa A.)
Argentina = Straßburg. A 6 (1187 S. Thomas in A.) 5 (1179 Argentinense episcopium).
Ascaha = Aschach, B.-A. Kissingen. 36.
Ascheim — bei Kirchhausen, O.-A. Heilbronn, zu suchen.[2]) 197.
Assenheim = Assenheim, B.-A. Ludwigshafen. *329.
Assesberc = Asperg, O.-A. Ludwigsburg. 234. 260 (973—82).
Augiense monasterium = Kloster Reichenau.
A 2 (974). 6 (1187. 1303).

Baden = Baden. *328 (1291 Hermannus marchio de B.).
Badeweiga = Badeweg oder Hagenauerthor in Weißenburg.
*317 (1236 Walthcrus, Henricus de B.)
Banacker = St. Paul, eingegangenes Dorf bei Weißenburg.[3]) *317 (1236 Cunradus de B.)
Banholtz — Wingertslage bei St. Martin, B.-A. Landau. *316.
Banholtz — bewaldeter Berg bei Weißenburg. A 8 (1275).
Barchusen = Berghausen, Amtsbez. Durlach.
176. 195. 283 (Berchusen). 287 (Barchusen).
Bauaria = Bayern. *327 (1282 Ludouicus dux Bauariae).
Bedebur — südliche Mundatgrenze.
A 1 (967). 3 (1067). 6 (1111. 1187. 1303).
Beinenheim = Beinheim, Kt. Selz, Kr. Weißenburg. 123.
Berenbach = Bruchweiler-Bärenbach, B.-A. Pirmasens (westl. Mundatgrenze).
A 1 (967). 3 (1067 Berenbac.) 6 (1111 etc. Berenbach.)
Bergen = Berg, B.-A. Germersheim. 315 (1282). *317 (1236 Wetelo de Berge). *328 (1291 Cunradus de Bergen).
Bernhusen = Bernhausen, O.-A. Stuttgart. 314 (1277 Cunradus de B.)

---

[1]) Vgl. Trad. Laur. nr. 1759 u. Heintz, Verschollene Ortsnamen S. 54.
[2]) Vgl. Trad. Laur. nr. 408.
[3]) Vgl. Speierer Urkundenb. 115. 9.

Digitized by Google

Berwarstein = Ruine Berwartstein o. Bärbelstein, B.-A. Pirmasens. *328 (1291 Johannes de B.). A 7 (1265 Rudolfus de Berwenstein).

Betdenheim = Bodenheim, Kr. Oppenheim. 154. 155. 311 (991 Bettenheim).

Bethofen = Bettenhofen, Kt. Brumath, Landkr. Straßburg. A 9 (1365 Conradus de B.).

Beuingen = Böbingen, B.-A. Landau. 134. 311 (991).

Biberesdorf = Biblisheim, Kt. Wörth, Kr. Weißenburg. 125. 251 (Bibersdorf).

Blankenstat = Plankstadt, Amtsbez. Schwetzingen. 119.

Bochingen = Böchingen, B.-A. Landau. *325.

Bodemelosenstampfe — südliche Mundatgrenze. A 1 (967). 3 (1067 Bodomelosenstamphe). A 6 (1111 bzw. 1187 u. 1303: die Schreibung wie in A 1).

Bremelberg — bewaldeter Berg bei Weißenburg. A 8 (1275).

Br(i)uningesuuilre = Preuschdorf, Kt. Wörth, Kr. Weißenburg. 126. 253 (Briuningesdorf). 311 (991 Briuningesuuilare).

Brunheim = Bornheim, B.-A. Landau. 49. 216. 219. 311 (991 Brunneheim).

Brunheim = Bornheim, Kr. Alzey. 155.

Brunnen = Niederbronn, Kr. Hagenau. 236. *328 (1291 Diezelmannus de Burnen).

Bruohselle = Bruchsal. 20 (Bruohselle — Bruahselle). 73 (Bruochsella). 289 (Bruohselle). 311 (991 Bruochsella).

Bruuel (*bonum*) = Brühl (?), Klostergut bei Steinfeld, B.-A. Bergzabern. 312.

Buadincheim = Bietigheim, Amtsbez. Rastatt. 174.

Buetincheim = Bietigheim a. d. Enz, O.-A. Besigheim. 191. 231 (Buetinckeim). 311 (991 Biutincheim).

Bugenesheim = Bickesheim, Amtsbez. Rastatt. 304 (1065).

Buhelen = Böhl, B.-A. Ludwigshafen. 42 (Bühelen — Buhelen). 55 (Bühelen). 70. 213. 311 (991). *329 (Conradus Sahse de Bühel).

Bullenkeim = Billigheim, B.-A. Bergzabern. 40. 221 (Büllenckeim). A 5 (1179 Bullencheim — 1193 und 1215 Bullenkeim).

Digitized by Google

Buozingeshurst — östl. Mundatgrenze. A 1 (967). 3 (1067 Buotzdingeshurst). A 6 (1111 etc. Buozdingeshurst).

Bussingen = Bissingen a. d. Enz, O.-A. Ludwigsburg. 192. 311 (991 Bussinga).

Busteten = Baustetten, O.-A. Laupheim. 258 (925).

Buttelwise pratum — Wiese bei Hagenbach, B.-A. Germersheim. 315 (1282).

Cioluesheim — eingegangener Ort in der Gemarkung Ladenburg.[1]) 118.

Clingen = Klingen, B.-A. Bergzabern. 3. 307 (1060—90). A 5 (1179. 1193. 1215 Clinga). 7 (1265 Heinricus de Clingen).

Clingenberg = Klingenberg, O.-A. Brackenheim. *328 (1291 dns. . . de Cl.).

Clofheim = Kloppen, eingegangenes Dorf zwischen Seckenheim und Neckarau, Amtsbez. Schwetzingen. 116.[2])

Cogihheim = Queichheim, B.-A. Landau. 67. 168 (Cogichheim). 216 (Cogicheim). 293 (ca. 1030 Coginheim).

Colugenstein, Colugunstein = Colgenstein, B.-A. Frankenthal. 28 (De [Co]logunstein. Ad [Co]logunstein). 187 (Colugenstein). 223 (Colugunstein). 311 (991 Logunstein und Colugunstein nebeneinander wie Tardingen und Darigingen).

Colonia = Köln. A 13 (1113).

Confluencia = Koblenz. A 13 (1113).

Cropfesberc = Kropsburg, Burgruine in der Gem. St. Martin, B.-A. Landau. 316 (Burcardus de C.).

Dackenheim = Dackenheim, B.-A. Neustadt. 90. 188. 207 (Ind. Dachenheim). 224.

Daheslar = Darlanden, Amtsbez. Karlsruhe. 315 (1282 Kodex: Dah'slar, Daherslar, Daheslar).

Dalheim = Dahlheim, Kr. Oppenheim. 314 (1277 Helfricus de D.).

Damheim = Dammheim, B.-A. Landau. 136.

---

[1]) Vgl. Acta Pal. I. 222 („Zeilsheimer Grund").

[2]) Vgl. Acta Pal. I. 227.

Dan = Dahn, B.-A. Pirmasens. 314 (1277 Heinricus de D.).
Dandestat = Dannstadt, B.-A. Ludwigshafen. 210.
Dianenheim = Dienheim, Kr. Oppenheim. 18. 76.
Diepo'tzburg castrum = Diepolzburg in Untermönsheim, O.-A. Leonberg. *328 (1291 Meinesheim inferius videlicet castrum dictum D.).
Diramestein = Dirmstein, B.-A. Frankenthal. 106 (Gerhardus de D.). 107 (Ulricus de D.). *318 (1263 Gerbodo et Conradus fratres milites de Dirm(e)stein).
Donkendorf = Dauendorf, Kt. und Kr. Hagenau. A 5 (1193. 1215).
Dornheim — Wüstung bei Mannheim.[1]) 121.
Dossenheim = Dossenheim, Amtsbez. Heidelberg. 117.
Douuelberg — bewaldeter Berg bei Weißenburg. A 8 (1275).
Dulgesheim = Dolgesheim, Kr. Oppenheim. 77.
Durenkeim = Dürkheim, B.-A. Neustadt. *329 (der kurtz Alhelm miles de D.).
Durlach = Durlach. *328 (1291).
Duuadenuuilre = Duttweiler, B.-A. Neustadt. 172. 308 (ca. 965 Dudenuuilre). 309 (1151 Duodenuuilre).

Eberoluesheim = Ebertsheim, B.-A. Frankenthal. 86.
Eberstein (lies: Ebenstein oder Ebestein) = Eppstein, B.-A. Frankenthal. 106. 150 (Ebestrin). 265 (ca. 985 Debestein).
Egera = Eger in Böhmen. A 6 (1187 Sifridus prepositus de E.).
Eichineberg — nördliche Mundatgrenze. A 1 (967). 3 (1067). 6 (1111 etc. Eicheneberg).
Elgeisheim = Elchesheim, Amtsbez. Rastatt. *328 (1291).
Empfelingen = Impflingen, B.-A. Landau. 217. *317 (1236 Hugo de Emphelingen).
Ensichesheim = Insheim, B.-A. Landau. 64. 311 (991).
Erfholfesheim = Erpolzheim, B.-A. Neustadt. 180.
Erlinbach = Erlenbach, B.-A. Pirmasens (westl. Mundatgrenze). A 1 (967). 3 (1067 Erlinbac). A 6 (1111 etc. Erlebach).
Ernincheim = Erligheim, O.-A. Besigheim. 215.

[1]) Vgl. Acta Pal. I. 223.

Digitized by Google

Etingen = Edingen, Amtsbez. Schwetzingen. 115.
Etiningen = Ettlingen, bad. Amtsstadt. 228. 298 (936—73).

Faleba = Walf, Kt. Oberehnheim, Kr. Erstein.
130. 275 (ca. 985 Ind. Falebra).
Fideheim, Fidenheim = Feudenheim, Amtsbez. Mannheim. 112.
Flahingen = Flehingen, Amtsbez. Bretten. 177. 311 (991 Flahinga).
Flameresheim = Flomersheim, B.-A. Frankenthal. 102. 225 (Flammaresheim). 311 (991 Flameresheim). *318 (1263 Flammersheim).
Fleckenstein = Fleckenstein, Burgruine bei Schönau, B.-A. Pirmasens. 314 (1277 Heinricus de Vl.) *326 (1277 Henricus miles natus quondam domini Wolframmi militis de Fl.).
Forhenloch = Forlach, ein eingegangenes Dorf, an dessen Stelle heute das Dorf Wörth a. Rh., B.-A. Germersheim, steht. 315 (1282).
Frankendal = Frankenthal.
101. *318 (1263 Henricus . . abbas in Frankenthal).
Frankenuort = Frankfurt a. M. 17. 18.
Freinesheim = Freinsheim, B.-A. Neustadt. 182. 187 (Frenisheim). 189. 206 (Freinesheim. Ind. Frenesheim). 207 (Ind. Frenesheim). 223 (Frenesheim). 311 (991 Freinesheim).
Frigesbach = Freisbach, B.-A. Germersheim.
41. A. 5 (1179. 1193. 1215 Frisbach).
Frisenheim = Friesenheim, B.-A. Ludwigshafen.
*316 (Marquardus miles de Fr.)
Froidenstein castrum = Freudenstein, Burg bei Dertingen im Kreichgau. *328 (1291).
Fuhstat = Fuchsstadt, B.-A. Ochsenfurt. 37.
Fuldense monasterium = Kloster Fulda. A 2 (974). 6 (1111 etc.)
Furtesfelt = Forstfeld, Kt. Pischweiler, Kr. Hagenau. 123.

Gaboldeis = Habudingen, Kt. u. Kr. Château-Salins.[1])
310 (ca. 1170. 1180).

[1]) Vgl. Hauvoldingas 976. Gabondanges 1238—60. Guebodenges 1255. Gaboudanges 1293.

Digitized by Google

Gebeltingen = Gebling, Kt. Dieuze, Kr. Château-Salins.
243. A 5 (1179. 1193. 1215).
Geboldeswege — östliche Mundatgrenze.
A 1 (967). 3 (1067). 6 (1111 etc.)
Geckelinger mark = Göcklingen, B.-A. Landau. *325.
Geltolfeshusen = Gölshausen, Amtsbez. Bretten. 215.
Germanus scs. = St. German in Speier.
*329 (Johannes de s. G.).
Geroldesecke = Geroldseck (Groß- und Klein-) bei Zabern.
A 6 (1187 Otto de G. et Burckardus frater eius).
Geroltesheim = Gerolsheim, B.-A. Frankenthal.
147. 261 (ca. 985). 311 (991).
Gladebach = Glattbach (Gr. u. Kl.) a. d. Enz, O.-A. Maulbronn.
205. 311 (991).
Godemarestein = Godramstein, B.-A. Landau. 214. 220. 222.
Gozinesheim — eingegangenes Dorf westlich von Kindenheim, B.-A. Frankenthal.[1]) 81.
Grezzingen = Grötzingen, Amtsbez. Durlach.
19. 281 (Rezinga. Ind. Reizinga). 311 (991 Grellingen).
A 6 (1187 Comes Heinricus de Gretzingen).
Grindestat = Grünstadt, B.-A. Frankenthal.
79. 311 (991). *321 (1276 Grinstat). *322 (1276).
*324 (1288 Grindestat). *325.
Gruonenbrunnen — westl. Mundatgrenze. Eine Quelle, deren Wasser in einen Teich bei Erlenbach fließt.[2])
A 3 (1076). 1 (976 Grunenbarnen). 6 (1111 etc.).
Gummaresheim = Gommersheim, B.-A. Landau. 171.
Gunderammesheim = Gundersheim, Kr. Worms.
208 (Ind. Gunteramesheim). 311 (991 Gunterammesheim).
Gundolfesberc — Örtlichkeit der Saargegend, in Verbindung mit Hambach genannt. 248 (ca. 985).
Guntheim = Gundheim, Kr. Worms. 167. 311 (991).
Gunzingen = Geinsheim, B.-A. Neustadt. 170. 171.

---

[1]) Vgl. Acta Pal. I. 283 und Heintz S. 74.
[2]) Vgl. Schöpflin, Als. ill. I. 650.

Digitized by Google

Habechesfelt = Hagsfeld(en), Amtsbez. Karlsruhe. 194. 282 (Habachesfelt). 311 (991 Habechesfelt).
Hagenbach = Hambach, Kt. Drulingen, Kr. Zabern. 247. A 5 (1179. 1193. 1215).
Hagenbuch. Hagenbuoch = Hagenbach, B.-A. Germersheim. 315 (1282).
Hagenheim = Hahnheim, Kr. Oppenheim. 78.
Hagenogia = Hagenau. A 6 (1187). 8 (1275 Hagenoia).
Hasalach = Haßloch, B.-A. Neustadt. 11. 311 (991 Haselach). 316.
Heidoluesheim = Heidelsheim, Amtsbez. Bruchsal. 178. 215 (Heidolfesheim). 311 (911 Heidoluesheim).
Heilichmere = Hellimer, Kt. Großtännchen, Kr. Forbach. A 5 (1179. 1193. 1215).
Heimmortinga = Heimerdingen, O.-A. Leonberg. 164 (Ind. Hemmortinga).
Heisterechgowe = Heistergau um Heisterkirch. 306 (1060—90).
Heistinikirchen, Heistenkirchen = Heisterkirch, O.-A. Waldsee. 256 (925). 280.
Heiterbach = Haiterbach, O.-A. Nagold. *328 (1291 Fridericus de H.)
Hemmigesheim = Hemshof bei Ludwigshafen. 223.
Hemmingen = Hemmingen O.-A. Leonberg. 233. 260 (973—82).
Hemundesheim (Herimundesheim?) = Hermsheim, schon vor Zeiten mit Neckarau, Amtsbez. Schwetzingen, verschmolzen. 113.
Hepfenheim = Heppenheim a. d. Wiese, Kr. Worms. 153. 184 (Hefphenheim — Ind. Hepfenheim). 268 (Hepfenheim).
Heriesheim = Herxheim, B.-A. Landau. 8. 51. 68. 311 (991).
Heriesheim = Herxheim am Berg, B.-A. Neustadt. 53 (ad alteram H.) 90 (Heriesheim). 226.
Hessiheim = Heßheim, B.-A. Frankenthal. 33. 105 (Hesseheim — Hessiheim). 106 (Hesseheim) [107]. 108. [109.] 295. 299. [300]. A 5 (1179. 1193. 1215).
Hilbotesheim = Hillesheim, Kr. Oppenheim. 157.
Hochberg = Hochburg, Bergschloß bei Freiburg i. Br. *327 (1282 marchio de H.)

Digitized by Google

Hochdorf = Hochdorf, B.-A. Ludwigshafen.
58. *329. A 5 (1179. 1193. 1215).

Hochenheim = Hockenheim, Amtsbez. Schwetzingen. 120.

Hochhusen = Hochhausen am Neckar, Amtsbez Mosbach.
235. 311 (991).

Hohenhart — abgegangene Burg in der Gemarkung Baierthal, Amtsbez. Wiesloch, wo heute der Gemmingische Hof „Hohenhardter Hof." *328 (1291.[1])

Holenderhuoft — Grenze des von Otto I. der Stadt Ettlingen, bzw. dem Kloster Weißenburg daselbst verliehenen Marktrechtes. 298 (936—73).

Holtzheim = Oberholzheim, O.A. Laupheim. 257 (925).

Horabach = Gleis-Horbach oder Niederhorbach, B.-A. Bergzabern. 40.

Houcheim = Hoffenheim, Amtsbez. Sinsheim. 26. 311 (991). *316. (Cunradus de Houen filius Rudegeri.[2])

Hounstat = Hochstadt (Ober- u. Nieder-) B.-A. Landau.
48. 297 (1058 Hohenstat.)

Huchelhem = Heuchelheim, B.-A. Bergzabern.
*319 (1264). *320 (1271). *325 (Huchelnheim).

Huotendal — Grenze des von Otto I. der Stadt Ettlingen verliehenen Marktrechtes. 298 (936—73).

Imminga = Heming, Kt. Lörchingen, Kr. Saarburg? 245.

Ingenheim = Ingenheim, B.-A. Bergzabern.
*319 (1264 Ingenhem). *320 (1271 Ingenheim). *325.

Ingoldesaha = Ingolsheim, Kt. Sulz u. W., Kr. Weißenburg (südl. Mundatgrenze). A 1 (967 Ingoldeshaha). 3 (1067 Ingoldesaha). 6 (1111 etc. Ingoldeshahe).

Juuenesdal — östliche Mundatgrenze. A 1 (967). 3 (1067). 6 (1111 etc.)

---

[1]) Der Name nur im Index bei Zeuß, nicht in der Urkunde.

[2]) Die v. Hoven trugen Hoffenheim von den Hirschhorn zu Lehen und saßen in dem bei Hoffenheim ausgegangenen Schlupferstadt; doch könnte an obiger Stelle auch Hofen bei Sulz u. Wald oder Höfen bei Kandel gemeint sein.

Digitized by Google

Kagalunstat = Kallstadt, B.-A. Neustadt. 27. 54. 311 (991).
Kanteskiricha = St. Johann bei Albersweiler, B.-A. Bergzabern. 5. 45 (Kanteskirchen — Kanteskiricha). 214 (Kanteskirchen). 311 (991 Kanteskircha).
Karlebach = Karlbach (Groß- und Klein-), B.-A. Frankenthal. 93. 151. 183. 207. 266 (ca. 985).
Kazfelt — Ort bei Berstett, Kt. Truchtersheim, Landkr. Straßburg. 129. 274 (ca. 985 Katzfelt).
Kernen (ad) — Lokalität im Seillegau. [1]) 244.
Kirchhusen = Kirchhausen, O.-A. Heilbronn. 197.
Kiricheim = Kirchheim a. d. Eck, B.-A. Frankenthal. 80.
Kirkendale — südl. Mundatgrenze.
A 1 (967). 3 (1067). 6 (1111 etc. ad Kirchdale).
Kirwilre = Kirweiler, Kt. Buchsweiler, Kr. Zabern. 239. A 5 (1193 und 1215).
Kirwilre = Kirrweiler, B.-A. Landau. 316 (Egeno de K.).
Klea = Kleen am Clebach zwischen Gießen und Wetzlar (Lahngau). 305 (928).
Knoringen = Knöringen, B.-A. Landau. 46. 140 (Knoeringen).
Kriacesheim = Kriegsheim, Kr. Worms. 103.
Kunigesburg = Hochkönigsburg bei Rappoltsweiler.
A 6 (11[87] Bechtoldus de K.).
Kunigesmatte pratum — Wiesengrund bei Sauerburg.
*326 (1277).
Kuntelingen (lies: Knutelingen) = Knittlingen, O.-A. Maulbronn. 215.
Kuotzenhausen = Kutzenhausen, Kt. Sulz u. W., Kr. Weißenburg. 124. 249. 250. 271 (ca. 985).

Lachen = Lachen, B.-A. Neustadt.
133. *316. *329. A 9 (1365 Jacobus de L.).
Lammundesheim = Lambsheim, B.-A. Frankenthal.
15. 61. 92. 107 (Lannesheim [2]). 190 (Lammundesheim).
A 5 (1179. 1193. 1215 Lamsheim).
S. Lamperti monasterium = Lambrecht, B.-A. Neustadt. 316.

---

[1]) Vgl. Cernuni, Kernone = Sanon, Nebenfluß der Meurthe.
[2]) Vgl. Speierer Urkundenb. 52. 16. Landesheim.

Digitized by Google

Lannesheim ſ. Lammundesheim.
Landesberc = Moſchellandsberg, Burgruine bei Obermoſchel, B.-A. Kirchheimbolanden. 314 (1277 Egenolfus de L.).
Lantswindawilare = Leinsweiler, B.-A. Landau. 4. 65 (Lentsuindauuilare). 291 (ca. 1030 Lantsuuindauuilare). 311 (991 Lantsindewilare).
Leimaresheim = Leimersheim, B.-A. Germersheim. 162.
Leistelingen — zwiſchen Ettlingen und Au am Rhein genannt. 229.
Lidrihesheim = Littersheimer Hof, Gem. Bobenheim, B.-A. Frankenthal. 16. 17 (Lidrichesheim). 311 (991).
Liningen = Leiningen. 316 (Emicho comes de L.). *327 (1282 Fridericus comes de L.).
Liumaresheim = Laumersheim, B.-A. Frankenthal. 95. 106 (Wolfganc de Lumersheim et frater eius Billungus). 108 (Billungus de L.).
Liutbrahtesriute = Lippertsreuthe, Amtsbez. Überlingen, oder Reute, O.-A. Waldſee? 255 (925).
Liuteresheim = Lautersheim, B.-A. Kirchheimbolanden. 87.
Liutingen — vielleicht verſchrieben ſtatt Lintzingen, Linzingen = Lienzingen O.-A. Maulbronn. 215.
Liutolfesheim = Liebolsheim, Amtsbez. Karlsruhe. 175. 288. 311 (991 Liutoluesheim).
Logenachi pagus = Lahngau. 305.
Logunstein ſ. Cologunstein.
Lorizenwilre = Lörzweiler, Kr. Oppenheim. 160.
Loufheim = Laupheim, Oberamtsſtadt im württ. Donaukreis. 259 (925).
Lupfenloch = Gimmeldingen-Lobloch, B.-A. Neuſtadt. *329. (Meynlach Grosze de L.).
Lustat = Luſtadt (Ober- und Nieder-), B.-A. Germersheim. 145. 227. 262. 301 (ca. 985). 311 (991).
Lutenbach — weſtl. Mundatgrenze. A 1 (976). 3 (1067 Lutenbac). 6 (1111 etc. Lutembach).
Lützelnstein = Lützelſtein, Kr. Zabern. *326 (1277 Hugo comes de L.)

Digitized by Google

Magoncia = Mainz. 18. 159. (Maguncia). A 4 (1102 Moguncia). 13 (1113).

Malsche (in) = Malsch, Amtsbez. Ettlingen. 304 (1065). *328 (1291 Malch — Crafto de Malsch).

Mandac (bonum) — Klostergut in Steinfeld, B.-A. Bergzabern. 312 (de bono quod uulgo dicitur M.; vgl. 313).

Manglotzanda s. Rode.

Marsella = Marsal, Kt. Vic, Kr. Château-Salins. 246. 310 (1170—80 Hugo capellanus de Marsal). A 5 (1179. 1193. 1215 in Marselen).

S. Martini uilla = St. Martin, B.-A. Landau. 316.

Matra uilla = Niedermodern, Kt. Buchsweiler, Kr. Zabern. 236. 241. A 5 (1179. 1193. 1215).

Mechinheim = Meckenheim, B.-A. Neustadt. 60. *325 (Fridericus de M.). *329 (Arnoldus de Meckinheim).

Meckenheim = Meckesheim, Amtsbez. Heidelberg. 165. 311 (991).

Medius uicus = Moyenvic, Kt. Vic, Kr. Château-Salins. 310. (ca. 1170. 1180).

Meinesheim = Mönsheim, O.-A. Leonberg. *328 (1291).

Meisenburg = Meisburg, Kr. Daun, Reg.-Bez. Trier. A 8 (1275 Gotfridus de M.)

Meldridesheim = Mölsheim, Kr. Worms. 85 (Ind. Meldrihesheim).

Merckenwilre = Merkweiler, Kt. Sulz u. W., Kr. Weißenburg. *326 (1277).

Meriunstat = Mörstadt, Kr. Worms. 94 (Ind. Merunistat).

Mersce = Mörsch, B.-A. Frankenthal. 152. 267 (Mersche).

Mersch = Mörsch, Amtsbez. Ettlingen. *328 (1291).

Metemenheim = Mettenheim, jetzt Neuhofen, B.-A. Ludwigshafen. 56.

Metis, Methis, Metthis = Metz. *319—25 (1264, 71, 76, 83, 88 Bertholdus, Johannes, Henricus, Hennekinus de M. milites). A 5 (1179 Metense episcopium).

Mettelingen = Möttlingen, O.-A. Kalw. 200.

Digitized by Google

Morchenhofena — östl. Mundatgrenze. A 1 (967). 3 (1067 Morechenouena). 6 (1111 etc. Morchenhofen).

Morinesheim = Mörzheim, B.-A. Landau. 40.

Mulnhouen = Mühlhofen, B.-A. Bergzabern. 131. 311. (991).

Mulnhusen = Mühlhausen, eingegangenes Dorf zwischen Landau und Godramstein. 218. A 9 (1365 Conradus de Mulhusen capellanus eius — scl. Eberhardi abbatis).

Mulra (lies: Mulna[1]) = Mühlacker. 234.

Mundenheim = Mundenheim, B.-A. Ludwigshafen. 35. 57.

Munfort = Hof und Burg Montfort bei Duchroth, B.-A. Kirchheimbolanden. *325 (Cuno de M.)

Munichhusen = Münchhausen, Kt. Selz, Kr. Weißenburg. 122. 311 (991 Münichhusen).

Munifridesheim = Minwersheim, Kt. Hochfelden, Landkr. Straßb. 127. 270. 311 (991.)

Munnenheim, Mumenheim = Mommenheim, Kr. Oppenheim. A 5 (1179. 1193. 1215).

Munnesheim = Monsheim, Kr. Worms. 103.

Muosbach = Mußbach, B.-A. Neustadt. 12. 43. 161. 311. (991). *329 (dni. de Muspach ord. sci. Johannis).

Muoterestat, Muterestat = Mutterstadt, B.-A. Ludwigshafen. 13. 211. 311 (991 Muoterstat). *329.

Mutah = Maubach, B.-A. Ludwigshafen. 13. 57 (Mutach). 211 (Mutah).

Nemetensis ciuitas = Speier. *277 (950). A 6 (1111 etc. — Nemeteusis moneta).

Nuhusen = Neuhausen bei Worms. 106 (Fratres de N.) 107 (de annona in N. — Fratres de N.)

Nuozdorf = Nußdorf, B.-A. Landau. 141.

Nuruach (?) 310 (1170—80. Wilhelmus abbas Nuruacensis).

---

[1]) Zeuß vermutet Murra und versteht darunter den Murrfluß, der aber Murrach hieß.

Digitized by Google

Obernwisen — Wiesen bei Hagenbach, B.-A. Germersheim. 315 (1282).

Ocsenstein = Ochsenstein, Ruine westl. von Maursmünster, Kr. Zabern. *327 (1282 Otto de O.).

Octinchouen, Octinghouen = Edenkoben, B.-A. Landau. 50.

Oderichescheit — westl. Mundatgrenze.[1]) A 1 (967). 3 (1067 Oderichessceit). 6 (1111 etc. Otterichscheit).

Offenbach = Offenbach, B.-A. Landau. 144. 314 (1277 Eberhardus de O.) *325.

Omaresheim = Ormsheimer- oder Siebenbauernhof bei Frankenthal.[2]) 98. 99 (Orammesheim). 106 (Oremmesheim). 225 (ad Omaresheim et Flammaresheim).

Ossingen = Essingen, B.-A. Landau. 185. 276 (ca. 985). 316. 311 (991 Ossinga).

Otinesheim = Edesheim, B.-A. Landau. 7 (Otinesheim—Hotinesheim). 63 (Oetenesheim). A 5 (1179. 1193. 1215 Othenshem).

Otteresheim = Ottersheim, B.-A. Germersheim. 9 (Otteresheim — Hoteresheim) 71 (Otteresheim). 311 (991). — 139 (Utemaresheim?[3]).

Otteresheim = Ottersheim, B.-A. Kirchheimbolanden. 82.

Otterbach, Otterbac — der Otterbach als nördliche Mundatgrenze. A 1 (967). 3 (1067).

Owa = Au am Rhein, Amtsbez. Rastatt. 230. *328 (1291 Owe).

Owinesheim = Öwisheim (Ober- u. Unter-), Amtsbez. Bruchsal. 21. 198. 286. 311. (991).

Palatinus comes Reni = Pfalzgraf bei Rhein, Ludwig II. *327 (1282).

Peffingen = Pfeffingen, Sägmühle bei Ungstein, B.-A. Neustadt. 29. 296 (Peffinga). 311 (991 Peffingen).

Pfaffenhouen = Pfaffenhofen, Kt. Buchsweiler, Kr. Zabern. 272 (ca. 985).

---

[1]) Vgl. Als. ill. I. 650.

[2]) Auch in Urkunden des Frankenthaler Kodex im pfälzischen Kreisarchiv von 1255, 1262 und 1301 wechseln mit einander die Formen Omersheim, Ormesheim und Ormisheim.

[3]) Vgl. Acta Pal. I. 253.

Digitized by Google

Pfaffenhouen, Paffenhouen = Pfaffenhofen, O.-A. Brackenheim. 163. 311 (991).

Pfaffenwise pratum — Wiese bei Hagenbach, B.-A. Germersheim. 315 (1282).

Porza = Pforz, B.-A. Germersheim. 6. 142. 315 (1282 Phorz).

Prummiense monasterium = Kloster Prüm in der Eifel, Reg.-Bez. Trier. A 2 (974). 6 (1187 Prumiensis ecclesia).

Punzinagowe = Pfinzgau, zwischen Bruchsal und Karlsruhe. 281.

Quatuor turres = Kastell St. Pantaleon oder Vier-Thürn bei Weißenburg, von Pfalzgraf Friedrich I. 1470 zerstört. *328 (1291 Joffridus prepositus Quatuor turrium — frater monasterii Wizenburgensis).

Quercubus (de) = zu den Eichen, Ordenshaus der Malteserritter zwischen Weißenburg und Altenstadt. *328 (1291 Gerrungus de Q.)

Quirenbach = Kirnbach, Amtsbez. Bretten. 201.

Quirenheim, Quirnheim = Quirnheim, B.-A. Frankenthal. 84.

Raantingen = Renningen, O.-A. Leonberg. 25. 69 (Randinga). 203 (Rantingen). 204. 256 (925). 259 (925 Randingen). 311 (991 Raantingen).

Radoluesdorf = Rottelsheim, Kt. Brumath, Kr. Straßburg. 128. 241 (Ratolfesheim). 273 (ca. 985 Dradolfesdorf 2 mal).

Rammichgowe = Rammagau. Dieser Gau fällt ganz in die Grenzen der jetzigen Oberämter Wiblingen und Biberach. 306 (1060—90).

Remichingen = Remchinger Hof bei Wilferdingen, Amtsbez. Durlach. 314 (1277 Albertus de R.)

Retersheim = Rödersheim, B.-A. Neustadt. *329 (dicta Habervesin de R.)

Richinesheim s. Ruacheim.

Rihe = Reich, Kt. u. Kr. Château-Salins. A 5 (1179. 1193. 1215).

Rinkelingen = Rinklingen, Amtsbez. Bretten. 215.

Rintfurt — Grenze des von Otto I. der Stadt Ettlingen verliehenen Marktrechtes. 298 (936—73).

Digitized by Google

Ritsalse = Riedſelz, Kt. u. Kr. Weißenburg. 313.

Rockenstrowe — wohl an der fränkiſchen Saale zu ſuchen. 39. 311. (991).

Rode = Rhodt, B.-A. Landau. 314 (1277 R. quod uulgo dicitur Manglotzanda). *329 (Rode). A 5 (1179. 1193. 1215 allodium in R.)

Rorbach = Rohrbach, Amtsbez. Heidelberg. 111. 311 (991).

Rossenwac = Roßwag, O.-A. Vaihingen. *328 (1291 Wernherus et Heinricus dni. de R.)

Rotenburg = Rothenburg a. d. Tauber. *327 (1282 dno. Alberto et dno. Burchardo comitibus de R. sororiis dni. — Rudolphi Romanorum — regis.)

(D)ruacheim = Ruchheim, B.-A. Frankenthal. 88 (Ind. Druocheim). 97 (Ruocheim). 149. 186 (Richinesheim[1]). 212 (Ruocheim). 264. 277 (ca. 985 Richinesheim).

Ruadgisingen = Oberriexingen, O.-A. Vaihingen. 202 (Ind. Ruotgisingen). 311 (991 Ruocgesinga.)

Sahsenheim = Sachſenheim (Groß- u. Klein-), O.-A. Vaihingen. *328 (1291).

Salagowe = Saalegau. 31.

Salenbach = Salmbach, Kt. Lauterburg, Kr. Weißenburg. 316 (Cunradus de S.)

Schafhusen = Schaffhauſen, Kt. Hochfelden, Ldkr. Straßburg. 237.

Scharphenecke (de) = Scharfeneck, Burgruine bei Ramberg, B.-A. Bergzabern. *323 (1283 Joannes de Sch. dictus de Methi et Henricus filius eius.) *325 (Henricus de Scharpfenecke dictus de Metis miles).

Schiuerstat = Schifferſtadt, B.-A. Speier. 106 (Conradus de Sch.)

Schlegeldal = Schleithal, Kt. u. Kr. Weißenburg? *326 (1277).

Schonenowen = Schönau im Odenwald bei Heidelberg, 1135 gegründetes Ciſterzienſerkloſter. 108 (fratres de Sch.)

[1]) Nach Lamey, Acta Pal. III. 232 und Heintz S. 100. Vgl. Trad. Laur. nr. 2034 inter Alaritestath uel Richinesheim.

Digitized by Google

Schonenstat, Schoenenstat = Schönstadt (—städt), Kr. Marburg? 110. 311 (991 Schonestat).

Sconenburg = Schönenburg, Kt. Sulz u. Wald, Kr. Weißenburg. 314 (1277 Richwinus de Sc.)

Sebach = Seebach (Ober- u. Nieder-), Kt. u. Kr. Weißenburg. (südliche Mundatgrenze). A 1 (967). 3 (1067). 6 (1111 etc.)

Sebach = Kloster Seebach bei Dürkheim. *329 (moniales de S.)

Sebach = Seebach, Amtsbez. Achern? *328 (1291 Fridericus de S.)

Seldingen = Söllingen, Amtsbez. Durlach. *328 (1291).

Sichenheim = Seckenheim, Amtsbez. Schwetzingen. 114.

Siggingen = Sickingen, Amtsbez. Bretten. 215.

Sigimundesheim = Simmozheim, O.-A. Kalw. 179. 311 (991 Sigemundesheim).

Slettenbach = Schlettenbach (Ober-) B.-A. Bergzabern, (Nieder-) B.-A. Pirmasens. 302.

Spira = Speier. 308 (ca. 965). *329. A 3 (1067). 4 (1102). 6 (1111. 1187. 1303). cfr. Spirensis ecclesia etc.

Spirdorf = Speierdorf, B.-A. Neustadt. 132. 133. 141. 269 (ca. 985). 311 (991). 316.

Spirensis pagus = Speiergau. 290 (Wingarten in pago Spirensi).

Staffele (de) — Weißenburger Örtlichkeit, von der das Staffelgericht seinen Namen hat; vgl. I. 26. *317 (1236 Dietericus de St.). *328 (1291 Egeno de Staffel).

Staphele — Grenze des von Otto I. der Stadt Ettlingen verliehenen Marktrechtes. 298 (936—73).

Steinuelt = Steinfeld, B.-A. Bergzabern. 312.

Stralenberc = Strahlenburg, Burgruine bei Schriesheim. 314 (1277 Eberhardus de S.)

Strazburc = Straßburg. 236.

Strazfelt — eingegangener Ort zwischen Landau und Edesheim. 137 (inter Str. et Vlameringen). 173.

Stuckeswert silua — Wald bei Hagenbach, B.-A. Germersheim. 315 (1282).

Suuabuilare = Schwabweiler, Kt. Sulz u. W., Kr. Weißenburg. 124 (Ind. wie oben; im Text Suabuuinlare). 252 (Suuabuuilre). 271 (ca. 985).

Digitized by Google

Suaebichenheim = Schwegenheim, B.-A. Germersheim. 301.
Suinuurd = Schweinfurt. 38.
Sulta = Silz, B.-A. Bergzabern. 5.
Sultzheim = Sulzheim, Kr. Oppenheim. 156.
Sulza = Oberfülzen, B.-A. Frankenthal. 100.
Surburg = Surburg, Kt. Sulz u. W., Kr. Weißenburg. *326 (1277).

Tardingen = Dertingen (Ober- und Unter-), O.-A. Maulbronn. 22. 232 (Daridingen). 311 (911 Tardingen, daneben, als wäre es ein anderer Ort, Darigingen).
Thurmaresheim = Durmersheim, Amtsbez. Rastatt. 193. 284 (Ind. Turmarestein — Turmaresheim). 311 (991).
Trunniswilre, Trunswilre = Drusweiler, B.-A. Bergzabern. A 5 (1179. 1193. 1215).
Tuicium = Deutz. A 13 (1113).

Ueningen = Venningen, B.-A. Landau. 135.
Uetus uilla = Altenstadt bei Weißenburg. 2.
Ugelenheim = Iggelheim, B.-A. Ludwigshafen. 32. 279. 311 (991). *325 (Ugelnheim).
Uinifridesheim — zwischen Worms und Speier zu suchen. 209.
Uischelingen = Fischlingen (Groß- und Klein-), B.-A. Landau. 136.
Ulameringen = Flemlingen, B.-A. Landau. 137.
Uluenesheim = Ilbesheim, B.-A. Landau. 138.
Uluiridesheim = Ilversheim, Kr. Oppenheim. 75.
Unkenstein = Ungstein, B.-A. Neustadt. 1. 17. 30 (Unkunstein — Unkenstein). 103 (Unkunstein). 294 (Unkenstein). 311 (991 Unkunstein).
Urenwilre = Uhrweiler, Kt. Niederbronn, Kr. Hagenau. 240. 241. A 5 (1193 und 1215 Urwilre).
Uszerstal = Außerthal, B.-A. Bergzabern. *329 (dni de V.).
Utdoluesdale (ad) — nördliche Mundatgrenze. A 1 (967). 3 (1067).
Utemaresheim s. Otteresheim.

Digitized by Google

Uzingen = Euffingen, Eutzingen oder Uzingen, eingegangenes Dorf, deſſen Gemarkung mit jener von Landau vereinigt wurde, und deſſen Andenken ſich in dem Euffinger Brunnen erhalten hat.[1]) 136.

Wachenheim = Wachenheim, B.-A. Neuſtadt. 52.
Wachenheim = Wachenheim, Kr. Worms. 89. 104. 311 (991).
Walahesheim = Walsheim, B.-A. Landau. 44.
Walahse = Waldſee, württemb. Oberamtsſtadt. 254 (925). 280.
Walteken = Waldeck, Burgruine bei Lampenhain, Amtsbezirk Heidelberg. A 6 (1187 Otto de W.).
Wanzesheim = Wanzenheimer Mühle bei Rheinzabern. 162 (Wanzesheim). 152 (Wanzenheim). 267 (ca. 985 Wanzesheim).
Waresbahc = Warſchbach oder Frohnackerhof, Gem. Oberſeebach, Kt. u. Kr. Weißenburg (ſüdliche Mundatgrenze). A 1 (967 Uuarahesbach). 3 (1067). 6 (1111 etc. Warspach).
Wattenheim = Wattenheim, B.-A. Frankenthal. 83.
Westheim = Weſtheim, B.-A. Hammelburg. 31 (In Salagowe. Ad Westheim). 311 (991).
Westhouen = Weſthofen, Kr. Worms. 17. 311 (991).
Westhouen = Weſthofen, Kt. Waſſelnheim, Kr. Molsheim. 238. A 5 (1193 und 1215 curtim in Westhofen).
Wilare = Weiler, Kt. und Kr. Weißenburg. 251.
Wilre = Weyher, B.-A. Landau.[2]) 314 (1277 Wernherus de W.).
Winden = Winden, B.-A. Germersheim. *323 (1283). *325.
Wingarten = Weingarten, B.-A. Germersheim. 47. 169. 290. 311 (991).
Wingarten = Weingarten, Amtsbez. Durlach. 146 (ad W. ultra Renum). 285. 311 (991).
Winoluesheim = Weinolsheim, Kr. Oppenheim. 17. 18. 74. 311 (991 Woluesheim).
Winzingen = Winzingen, B.-A. Neuſtadt. 59.

---

[1]) Vgl. Heintz S. 68.
[2]) Vgl. Acta Pal. III. 240.

Digitized by Google

Wirmensheim = Würmersheim, Amtsbez. Rastatt. 328 (1291).
Wisa = Oberwiesen, B.-A. Kirchheimbolanden, Niederwiesen, Kr. Alzey. 91. 181. 182. 311 (991).
Witegowenhusen = Wittighausen (Ober- und Unter-), Amtsbez. Tauberbischofsheim. 24. 199. 311 (991).
Witereswilre = Weitersweiler, B.-A. Kirchheimbolanden. 106 (Johannes de W.).
Wizaha — in der Nähe von Knittlingen und Bretten abgegangenes Dorf, wahrscheinlicher als Weissach, O.-A. Vaihingen. 215.
Wizenburg = Weißenburg i. E. 1. etc.
Wizenheim = Weißenheim am Berg, B.-A. Neustadt? 30. 90. 294.
Wizenheim = Weißenheim am Sand, B.-A. Neustadt? 91. 92. 311 (991).
Wluinesheim = Ilvesheim B.-A. Kirchheimbolanden. 18.
Wolamundesheim = Wollmesheim, B.-A. Landau. 66. 292 (ca. 1030).
Wormacia = Worms.
18. A 2 (974 Wormatia). 5 (1179. 1193. 1215 curias in Wormacia). 106 (Wolframus de W.). 107 (Regenher de W.). A 5 (episcopium Wormaciense 1179. 1193. 1215).

Zaberna = Bergzabern. 40.
Zeisenhusen = Zaisenhausen, Amtsbez. Bretten. 23. 196. 311 (991 Ceisenhusen).

Digitized by Google

Digitized by Google

3 2044 012 590 998

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

FEB 4 - 1982 ILL

RET' MAR 1982

3596

CANCELLED

STALL STUDY CHARGE

WIDENER
BOOK DUE
FEB 27 1988
54442

WIDENER
BOOK DUE
FEB 3 1988
54442

CANCELLED
MAY 3 1988

Digitized by Google

Digitized by Google